This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Wahrheiten

und

STANFORD LIBRARIES

Magyarische Entstellungen.

Eine Entgegnung auf die offiziöse Broschüre:
Dr. Heinze's Anklageschrift ‚Hungarica' im Lichte der Wahrheit.
Pressburg und Leipzig 1882, bei C. Stampfel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1882.

DB926.5
G3D5

Inhalt.

Seite

Einleitung: Heinze's Hungarica. Die Debatte vom 27. Januar. Das offiziöse Buch: Dr. Heinze's Hungarica im Lichte der Wahrheit. Methode desselben. Die falschen Grundgedanken 1

I. Vorrechte der Magyaren. Magyarische Sprache. Wahlrecht des Adels. Magnatenhaus 7

II. Magyarisirung. Erlass Thuroczy's 8

III. Magyarisirung von Ofen-Pest 11

IV. Magyarisirung der Predigten in Ofen-Pest 18

V. Keine deutschen Erlässe in Ofen-Pest 19

VI. Magyarisirung der Verwaltung. Die Theaterfrage in Pest und Hermannstadt 20

VII. Vorgehen gegen das deutsche Familienblatt. Namensmagyarisirung. Erlass Girsik. Magyarisirungsvereine. Bano. Der Scharoscher Verein. Zahl der magyarisirten Namen 1881. Versprechungen der Magyaren vor 1867 24

VIII. Magyarisirung des Handels. Firmatafeldebatte 33

IX. Magyarisirung der Kirchen und durch dieselben. Die Slovaken. Szeberenyi's Hirtenbrief. Protestantismus und Panslavismus. Vergewaltigung der nichtmagyarischen Protestanten in Ungarn. Magyarisirung durch die kath. Kirche. Vorgehen gegen die romänische und serbische Kirche. Denunciationssystem. Die magyarische Presse. Hunfalvy. Die Volkszählungsresultate. Ein unabhängiges Magyarenreich . . . 34

X. Unterschied zwischen Deutschen und Magyaren. Illusion von einer welthistorischen Mission. Kampf der Sachsen für das Recht. Freiheit des Sachsenlandes. Treue des Volkes. Anerkennung der Könige. Ausbeutung der Wirren. Die „sächsische Frage“ 45

XI. Die sächsische Verwaltung im 18. Jahrhundert nicht schlechter als die magyarische. Die Regulationen. Ursache der Uebelstände. Hermannstadt 53

XII. Die sächsische Verfassung. Die 1848er Gesetze verlangen nicht Vernichtung des Sachsenlandes. Unrichtigkeit des Vergleichs mit Magyaren- und Szeklerland. Beeinträchtigung der alten sächsischen Freiheit . . 56

XIII. Die Rechtsfrage der Universität. Historische und rechtliche Darlegung. Kein Privileg. Kein Staat im Staat. B. Dionys Kemeny. B. Nik. Wesselenyi. Die Eintheilung Siebenbürgens 1863. Schädigung des Sachsenlandes 61

Seite

XIV. Das Recht der Komeswahl. Konrad Schmidt 74
XV. Misshandlung der Universität seit 1876 77
XVI. Die Darstellung dieser Vorgänge im „Licht der Wahrheit“ durchaus unwahr. Obergespan Wächter. Zerstörung der Eigenart der sächsischen Gemeinwesen 103
XVII. Das Eigenthumsrecht der Universität. Ausbeutung der Sachsen. Gute Wirthschaft der Universität. Eigenthümer des Vermögens. Eingriff in das Eigenthumsrecht. Die Geschenke. Das Märchen von der sächsischen Bureaukratie. Beleuchtung ihrer Staatsfeindlichkeit . . 109
XVIII. Die Zustände im Hermannstädter Komitat. Sprachenzwang. „Wahl“ der Beamten. Die Komitatswirthschaft. Das Komitatshaus in Hermannstadt 125
XIX. Die Csangosache 128
XX. Die sächsischen Nobilitargüter. Das Talmatscher Dominium. Gesetzesvorschlag des Klausenburger Advokatenvereins auf Plünderung. Beleuchtung desselben und des ministeriellen Vorgehens. Nachweis der Donation 130
XXI. Das Szelister und Törzburger Dominium. Gegenwärtiger gesetzloser Zustand. Agitation und Unwahrheiten des Herrn v. Vayna. Stellung des Alexius Jakab. Literatur. Das S.-D. Wochenblatt hierüber . . 153
XXII. Das ungarische Schulwesen. Magyarisirung auf diesem Gebiet. Ungerechtigkeit gegen die Nichtmagyaren. Wachsen des magyarischen Volkes durch Magyarisirung 165
XXIII. Das Schulwesen in Ofen-Pest. Magyarisirung der Volks- und Mittelschulen. Statistisches. Ungünstiges Verhältniss für die Deutschen. Die Gemeinde- und konfessionellen Schulen 169
XXIV. Obligatorischer Unterricht in der Magyarischen Sprache in der Volksschule. Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1879 180
XXV. Mittelschulgesetz-Entwurf. Abermalige bewusste Unwahrheit der offiziösen Widerlegungsschrift. Unwahre Behauptungen derselben über die sächsischen Schulen 186
Schlusswort: Zweck des Buches der Friede. Unterschied zwischen magyarischem Chauvinismus und Volk. Die chauvinistische Politik auch magyarenfeindlich. Nothwendigkeit eines ehrlichen Friedens . . . 191
Anhang: Literatur 193

Einleitung.

„Hungarica", eine Anklageschrift von Dr. R. Heinze; so hiess die am Anfang des Jahres erschienene Broschüre (Freiburg und Tübingen, 1882, J. C. B. Mohr), die den Versuch machte, „die einzelnen Berichte und Vorgänge (aus und in Ungarn und Siebenbürgen) zu einem Gesammtbild" zu vereinigen. Das Werk des in wissenschaftlichen Kreisen hochangesehenen Mannes, der „nicht leichten Sinnes", wie er im Vorwort schreibt, „diese Anklageakte in die Welt" sandte, dem aber „über dem Belieben die Pflicht steht", hatte durchschlagenden Erfolg.

In den magyarischen und magyarisirten Kreisen Ungarns rief die vom tiefsten Ernst getragene, eine Fülle von unwiderleglichen Thatsachen dem europäischen Leserkreise vorführende Anklage den ganzen Sturm zornigster Leidenschaft hervor, die neben den öffentlichen Blättern sich sofort auch im ungarischen Reichstage Luft machte. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar denuncirte Otto Hermann neben dem „Deutschen Schulverein" auch das „Buch, welches ein berühmter deutscher Gelehrter Heinze geschrieben", und rangirte es unter „die wahrhaft strafwürdigen Artikel gegen die magyarische Nation", indem er zugleich die „Erwartung" aussprach: „dass die Regierung ihre Schuldigkeit thun und die Hände dieser Bewegung gegenüber nicht in den Schooss legen werde", und zwar „mit der Autorität, die eine Regierung, sei sie auch wie sie ist, doch immer besitzt und die grösser ist als jene, welche einige bescheidene Schriftsteller vom Ausland überhaupt fordern können." [1] Ministerpräsident

1) S. Die Debatte vom 27. Januar 1882 im ungarischen Abgeordnetenhause über die deutsche Bewegung. Uebersetzt aus dem stenografischen Protokoll. Hermannstadt 1882. S. 3, 4. Zweite Auflage. Kronstadt 1882. S. 5, 6.

Tisza antwortete sofort: „Ich würde mich schämen, brauchte ich vom Herrn Abgeordneten Hermann aufmerksam gemacht zu werden, dass die Regierung ihre Pflicht thun soll. Es ist eine Pflicht der Regierung dahin zu wirken, dass die Regierungskreise und auf dem Weg derselben die Nationen aufgeklärt werden sollen“ [1]) und wiederholte in derselben Sitzung, „dass einer Regierung zu einer solchen Aktion nicht nur das Pressbureau zur Verfügung stehe“ [2]). Was Herr von Tisza ausserhalb dieses gethan, entzieht sich im Augenblick der allgemeinen Kenntniss, ausser es gehöre hierher, was der „Pester Lloyd“ vom 4. Mai, Nr. 122 erzählt, dass der „ungarische Künstler“ Graf Geza Zichy „auf seinen grossen Touren durch Deutschland, überall mit den wirklichen Spitzen der Gesellschaft in intimer Berührung, überall die Gelegenheit wahrgenommen, auch die gegen sein Vaterland verbreiteten Verläumdungen nach Gebühr zu entkräften“, oder (Pester Lloyd vom 15. Mai, Abendblatt) dass der Reichstagsabgeordnete Bela Grünwald am 14. Mai nach Berlin gereist sei, unter andern zum Zweck „die Berliner einflussreichen Kreise über die thatsächlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes aufzuklären“. Dass aber dabei auch das Pressbureau „die Hände nicht in den Schooss lege“, beweist die, vorher schon angekündigte, vor kurzem erschienene Broschüre: „Dr. Heinze's Anklageschrift Hungarica im Lichte der Wahrheit“. Pressburg und Leipzig. C. Stampfel. 1882. 8°. 151 S. Preis 1 fl. Diese stützt sich, wie die Vorrede ausdrücklich erwähnt, auf „eine beträchtliche Summe authentischer, offizieller Daten“, deren Erhebung und Sammlung vor allem Zeit erforderte, und sucht nachzuweisen, „dass die durch Herrn Dr. Heinze verwertheten Berichte nicht allein subjektiv gefärbt sind, sondern in Wahrheit theils Entstellungen theils Erfindungen enthalten“.

Die Methode des Buches ist, dass eine aus dem Zusammenhang gerissene Stelle aus Heinze unter dem Schlagwort: „Die Anklage sagt“ zitirt wird und darauf die vermeintliche Richtigstellung folgt mit den Worten: „Die Wahrheit ist“. In 31 Kapiteln wird die „Anklageschrift“ in der Weise durchgegangen, um zum Schlusse zu gelangen: „Wir beschränken uns darauf, unsere Verhältnisse lebenstreu zu schildern; die naturgemässe, ja naturnothwendige Entwickelung unseres öffentlichen Rechtes streng sachlich darzulegen; zu konstatiren, dass die Deutschen in Ungarn nicht klagen und nicht zu klagen haben;

---

1) „Die Debatte“ S. 10. — 2. Auflage S. 15.
2) „Die Debatte“ S. 44. — 2. Auflage S. 70.

dass bei uns kein deutscher Stamm vergewaltigt, keine Nationalität, kein nationales Interesse gefährdet wird und der magyarische Terrorismus ein Märchen für nationale Kinderstuben ist. Wir haben das deutsche Volk und seine vornehmen Geister, welchen wir ungetheilte Verehrung entgegenbringen, in die Lage gesetzt, nach eigener Erkenntniss zu urtheilen zwischen uns und jenen sächsischen Agitatoren, die uns in der gehässigsten Weise anklagen, verdächtigen, verleumden".

Es entsteht nun von selbst die Frage, ob und in wie weit es der Widerlegungsschrift gelungen ist, Heinze „Entstellungen und Erfindungen" nachzuweisen und zu berichtigen, was die Anklageschrift sagt. Der Leser, der beide Schriften kennt, ist in die Lage der Geschworenen gesetzt, sein Urtheil zu fällen, wie seine Erkenntniss ihn weist, wie sein Gewissen empfindet.

Die Grundgedanken, die Voraussetzungen Heinze's und der Widerlegungsschrift sind völlig verschiedene. Heinze sieht in Ungarn einen nach seinem Ursprung, seiner vielhundertjährigen Eutwickelung und nach seinem gegenwärtigen Rechtsstand ebenso wie nach seinen natürlichen Grundverhältnissen polyglotten Staat, in dem neben- und miteinander Magyaren, Slaven, Deutsche, Romänen u. s. f. leben; die Widerlegungsschrift stellt als obersten Grundsatz auf (S. 10), dass es einen Unterschied zwischen Ungarn und Magyaren nicht gebe, „dass wir mit Entschiedenheit fordern, dass in unserem Lande, in unserem Hause, auch unsere, d. i. die magyarische Sprache die maassgebende sei, dass jeder Bewohner dieses Hauses sich als Sohn und Bürger unseres Magyarország (d. i. Magyarenlandes) fühle und die Pflicht erkenne, sich die Landessprache anzueignen u. s. f.".

Dieser grundlegende Satz aber ist nicht nur eine unberechtigte willkürliche Annahme, eine petitio principii, sondern auch ein grosser Irrthum und eine Unwahrheit. Die vielhundertjährige Tradition, die ganze Geschichts- und Rechtsentwickelung, ebenso wie die jetzt geltenden positiven Gesetze sehen in Ungarn einen vielsprachigen Staat. Sieht denn die Widerlegungsschrift nicht, dass sie in demselben Augenblick, wo sie jenen Unterschied zwischen Magyaren und Ungarn läugnet, die politische Einheit der ungarischen Nation willkürlich zur sprachlichen Einheit der Magyaren umwandelt und da thatsächlich nur ein Drittel der Bevölkerung Ungarns magyarisch ist, den zwei andern Dritteln damit der Krieg erklärt ist? Wer

diesen Grundsatz aufstellt und dann doch jede Magyarisirung läugnet — dem fehlt jede Logik. „Dass in unserem Lande, in unserem Hause unsere Sprache maassgebend sei!“ Wem gehört denn dieses Land? Nur den Magyaren? Unsere Sprache? Welche? Die Mehrheit spricht nicht magyarisch in Ungarn. Wer jenen Unterschied zwischen Magyaren und Ungarn nicht anerkennt, der fordert den magyarischen Rassenstaat, der nicht nur durch Stefan des Heiligen Dekrete[1]) und zahllose Landtagsbeschlüsse alter Zeit, sondern auch durch den 44. Gesetzartikel von 1868, „Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“, einfach ausgeschlossen ist; denn in einem magyarischen Rassenstaat kann kein Gesetz gegeben werden „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“. Nun besteht ein solches Gesetz; daraus geht hervor, dass gesetzlich anerkannt verschiedene Nationalitäten in Ungarn wohnen, die politisch Alle „Ungarn“, d. i. gleichberechtigte Bürger der Länder der ungarischen Krone sind, sprachlich Deutsche, Slaven, Magyaren, Romänen u. s. f. sein können. Die Widerlegungsschrift will ja selbst nachweisen, dass (S. 4) der Magyare „kein Atom von Vorrecht“ besitzt. Wie verträgt sich das mit dem geforderten Rassenstaat? Kurzum, jene grundsätzliche Anschauung der Wider-

---

1) König Stefan schliesst im VI. Capitel §§. 2, 3 und 4 seines I. Decretes die Idee eines magyarischen Rassenstaates vollständig aus. Die Stellen lauten: § 2 „Sicut enim ax diversis partibus provinciarum veniunt hospites; ita diversas linguas et consuetudines, diversaque documenta et arma secum ducunt, quae omnia Regnum ornant et magnificant aulam et perterritant exterorum arrogantiam.

§ 3. Nam unius linguae, uniusque moris Regnum imbecille et fragile est.

§ 4. Propterea jubeo Te, fili mi! ut bona voluntate illos nutrias et honeste teneas, ut tecum libentius degant quam alibi habitent. Si enim Tu destruere, quod ego aedificavi, aut dissipare, quod congregavi studueris, sine dubio maximum detrimentum tuum patietur Regnum. Quod ne fiat, tuum quotidie augere Regnum, ut tua corona ab omnibus augusta habeatur.“

Ueberdies ist auch sämmtlichen ungarischen Königen sowohl vor der Schlacht bei Mohács als auch später die Idee eines magyarischen Rassenstaates fremd geblieben: So sagt beispielsweise der Articulus 13 ante coron. ex 1608: „Praeterea, nec hoc praetermittendum Status et Ordines censent, plerasque hactenus querelas ad se ab Hungaris delatas fuisse, quod ipsis in Regiis ac Liberis Civitatibus etiam Montanis et Slavonicis, neque domos emere liceat neque ad alia publica munia exercenda, in propria ipsorum Patria admittantur: § 1. Ideo statutum est, ut in omnibus Liberis Civitatibus absque respectu Nationum Judices Primarii deinceps eligantur ac aliae etiam quaevis Dignitates sine ullo Religionis discrimine Hungaris, Germanis et Bohemis seu Slavis quamcunque Civitatem inhabitantibus, mixtim et alterim, de cetero tribuantur.“

legungsschrift widerstreitet den Ausführungen derselben vollkommen. In dieser grundsätzlichen Anschauung tritt aber — und es ist werthvoll, das in einer offiziösen Broschüre einmal zu vernehmen — die Anschauung der herrschenden magyarischen Kreise Ungarns zu Tage.

Die Widerlegungsschrift thut sich etwas darauf zu gut, dass aus Ungarn noch keine Klage laut geworden über Magyarisirung. Wir wollen nicht untersuchen, ob das etwa schon ein Beweis dafür ist, dass das Deutschthum dort äusserlich bereits vernichtet ist. An der deutschen Presse in Ungarn ist meistens nichts deutsch als die Buchstaben; ihr ist — einige ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet — das Niederhalten und Niederschreien deutscher Gesinnung Erwerb. Dass auch dort aber nicht Zufriedenheit herrscht, das beweisen die missrathenen Demonstrationen gegen den Deutschen Schulverein in Werschetz und Weisskirchen; auch die Pester wird man nicht als Ausdruck der Zufriedenheit auffassen können[1]), das beweisen einzelne Thatsachen, wie die Abdankung des Pressburger Pfarrers Heiller am 19. April 1882, weil er „bei der gegenwärtigen Zeitströmung" das Amt nicht mehr verwalten könne; das beweisen geheime — leider geheime, aber bei dem herrschenden Terrorismus begreiflich — Zuschriften, mit Zustimmungen für den „Deutschen Schulverein" u. s. f.

Die Widerlegungsschrift operirt mit denselben hergebrachten Redensarten, die so vielsagend sind, dass sie gegebenen Falls auch nichtssagend sind: Patriotismus, Staatstreue, ungarischer Staatsgedanke u. dergl. „Patriotische junge Männer gründeten Magyarisirungsvereine" (S. 36); ist etwa die Namensmagyarisirung an sich schon patriotisch? „Die deutsche Presse in Ungarn hält treu zum ungarischen Staatsgedanken" (S. 2). Was ist der ungarische Staatsgedanke? Nach der Widerlegungsschrift im Grunde nichts anderes als in Theorie und Praxis die entschiedene Forderung, dass alles öffentliche und soziale Leben in der magyarischen Sprachenzwangsjacke zum Ausdrucke gelange. Nur so ist die Forderung erklärlich (S. 10), es solle jeder Staatsbürger Ungarns sich für verpflichtet halten, sich die magyarische Sprache anzueignen, eine Forderung, die ebenso gegen die historische Rechtsentwickelung wie gegen positives und allgemeines Menschenrecht verstösst. Jene Forderung bezweckt in letzter Linie die Aufhebung der sprachlichen Unterschiede und beruht auf der falschen

---

1) Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen und der Deutsche Schulverein. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Annahme, als sei das Volk des Staates wegen und nicht der Staat des Volkes wegen da.

Es ist aber eine verfehlte Politik, den Menschen nur als Objekt des Staates zu betrachten, namentlich, wenn dieser als grosses „Ungeheuer“ erscheint, „das Alles verschlingt und immer Recht behält“. „Nur wo die Möglichkeit vorhanden ist, allen Theilen genug zu thun, trägt die Gesellschaft jenes Gefühl der Sicherheit, das wir als Freiheit bezeichnen, und der Staat seine Lebensbedingungen in sich. Im modernen Staat existirt das Individuum nicht blos für den Staat, sondern auch für sich“.

Schon aus dem Angedeuteten geht zur Genüge hervor, welche Grundgedanken im Buche hervortreten. Es ist nichts anders als eine Vertheidigung der Magyarisirung, die es im Einzelnen läugnen will, eine Läugnung der Bedrückung der nichtmagyarischen Nationalitäten, die doch grade seine Ausführungen im Einzelnen darthun, voll Hohn, um nicht zu sagen Hass gegen die Sachsen, den es leicht dadurch zu verdecken sich bemüht, dass es den Schwertschlag gegen eine sächsische „Bureaukratie“ richtet, die nirgends existirt.

Die Widerlegungsschrift versteht nicht, dass Festhalten am eigenen Volksthum, wenn es nicht das magyarische ist, möglich sei bei sonstiger treuer Erfüllung aller staatsrechtlichen Pflichten (S. 5).

Diese Grundsätze spiegeln mehr als alles andere den Geist des Buches wider. Dass sie von vorne herein beweisen, was sie widerlegen sollen, das hat der Schreiber nicht gemerkt.

Doch sehen wir die Einzelheiten im Lichte der Wahrheit an! Auch sie sind ebenso unrichtig, ebenso unwahr wie die Prämisse!

I.

Auf Seite 4 der offiziösen Broschüre begegnen wir folgender Behauptung: „Der Ungar (d. h. der Magyar) besitzt kein Atom von Vorrecht. Er ist primus inter pares und dazu ist er durch Zahl, Besitz, Intelligenz und eine tausendjährige Geschichte gleichmässig berufen".

Es ist nicht wahr, dass der „Ungar" (nämlich der Magyar) kein Atom von Vorrecht besitzt, sondern er hat sehr bedeutende Vorrechte vor den übrigen nichtmagyarischen Nationalitäten und ist bestrebt, jeden Tag mehr Vorrechte zu erwerben, um die „Herrschaft" gegen alle Eventualitäten zu sichern. Ein solches Vorrecht ist schon das Privilegium der magyarischen Sprache, die Alleinberechtigung und ausschliessliche Herrschaft derselben im Reichstag — blos die kroatischen Abgeordneten dürfen sich ihrer Muttersprache bedienen — ferner in der Ofenpester Stadtvertretung, in den höheren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen, ja gegen das Gesetz unter Verdrängung der bisher üblichen Sprachen sogar im Verkehr der nichtmagyarischen Dorfgemeinde mit dem Komitatsamt (z. B. im Grosskokler Komitat) und bei den Gerichten erster Instanz, vor welchen — gegen das Gesetz — der des Magyarischen völlig unkundige deutsche oder romänische Angeklagte nur in magyarischer Sprache vertheidigt werden darf. Ein solches Vorrecht ist ferner das Wahlprivilegium des Adels, vermöge dessen die Adeligen ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung oder Bildung wahlberechtigt sind und vermöge dessen allein in Siebenbürgen noch im Jahre 1872 die Anzahl der privilegirten adeligen Reichstagswähler 66 Procent der gesammten Reichstagswählerschaft ausmachte — ein Privilegium, das — obwol es bereits abgelaufen war — im Jahre 1874 auf ein neues Menschenalter verlängert worden ist. (Gesetzart. 33, 1874.)

Vorrechte bietet ferner die allein dem magyarischen Stamme zu Gute kommende feudale Zusammensetzung des ungarischen Oberhauses etc.

II.

Auf Seite 12 der öffiziösen Broschüre wird die nachstehende Aufstellung Dr. Heinze's zu bemänteln versucht: „Ein scham- und gewissenloser Terrorismus wird entwickelt, um deutsche Sprache und Bezeichnungen auszuschliessen von allen für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, von Firmen, Strassen- und Häuserinschriften, sogar von Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und Quittungen im Privatverkehre".

Die Widerlegungsschrift behauptet dagegen: „Im ganzen Lande verspürt Niemand etwas von diesem Terrorismus".

Die Thatsachen geben Dr. Heinze vollständig Recht. Es vergeht kein Tag, an welchem nicht solcher Terrorismus entwickelt wird. Die magyarischen Blätter — voran der „Ellenör" — machten Jagd auf deutsch geschriebene Speisekarten; die deutschen Gasseninschriften in Ofenpest wurden, auch als die magyarische daneben stand — so lange in der Presse fanatisch verfolgt, bis die letzte deutsche Gasseninschrift verschwunden ist. In anderen Städten dauert der Krieg gegen deutsche Gasseninschriften fort. Eine stehende Rubrik bildet heute noch die fortdauernde Agitation gegen die deutsche Buchführung und Correspondenz im kaufmännischen Verkehre; ein Vorschlag jagt den anderen, um durch Verleihung der ganzen oder halben Beweiskraft an magyarisch geführte Bücher den „Handel zu magyarisiren".

Bezeichnend ist der Vorgang des kgl. und Finanzrathes und Zollamtsdirectors Thuroczy in Pest, welcher an die hervorragenderen Pester Kaufleute folgendes hier in deutscher Uebersetzung mitgetheilte Cirkular richtete:

Z. 75 : 1880.
Präsidial.

Sehr geehrter Herr!

Jene hervorragende Stellung, welche Euer Wohlgeboren in den Handelskreisen der Hauptstadt einnimmt, nicht minder Euer Wohlgeboren bekannte patriotische Gefühle geben mir Veranlassung, mit einer solchen Aufforderung, richtiger Bitte, mich an Euer Wohlgeboren zu wenden, durch deren Erfüllung Sie, geehrter Herr, einerseits mich den achtungsvoll Unterschriebenen verpflichten, andererseits die anerkennenswerthe Bestrebung wirksam fördern würden, welche auf dem Gebiete der allgemeinen Magyarisirung unserer gesell-

schaftlichen Kreise die Entwickelung des geschäftlichen und kommerziellen Elementes in dieser Richtung sich zum Ziele setzt.

Es ist zwar unleugbar, dass die Magyarisirung gerade dieses Elementes, vermöge seines überwiegend internationalen Charakters mit den meisten Schwierigkeiten verknüpft und so sehr Ihrer, der Interessirten wohlwollender Unterstützung bedürftig ist, dass man ohne diese, meiner Ueberzeugung nach, auf ein berücksichtigungswerthes Resultat kaum rechnen kann.

In meinem Wirkungskreise habe ich Alles gethan, was ich im Interesse der Förderung dieses Zieles für nothwendig und gut befunden habe, und eben in diesem meinem diesbezüglichen Bestreben musste ich — leider — erkennen, dass einseitiges Vorgehen den gewünschten Erfolg nicht in seinem ganzen Umfange sichern kann.

In der jüngsten Zeit habe ich zwar auf dem Wege des hiesigen meiner Leitung unterstehenden Beamtenkörpers des kgl. ung. Hauptzollamtes dahin zu wirken gestrebt, dass die Frächter, welche die Verzollung der aus dem Auslande für die Ofenpester Kaufleute anlangenden Waaren vermitteln, künftighin in magyarischer Sprache verfasste Waarenbekenntnisse einreichen, und um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, habe ich die Mitglieder des Beamtenkörpers angewiesen, dass sie in vorkommenden Fällen alle möglichen Aufklärungen den Betreffenden bereitwillig geben sollen.

Diese meine Anordnungen haben nicht den allgemeinen Erfolg erreicht, welchen ich von denselben mit Recht erwarten konnte, nachdem — Ehre den Ausnahmen — der überwiegende Theil der die Verzollung vermittelnden Frächter von der — nach meiner Ansicht — unrichtigen und grundlosen Auffassung ausgegangen ist, dass es für ihre Vollmachtgeber vollständig gleichgiltig sei, in welcher Sprache sie die Verzollung bewerkstelligen, und so wie bisher auch jetzt nur vermittelst der in deutscher Sprache ausgestellten Waarenbekenntnisse ihrer Vermittlungspflicht Genüge leisten.

Ich glaube, dass Sie, sehr geehrter Herr, welcher vermöge Ihrer ausländischen Verbindungen in ähnlicher Weise die Vermittlung solcher Frächter in Anspruch nehmen, die obige Auffassung nicht theilen und schon vermöge der hervorragenden Wichtigkeit der Sache geneigt sein werden, die volle Berechtigung meiner in dieser Richtung gethanen Schritte anzuerkennen.

Einestheils von dieser Ueberzeugung geleitet, andererseits über andere Mittel, um auf die vermittelnden Frächter entscheidend einzu-

wirken, nicht verfügend, wende ich mich vertrauensvoll an die Loyalität Euer Wohlgeboren und bitte Sie achtungsvoll, dass Sie den Erfolg meiner auf diesem Gebiete bethätigten Bestrebungen durch Ihre freundliche Unterstützung in solcher Weise fördern wollen, dass Sie mit der Verzollung der aus dem Auslande kommenden Waarensendungen in Zukunft nur solche Frächter betrauen, welche auf den berechtigten diesbezüglich auszudrückenden Wunsch Euer Wohlgeboren bereit sind, in magyarischer Sprache verfasste Waarenbekenntnisse dem unter meiner Leitung stehenden königlichen Hauptzollamte einzureichen; beziehungsweise wollen Sie Ihren bisherigen Frächter oder Bevollmächtigten, in dessen Dienste Euer Wohlgeboren sonst alle Ursache haben Vertrauen zu setzen, in solchem Sinne anweisen und ihm zur Pflicht machen, dass er bei der Verzollung der unter der Adresse Euerer Wohlgeboren einlangenden Waaren in magyarischer Sprache intervenire.

Diese Anordnung Euerer Wohlgeboren wäre mit keiner materiellen Alteration verknüpft und würde so sehr den Stempel des Verdienstes an sich tragen, dass ich schon demzufolge so frei bin zu hoffen, dass ich von Euer Wohlgeboren eine solche Unterstützung verlangt habe, die Euer Wohlgeboren der Sache der Magyarisirung zuzuwenden gern bereit sein werden.

In dieser Hoffnung bitte ich schliesslich achtungsvoll zu gestatten, dass ich Sie, sehr geehrter Herr, meiner besondern Hochachtung versichere.

Ofenpest, 10. Januar 1881.

Adolf Thuroczy,
kgl. ung. Finanzrath und Hauptzollamtsdirector.

Solches schreibt nicht ein Privatmann, sondern der Träger eines wichtigen königlichen Staatsamtes. Der Mann ist auch noch heute im Amte und magyarisirt lustig weiter. Der Mann hatte sogar die Stirne, die Direction der Ofenpester Handels- und Gewerbekammer amtlich Z. 75 : 1880 vom 10. Januar 1881 aufzufordern, ihren moralischen Einfluss einzusetzen, „dass der Hauptgrundsatz meines Cirkulars: die Magyarisirung des vaterländischen Geschäfts- und Handelselementes je eher je besser zur Geltung gelange".

III.

In eigenthümlicher Weise sucht die Widerlegungsschrift (vgl. S. 13) die Alleinherrschaft der magyarischen Sprache in der Stadtvertretung und Stadtverwaltung von Ofenpest zu rechtfertigen. Die jüngste Volkszählung — meint der Verfasser — habe in Ofenpest 199,000 Ungarn (Magyaren) und 120,000 Deutsche nachgewiesen. Damit soll also die Ausschliessung der deutschen Sprache aus Vertretung und Verwaltung, das beschlussmässig ausgesprochene Verbot, eine deutsche Rechnung oder Quittung oder bei öffentlichen Ausschreibungen ein deutsches Angebot anzunehmen, gerechtfertigt sein! Aber der Widerlegungsschrift ist die Zahl von 120,000 Deutschen noch immer viel zu gross. Sie operirt mit den Ziffern so lange herum, bis es ihr gelingt, die Zahl der Deutschen zu einer „verschwindenden Minorität" herabzudrücken. Es ist auch für andere Fälle nützlich, dieses Kunststückchen offiziöser Statistik zu betrachten. Unter den 120,000 Deutschen — heisst es — gibt es 44,000, welche magyarisch sprechen; somit stehen in Ofenpest 199,000 + 44,000 = 243,000 magyarisch Sprechenden 76,000 des Magyarischen nicht Mächtige deutscher Zunge gegenüber; das Uebergewicht der magyarischen Sprache über die deutsche Sprache ist demnach mehr als dreimal so gross. Aber dies ist der Widerlegungsschrift noch immer nicht genug; auf dem Wege der Addition gelangt sie zu einem für die magyarische Sprache noch günstigern Resultat. „Der Wahrheit zunächst — heisst es wörtlich — kommen wir, wenn wir die männliche Bevölkerung allein ins Auge fassen und folgende Rechnung aufstellen: Von den 199,000 Ungarn sind die Hälfte Kinder, ein grösseres Viertel Frauen, so dass wir die Zahl der Männer mit 47,000 annehmen können. Von den 120,000 Deutschen 60,000 Kinder, 33,000 Frauen, 27,000 Männer. Da unter den Männern deutscher Zunge um gut 10 Proc. mehr ungarisch sprechen, als unter den Frauen, so können wir bei den deutschen Männern die durchschnittlichen 36.3 Proc. ohne Bedenken auf 47 Proc. erhöhen, so dass sich unter den 27,000 Männern deutscher Zunge rund 12,700 finden, die auch ungarisch sprechen. Bleiben 14,300 Männer deutscher Zunge, die des Ungarischen unkundig sind. Es stehen demnach 47,000 ungarische + 13,000 deutsche = 60,000 ungarisch sprechende Männer 14,000 des Ungarischen Unkundigen gegenüber. In dem männlichen Theile der Ofenpester Bevölkerung ist somit die Zahl der ungarisch Sprechenden

schon mehr als viermal so gross, wie die der ungarisch nicht Sprechenden deutscher Zunge. Solche Minoritäten nennt man verschwindende".

Der officiöse Rechenkünstler unterlässt wohlweislich, die Zahl Derjenigen anzugeben, die in Ofenpest der deutschen Sprache kundig sind. Ausser den 120,000 Deutschen sind mehr als die Hälfte der 199,000, die als Magyaren in den Listen der Volkszählung figuriren, der deutschen Sprache mächtig, so dass die Gesammtzahl derjenigen, welche in Ofenpest der deutschen Sprache kundig sind, ebenso gross ist als die der magyarisch Sprechenden. Die Zahl der magyarisch Sprechenden erreicht in Ofenpest 252,397. Dagegen wird die aus dem öffentlichen Leben, aus der Schule verdrängte deutsche Sprache von 251,075 Ofenpestern gesprochen; blos unter den 198,742 Magyaren der Hauptstadt sind 123,403 — also zwei Drittel — der deutschen Sprache kundig. Wenn wir dasselbe Rechenkunststück, welches der Verfasser der Widerlegungsschrift gegen die deutsche Sprache gebraucht, anwenden, müsste er die Konsequenz gelten lassen, dass in der Stadtverwaltung und Vertretung von Ofenpest kein einziges magyarisches Wort gebraucht, keine magyarisch geschriebene Rechnung und keine magyarische Offerte angenommen werden dürfe. Denn unter den 198,742 Magyaren gibt es 123,403, welche deutsch sprechen; somit stehen in Ofenpest 127,672 (Deutsche und andere deutschsprechende Nichtmagyaren) + 123,403 = 251,075 deutsch Sprechenden 75,339 des Deutschen nicht mächtige Magyaren gegenüber; das Uebergewicht der deutschen Sprache über die magyarische ist demnach mehr als dreimal, fast viermal so gross u. s. w. Das Verhältniss ist demnach sogar günstiger für die deutsche, als für die magyarische Sprache. Wir halten diese ganze Berechnung für ein müssiges Spiel und stehen auf dem Standpunkte, dass bedeutende sprachliche Minoritäten nicht vergewaltigt werden dürfen. Ebenso wenig, als die Alleinherrschaft der magyarischen Sprache, wäre die Alleinherrschaft der deutschen Sprache in Ofenpest gerechtfertigt. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die deutsche Sprache auch in der Stadtverwaltung Ofenpest's eine Stelle neben der magyarischen finde, anstatt, wie es gegenwärtig der Fall ist, von der letztern vollständig verdrängt zu werden.

Die Widerlegungsschrift stellt es ferner so dar, als ob die Bürger deutscher Zunge aus freien Stücken handelten und es „ganz einfach sehr natürlich finden", dass sie im geschäftlichen Verkehre mit der

städtischen Verwaltung von Ofenpest nur magyarische Rechnungen und Offerten vorlegen. Wie wenig dies aus freien Stücken geschieht, erhellt eben daraus, dass gerade der vorwiegende Gebrauch deutscher Rechnungen und Offerten den Anlass zu dem auf Antrag des Stadtrepräsentanten Morlin gefassten Beschlusse bot: Dass nur magyarische Rechnungen und Offerten angenommen werden dürfen, dagegen deutsche oder überhaupt nichtmagyarische von der Stadtverwaltung a limine zurückzuweisen seien.

Die Widerlegungsschrift behauptet ferner, es sei kein Fall vorgekommen, dass ein Beamter der Hauptstadt bestraft oder mit Strafe bedroht worden, weil er an einen deutschen Einwohner amtlich ein Wort deutsch geschrieben. Ja wohl! Der Fall ist seinerzeit in ungarischen Blättern berichtet worden. Der Bürgermeister Karl Kammermayer hat einen Beamten mit Strafe bedroht, weil der Letztere eine Kundmachung in deutscher Sprache erlassen hatte.

Die Widerlegungsschrift leugnet nicht blos die Thatsache, dass ein Beamter in Ofenpest wegen des Gebrauches der deutschen Sprache mit Strafe bedroht worden, sondern scheut auch vor offenbarer Täuschung nicht zurück, indem sie § 6 des Nationalitätengesetzes citirt, um zu beweisen, dass der amtliche Verkehr der hauptstädtischen Municipalbeamten mit den deutschen Bürgern von Ofenpest auch deutsch sei. Nun gilt aber dieses Gesetz für das Munizipium Ofenpest nicht, sondern ist durch ein späteres Ausnahmegesetz ausgeschlossen worden. Der XXXVI. Gesetzartikel von 1872 „über die Constituirung und Organisirung des Ofenpester hauptstädtischen Munizipiums“ lautet in seinem § 89 wörtlich: „Die Sprache, in welcher die Berathung in der Generalversammlung gepflogen wird, und überhaupt die Sprache der amtlichen Gebahrung des Munizipiums als der Hauptstadt des Landes und jedes Munizipalorganes ist **ausschliesslich** die Amtssprache des Staates, d. i. die magyarische“. Die Widerlegungsschrift citirt falsche Paragraphe, weil sie weiss, dass die wirklich passenden und geltenden eben — beweisen, was sie widerlegen möchte.

Wir berühren hier das traurige, aber lehrreiche Kapitel der Magyarisirung von Ofenpest, über welches der Direktor des Ofenpester statistischen Bureaus Köröschi (früher Haiduschka) in einem am 17. Mai 1882 in der ungarischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrage interessantes Licht verbreitete.

Das nationale Gepräge wohl keiner europäischen Stadt ist in den

letzten Jahren so vielfachen Wandlungen unterworfen gewesen, als das Munizipium der seit 1872 vereinigten Städte Ofen und Pest. Die nationale Gestalt dieses Ofenpest ist ein wahrer Proteus. Ofen war unter den ältesten ungarischen Königen eine deutsche Stadt, wie das alte Ofener Stadtrecht beweist, nach welchem der Stadtrichter, der Stadtschreiber und zehn unter den zwölf Rathsherren Deutsche sein mussten. Die diesbezüglichen Stellen des Ofener Stadtrechtes lauten:

Von Erwelung eines Stadtrichters.

Der Statgemain wol gesessen und geerbt, vernünftige Leut haben einen Richter zu kiesen aus in selber, wenn sie wellen. Also das derselbige Richter von deutscher art sey von allem seinem geschlächt.

An anderer Stelle heisst es vom Richter: „Der sol sein ein deutscher Mann von allen seinen vier annen.“ (Ahnen.)

Von Erwelung der Rathern.

Von alter gewenheit und von alten rechten sullen die Deutschen zehen Man und die Ungarn zween zu dem Rat erkiesen, dy dem Richter sullen hilf'n das recht zu pesitzen und ansprechen.

Von Erwelung des Statschreibers.

Der Statrichter und die Rathern mit wissen und willen einer ganzen gemain mügen einen Statschreiber kiesen. Und derselbe sol sein von deutscher art und gepurdt von allen seinen geschlächte.

In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gewannen die „Ungarn“ in der Ofener Stadtverwaltung das Uebergewicht. Der erste Magyare, der gegen das Stadtrecht zum Stadtrichter bestellt worden war, wurde von den ergrimmten Ofener Deutschen in der Donau ertränkt. Aus den aus den Jahren 1483 und 1487 stammenden Verzeichnissen geht hervor, dass damals sämmtliche Richter und Rathherren Magyaren waren. Nach der Vertreibung der Türken aus Ofen (1686) bestand der überwiegende Theil der Bevölkerung von Ofen aus Deutschen und Serben. Im Jahre 1720 waren 40 Proc. Deutsche, 30 Proc. Serben und blos 8 Proc. Magyaren. Das deutsche Element nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Folge fortdauernder Einwanderungen bedeutend zu; das magyarische nahm ab. Erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts — unter dem Metternich'schen Systeme — nahm das magyarische Element einen bedeutenden Aufschwung. Doch spielte es noch in den Dreissiger Jahren eine sehr untergeordnete Rolle. So schreibt Josef Podhradczky (Buda és Pest, szabad régi királyi városoknak volt régi állapotjokról. Pesten 1833. pag. 119): „Wir leben jetzt im neunzehnten Jahrhundert und in Ofen wohnen, ausser einem oder zwei Tschismenmachern, Knopf-

strickern, Mantel- und ungarischen Schneidern, sehr wenige magyarische Bürger. Daher wird auch der Gottesdienst deutsch, serbisch und slovakisch gehalten; denn, wenn er in magyarischer Sprache gehalten würde, würden die Kirchen leer bleiben.“ Bei der Volkszählung von 1851 betrug das deutsche Element in Ofen 74 Proc., das magyarische 18 Proc. Und im Jahre 1880? Nun, die Volkszählung dieses Jahres hat in Ofen folgendes Ergebniss geliefert: das deutsche Element ist auf 50 Proc. herabgesunken, das magyarische auf 40 Proc. hinaufgestiegen. In einem Zeitraume von dreissig Jahren haben also die Deutschen in Ofen um 24 Proc. ab-, dagegen die Magyaren um 22 Proc. zugenommen!

Pest hat ähnliche Wandlungen durchgemacht. Zur Zeit der ältesten ungarischen Könige hiess es ditissima villa Teutonicorum — die reichste Stadt der Deutschen. Nach den aus den Jahren 1686—1700 stammenden Verzeichnissen war ein Drittel der aufgenommenen Bürger magyarisch; dagegen sank das Magyarenthum in den vier letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zufolge starker deutscher Einwanderung und stieg erst im 19. Jahrhundert in rapiden Verhältnissen, während das Deutschthum sank. Deutsche waren in Pest im Jahre 1720 53 Proc., 1851 48 Proc., 1880 30 Proc. Magyaren waren 1720 20 Proc., 1851 38 Proc., 1880 60 Proc. Die Deutschen sind demnach in einem Menschenalter (Zeitraum von 1851—1880) von 48 auf 30 Proc. herabgesunken (Abnahme 18 Proc.), die Magyaren dagegen von 38 Proc. auf 60 Proc. gestiegen (Zunahme 22 Proc.).

Die vereinigte Hauptstadt Ofenpest zählt nach der letzten Volkszählung 55 Proc. Magyaren, 33 Proc. Deutsche, 10 Proc. Slovaken; der Rest vertheilt sich auf verschiedene andere Nationalitäten.

Ofenpest war im Jahre 1851 eine entschieden deutsche Stadt; jetzt überwiegt — wenigstens nach dem Zeugnisse der 1880er Volkszählung — ebenso entschieden das Magyarenthum. Wie ist dieser rasche Wechsel in einem Menschenalter möglich und zu erklären?

Die Bevölkerung der Hauptstadt Ofenpest ist in den letzten Jahrzehnten riesig gewachsen. Die Zunahme blos seit 1870 beträgt 90,000, seit 1857 sogar 173,000 Seelen. Unter den 360,551 Bewohnern des heutigen Ofenpest (ohne Militär) waren 198,742 Magyaren, 119,902 Deutsche, 21,581 Slovaken. Die Vermehrung der Ofenpester Bevölkerung ist ausschliesslich eine Folge der fortwährenden Zuwanderung. So sind von diesen 360,551 Ofenpestern nur 151,881 in Ofenpest geboren; die Uebrigen, also mehr als 200,000, sind zugewandert, und

zwar 28,331 aus dem Pester Komitat; 138,325 aus den übrigen Theilen Ungarns; 33,551 aus Oesterreich und 7625 aus dem Ausland.

Man könnte nun meinen, dass die starke Zunahme des Magyarenthums in der Hauptstadt durch eine ebenso starke Zuwanderung von Magyaren aus der Umgebung und den übrigen Landestheilen bewirkt worden sei.

Das ist jedoch keineswegs der Fall.

Aus den umliegenden deutschen Dörfern Budakess, Promontor, Schorokschar und anderen Orten wandern verhältnissmässig mehr Deutsche zu, als Magyaren aus den magyarischen Ortschaften Foth, Rakospalota und Monor. Auch aus den kernmagyarischen Distrikten des Landes ist der Zufluss gleich oder doch fast gleich Null. Der ganze Osten des Königreichs liefert so gut als gar keine Einwanderung nach Ofenpest; das magyarische Theissland, der magyarische Theil Siebenbürgens ist für die Zunahme der hauptstädtischen Bevölkerungsziffer genau so indifferent, als das angrenzende Ausland, als etwa Serbien, Rumänien oder die Bukowina und Galizien. Das stärkste Kontingent zum Zuwachse der hauptstädtischen Bevölkerung liefert der Westen und der Norden des Landes, die polyglotten oder überwiegend deutschen und slovakischen Komitate. Die magyarische Bevölkerung ist durch die Landwirthschaft mehr an den Boden gebunden, während der Bewohner der deutschen Handwerkerstädte und der tagelöhnernde Slovake durch den Bedarf des grossstädtischen Lebens angezogen werden.

Auch die aus Oesterreich und dem Auslande Einwandernden sind grösstentheils Deutsche.

Die Bevölkerung von Ofenpest müsste daher nach den Zuflüssen, die sie durch die Zuwanderung erhält, überwiegend deutsch-slovakisch sein. Und dennoch überwiegt das Magyarenthum. Wie ist diese seltsame Erscheinung zu erklären? Köröschi bleibt die Antwort hierauf nicht schuldig; er macht kein Hehl daraus, dass nur die Magyarisirung diesen nationalen Umschmelzungprozess bewirkt. Während das magyarische Element der Hauptstadt von Aussen keine numerische Stärkung erhält, werden die einströmenden nichtmagyarischen Elemente erst in der Hauptstadt magyarisirt.

Die Concentrirung der magyarischen Geist und Sprache verbreitenden Ministerien und Unterbehörden ist selbstverständlich ein starker Hebel der Magyarisirung. Die Stadtverwaltung amtirt magyarisch; selbst Offerten und Rechnungen der Geschäftsleute müssen

magyarisch eingereicht werden. Die Presse ist magyarisch oder, insofern sie auch in deutscher Sprache erscheint, von magyarischem Geiste erfüllt. Die magyarischen Theater sind vom König, vom Staate und der städtischen Kommune reich dotirt, während das deutsche Theater, baar jeder Unterstützung aus einem öffentlichen Fond, abseits liegt und der Gegenstand bald offener, bald versteckter Anfeindung ist. Die öffentlichen Schulen sind magyarisch. Von den 143 Volksschulen in Ofenpest ist keine einzige deutsch; auch besteht kein einziges Gymnasium oder keine einzige Realschule mit deutscher Unterrichtssprache; Universität und Polytechnikum sind magyarisch.

Um den entdeutschenden Einfluss der Schule zu würdigen, genügt eine Vergleichung der Sprachverhältnisse in verschiedenen Altersperioden. Im Jahre 1880 waren von 37,480 schulbesuchenden Kindern 28,401 magyarisch, 8342 deutsch, und 721 gehörten anderen Nationalitäten an; also beiläufig jedes vierte Schulkind ist deutsch. Dagegen sind unter den 17,399 mehr als sechzig Jahre alten Bewohnern von Ofenpest nur 7094 Magyaren, die übrigen, also mehr als die Hälfte, deutsch. Das Uebergewicht, welches das Magyarenthum in der Schule hat, beginnt nach dem 20. Lebensjahre zu sinken; so beträgt die Zahl der Magyaren in der Altersklasse von 20—30 Jahren noch mehr als die Hälfte, in der Altersklasse von 30—40 Jahren nur beiläufig die Hälfte, von da an immer weniger, so dass die mehr als 40 Jahre Alten überwiegend Deutsche sind. So kommt es, dass es — wie Aladar György in einem im Januar d. J. in Ofenpest gehaltenen öffentlichen Vortrage bemerkte — „gegenwärtig zahlreiche Familien giebt, wo die deutschredenden Eltern mit ihren in der Schule magyarisirten Kindern sich kaum verständigen können". Man kann sich vorstellen, dass diese durch die Schule bewirkte Entfremdung von der Familie, die durch die Schule verursachte Ertödtung des Einflusses der Familie und des Hauses die übelsten Folgen auf die Erziehung des jungen Geschlechtes ausübt. Köröschi hebt selbst den Kampf zwischen Schule und Familie hervor; nur bedauert er, dass die magyarisirende Schule oft gegen den Widerstand der Familie den Kürzern zieht. Namentlich beklagt er als Chauvinist, dass die Frauen in Ofen nicht magyarisch können.

Die geringste Widerstandskraft wird von den Slovaken entwickelt. Nach Köröschi werden von 100 slovakischen Kindern 62 entnationalisirt. Dann folgen die Deutschen. Unter 100 deutschen Kindern gehen 36 ihrer Nationalität verloren und wachsen dem Magyarenthum zu; selten wird ein deutsches Kind slovakisch. Auch aus dem Magyarenthume

finden — allerdings nur in sehr bescheidenem Maasse — Uebergänge in andere Nationalitäten statt. In hundert Fällen werden fünf Kinder magyarischer Abstammung ihrer Nationalität entfremdet und meistens Deutsch; speziell in den Ofener Stadttheilen verdeutschen 11 Proc. der magyarischen Kinder.

Die Juden sind die eifrigsten Apostel der Magyarisirung in Ofenpest. Von den 70,879 Juden der Hauptstadt haben blos 25,087 zur deutschen Muttersprache, 40,000 zur magyarischen und 5000 zu irgend einer anderen Sprache sich bekannt. Von den Juden können 79 Proc. magyarisch, dagegen von den Katholiken 74 Proc., von den Evangelischen 67 Proc.; nur die Reformirten erreichen einen stärkern Procentsatz der der magyarischen Sprache Kundigen, als die Juden. Die Letzteren haben magyarischen Gottesdienst eingeführt und schon vor dreissig Jahren Magyarisirungsvereine gegründet. Sie stellen auch das grösste Kontingent Derjenigen, die ihren Namen magyarisiren. Im Jahre 1880 haben 850 Personen in Ofenpest ihren Namen magyarisirt; darunter sind mehr als 400 Juden, die übrigen sind grösstentheils Deutsche und Slovaken.

IV.

Die Widerlegungsschrift (Seite 17) sucht den Satz der Anklageschrift Heinze's: „Gegenwärtig ist der Munizipalausschuss von Budapest damit beschäftigt, auch die katholischen Pfarren in der Stadt zu entdeutschen“ dadurch zu entkräften, dass sie den Beschluss der in Folge des Sprachenzwanges magyarischen Stadtrepräsentanz von Ofenpest, die Einführung magyarischer Predigten in den katholischen Kirchen zu veranlassen, durch die Rücksicht auf die Gläubigen magyarischer Zunge begründen will. Nun ist dem Bedürfniss der magyarischen Gläubigen in vollem Maasse schon Rechnung getragen; in vielen katholischen Kirchen der Hauptstadt wird nur oder vorwiegend magyarisch gepredigt; dem Stadtpfarrer der innern Stadt Pest Abt Schwandner wurde es in der magyarischen Presse als hohes Verdienst angerechnet, dass derselbe bereits im Jahre 1874 den Gottesdienst, den Deutschen zum Trotz, magyarisirt habe. Es kann sich also bei dem Schritte der Ofenpester Stadtrepräsentanz nicht um die Erfüllung eines bereits befriedigten Bedürfnisses handeln. Diese Annahme wird dadurch

bestärkt, dass die Maassregel der Ofenpester Stadtrepräsentanz von Leuten ausgegangen ist, welche sich um das religiöse Leben blutwenig bekümmern, die Kirche nicht besuchen, denen es vielmehr lediglich um die Magyarisirung, also um die Entdeutschung zu thun ist. Darüber lassen die Stimmen der Pester Presse, welche den Beschluss der Stadtrepräsentanz angeregt haben, gar keinen Zweifel aufkommen. Das magyarische Blatt „Egyetertes", welches die Magyarisirung der Predigten zuerst befürwortete, schrieb in Nr. 281 vom 12. Oktober 1881 Folgendes: „Wenn es der hauptstädtischen Repräsentanz gelingt, bei dem Fürstprimas den Gebrauch der magyarischen Sprache zu erkämpfen, wenn es gelingt, sie wenigstens zur Hauptsprache zu machen — woran kaum gezweifelt werden kann — dann wird die heilsame Maassregel auch im Schoosse der übrigen Confessionen Nachahmung finden". In diesem Sinne fasste denn auch die Ofenpester Stadtvertretung über den Antrag des Repräsentanten Morlin — der seinerzeit auch die Ausschliessung deutscher Rechnungen und Offerten aus der städtischen Verwaltung mit Erfolg beantragt hatte — am 10. November 1881 ihren Beschluss.

V.

Heinze hatte in seinem Buche folgende Thatsache erwähnt:

„Bei einer Ueberschwemmung in Ofenpest im Jahre 1876 wurde der von einem Mitglied der Hochwasser-Kommission gestellte Antrag verworfen, die Maueranschläge, welche die Einwohnerschaft von dem Nahen der Wassergefahr in Kenntniss und zu Rettungsvorkehrungen in die Lage setzen sollten, in magyarischer und deutscher Sprache abzufassen; ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter die amtliche magyarische Bekanntmachung eine deutsche Uebersetzung ohne behördliche Zeichnung zu bringen".

Die Thatsache ist richtig. Aber die Widerlegungsschrift (S. 19) sucht sie durch ein wahres Gauklerstück zu verdunkeln. Es ist von der Hochwasser-Kommission im Jahre 1876 die Rede. Die Widerlegungsschrift citirt nun einen im August 1875 (sage fünfundsiebzig) auch in deutscher Sprache erlassenen Aufruf zur Entschädigung der durch einen Wolkenbruch (nicht durch das Hochwasser der Donau) heimgesuchten Ofener Weingartenbesitzer. Ausser diesem im

Jahre 1875 erlassenen, daher für das Jahr 1876 nichts beweisenden Aufruf, hat der Verfasser der Widerlegungsschrift, trotz Nachsuchungen im hauptstädtischen Archiv, nur noch eine einzige auch in deutscher Uebersetzung mitgetheilte Kundmachung aufzutreiben vermocht. Dieselbe, vom 26. Februar 1876 datirt, ist von einer „Bürgerkommission" erlassen und warnt das Publikum im II. städtischen Bezirke vor Erpressungen durch Schiffleute. Nun ist die „Bürgerkommission" des II. Bezirkes keineswegs identisch mit der „Hochwasserkommission" der Hauptstadt, und von der Letzteren ist ausdrücklich im Buche Heinze's die Rede. Auch setzt die Kundmachung der Bürgerkommission des II. städtischen Bezirkes die Einwohnerschaft keineswegs von dem Nahen der Wassergefahr in Kenntniss.

Das Gaukelspiel der Widerlegungsschrift ist auf den flüchtigen Leser berechnet, der sich vielleicht, ohne es zu merken, die Substituirung der Centralkommission durch die Bürgerkommission eines einzelnen Bezirkes gefallen lässt. Die Ausrede der Widerlegungsschrift, dass solche Publikationen, die nur für den Augenblick bestimmt sind, in der Regel im hauptstädtischen Archiv nicht aufbewahrt werden und daher keine weiteren, neben dem magyarischen Originaltext auch in deutscher Uebersetzung veröffentlichten Kundmachungen aufzufinden gewesen seien, ist lächerlich. Und auch die Frage: „ist es denkbar, dass sie (die Hauptstadt Budapest) deutsche Publikationen perhorresciren würde, wo es sich um Leben und Eigenthum der Bürger handelt?" beweist nichts. Angesichts des herrschenden Magyarisirungswahnsinnes liegt kein zwingender Grund vor, die Frage mit „Nein" zu beantworten.

VI.

Voll Lug und Trug ist auch der Versuch der Widerlegung des Heinze'schen Satzes:

„Hätte denn wirklich die Einheit des Landes u. s. w. die mit der Verjagung der deutsch-österreichischen Beamten verbundene Magyarisirung der gesammten Staats- und fast der gesammten Komitatsverwaltung, der Landwehr, der Advokatur, des Notariats-, der Grundbücher, des Post- und Telegraphendienstes, die versuchte Unterdrückung der deutschen Theater in Pest und Hermannstadt gefordert?"

Das Schwergewicht in dem Satze der Heinze'schen Anklageschrift

ruht auf der Magyarisirung der Verwaltung. Was thut nun die Widerlegungsschrift? Sie führt (Seite 23) des Längern die Verschiedenheit des ungarischen und österreichischen Staatsbürgerrechtes aus, leitet daraus die Nothwendigkeit der Entlassung der deutschösterreichischen Beamten aus dem ungarischen Staatsdienste ab, rechtfertigt die magyarische Kommandosprache in der Honvedarmee mit dem Prozentualverhältniss der Magyaren, schweigt aber fein still von der Magyarisirung der Staats- und Komitatsverwaltung, der Advokatur, des Notariates, der Grundbücher, des Post- und Telegraphendienstes, von der Magyarisirung, die so weit geht, dass der deutsche Angeklagte in Hermannstadt, der kein Wort magyarisch versteht, vor dem Gerichte erster Instanz nur in magyarischer Sprache vertheidigt werden darf — gegen das Gesetz, dass in Anwaltprocessen deutsche Eingaben von dem kgl. Gerichte erster Instanz in deutschen Städten wie Hermannstadt — gegen das Gesetz — von Amtswegen zurückgewiesen werden, dass das Dorfamt der deutschen Landgemeinde, z. B. im Grosskokler Komitat — gegen das Gesetz — nur in magyarischer Sprache mit dem Munizipalamt verkehren darf, dass gerichtliche Verlautbarungen über den Verkauf von Liegenschaften in deutschen und romänischen Gemeinden, wo kein Mensch magyarisch versteht, ausschliesslich nur in magyarischer Sprache erlassen werden u. s. w.

Dagegen widmet die Widerlegungsschrift der Theaterfrage einige entschuldigende Bemerkungen. Der Beschluss, das deutsche Theater in Pest zu sperren, sei in einer schlecht besuchten Sitzung der Budapester Stadtvertretung gefasst worden, in der sich die magyarischen Chauvinisten „zufällig in Majorität“ befanden. Uebrigens sei die deutsche „Theaterbude“ in Pest unter aller Kritik, so dass sich Niemand für sie interessirte und ihr Schicksal die deutsche Bevölkerung vollkommen gleichgültig liess.

Nun, zunächst ist der Beschluss, das deutsche Theater zu sperren, kein Werk des „Zufalles“. Einige Wochen vor diesem Beschluss hatte die Agitation gegen das deutsche Theater in der hauptstädtischen Presse begonnen; das „Pesti Naplo“ donnerte gegen „die Bastille der Germanisation“ — wie es die deutsche „Theaterbude“ nannte. Die Sitzung der Ofenpester Stadtvertretung, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde, war nicht schlechter als gewöhnlich besucht, und Tage lang vor der Sitzung debattirte man in den hauptstädtischen Klubs über das Schicksal des deutschen Theaters. In der Ofenpester Stadtrepräsentanz hatten am 15. September 1880 77 Stadtväter gegen, 76

für das deutsche Theater gestimmt; von den anwesenden stimmberechtigten Magistratsbeamten hatten 6 gegen und blos 1 für das Theater ihr Votum abgegeben. Mehr als 20 Stadtrepräsentanten, die beim Beginn der Abstimmung noch im Saale zugegen waren, darunter der Universitätsprofessor Dr. Paul Hoffmann, der Redakteur des „Pester Lloyd“ Dr. Max Falk und der Grosshändler Max Wahrmann — alle drei zugleich Reichstagsabgeordnete — hielten sich aus Feigheit von der Abstimmung ferne. Das ist also der „Zufall“ bei dem Siege der Chauvinisten in der Theaterfrage! Es ist nicht wahr, dass das Schicksal des deutschen Theaters die deutsche Bevölkerung der Hauptstadt gleichgültig liess. Im Gegentheil waren gerade die deutsch geschriebenen Magyarenblätter der Hauptstadt — voran das „Neue Pester Journal“ — durch die Erregung der deutschen Bevölkerung von Ofenpest gezwungen, eine Lanze für das deutsche Theater einzulegen. Wenn die deutsche „Theaterbude“ unter aller Kritik ist — in Wirklichkeit ist sie nicht schlechter als das aus dem Ofenpester Stadtsäckel reich dotirte magyarische Volkstheater — wer trägt die Schuld daran? Die magyarischen Theater der Hauptstadt, das National- und das Volkstheater, erhalten jährlich viele Tausende von Gulden aus öffentlichen Fonden, das erstere aus der Civilliste des Königs und dem Staatsschatze, also auch aus den Steuergulden der Nichtmagyaren, das letztere aus der Ofenpester Stadtkasse, während das deutsche Theater jeder Subvention baar und Chikanen ausgesetzt ist, während ein die hauptstädtische Munizipalverwaltung zu seinen Gunsten verpflichtender Stiftbrief in Verlust gerathen und es aus dem Mittelpunkt der Stadt an das äusserste Stadtende verdrängt worden ist.

Ebenso wahrheitswidrig sind die Angaben der Widerlegungsschrift über die Hermannstädter Theateraffaire. Der Hermannstädter Theaterdirector habe sich „in Aufführungen gefallen, welche das ungarische Staatswesen lächerlich machten, gegen dasselbe demonstrirten“; desshalb habe man im Ministerium des Innern die Genehmigung des Gesuches, in welchem er um die Erneuerung der Theaterconcession in Hermannstadt eingeschritten sei, verzögert. „So entstand die Legende „vom Hermannstädter Theater. Sie wird Lügen gestraft durch die That„sache, dass die Hermannstädter Bühne auch dann nicht unterdrückt „gewesen wäre, wenn man die bezügliche Concession einem andern als „dem jetzigen Theaterdirector ertheilt hätte“.

Der Hermannstädter Theaterdirector Friedrich Dorn hat das Ministerium in seinen Eingaben wiederholt um Motivirung der Con-

cessionsentziehung gebeten — doch immer vergebens. Jetzt zum erstenmal wird — allerdings nicht vom Minister, aber in der von ihm inspirirten Broschüre — eine Motivirung für die (später zurückgenommene) Entziehung (nicht Verzögerung) der Theaterconcession angegeben. Theaterdirector Dorn habe Aufführungen veranstaltet, welche das ungarische Staatswesen lächerlich machten, gegen dasselbe demonstrirten! Es kann hier nur die Aufführung des „Sachs von Harteneck" gemeint sein — eine von sächsischem Volksbewusstsein erfüllte, aber dem ungarischem Staate durchaus nicht feindselige Tragödie von Traugott Teutsch, einem sächsischen Schriftsteller. Dieselbe ist im Druck bei Johann Gött in Kronstadt erschienen; Jedermann kann sich daher aus der Lectüre derselben über die Stichhaltigkeit der Behauptungen der Widerlegungsschrift überzeugen. Lächerlich ist die Phrase, dass von einer Unterdrückung des deutschen Theaters in Hermannstadt nicht die Rede hätte sein können, wenn man die Concession einem andern als dem Theaterdirector Dorn ertheilt hätte. Ja eben, an dem Wenn hängt es! Wenn dem konkreten Theaterdirector Dorn und nach ihm einem zweiten, dritten, vierten Theaterdirector die Concession vom Ministerium verweigert worden wäre, so hätte das ungarische Ministerium noch immer behaupten können, es verfolge nicht die deutschen Theaterdirectoren im Allgemeinen und unterdrücke auch nicht das deutsche Theater im Allgemeinen; aber thatsächlich und im Besondern wäre das deutsche Theater in Hermannstadt, trotz allen gegentheiligen Betheuerungen, unterdrückt gewesen.

Auffällig ist es, dass zu jener Zeit — im Sommer 1880 — nicht nur dem Theaterdirector Dorn, sondern auch einem andern in der siebenbürgisch-sächsischen Stadt Schässburg spielenden Theaterdirector Namens Köstler die Concession vom Ministerium verweigert wurde und dass, erst ermuthigt durch die vom Minister in der Hermannstädter Theaterfrage bewiesene Haltung, der Sturm der Chauvinisten gegen das Pester deutsche Theater losbrach. Es ist nicht wahr, was die Widerlegungsschrift behauptet, dass die Hermannstädter erst, als sie von der Pester Theateraffaire erfuhren, ihre Hermannstädter Theateraffaire zu einem „Theater-Unterdrückungsversuche" aufbauschten. Chronologisch ist die Hermannstädter Theateraffaire der Pester vorausgegangen. Bereits am 2. August 1880 beschloss die Stadtvertretung von Hermannstadt: „in Erwägung, dass durch den dem Friedrich Dorn ertheilten hohen Ministerial-Bescheid der Fortbestand eines deutschen Theaters in Hermannstadt gefährdet erscheint", eine

das Gesuch Dorn's um Zurücknahme der Concessionsentziehung befürwortende Eingabe an das Ministerium, während die Schliessung des deutschen Theaters in Pest erst sechs Wochen später, am 15. September 1880, beschlossen wurde. Erst an die Fersen des gegen den Hermannstädter Theaterdirector erflossenen Ministerialbescheides heftete sich die Hetze gegen das Pester deutsche Theater! Anfangs mit Erfolg. Denn der Minister des Innern Koloman Tisza bestätigte den die Sperrung des deutschen Theaters verfügenden Beschluss der Ofenpester Stadtvertretung. Erst als der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Szechenyi persönlich in Pest über den üblen Eindruck, welchen die Theateraffaire auch am deutschen Kaiserhofe hervorgerufen, berichtete, nahm die Ofenpester Stadtvertretung ihren Beschluss zurück.

VII.

Wir übergehen das minder Wesentliche in den Abschnitten VIII, IX u. X der Widerlegungsschrift über die Magyarisirung der Kommunikationsanstalten und der Mühlenetablissements. Ein Theil des dort Gesagten bestätigt nur die Ausführungen Heinze's. Was die Colportage deutscher Bücher anbelangt, verweisen wir auf Nr. 17 (1882) des in Berlin erscheinenden „Deutschen Familienblatts", wo nachgewiesen wird, in welch brutaler Weise die Colportage des angesehenen deutschen Blattes, das sich der Deutschen in Ungarn mehrfach angenommen, verhindert wurde.

Dagegen sei auf Folgendes näher eingegangen.

Heinze sagt in seinen „Hungarica": „Das blosse Beibehalten eines nichtmagyarischen Familiennamens wird den Landesangehörigen als Aeusserung unpatriotischer Gesinnung verübelt . . . Dass der Deutsche u. s. w. von dem Namen sich nicht trennen mag, den Eltern und Grosseltern geführt haben, der längst ein Stück seines eigenen Seins ausgemacht hat, gilt für illoyal".

Dagegen weiss die Widerlegungsschrift (S. 37) blos zu bemerken: „Wie lächerlich die Behauptung ist, dass das blosse Beibehalten eines nichtmagyarischen Familiennamens als Aeusserung unpatriotischer Gesinnung verübelt wird, zeigt die Thatsache, dass die Breuner, die Brunszwick, die Degenfeld, die Schönborn, die Starhemberg, die Wenckheim u. s. w. zu den glänzendsten Namen des Landes zählen;

dass zur Stunde der Träger eines deutschen Namens (Pauler für Justiz) im Ministerrathe sitzt; dass ein Br. Wenckheim vor wenigen Jahren Ministerpräsident gewesen, dass es endlich in unseren Ministerien von deutschen Namen förmlich wimmelt". Dass die Adelsgeschlechter, welche einen deutschen Namen führen, denselben nicht magyarisiren, ist erklärlich; sie haben einen historischen Namen zu wahren und sind zum Theil auch ausserhalb Ungarns in den österreichichen Erbländern begütert. Wenn die Widerlegungsschrift auf die zahlreichen Beamten deutschen Namens in den Pester Ministerien hinweist, so beweist dies nur die Unentbehrlichkeit der Deutschen für die ungarische Staatsverwaltung, keineswegs aber das Nichtvorhandensein der Magyarisirung. In der That gilt die Beibehaltung eines nichtmagyarischen Familiennamens vielfach als Aeusserung unpatriotischer Gesinnung. So verhiess der Landesvertheidigungsminister Szende (der selbst früher Frummer geheissen) dem Vereine zur Magyarisirung der Familiennamen im Oktober 1881, dahin zu wirken, dass diese Magyarisirung in der Landwehr sich immer mehr verbreite, wie er denn selbst viele solcher Namensänderungen auf eigene Kosten habe vornehmen lassen und dieses auch fernerhin thun werde; er sprach zugleich sein Bedauern aus, dass in dem Schematismus des Honvedoffiziere sich noch so Viele mit deutschem Namen befänden.

Ein weiterer Beleg für den Terrorismus, der in amtlichen Kreisen geübt wird, ist die amtliche Aufforderung der königlichen Forstdirection in Klausenburg an die deutschen Beamten, ihren Familiennamen zu magyarisiren. Das amtliche Schriftstück lautet in deutscher Uebersetzung:

Z. 101/praesid. Der kgl. ungarischen Forstverwaltung in —. Zur Empfehlung (ajánlolág). Das Präsidium der kgl. und Forstdirection. Klausenburg, 16. Dezember 1881. Girsik m. p.

Die eingeleitete Magyarisirungsbewegung findet wesentlich in den die Forstsachen erledigenden Kreisen die grösste Nahrung, und mit Recht, insofern es keine amtliche Körperschaft in Ungarn gibt, welche auf die Einbürgerung des magyarischen Geistes, auf die Entwicklung ihrer fachwissenschaftlichen Literatur solche Mühe und Opfer verwendet hätte, welche mit unermüdlicher Thätigkeit einen so grossen Aufschwung des Fortschritts bewiesen hat und so grosser Errungenschaft theilhaftig geworden wäre, als eben das ungarische Forstwesen an der Hand der unermüdeten Thätigkeit seiner leitenden Männer. Aber diese Bestrebungen haben auch ihr Ziel erreicht, denn in dem ganzen Körper des

ungarischen Forstwesens hat jener unerschütterliche magyarische Geist Wurzel gefasst, welcher in anderen ungarischen Körperschaften noch in unsauberen Windeln liegt. Billigerweise lässt sich sonach das Bestreben der leitenden Kreise rechtfertigen, dass, Arm in Arm mit der Entwicklung der magyarischen Literatur und mit der Kundgebung der patriotischen Gesinnung, der Forstbeamtenkörper mit einer Namensliste gut magyarischen Klanges (jo hangzatos magyar névsorral) das Gebäude krönen möge, dessen Fundament so viel Selbstaufopferung, Mühe und Thätigkeit gekostet hat. Aber es ist bedauerlich, dass es trotz des Beweises dieses guten Geistes kaum eine Körperschaft in Ungarn gibt, in welcher wir so vielen Namen fremden Klanges begegnen, als gerade bei dem Forstpersonal. Einerseits um diesen ein Gegengewicht zu geben, andererseits aber als Ihr wohlwollender Vorgesetzter, welcher davon überzeugt ist, dass mit der Namensmagyarisirung unter gleichen Umständen auch einiger Vortheil für Sie verbunden ist (hogy a névmagyarositással egyenlö visszonyok között némi elönyök is kapcsolatosak), halte ich es, um Ihr Bestes zu fördern, für meine Pflicht, Sie zu massenhafter Bewegung anzueifern, aufzufordern und mit bester Absicht zu begeistern. Ich eifere Sie aber auch in der Richtung an, dass Sie den diesbezüglichen Geist auch in die untergeordneten Forstwärter zu verpflanzen sich bestreben mögen. Die Modalität bei der Durchführung der Namensmagyarisirung ist nun schon in so weit erleichtert worden, dass blos ein mit einer Stempelmarke von 50 Kreuzer versehenes Gesuch, instruirt mit den Taufscheinen der Kinder und mit der Diensttabelle, einfach dem Komitatsvicegespan einzuhändigen ist. In der Diensttabelle ist im Wesentlichen der Geburts- und Aufenthaltsort, Stellung und Moralität anzuführen. Klausenburg, am 16. Dezember 1881. Girsik m. p. — (Vgl. A. Allg. Zeitung, Nr. 145 vom 28. Mai 1882.)

Ist das nicht eine schwere amtliche Pression, der doch nur die Auffassung zu Grunde liegen kann, das Führen eines nichtmagyarischen Familiennamens sei illoyal? Dies ist nur ein Beispiel der in hundertfältiger Gestalt sich in dieser Richtung äussernden Pression.

„Zahlreiche Magyarisirungsvereine haben sich gebildet und vom Ministerium Bestätigung ihrer Statuten, damit aber vermeintlich die Ermächtigung zur rücksichtslosen Kriegführung gegen die nichtmagyarischen Nationen erhalten. Gegen die Verfolgungen dieser modernen Wiedertäufer schützt selbst nicht eine hohe amtliche Stellung.“

Gegen diese von Heinze erwähnte Thatsache weiss die Wider-

legungsschrift blos vorzubringen, dass nur drei vom Ministerium genehmigte Magyarisirungsvereine bestehen: in Ofenpest, Gross-Kanischa und Szegedin. Mag sein. Der Verfasser der Widerlegungsschrift verfügt über ministerielle Daten, deren Richtigkeit wir nicht kontroliren können. Aber schon drei vom Ministerium genehmigte Magyarisirungsvereine reichen hin, um den Nationalitätenfrieden in Ungarn auf das Gründlichste zu stören. Uebrigens ist der Magyarisirungsverein in Ofenpest keineswegs — wie die Widerlegungsschrift es darzustellen versucht — in einem magyarischen Centrum, sondern wirkt mitten unter Deutschen und seine Wirksamkeit erstreckt sich über das Weichbild der Hauptstadt hinaus auf das ganze Land.

Uebrigens bestehen auch noch andere — mag sein vom Ministerium nicht bestätigte — Magyarisirungsvereine in anderen Städten, z. B. in Miskolcz, Erlau, Arad, Nagy-Karoly. Ferner sind auch andere magyarische Vereine, wie der Eötvös-Kör in der Zips und der Toldy-Kör in Pressburg, im Sinne der Magyarisirung thätig. Der Toldy-Kör in Pressburg errichtet z. B. magyarische Kindergärten zur Magyarisirung der Kleinen. So sprach auch nur jüngst anlässlich der vom Toldy-Kör in Pressburg am 30. April 1882 veranstalteten Dux-Feier der Delegirte der Kisfaludy-Gesellschaft Zoltan Beötsy es ungeschminkt aus: „Pressburg wird unsere nationale Umgestaltung, unsere Hoffnungen und unser Streben krönen, wenn es nicht nur mit dem Herzen, sondern auch mit der Sprache ganz und vollkommen magyarisch sein wird. So sei es!“

Die Entnationalisirung der Nichtmagyaren wird ohne Scheu auf die Tagesordnung öffentlicher Vertretungskörper gestellt. Da steht Josef v. Bano, der gewesene Vicepräsident des ungarischen Abgeordnetenhauses — es war am 25. Oktober 1881 — in der Sitzung des Scharoscher Komitates (Oberungarn) auf und beantragt die Einsetzung einer Kommission, welche eine Vorlage darüber ausarbeiten soll, wie die deutschen, slavischen und rumänischen Bewohner des Scharocher Komitates am ehesten und sichersten ihrer Nationalität beraubt und magyarisirt werden können. In seiner Rede begründete Josef v. Bano den Antrag mit der Gefahr des „Panslavismus“ und der Furcht vor dem deutschen Volke. „Wer würde leugnen, dass der Druck der grossen, der Zahl und der Intelligenz nach riesigen deutschen Nation auch auf uns ein riesiger ist.“ Er fährt fort: „Wenn wir sehen, dass in der letzten Zeit die Bevölkerung der Monarchie selbst sich um ein paar Millionen Einwohner jener Nationalität vermehrt hat, die durch-

aus nicht unser Freund ist; wenn wir so die Gefahren aussen und innen sich aufthürmen sehen, so stehen wir der sehr ernsten Frage gegenüber, ob jene alltäglichen und nicht mit der erforderlichen Energie gehandhabten Mittel, welche unsere Staatlichkeit uns gewährt, genügend seien? Sie sind nicht genügend, schon deshalb, weil wir nicht wissen können, wie lange wir darüber verfügen; sie sind nicht genügend auch deshalb, weil, wenn in Folge einer solchen, von allen Seiten kommenden Pression der Magyar eine gewisse expansive Lebensfähigkeit nicht aufweisen kann und nicht im Stande ist, seinen Stamm mindestens bis zum geographischen Umfange Ungarns auszudehnen — man ungefähr auch die Zeit berechnen könnte, wann irgendwo in der Gegend der mittleren Donau und mittleren Theiss oder in den Bergen Siebenbürgens das letzte Magyarenthum zu Grunde gehen wird.“ Deshalb soll alles nichtmagyarische Leben innerhalb Ungarns erstickt werden.

Der Vertretungskörper des Scharoscher Komitates nimmt den Antrag Bano's an, betraut einen zu diesem Zwecke gewählten Ausschuss von hundert Mitgliedern mit der Ausarbeitung einer Vorlage über die Magyarisirung und beschliesst, die benachbarten Komitate Zips, Zemplin, Gomör, Abauj und überhaupt alle Jurisdictionen Ungarns zu einem ähnlichen Vorgange aufzufordern.

Und all' dies geschieht unter den Augen der Regierung, ja unter ihrer Mitwirkung. Der von dem Kaiser-König Franz Josef ernannte Obergespan, der Stellvertreter des Monarchen in der Komitatsversammlung, bringt den Antrag Bano's zur Abstimmung, verkündet den Beschluss und setzt die zur Ausarbeitung von Plänen über die Ausrottung der Nichtmagyaren gewählte Kommission in ihre Wirksamkeit ein.

Das Operat dieser Kommission liegt vor. Die Magyarisirung ist in regelrechte Paragraphen gebracht worden. Die Schulen sollen bis zur letzten Dorfschule magyarisch gemacht, magyarische Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten errichtet, in den Städten magyarische Theatergesellschaften eingeführt, zur Magyarisirung des Handels die kaufmännischen Bücher und Correspondenzen magyarisch geführt, die Namensmagyarisirungen mit allen Mitteln unterstützt werden u. s. w. Gegen die nationalen Regungen der Deutschen, Slaven und Rumänen wird eine förmliche Spionage eingerichtet; jede Bewegung der „Panslaven, Pangermanen oder Dakorumänen“ soll „sofort“ den Behörden angezeigt werden. (Nebenbei bemerkt: in der Verdächtigung hat es

der magyarische Chauvinismus zu einer Meisterschaft gebracht; eine in magyarischer Sprache erschienene Flugschrift „Protestantismus und Panslavismus“ weiss bis auf die Ziffer genau anzugeben, wie viele protestantische Pfarrer, Prediger und Lehrer „panslavistisch“ oder magyarisch gesinnt seien.) Gegen diese nationalen Beglückungsbestrebungen gibt es keinen Pardon, keinen Ausweg; selbst die Auswanderung, die gerade in dem Scharoscher Komitate wächst, soll mit verschärften Mitteln überwacht und verhindert werden. Magyarisirungsvereine sollen errichtet werden. Auch das Statut eines solchen ist von der Kommission des Scharoscher Komitates ausgearbeitet und vom königlich ungarischen Ministerium des Innern unter Zahl 33,735 im Jahr 1882 genehmigt worden. §2 desselben lautet: „Name und Sitz der Gesellschaft. Name: Gesellschaft zur Verbreitung des Magyarenthums und der Volkserziehung im Scharoscher Komitate. Sitz: Eperies.“ § 3: „Der Zweck der Gesellschaft ist: auf dem ganzen Gebiete des Komitates, in den Städten, Landstädten, Dörfern und Pussten, unter der niederen Bürgerschaft und dem Volke, mit einem Worte überall, wo es nöthig ist, das Volk im magyarischen Sinne zu erziehen, magyarische Sprache und Sitten zu verbreiten.“ Als „moralische Pflicht“ der Vereinsmitglieder wird erklärt: „Lauteres, selbstloses, Hindernisse nicht kennendes Verfahren. Apostelthum im Interesse der Sache und Erweckung des Bewusstseins, dass jedes einzelne Mitglied unentbehrlich ist“ (§ 9). Der Verein steht unter dem Komitate; er erstattet demselben Bericht über seine Thätigkeit, die Erfolge der Magyarisirung, macht „Vorschläge über Belohnungen der Volksschullehrer, der Frauen der Kinderbewahranstalten, der Schüler, Schulkinder und aller anderen, die der Belohnung bedürftig oder würdig sind“, und „empfiehlt die Genannten oder auch Andere der Regierung zur weiteren Belohnung“ (§ 14). Das Höchste leistet der § 21; derselbe lautet wörtlich in deutscher Uebersetzung: „Protektor und Patron dieser Gesellschaft. Wenn wir die allerhöchste Gnade erreichen können, ist der oberste Protektor dieser Gesellschaft: der erste Ungar, der König. Der unmittelbare Patron ist aber das Komitat.“

Josef Bano, der gewesene Vicepräsident des ungarischen Reichstages, traut also dem Kaiser und König Franz Josef zu, dass er sich offen an die Spitze der Magyarisirungsbestrebungen stellen werde.

Die in erster Linie auserkorenen und wahrscheinlich einzigen Opfer dieser Magyarisirungsjagd sind die Deutschen. Die slovakische und rumänische Bauernbevölkerung hält länger Stand, als der gegen den

Terrorismus der Verwaltung und den Fanatismus der magyarischen Gesellschaft widerstandsunfähige Rest des Deutschthums in den oberungarischen Städten. Die Katholisirung, die gewaltsame Gegenreformation unter der österreichischen Herrschaft hat wenig von diesem Deutschthum übrig gelassen. Einst war das Deutschthum hier blühend. Die Stadt Eperies hatte sich gleich den übrigen oberungarischen Deutschenstädten der Kirchen-Reformation Luthers angeschlossen. Von der regen Verbindung mit Deutschland zeigt es, dass an der lateinischen Schule zu Eperies der Schlesier Georg Werner, der Lausitzer Johann Bocatius (Böck) u. a. wirkten; ebenso lehrten im XVI. Jahrhundert in Bartfeld Nikolaus Erhard aus der Pfalz, Konrad Gera aus Brandenburg, Johann Gerstmann aus Schlesien u. a. Da kam die Gegenreformation; in Eperies wurde sie unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1673 durch den Kammerpräsidenten Graf Volkra und den Erlauer Bischof gewaltsam eingeführt. Die Protestanten verloren die Hauptkirche; ein katholischer Pfarrer ward bestellt: später durften in der innern Stadt nur die Jesuiten taufen, trauen und beerdigen; zugleich wurde der deutsche Magistrat in einen vorwiegend magyarischen verwandelt. Die deutschen Protestanten wurden aus den Zünften entfernt, ihnen somit die Mittel, sich ohne Religionswechsel daheim ehrlich fortzubringen, abgeschnitten. „Die, welche nicht zum Wanderstabe griffen, mussten es mit ansehen, wie Tagelöhner und Bräuknechte vorgezogen, ihnen aber alle Ehren und Würden vorenthalten und deutsche Sitten verlacht wurden.“ (Schwicker: Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. Wien und Teschen. 1881 bei K. Prohaska.) So geschah es auch in den anderen Städten des Scharoscher Komitates: in Bartfeld und Zeben. In Kaschau (im benachbarten Abaujer Komitat) war der Kern der deutschen Bürgerschaft schon unter Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1529 zur Auswanderung gezwungen worden. An seine Stelle traten nichtdeutsche Einschübe. Aus dem Jahre 1652 berichtet die „Leutschauer Chronik“: „In diesem Jahre haben die Ungarn wider die Deutschen zu Kaschau angefangen und begehrt, dass der Rath und die Gemein, welche bis dato mit deutschen Bürgern besetzt worden, aus ungrischen sollten gewählet“. Die Reste des Deutschthums, welche die Gegenreformation übrig gelassen, werden jetzt der Magyarisirung zur vollständigen Vernichtung überliefert.

Die Action des früheren ungarischen Unterhaus-Präsidenten im Scharoscher Komitate ist ein Symptom des allgemeinen Wahnsinnes, welcher die ganze magyarische Gesellschaft ergriffen hat. Es ist

zweifellos lichterloher Wahnsinn, aber es ist Methode in demselben. Dieser Wahnsinn verfügt — und das macht ihn gefährlich — über grosse Machtmittel. Der ganze ungarische Staat, die Gesetzgebung, Regierung vom Minister bis zum magyarischen Dorfschreiber stehen in seinen Diensten. Er äussert seine zerstörende Wirkung in der fortschreitenden Verminderung der deutschen Volksschulen in Ungarn, in dem neuen Mittelschulgesetzentwurfe der Regierung, in der gehässigen Verfolgung der Siebenbürger Sachsen und — man kann bald nicht anders sagen — in jedem Akte des öffentlichen Lebens in Ungarn. Auch die Vertreter der ungarischen Wissenschaft, die ungarisch-historische Gesellschaft, ehren Herrn v. Bano, indem sie ihn in ihren Ausschuss berufen haben.

Die Widerlegungsschrift sucht die Magyarisirung der Namen als sehr harmlos darzustellen. „Blos 4124 Namen“ (wie viel Personen?!) sollen seit 1867 magyarisirt worden sein. Die Ziffer erscheint nicht hoch, wenn man sie mit derjenigen vergleicht, die das k. ung. Ministerium des Innern über das Jahr 1881 ausweist. Nach dem amtlichen Bericht des Ministers sind im ersten Halbjahr 1881 491 Namensänderungen für 1091 Personen vorgekommen, im zweiten Halbjahr (Z. 1176/1882) für 775 Familien mit 1570 Personen, während im ersten Semester 1880 nur 121 Aenderungen für 245 Personen vorkamen. Im ganzen Jahr 1881 haben sich demnach 2661 Personen magyarisirt, ein Beweis zugleich für die Zunahme der Magyarisirung in den letzten Jahren.

Das Unmoralische dieser Namensmagyarisirung liegt auf der Hand; aber auch eine schwere Ungerechtigkeit liegt darin. Der Name, die Nationalität ist ein ebenso heiliger Besitz des Einzelnen, wie die Religion. Wenn die Eltern zu einer andern Konfession übertreten, so treten die unter 12 Jahre alten Kinder nicht mit über — warum dürfen die Eltern die Namen auch der Kinder ändern, wenn sie den ihren wechseln? Man will eben gerade auf diesem Wege in ihnen jede Erinnerung an deutsche Abstammung, an deutsches Blut vernichten!

Wie ganz anders lauteten die Verheissungen der Magyaren in den fünfziger und sechziger Jahren!

So schrieben 1857 die angesehensten Männer verschiedener Parteien, wie Eötvös, Baron Wenckheim, Ghiczy u. A., in einer an den Kaiser gerichteten Adresse: „Wir wünschen keine Vorrechte gegenüber den die Monarchie bildenden Völkern . . . kein Uebergewicht für einzelne Standesklassen unseres Vaterlandes. Das Land fühlt es

und wir fühlen es mit demselben, dass die Ereignisse von 1848/9 immer Trauerblätter in unsrer Geschichte bleiben werden. Wir haben es begriffen, was die nothwendige Konsequenz dieser Ereignisse ist. Wir betheiligen uns bereitwillig mit allen Unterthanen Ew. Majestät an Allem, was die Aufrechthaltung, Mehrung und Kräftigung des Ansehens, der Sicherheit, der Macht der Gesammtmonarchie erheischt. Die Einheit der Monarchie ist ein Erwerb von Jahrhunderten." Es waren nur Worte, denen die Thatsachen bald darauf aufs Aergste widersprachen.

Die glänzendsten Verheissungen wurden den Nichtmagyaren auf dem ungarischen Landtage 1860/1 gemacht. „Wer möchte die Superiorität der magyarischen Nation auf die Vernichtung der berechtigten Forderungen anderer Nationen begründen?" fragte Baron Eötvös: „Unsere Sache ist eins mit den Freiheitsbestrebungen aller Völker der Monarchie, eins mit der Sache jener Nationalitäten, welche die Monarchie in ihren Grenzen bewohnen." Baron Simonyi sprach: „Wir wollen die billigen Wünsche der Nationalitäten befriedigen, ... wir wollen in dieser wichtigen Angelegenheit nicht geizen oder unterhandeln, wir wollen die Rechte, welche wir besitzen, gleichmässig theilen." Wer möchte Koloman Tisza in Aeusserungen wieder erkennen, wie die: „dass wir die Absicht hegen, allen Nationalitäten auf Grund der Gleichberechtigung Alles zu gewähren, was mit der Integrität des Vaterlandes nicht im Widerspruch steht; wir wollen, dass, sowie es in unserm Vaterlande keine privilegirte Klasse giebt, Jedermann auch gleich sei, damit Jeder das Vaterland in gleichem Maasse lieben könne, weshalb wir von unseren Gesetzen Alles zu streichen wünschen, was mit der Gleichberechtigung im Widerspruch ist." Und wer könnte heute glauben, dass der jetzige Kultusminister Trefort es gewesen ist, der vom Reich Hungaria redete, das „gegen die verschiedenen Nationalitäten gerecht zu sein versteht", dass die „Serben, Rumänen, Deutschen, Slaven und Ruthenen ihre Munizipalangelegenheiten in ihrer Sprache führen mögen, in den Schulen die Sprache gebrauchen mögen, die sie wollen." „Auf solchen Territorien, wo die Bevölkerung gemischt ist, dort werden sich niemals Staaten nach den nationalen Gesichtspunkten bilden. Die Unterdrückung der Nationalitäten, so wenig sie sich mit der Freiheit verträgt, wäre eine zwecklose Politik... So wie es unter den Religionen keine privilegirte Religion geben darf, so wenig darf es auf dem Gebiete Ungarns eine privilegirte Nationalität geben." „Man möge Sorge tragen — rief

Koloman Tisza aus — Jedem die Möglichkeit an die Hand zu geben, seine Kinder in eigener nationaler Richtung erziehen zu lassen.“ Und die am 10. August 1861 einstimmig angenommene Adresse des ungarischen Landtags sagte ausdrücklich: „Wir werden nicht vergessen, dass Ungarns Bewohner nicht ungarischer Zunge ebenfalls Ungarns Bürger sind und wollen durch ein Gesetz alles Das garantiren, was in diesem Theile ihr und des Vaterlandes Interesse fordert.“

Die heutigen Zustände sind der grimmigste Hohn auf diese — Phrasen!

VIII.

„In welche Lage Gewerbetreibende, Leute in abhängiger Stellung durch solchen Druck versetzt werden, ist von selbst klar.“ Zur Entkräftung dieses Satzes der Anklageschrift Dr. Heinze's führt die Widerlegungsschrift die in zwei der belebtesten Gassen von Ofenpest, in der Dorotheer- und Waizenergasse befindlichen Firmen — meist deutschen Klanges — namentlich an. Die Zahl der deutschen Firmen beweist aber nur, dass der Handel in Ungarn überwiegend noch in deutschen Händen ist — ein Zeugniss deutscher Tüchtigkeit. Unleugbar ist jedoch, dass in der magyarischen Presse und Gesellschaft unter dem Schlagwort der Magyarisirung des Handels eine nachhaltige Agitation gegen die deutschen Firmen, deutsche Buchführung und kaufmännische Correspondenz besteht. Die Widerlegungsschrift selbst vermag es nicht zu leugnen, dass die Magyarisirung der Firmen in den letzten Jahren zugenommen hat und die Agitation bereits in den Reichstagssaal gedrungen ist. Am 17. Februar 1882 reichte der Abgeordnete Emerich Szalay einen ausser ihm von 79 Abgeordneten unterzeichneten Antrag ein, dass die Führung einer fremdsprachigen, d. h. nichtmagyarischen Firma mit einer Ausnahmssteuer von 100 fl. belegt werden solle. Falsch ist die Angabe der Widerlegungsschrift, dass der Antrag blos von Mitgliedern der äussersten Linken gestellt worden sei, denn unter den Unterzeichnern waren nicht blos, wenn auch vorwiegend — Mitglieder der äussersten Linken, sondern auch Angehörige der Regierungspartei und der „gemässigten Opposition“; auch Träger historischer Namen, Grafen und Barone, finden sich unter den Unterzeichnern. Eine infame Verleumdung ist die Angabe der Wider-

legungsschrift: „Der Antrag wurde schliesslich ... verworfen zum „grossen Verdrusse einiger sächsischer Abgeordneten. „Als charakteristisch für die Politik, welche die sächsischen Ultras im „Reichstage treiben, verdient hier bemerkt zu werden, dass mehrere „von ihnen für den Antrag gestimmt haben.“ Fast jedes Wort eine Lüge. Kein einziger sächsischer Abgeordneter hat für den Antrag gestimmt; Alle stimmten vielmehr dagegen. Auch in der Debatte wurde der Antrag am entschiedensten von sächsischer Seite bekämpft. Der Abgeordnete Steinacker persiflirte in ironisirender Weise den unsinnigen Antrag. Der Abgeordnete Wolff dankte ausdrücklich dem Finanzminister Szapary, welch Letzterer — allerdings nur aus Opportunitätsrücksichten — sich gegen den Antrag ausgesprochen, für sein Auftreten und bekämpfte in der entschiedensten Weise den Antrag.

IX.

Bei der gegenwärtigen gewaltsamen Magyarisirung ist übrigens ein Gesichtspunkt nicht ausser Acht zu lassen; es liegt in demselben eine wesentliche Erklärung der Erfolge dieser Bestrebungen. Die Kirchen in Ungarn, mit Ausnahme der evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen und der griechisch-orientalischen und griechisch-unirten Kirche in Ungarn und Siebenbürgen, sind selbst die stärksten Organe der Magyarisirung neben dem Staat. In Bezug auf die reinmagyarische reformirte Kirche Ungarns liegt solches auf der Hand, resp. sie übt, wenn sie ausschliesslich magyarische Interessen vertritt, gegen ihre Gläubigen kein Unrecht. Aber ihre Gesinnung gegen die deutsche Sprache geht daraus hervor, dass sie dieselbe aus den höhern Mädchenschulen und Lehrerbildungsanstalten bereits ausgewiesen und nur mit geringer Stimmenmehrheit auf der Debrecziner Synode einstweilen in den Mittelschulen als Unterrichtsgegenstand beibehalten hat. Von einem praktischen Erfolge darf man dabei freilich nicht reden.

Die Gläubigen der evangelischen Kirche A. C. in Ungarn gehören nicht einem Volksstamm an und zwar überwiegend nicht dem magyarischen, sondern dem deutschen und slavischen (bes. slovakischen). Es ist aber auch hier bezeichnend, welche liebevolle Sorge dafür getragen wird, dass in den Vertretungskörpern vom Senioralkonvent aufwärts, besonders aber in den Distriktualkonventen und im General-

konvent nur Mitglieder der magyarischen Gentry, Advokaten, Professoren, als Chauvinisten bekannte Pfarrer ihren Platz finden, die die staatlichen Organe im edeln Wettstreit der Magyarisirung noch zu überbieten versuchen. Die Wünsche des Volkes werden dabei nicht nur nicht berücksichtigt, sondern geradezu als „staatsfeindlich“ gebrandmarkt. Staatsfeindlich heisst aber auch hier Jeder, der sich der Magyarisirung widersetzt. Insbesondere die evangelischen Slovaken sind nach dieser Richtung gegenwärtig in einer harten Lage. Ein Hirtenbrief des Superintendenten G. Szeberenyi im evangelischen Montan-Kirchendistrikt vom 27. Januar 1882 mag hier als Erläuterung des Gesagten dienen (Protestáns egyházi és iskolai lap d. i. Protest. Kirchen- und Schulblatt. Nr. 10 ex 1882):

„Hochwürdiger Herr Senior! Gegen unsere evangelische Kirchengemeinschaft A. C., gegen die Geistlichkeit und den Lehrkörper des Montandistriktes werden auch neuestens wieder, wie im Jahre 1875, schwere Anklagen erhoben und theils in besonderen Brochüren, theils im Wege der Presse allenthalben im Lande dahin lautende Angriffe gerichtet, dass dieselben sich panslavistischen Bestrebungen hingeben, somit gegen das ungarische Vaterland, gegen den ungarischen Staat und gegen die magyarische Nation zu Felde ziehen.

„Sie werden sich erinnern, dass ich im bezeichneten Jahr mittelst Rundschreibens an Seelsorger und Lehrer des Distrikts einen Aufruf ergehen liess, dass sie gegen jene Anklagen korporativ Verwahrung einlegen mögen; dass ich sie zugleich aufgefordert habe, diesfalls entschieden und zwar auf dem Standpunkt des ungarischen Patriotismus Stellung zu nehmen. Indem der Distrikt die Erlassung eines Rundschreibens als korrekt erkannte, hat er jeden Buchstaben des darin enthaltenen Protestes als den treuen Ausdruck seiner eigenen Ueberzeugung und seines eigenen Standpunktes angenommen.

„Und obgleich — nach meinem Wissen — seit einem Jahre nicht nur die Kirchenmatrikel im ganzen Distrikt ausschliesslich in magyarischer Sprache geführt, namentlich aber mir nur derartige Matrikelauszüge vorgelegt werden, und obgleich ich auch weiss, dass in vielen Gemeinden seitdem magyarisch gepredigt wird, wo es früher nicht geschah, sondern auch zahlreiche magyarische Schulen in nicht magyarischen Gemeinden errichtet, die öffentliche Verwaltung aber zwischen dem Superintendenten und den Senioraten ausschliesslich in magyarischer Sprache gehandhabt wird, so fühle ich mich dennoch gedrängt, Euer

Hochehrwürden hiermit neuerlich aufzufordern, dass Sie auf Grund des Inhalts meines Rundschreibens vom Jahr 1875, ebenso als ungarischer Patriot wie als treuer Wächter unserer Kirchengemeinschaft, bei Gelegenheit der nächsten Senioralversammlung die Frage eindringlich verhandeln lassen: woher es komme, dass unsere Seelsorger und Lehrer verdächtigt werden, dass sie keine genügenden ungarischen Patrioten, dass Manche derselben magyarenfeindlich seien, und im Dienst des Panslavismus stehen? Ob wir nicht, und wenn ja, womit wir dazu Veranlassung gegeben, unablässig eines so abscheulichen Vergehens geziehen zu werden?

„Ich weiss wohl, dass die Anklage, es sei Jemand Panslavist, so unüberlegt hingeschleudert wird, dass nicht einmal der geborene Magyare dagegen gesichert ist, damit verdächtigt zu werden; um so mehr aber ist diesem Argwohn Derjenige ausgesetzt, der von slavischen Eltern stammt, so wie auch ich an mir selbst die Schmerzlichkeit jener Verläumdung erfahren habe. Aber versuchen wir es, korporativ nach Möglichkeit festzustellen, wo diejenige Grenze, diejenige Kreislinie sei, innerhalb welcher es mit dem guten ungarischen Patriotismus vereinbar erscheint, dass Jemand in seiner Muttersprache, wenn diese auch die slavische wäre, das Wohl seiner Kirche im Herzen tragend, das ihm Anvertraute getreulich lehre, ohne seine ungarischen staatsbürgerlichen Pflichten zu verletzen.

„Könnte man beispielsweise diese Grenzlinie dahin präzisiren, dass

„1. Ein ungarischer Patriot Derjenige ist, der den diplomatischen Charakter der magyarischen Sprache für das ganze Land auch thatsächlich anerkennt. Hieraus fliessend

„2. Ist ein ungarischer Patriot Derjenige, der bemüht ist, als ungarischer Staatsbürger für das Vaterland und für patriotische Zwecke nach seinen Kräften bereitwillig Opfer zu bringen und wenigstens dazu mitzuwirken, dass die dem ungarischen Standpunkt entsprechende christliche Kultur verbreitet werde.

„3. Ist ein ungarischer Patriot Derjenige, der, indem er die Einheit des ungarischen Staates nicht aus dem Auge verliert, in diesem Geiste in die Herzen seines häuslichen Kreises, seiner Kirchengemeinschaft und seiner Schüler die unerschütterliche Anhänglichkeit und Liebe für das Vaterland träufelt.

„Ich glaube nun, wenn jeder Seelsorger, Lehrer Ihres Seniorats die derart präzisirte Grenzlinie als richtig erkennt und sich aneignet, und seine Handlungen hiernach einrichtet, — so werden wir herzhaft

und mit Selbstbewusstsein jene Anklage abwälzen, als wären wir keine Anhänger des ungarischen Vaterlandes, in welcher Sprache wir auch predigen und unterrichten mögen.

„Dass wir, die wir nur im Montandistrikt 226000 Gläubige und Zuhörer zählen, die der slovakischen und 70000 die der deutschen Zunge angehören, die Erziehung, Aufklärung und den Unterricht unserer Gläubigen in ihrer eigenen Sprache bewerkstelligen und dass wir — hiermit in selbstverständlicher Verbindung — ausser der Staatssprache auch andere vaterländische Sprachen lernen und nach den Bedürfnissen unseres Volkes pflegen müssen, das kann nur Derjenige nicht einsehen, der nicht unter dem Volk wirkt. Denn es ist nun einmal bei Jedem die Muttersprache derjenige einzige Schlüssel, mit welchem man zu dessen Herz und Seele gelangen kann.

„Indem nun unsere Kirche gerade deshalb zumeist eine lehrende Kirche ist, so können wir es nicht über uns gewinnen, dass wir die Sprache unseres Volkes nicht auch selbst pflegen und derselben auch kundig sein sollten, und zwar um so vollkommener, je heiliger unsere Aufgabe ist, das Herz und den geistigen Gesichtskreis unserer Zuhörer zu durchdringen, zu heben und zu erweitern.

„Hiermit erscheint aber auch unsere Aufgabe gelöst. Jede Uebertreibung, jede staatliche oder nationale Sonder-Aspiration ist als staatsfeindlich zu verdammen.

„Und wenn unter uns sogenannte „Nationalisten“ wären, die wähnen, dass Dasjenige, was in Bezug auf Sprache zu Gunsten der magyarischen eine berechtigte Forderung der magyarischen Nation ist, auch für die Angehörigen einer andern Zunge berechtigt erscheine, so mögen sie erwägen, dass die Sprache nur ein Mittel, das Ziel aber die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes ist. Historisch ist die magyarische Nation die Gründerin des ungarischen Staates; das einigende Band der einer andern Zunge Angehörigen ist die magyarische Sprache, aber dieser Umstand schliesst nicht aus, dass Jemand auch seine eigene Muttersprache liebe und pflege.

„Wenn wir uns in Bezug auf die obigen Bestimmungen in Liebe vereinigen, woran ich nicht zweifle, — wenn sich über dies hinaus auch noch Solche finden, deren Prinzip ist: calumniare audacter etc., so soll uns das nicht entmuthigen; die Würdigung der ruhig Denkenden und maassgebenden Patrioten und das conscia mens recti wird uns mit einem Panzer umgeben.

„Es ist meine Absicht, die diesbezügliche Aeusserung Ihres Seniorats

dem Distriktualkonvent derart vorzulegen, dass dieselbe von da an den Generalkonvent geleitet werde, und wir hiernach der ungarischen Gesammtkirche Rechenschaft ablegen können von dem in unserem Distrikt herrschenden patriotischen Geist. Diesen lassen wir uns wahrlich nicht streitig machen.

„Dass uns das Seelenheil unserer zahlreichen, nicht der magyarischen Sprache angehörigen Gläubigen am Herzen liegt, dass wir uns um ihre christliche Erziehung und christliche Ausbildung eifrig bemühen und hiedurch dem ungarischen Staat, unserem gemeinsamen Vaterland dienen, deshalb wird uns, sage ich, nicht ein wahrer ungarischer Patriot verurtheilen, ja vielmehr würdigen und wie bisher, den Baum nach seinen Früchten beurtheilend, unserer Kirchengemeinschaft die Anerkennung zutheil werden lassen, dass dieselbe stets Stand hält, wo es gilt: für das Vaterland zu leben und zu sterben [1]). Demnach verbleibe ich mit Gruss Euer Hochehrwürden Glaubensbruder, in der Treue des Herrn

Bekes-Csaba, 27. Jan. 1882.

Gustav Szeberenyi m. p.
Superintendent.“

Wir wollen uns hier in keine Kritik des Schriftstücks einlassen, obwohl es sie nach mehr als einer Seite herausfordert; es ist ein

1) Das Neograder protestantische Seniorat fasste in seiner am 5. und 6. Juli abgehaltenen Versammlung mit Bezug auf das obige Zirkularschreiben des Superintendenten Szeberenyi folgenden einstimmig angenommenen Beschluss:

„1. Das Seniorat hält es für seine Pflicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die panslavistische Propaganda zu verhindern, und ist bereit, zu diesem Behufe die bürgerlichen Behörden in ihrem patriotischen Vorgehen zu unterstützen.

2. Solche Studenten und andere Individuen, die sich durch ungarnfeindliche Demonstrationen kompromittirt haben, können in diesem Seniorat selbst dann kein kirchliches Amt erhalten, wenn sie hiezu auch die nöthige Qualifikation besitzen.

3. Das Seniorat ertheilt seinen Distriktualvertretern den Auftrag dahin zu wirken, dass nachgewiesener Panslavismus als Wahlhinderniss bei Kirchenämtern im ganzen Bergdistrikte erklärt werde, und dass Theologen, die wegen solcher Umtriebe bestraft wurden, vom Superintendenten nicht zu Geistlichen ordinirt werden dürfen.“

Ferner hat der Distriktualkonvent des Theisser evang. Kirchendistriktes am 16. August l. Jahres unter dem Vorsitze des Präsidenten des ungar. Abgeordnetenhauses Thomas Pechy beschlossen: dass Diejenigen, welche „Gegner der nationalmagyarischen Bestrebungen“ (also auch der Namensmagyarisirung u. dgl.!) seien, amtsunfähig sein sollen, „ihre Kinder aber, die in der Schule sind, an keinerlei Wohlthaten der Kirche und Lehranstalt theilnehmen dürfen.“ Die Kinder der Mörder und Räuber werden nicht bestraft; anders die Kinder der vom magyarischen Chauvinismus Verfolgten!

Symptom der Angst, mit der man dort um Entschuldigung bittet, dass ihnen die Natur das Glück versagt hat, als Magyaren geboren zu werden; ein Symptom des magyarisirenden Geistes.

Wir könnten auch mit weitern Beispielen dienen, zum Beweise der Magyarisirung auf diesem Gebiet. Bei Gelegenheit der jüngst zu Gunsten der Eperieser Rechtsakademie veranstalteten Kollekte wurde im betreffenden Aufruf die Magyarisirung Oberungarns als ein hervorragender Zweck der Akademie bezeichnet; der Superintendent des Theissdistriktes mit beinahe durchaus slavisch-deutscher Bevölkerung ist der erstern Sprache völlig unkundig und nicht einmal im Stand, mit den Gläubigen in slavischer Sprache zu verkehren.

Unlängst hat ein anonymer „Patriot“ eine Brochüre geschrieben: „Protestantismus und Panslavismus“ und darin sich der, heute dankbaren Aufgabe unterzogen, die evangelische Kirche A. C. in Ungarn mit Schmähungen zu überhäufen. Ihm ward die göttliche Gabe beschieden, Herzen und Nieren zu prüfen, welche ihn denn auch in die Lage setzte, die Zahl der Gemeinden, der Pfarrer, Lehrer u. s. f. bis zum Kirchendiener herab, alle Angestellten in Kirche und Schule mit kleinlichster Genauigkeit nach ihrer politischen Gesinnung zu klassifiziren und zu konstatiren, und sie nach Lämmern und Böcken, d. h. nach der Kategorie der „Patrioten“ und der „Landesverräther“ zu scheiden. Selbstverständlich erhob sich sofort ein Wehgschrei der Geächteten, Jedermann suchte seine „gebrandmarkte Ehre“ zu „retten“, ja der Obernotär des Montandistrikts und Pfarrer der magyarischen Gemeinde Ofenpest Wilhelm Györy erachtete es für seine, natürlich „patriotische Pflicht“, in einer Reihe von Artikeln im Hauptmoniteur der Chauvinisten im „Pesti Naplo“, in dem ein eingewanderter Däne, Baron Ivor Kaas, an Magyarenwüthigkeit das Unglaublichste leistet, amtliche Protokolle als Zeugen seines „Patriotismus“ zu citiren und die Beschuldigung des anonymen Vehmgerichts abzuwehren.

In der That, es gelang vortrefflich!

Der Beweis wurde vollgültig gebracht, dass der Distriktualkonvent des Montanbezirks in der Vergewaltigung der riesigen Majorität der nichtmagyarischen Gläubigen mittelst schnöder Unterdrückung und Zurückweisung aller berechtigten Wünsche und Bitten Grosses geleistet habe. Was Györy noch versäumt haben sollte, besorgt ein Bekes-Csabaer Slovak (Zilinsky) in einer zweiten Artikelreihe im „Hon“ in gleichem Geist. Selbst Szeberenyi vermag mit all seiner Magyarisirung und dem Versuch in seinem oben angeführten Rundschreiben,

ad contestandam bonam fidem politicam den ungarischen Patriotismus in eine Zauberformel von Paragraphen zu fassen, den Chauvinisten nicht genug zu thun; hat er doch die freilich unverantwortliche Sünde auf sich geladen, einen slavischen Pfarramtskandidaten in slavischer Sprache zu ordiniren, und ist doch an seinem Amtssitz in Bekes-Csaba die „panslavistische“ Zeitung Hlasnik in 100 Exemplaren verbreitet!

Einzelne Thatsachen, bei denen Namen genannt werden müssten, könnten diesen Hexensabbath noch näher beleuchten. Hier wird eine „staatsfeindliche“ Predigt als Ausdruck „panslavistischer Umtriebe“ verfolgt, dort werden Schüler einer Anstalt desselben Verbrechens angeklagt; im Pressburger Komitat fordert der Obergespan in der Sitzung des Verwaltungsausschusses im Juli 1882, es solle in den Klassifikationen der Schüler beim „sittlichen Betragen“ auch ihr politisches Verhalten klassificirt werden; im Neograder Komitat werden den neuangestellten Volksschullehrern Reverse abgenommen, wonach dieselben allen „panslavistischen Tendenzen“ entsagen, und für den Fall, dass sie von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde jenes Vergehens schuldig erkannt würden, sich von vorne herein jeder weiteren Berufung an eine höhere Instanz begeben.

Ungeheuer, fast unglaublich ist der Terrorismus, der hier ausgeübt wird. Der Chauvinismus weiss, dass Kirche und Schule für ihn gewonnen einen grossen Fortschritt bedeutet auf der Bahn der Magyarisirung: der Csanader Bischof, der in Südungarn einige Mädchen-Erziehungsanstalten gegründet hat, wird beschuldigt, der Magyarisirung nicht die „gebührende“ Rechnung zu tragen. Irgend eine unscheinbare, oft erfundene Thatsache, wird in der hauptstädtischen Presse als Ausgang einer „Hetze“ gegen eine Gemeinde, eine Person, eine Korporation genommen; die Meute der Provinzialpresse, die wohl kaum irgendwo auf einem so tiefen Niveau steht wie in Ungarn, heult es nach, und nun wird so lange gelärmt, gehetzt, geschimpft, denunzirt und gedroht — bis auch Bessere erlahmen und wenn nicht selbst Hand an die Magyarisirung legen, sie doch geschehen lassen.

Den Kirchen voran in der Magyarisirung geht die katholische Kirche. Es ist eine eigene Erscheinung, dass diese, sonst die Nationalität in den Hintergrund schiebende „streitende“ Kirche in Ungarn von jeher exclusiv magyarisch gewesen ist. Heute ist es nachgewiesen, dass die Bestrafung der Häupter verschiedener „Verschwörungen“ in Ungarn im 17. und 18. Jahrhundert zum guten Theil von dem katholischen Episkopat in Ungarn durchgesetzt wurde, nicht so sehr um

den verhassten Protestantismus zu treffen, als vielmehr den nicht minder gehassten Deutschen. Diesem Kampf gegen das deutsche Wesen ist die katholische Kirche treu geblieben. Der Primas-Erzbischof von Gran unterstützt eben jetzt die allmähliche Magyarisirung der Predigten in Ofenpest, der Kardinal-Erzbischof von Kalotscha L. Haynald bleibt nicht zurück. Als unlängst die Vertheilung des vom Grafen Guido Karacsonyi gestifteten „Tugendpreises" stattfand und sich an dieselbe die Trauung der Gekrönten schloss, da wollte der Kardinal an dem Brautpaar des schwäbischen Dorfes Solymar die Trauung nur magyarisch vollziehen und es bedurfte des ausdrücklichen Verlangens und der bestimmten Erklärung des Paars, dass es der magyarischen Sprache völlig unkundig sei, um die copulirende Eminenz zu bewegen, den heiligen Akt in der „unpatriotischen" Sprache vorzunehmen.

Und wo eine Kirche oder Einzelne sich nicht willfährig zeigen, sich zu Aposteln der Magyarisirung zu erniedrigen, da wird Gewalt angewendet, in die Phalanx Bresche zu legen. Der von der romänischen griechisch-orientalischen Kirche zum Erzbischof gewählte Bischof Popasu wird nicht bestätigt und der Anhänger der „Regierung" d. h. Magyarisirung Miron Roman der Kirche aufgenöthigt; der allerdings in einzelnen Fällen mit Erlaubniss der Regierung auch einmal gegen sie auftreten darf. Der serbisch-orthodoxen Kirche wird gewaltthätig, durch einen nackten Rechtsbruch, der Regierungscandidat Angyelitsch zum Patriarchen eingesetzt, bei Besetzung der Bisthümer Bacs und Temesvar gelingt es, „regierungsfreundliche" Männer durchzusetzen und so soll allmählich weiter verfahren werden, um, nach der liebenswürdigen Enunciation des deutschgeschriebenen Regierungsblattes, des Pester Lloyd, „den Schreihälsen die Kehlen zuzuschnüren".

So wird mehr und mehr auch die Kirche eine Hochburg der Magyarisirung. An der Spitze der letztern steht immer und überall die Regierung mit der, unter Tisza zu niegekannter Höhe entwickelten Macht der Staatsverwaltung; ihr zur Seite die zahllosen Mittel der herrschenden Partei. Hausmeierdienste leistet ihr der Hauptredakteur des deutschmagyarischen Renegatenthums, des „Pester Lloyd"; die zu Grunde gegangene und zu Grunde gehende Gentry, im Besitz zahlloser Beamtenstellen, liefert die Emissäre und Apostel des Magyarenthums. Dazu kommt der sanfte Hochdruck der Schulinspektoren und dergleichen, dann bezahlte deutsche und magyarische „patriotische" Blätter — sie Alle arbeiten ad majorem magyarismi gloriam und jede Aeusserung nichtmagyarischen Lebens wird schon als „Staatsfeind-

lichkeit" gebrandmarkt. In hundert Variationen klingt des „Függetlenség" (Organ der äussersten Linken) derber Ausspruch wieder: „Wir als kleine Nation müssen bis zur Unduldsamkeit Magyaren sein; wir müssen jede Frage vom Standpunkt der Nationalität beurtheilen; Menschen können wir erst sein, wenn wir als Magyaren unsere Pflicht erfüllt haben".

Die Folge von alle diesem ist ein System von Denunciation, Verleumdung und Lüge, wie es ein solches furchtbarer gegenwärtig nirgends geben kann. Der Verkehr eines Beamten mit nichtmagyarischen Staatsbürgern kann genügen, um den Betreffenden zu denunciren wegen „Unpatriotismus" und das Versetztwerden ist noch ein guter Ausgang — Beispiele stehen zur Verfügung! Ueberallhin werden magyarische Beamte, Richter und so fort eingeschoben, einige gebildete Geister, ihnen nach der grosse sittliche Schlamm, der sich in jede Form, in jedes Amt bringen lässt und keinem andern Instinkt folgt als dem Hass gegen das Nichtmagyarische, vor allem das Deutsche. Sie sollen den Ton angeben, ihr „Verkehr" soll „patriotisch" sein, ihre dunkeln Berichte gelten als „Informationen".

Wesentlich unterstützt in ihrem wenig beneidenswerthen Handwerk werden diese dunkeln Ehrenmänner durch die magyarisch gesinnte — magyarisch und deutschgeschriebene — Presse. Wer diese nicht selbst in der Hand gehabt hat, wer nicht täglich fast mit Ekel wahrgenommen, wie der unlauterste Geist dort sein Unwesen treibt, der vermag von der entsittlichenden, verhetzenden Wirkung sich keine Vorstellung zu machen. Da ist kein Unterschied in der Gesinnung in den Spalten des weitverbreiteten Regierungsblattes und des kleinen Provinzialblättchens, höchstens die Form ist etwas anständiger — auch nicht viel — dem Wesen nach bleibt sich Alles gleich.

Zweierlei charakterisirt diese Presse: Hass gegen Deutschland und Kampf und Vernichtung dem Deutschen in Ungarn. Die Haltung der Blätter im Jahr 1870/1 ist bekannt: sollen wir citiren, was die „Reform" schrieb, wie „Pesti Naplo" über „die deutsche Philisternation" schimpfte, welches noch 1880 wiederholte: „Die feierliche Begehung des Sedantages ist eine blutige Beleidigung unserer französischen Gefühle, welche keine Opportunitätspolitik aus unsern Herzen hinweg zu erläutern vermocht hat. Ueberall glühen die Gemüther von ewigem und unauslöschlichem Hass gegen die Deutschen. Dieser in seiner Macht rohe, in seiner Knechtschaft hülflose, unfruchtbare Teutone hat nie die Sympathie der Welt besessen, ist ihrer auch nicht würdig. Wir seufzen

unter deutschem Joch, aber wir wollen ihre schwere und ungeschlachte Hand abschütteln". Der „Függetlenség" behauptet, „dass die bisher sich nur durch Bierrevolutionen auszeichnende deutsche Nation noch nie das Geringste für die Freiheit gethan, sondern nur ihren vielen Herzögen die Hand geküsst habe", und beehrt die deutsche Sprache mit dem Namen „Viehsprache"; der „Magyar Polger" vergleicht den Deutschen mit Schmarotzerthieren in so unfläthiger Weise, dass wir uns scheuen, dem Leser die Stelle vorzuführen („Magyar Polger" Nr. 15 vom 20. Jan. 1881; Verfasser ist das Mitglied des Magnatenhauses Graf Alex. Teleki); das „Pesti Naplo" fordert (Nr. 265 vom 4. Nov. 1879), den Erwerb des ungarischen Staatsbürgerrechts von der Kenntniss der magyarischen Sprache abhängig zu machen, und das Regierungsblatt, der „Ellenör", verkündet als Aufgabe des Magyarenthums die Mayarisirung und spornt es an durch die Behauptung: dass die Arbeit derselben noch nicht vollendet sei.

Und der „Pester Lloyd"? Auch ihm ist Niederschreien und Niederhaltung deutscher Gesinnung Erwerb, auch er kann derbern und feinern Spott und Hohn gegen Bismarck, gegen das Reich, gegen das deutsche Volk nicht unterdrücken und macht aus seinem Hass oft kein Hehl, wenn er auch schon darum, weil er deutsch geschrieben ist, also auch im Auslande verstanden wird, seiner Wuth öfter Zügel anlegen muss. Von kleinern Blättern hier gar nicht zu reden, die den Hass gegen das Deutsche, die Verachtung desselben in die kleinern Kreise des Lebens hineintragen und — alles Andere thun, nur nicht der Gleichberechtigung die Wege ebnen, vielmehr gegenseitige Achtung und Anerkennung der Rechte der verschiedenen Nationen erschweren, ja unmöglich machen!

Das um so mehr, als in diese chauvinistische Richtung auch vornehmere Geister, oder solche, von denen man wenigstens verlangen könnte, sie sollten vornehmere sein, einstimmen. Wir denken dabei natürlich nicht an Nemenyi (früher Abraham Neumann) oder an Keleti (früher Klette), der ohne Scheu (Pester Lloyd vom 29. März Nr. 87 Beilage) das Prinzip nationaler Niederträchtigkeit ausspricht, wonach „die einzige ehrliche (?!) Rolle, welche Deutsche in Ungarn spielen können, die ist, ihre Kinder zu Magyaren zu erziehen"; aber auch die mit Unterstützung der ungarischen Akademie herausgegebene „Ungarische Revue" huldigt dieser chauvinistischen Richtung, vor allem deren Herausgeber P. Hunfalvy (früher Hundsdorfer). Derselbe hat in der „Ungarischen Revue" im Aprilheft einen Aufsatz veröffentlicht,

der auch dazu bestimmt ist, Heinze zu widerlegen. Aber auch er spottet und versucht geistreich zu sein, wirft den Gegnern „arischen Hochdünkel“ und Blödsinn vor, behandelt mit grossem Zorn die Siebenbürger Sachsen — doch nicht eine einzige Thatsache, die von Heinze zum Zeugniss der Bedrückung der Deutschen vorgebracht wurde, ist von ihm widerlegt worden. Am wenigsten die Behauptung Heinze's über die Unzuverlässigkeit der Volkszählungsdaten in Ungarn. Was Heinze in seiner Anklageschrift und in der „A. A. Z.“ Nr. 62 und 63, Beilage vom 3. und 4. März 1882 hierüber sagte, steht unwiderlegt da. Hunfalvy muss doch besser noch wie Heinze wissen, was z. B. in Ofenpest geschehen ist, um das vorliegende Resultat zu Stande zu bringen, wie dort die Weisung ausgegeben worden war, deutsch dürfe nicht als Muttersprache in die Zählblättchen eingetragen werden, denn das sei keine „Landessprache“ — sondern österreichisch, wie — nach der Mittheilung des „Pester Lloyd“ — der Chef des statistischen Bureaus „in Folge der Konfusionen, welche bei der Angabe der Muttersprache vorgekommen sind, das Ministerium des Innern um die Erlaubniss angegangen, diese Rubrik umgestalten zu dürfen“ u. a. m.

Wenn Hunfalvy in der Weise über die Siebenbürger Sachsen spricht, so muss ihm, was auch auf Andere passt, erwidert werden, dass er als Zipser Sachse, der seinen Namen magyarisirt habe, unmöglich ein Urtheil abgeben könne über die Siebenbürger Sachsen, die eben in schwerem Kampf gegen die Magyarisirung sein Wohlgefallen natürlich nicht wachrufen werden. Mindestens unüberlegt aber ist es, in jenem Zusammenhang zu behaupten: „Magyarien kann ohne die hohe Dynastie nicht gedacht werden“, da der Kenner der Geschichte dadurch nothwendig an den 14. April 1849 erinnert wird, wo in Debreczin die Absetzung der „Dynastie“ für ewige Zeiten beschlossen wurde, oder an jüngere und ältere Ereignisse, wo das Gegentheil der Ueberzeugung von Seite des magyarischen Volkes in entschiedenen Thaten zu Tage trat — während von dem sächsischen Volke Derartiges nicht behauptet werden kann. — Soll sich auch hier bewahrheiten das ernste Wort des Grafen Josef Kemenys, das er „um ganz aufrichtig zu sein“ am 2. Mai 1843 in einem Brief schrieb, von dem „so Jesuitischen Feinde, als der Ungar und Sekler dann und wann ist?“

Es ist also grundfalsch die Behauptung der Widerlegungsschrift, dass der magyarische Chauvinismus sich hauptsächlich in den Spalten

der wenig gelesenen und noch weniger verbreiteten Tagesblätter be merkbar mache und dass diese Aeusserungen dann von den sächsischen Malkontenten mit wahrem Feuereifer gesammelt und zu „Emanationen des magyarischen Nationalwillens“ gestempelt würden. Dieser Chauvinismus macht sich nicht blos vorübergehend, sondern hartnäckig in den angesehensten und meist verbreiteten magyarischen Blättern, z. B. im „Pesti Naplo“, „Hon“, „Ellenör“ und „Egyetertes“ bemerkbar. Die Auslassungen dieser Blätter, deren Chauvinismus auch von den wüstesten Tiraden der kleinen Blätter nicht übertroffen wird, können doch wohl mit Recht als „Emanationen des magyarischen Nationalwillens“ angesehen werden? Wenn nicht, dann hat die öffentliche Meinung der magyarischen Nation überhaupt kein Organ in der Presse. Kurz es ist nicht anders als ein grosses Wiener Blatt unlängst sagte: „Die magyarische Presse hat bei allen Angriffen auf Recht, Besitz und Herkommen die agitatorische Hand mit im Spiel, wie sie auch an den Verhetzungen der im Lande wohnenden Volksstämme, an der Ausschreitung eines sinnlosen und revolutionären Magyarismus, an der Lockerung der öffentlichen Moral und des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit mit dem übrigen Oesterreich die Hauptschuld trägt“.

Dem Kenner menschlicher Entwickelungen ist es nicht zweifelhaft, wen solche Zustände moralisch zuerst vernichten, den Hetzer und Dränger oder den Gehetzten und Bedrängten?

Und das Ziel von alle dem?

Mehr oder weniger verhüllt tritt es allseitig hervor: ein grosses einsprachiges unabhängiges Magyarenreich!

Welche Gefahr ein solches für Deutschland und Europa in sich schliesst, soll hier nicht weiter erörtert werden. Den Untergang des deutschen Lebens in Ungarn würde es sofort herbeizuführen sich angelegen sein lassen.

X.

Die Abschnitte XV bis XIX der Widerlegungsschrift sind den sächsischen Verhältnissen gewidmet. Während bis hierher äusserlich wenigstens die Ruhe des Offiziosus gewahrt blieb, hier verlässt sie ihn. Der ganze Zorn, der ganze Hass, eine Fluth von Hohn und Schimpf wird über die Siebenbürger Sachsen ausgegossen; immer wieder kehrt der Verfasser zu ihnen zurück: „Will man wirklich diesen Volks-

däumling in Parallele stellen mit uns (nämlich den Magyaren), die wir eine Rolle gespielt haben und gewiss auch wieder spielen werden, nicht nur in der europäischen Politik, sondern auch in der europäischen Kultur? Mit uns, die wir Staatsmänner, Redner, Dichter, Schriftsteller, Gelehrte und Künstler haben, die auf europäischer Höhe stehen und sich auch europäischer Anerkennung rühmen dürfen"?[1]) Es handelt sich in der ganzen „sächsischen Frage" um eine Rechtsfrage, die in der Widerlegungsschrift völlig verdreht, völlig unwahr dargestellt wird; bei einer Rechtsfrage aber kommt es nicht in Betracht, ob dieselbe zwischen einem „Däumling" und einem Riesen aufgeworfen wird, sondern eben auf das Recht. Nirgends wird so sehr der Mangel an positiven Kenntnissen, an Objektivität und Wahrheitsliebe empfunden, als gerade in diesen Abschnitten. Alles, was den Sachsen heilig sein muss und ist, ihre Sprache und Nation, ihre Vergangenheit und Zukunft, ihre Gegenwart und Ehre wird befleckt, beschmutzt, niedergetreten. Und doch ist es kein eitles Verdienst, das sie für sich in Anspruch nehmen, an der „Grenze der Christenheit" ein lebensfähiges Gemeinwesen gegründet zu haben, deutsche Bildung und Freiheit dorthin verpflanzt zu haben, wo sie bis dahin nicht zu finden war, unentwegt auch heute für ihr Recht einzustehen, das sie vertheidigen — gegen die Gewalt!

Es ist freilich kaum irgendwo in der Welt ein solcher Unterschied als zwischen den Sachsen (Deutschen) und Magyaren. Alles ist anders an beiden: Anlage des Leibes und Gemüths, Temperament, Familie, Vermögensverhältnisse, Recht, Sprache, Gesellschaft, politische Traditionen, Vergangenheit und Gegenwart. Die Sachsen haben aus ihrer Vergangenheit gerettet den germanischen Zug, der zähe festhält, was man einmal besitzt und Niemandem missgönnt, was er sich selbst erwirbt, die Forderung selbstbewusster Bewegung im Gemeinde- wie im nationalen Leben. Glückliche Anlagen lassen sich dem magyarischen Volk nicht abstreiten, aber an seinem Charakter ist nichts, was es zum Herrschen berechtigte: weder Ernst und Selbstbeherrschung, noch eine

---

1) Es ist sehr schade, dass nicht einige von diesen „Grössen" angeführt werden; wir tragen es nach: Petöfi früher Petrovich, Fraknoi fr. Frankl, Ipolyi fr. Stummer, Hunfalvy fr. Hundsdorfer, Toldy fr. Schedel, Keleti fr. Klette, Körösi fr. Heiduschka, Ballagi fr. Bloch, Banotzi (preisgekrönter magyarischer Nationalschriftsteller) fr. Weiss, Vambery fr. Bamberger, Munkatschy fr. Lieb u. s. w. u. s. w.

gewisse Uebung, Erfahrungen zu nutzen; die furchtbare Illusion, zu einer welthistorischen Mission berufen zu sein, treibt sie gegenwärtig, unter dem Schein, die Einheit des Staates zu schaffen, die Einheit der Rasse über ganz Ungarn verbreiten zu wollen. Dieses lässt sich nicht damit begründen, dass es sich um Unterwerfung geringerer Kulturen unter eine höhere handle, denn die deutsche kann es mit der magyarischen doch noch aufnehmen. Ein Volk muss mehr geleistet haben als das magyarische, wenn es derartige Ansprüche stellen will; sich selbst als frei und mündig zu betrachten, macht noch Niemanden frei und mündig und sich und anderen von eigenen riesigen Fortschritten vorzureden, bringt einen noch keinen Schritt weiter.

Gegenüber einer Gleichmacherei, die weder ein anderes nationales Recht, noch eine andere Sprache anerkennen will ausser der der Magyaren, kämpft die sächsische Nation für das Recht deutschen Lebens in Ungarn. Einen Theil ihrer Rechte hat sie geopfert, an dem Rest hält sie fest mit dem Muth, den das gute Gewissen, das Bewusstsein der Pflichterfüllung, des Rechts geben kann; sie vertheidigt die Grundlage ihrer, d. i. der deutschen Kultur, der Heiligkeit und Unantastbarkeit ihres Rechts, d. i. des deutschen. Und wenn es ihr gelingt, dieselben zu behaupten, so hat sie mehr gethan als sie für sich gerettet, sie hat die grossen „Privilegien“ der nationalen Entwickelung, der Gewissensfreiheit, der Menschenwürde für den ganzen Staat gerettet.

Wenn freilich die Widerlegungsschrift recht hätte, so wäre dieses Sachsenvolk eigentlich eine Schaar von Knechten gewesen, das von Rechtswegen eine solche auch heute sein sollte. Leugnet doch die Widerlegungsschrift gerade die bezeichnendste Grundlage der sächsischen Entwickelung, die Freiheit des Volkes; wo bleibt da wieder „das Licht der Wahrheit“?

Die Prämisse der Widerlegungsschrift, dass die Sachsen nicht ebenso „freie Herren“ ihres Bodens gewesen seien wie Magyaren und Szekler, ist **völlig unwahr,** ist erfunden und in direktem Gegensatz gegen unwiderlegliche Thatsachen sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, ein Nachplappern der schnöden Behauptungen jener Fiskalprozesse des 18. Jahrhunderts, die die Reunionskammern Ludwigs XIV. fast übertreffend, von allen Rechtlichen und Rechtskundigen als einer der dunkelsten Flecken in dem Rechtsleben Siebenbürgens empfunden wurden und werden. Die sächsische Nation hatte auf Grund ihrer vertragsmässigen alten Freiheit volles, echtes, unbeschränktes Eigenthum an Grund und Boden, wie das aus dem An-

dreanum von 1224 unwiderlegbar hervorgeht, und war dem Adel an Recht wesentlich gleichgestellt.

Schon unter den Arpaden hat sie Sitz und Stimme auf den Reichstagen Ungarns; das lucrum camerae zahlt der ungarische Adel ebenso wie sie, die „adelige" Nation der Szekler ist ebenso zehntpflichtig, wie ihr Nachbar der Sachse; die Bewirthung des Königs, wenn er ins Land kam, lag nicht nur diesen ob und — kann doch auch kein Zeichen minder ehrenhafter Stellung im Staat sein. Dass die sächsische Nation im „Sachsenland" — die Bezeichnung steht also doch, wie der Offiziosus (S. 52) zugibt, in den „siebenbürgischen Gesetzen" — alle Regalien besass, Wald, Weide, Schankrecht, Mühlenrecht, Jagd, wird er wohl nicht leugnen; und es geschieht gewiss nicht absichtlich, sondern weil es ihm in seinen „offiziellen Daten" fehlte, dass er die Sachsen als „peculium" (wessen?) für Staatsbürger geringerer Klasse ansieht, und dem „Königsboden", dem „fundus regius", ein kleines Brandmal von Unfreiheit aufdrückt, während doch die siebenbürgischen Stände, besser in ihrem Auftrag und Namen das k. Gubernium am 21. Juli 1692 eben jene Worte peculium und regius fundus bezüglich der sächsischen Nation dahin erklärt, „dass diese nicht gewesen sei „in statu servili et sub jugo vel titulo dominii terrestris aut fiscalitatis", sondern sie sei gehalten worden „pro natione libera et tertio statu", für eine freie Nation und den dritten Landstand. Königsboden[1]) heisst das Sachsenland, weil es unmittelbar der Krone, dem König unterstand und kein Woiwode dort etwas zu befehlen hatte. Der Fiskus hat nie Eigenthumsrechte gehabt am Sachsenland — es ist ein völlig verfehlter Beweis, jenes daraus zu schliessen, weil unter Maria Theresia der Fiskus einmal derartige Ansprüche machte; schützte doch die Kaiserin selbst

---

1) Es ist urkundlich nachweisbare Thatsache, dass die Bezeichnung Königsboden nicht die ursprüngliche ist. Das Andreanum von 1224 schreibt „terra ipsorum" (Theutonicorum); 1456 Ladislaus posthunuss, mandatum statutorium . . super possesione Fejérégyhaz . . et Jövedits, dommodo non sint terrae Saxonum vel Siculorum.

1583 Bestätigung der Statuta „Saxonum nostrorum terrae".

Fundus regius nach Approb. III, 80, 2 erst 1616, 1617. III, 80, 3, 1639.

Dagegen Szászjás Approb. II, 3, cond. 5, 1613 ff. Seit der Vereinigung der verschiedenen deutschen Ansiedelungen (1486 Bestätigung des Andreanums für alle), seit die sächsische Nation der dritte gleichberechtigte „Landstand" wurde, ergab sich der Name terra Saxonum von selbst als der allein richtige und blieb fortwährend im Gebrauch; die ung. Geographen von Olachus († 1568) bis Benkö († 1815) gebrauchen ihn fortwährend.

1753 das ausschliessliche Eigenthumsrecht der Sachsen. Ja das sächsische Recht war in einem Punkt über das adelige gestellt: Der freie Sachse konnte adeliges Gut im Komitat von Anfang an mit allen Adelsrechten erwerben, und hat es häufig erworben, während der Adel im Sachsenlande kein Eigenthum erwerben konnte. Und es ist bekannt, dass nicht einmal der König das Recht hatte, irgend ein Stück des Sachsenlandes zu verschenken (14. Art. im Andreanum); erbenloses Gut fiel hier an die Gemeinde, nicht an den König, während das Donationsrecht des Königs auf magyarischem Komitatsboden bestand. Die Ausschliessung des königlichen Donationsrechtes auf Sachsenboden wäre undenkbar, wenn der Sachsenboden Eigenthum der Krone, des Fiskus, — „Königsboden" im privatrechtlichen Sinne — gewesen wäre.

Was die sächsische Nation als dritter gleichberechtigter Landstand ihrem Vaterland geleistet, das ist unauslöschlich in den Jahrbüchern der Geschichte verzeichnet.

Darum sprach schon König Ludwig der Grosse ihnen, jenen „getreuen Unterthanen, auf welchen die Sicherheit der Reichsgrenze sich wie auf feste Säulen stütze und deren unwandelbare Treue die Erfahrung durch Thatsachen fortwährend und heilvoll bewähre" in so warmen Worten seinen königl. Dank aus (1370) und der König von Polen zugleich Fürst von Siebenbürgen St. Bathori wiederholte (1583) das grosse Lob.

Wo ist ein Reichsstand, der eine ehrenvollere Anerkennung seiner Treue gegen das königl. Haus, seiner Schlachten gegen die Türken, seiner Verdienste um die h. ungarische Krone erhalten hätte, als die Sachsen des Hermannstädter Gaues, da König Ladislaus V. (1453) ihnen das ehrende Recht ertheilte, in rothem Wachs zu siegeln? Eine Forderung des öffentlichen Rechts, ein Gebot der sittlichen Pflicht nannte der König die Verleihung.

Und gewiss, auch der Adel der siebenbürgischen Komitate und die Szekler sahen in den Sachsen nicht „Reichsfeinde", als sie im Jahre 1437 mit ihnen eine „brüderliche Einigung" schlossen, ein Bündniss zum Schutz und Trutz und wenige Monate später den Hermannstädter Gau, „ihre vielgeliebten Freunde mit geziemender Achtung und Ehre" aufforderten, sein Banner schleunig behufs Ausrottung der rebellischen Hörigen ihnen zu Hilfe zu senden. Auch die Berufungen der Könige, die Einladungsschreiben der Reichsstände an die Sachsen, die ihnen oft so dringend die Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des Reichstags zur Pflicht machen, setzen keine Zweifel

in ihre patriotische Gesinnung. Nicht böses Beispiel, nicht feindliche Verfolgung, nicht Niederlage, nicht Feuer und Schwert habe die Standhaftigkeit ihrer Treue jemals erschüttern können, die vielmehr durch alle Wolken der Trübsal nur desto heller geleuchtet hätte, so sprach König Mathias Corvinus (1461) von den Sachsen des Burzenlandes.

Und als das ungarische Reich (1526) bei Mohatsch gefallen war, hat nicht die sächsische Nation mit den Türken sich verbündet, nicht sie diese immer wieder ins Land gerufen. Sie stand treu zum rechtmässigen König Ferdinand von Oesterreich; was sie damals in langen Jahren schweren Krieges für den ungarischen Staat gethan, dass er europäischer Gesittung erhalten bleibe, das ist bezeugt in zahlreichen Sendschreiben Ferdinands zu ihrem „Gedächtniss für ewige Zeiten".

Dieselbe Gesinnung haben an der sächsischen Nation die besten siebenbürgischen Fürsten erprobt und geehrt. Wer kann ihr, der dritten ständischen Nation, mit Recht vorwerfen, dass sie an Vaterlandsliebe hinter den anderen zurückgestanden? Des Vaterlandes ebenbürtige, ehrenhafte Glieder nennt sie das Gesetz[1]).

Und das ist sie geblieben bis auf den heutigen Tag. Davon zeugt ihre Friedensarbeit, davon die Zahl derer, die auf dem Schlachtfeld unter des Kaisers und Königs Fahnen ihre Pflicht dem Vaterland und dem Thron erfüllt haben.

Wer daher im Kampf des Tages die Sachsen des Mangels an Vaterlandsliebe beschuldigt, die Schande der Staatsfeindlichkeit auf sie werfen will, behauptet, sie hätten dem Vaterland nie etwas genützt, der weiss entweder nicht was er redet, oder er fälscht die Geschichte wissentlich.

Die Widerlegungsschrift weiss aus der sächsischen Vergangenheit kaum etwas anderes anzuführen als (S. 64):

„Die Sachsen wussten die Wirren weidlich auszubeuten." Bisher war allerdings bekannt, dass sie ausser dem wachsenden Census und der Türkensteuer, den Naturalleistungen, Discretionen und Ehrengaben für die militärischen und weltlichen Machthaber vor und nach der Zeit des Leopoldinischen Diplomes (1691) besonders durch die unbillige Vertheilung der Steuern ausgebeutet wurden und dass nicht nur die Wahlfürsten von ihren Partisanen bis zur unmässigsten Verschleuderung der Krongüter sich ausbeuten liessen, sondern der Wiener

---

1) Vergl. über die Sachsen: G. D. Teutsch: Gesch. der Siebenbürger Sachsen. 2. Aufl. Leipzig. S. Hirzel. 1874.

Hof sich ebenso bereit finden liess, unter dem Siebenbürger Adel einen durch reiche Donationen und Inscriptionen emporgehobenen Magnatenstand zu schaffen, während bis dahin Siebenbürgen die Barone und Grafen fehlten. Nun erst erfahren wir, dass es nur durch die kluge Benutzung der Wirren den Sachsen erreichbar war, die ihnen bei ihrer Einwanderung vertragsmässig zugesicherten Rechte oder Reste derselben, wie z. B. die unter allerlei Vorwänden widerrechtlich geschmälerten Pfarrzehnten, sich zu erhalten. Damals kostete das Glück, dem unglücklichen Lande anzugehören, schwere Lasten und fette Geschenke. Die Wirren der Jetztzeit auszubeuten, genügt es nicht einmal für die Occupation Bosniens zu stimmen und den staatsrechtlichen Ausgleich anzuerkennen. Dass Maria Theresia und Joseph kurzen Prozess zu machen verstanden, soll auch ein Beweis sächsischer Schlechtigkeit sein. Dass sie es aber nicht nur den Sachsen gegenüber verstanden, ist dem Kenner der Zeitgeschichte aus den gehäuften Vorstellungen und Beschwerden der Landstände, und als diese schweigen mussten, der Komitate, bekannt. Der sächsischen Nation gegenüber unterschieden Maria Theresia und Joseph II. sich allerdings dadurch, dass Erstere von dem Gesichtspunkt des Katholicismus, Letzterer von dem der nivellirenden Staatsallmacht zu Fehlgriffen verleitet, der Bestand der sächsischen Nation aber nur von der absolutistischen Gewaltthätigkeit des Verkünders der Toleranz vernichtet wurde, während seine Mutter die Nation durch den Titel „inclita“ ehrte und durch hochherzige Verleihung des Fogarascher Dominiums sie vom Verfalle rettete, damit sie wieder leistungsfähig werde und eine Stütze des Staates auf ihrer entfernten Grenzwache.

Der Offiziosus schreibt (S. 66): „Man begeht heute einen Hochverrath und wenn die Nacht verstreicht ohne die wohlverdiente Züchtigung gebracht zu haben, leitet man morgen trotzig aus dem Hochverrath ein Hoheitsrecht ab“. Der Satz ist wahr, nur kann er auf die Statisten Kossuths in Debreczin und dessen Schildknappen in der Zeit des mit Napoleon III. abgekarteten Verrathes Anwendung finden, auf den Ministerpräsidenten Tisza, der sich in der Reichstagssitzung vom 9. Juni 1882 offen seiner Conspirationen rühmte, da er „Jahre hindurch mit seinem Kopf spielte“; unmöglich aber auf die in ihrer Treue gegen Thron und Staat nie wankende, einzig und allein auf die Waffe des Gesetzes angewiesene, zu allen Zeiten willkürlich in ihrer Existenz bedrohte sächsische Nation. Es ist nicht zu leugnen, dass auch in manchem Gesetze eine Beeinträchtigung ihrer Rechte in dieser

oder jener Beziehung geschaffen wurde, die freilich oft später bei besserer Einsicht und ruhigerer Stimmung wieder aufgehoben wurde. In manchem Gesetze liegen übrigens in unmittelbarer Reihenfolge Bestimmungen, die sich gegenseitig einschränken; so ist es auch mit dem Gesetzartikel XI vom Jahre 1791 der Fall, der das Curiatvotum der drei ständischen Nationen im siebenbürgischen Landtage aufhob, denn in demselben II. Punkte von der Art der Abstimmung ist auch die aus der Union der drei Nationen erwachsende Verpflichtung bei Behandlung der Landtagsgegenstände hervorgehoben, dass eine Nation die andere in ihren Rechten bewahre; eine Gesetzesstelle auf die sich zu berufen die sächsische Nation niemals versäumt hat.

Die Beschuldigungen, die die Widerlegungsschrift gegen die sächsische Nation häuft, durchspickt mit allerlei hämischen, total unwahren Behauptungen, lassen sich dahin zusammenfassen:

Die sächsische Nation hat eine wohlgeordnete Verwaltung nie gehabt (S. 52), insbesonders ist Hermannstadt stets ein Ausbund von Schlechtigkeit gewesen (56, 57);

eine sächsische Verfassung hat nie existirt (52), die sächsische Universität bildete einen Staat im Staat, beruhte auf mittelalterlichen Privilegien, vertrug sich nicht mit dem modernen Staat und musste darum die Munizipaleinheit des Sachsenlandes vernichtet werden; übrigens haben die Sachsen selbst auf dem siebenbürgischen Landtag von 1863 eine Eintheilung des Landes gebilligt, die mit der heutigen wesentlich gleich ist, und haben damit gerade auf jene Einheit verzichtet (S. 60 f.);

der sächsische Komes K. Schmidt ist pensionirt worden, weil er eine „Misswirthschaft“ duldete und die Kassengebahrung keine ordentliche war (71);

von einer Knebelung der Universität ist keine Rede; was ihr geschehen, war nichts als Recht (73 f.), das Universitätsvermögen ist unangetastet.

Wir werden den Vorwürfen einzeln ins Auge sehen; so viele Behauptungen, so viele Unwahrheiten. Es ist von allen das genaue Gegentheil der Fall!

XI.

Der Nachweis der mangelhaften sächsischen Verwaltung soll geführt werden — aus dem Zustand derselben am Ende des 18. Jahrhunderts!

Es ist eigenthümlich, dass auf die Zustände der sächsischen Verwaltung im 18. Jahrhundert mit bequemer Ausbeutung der einseitigen Darstellung Alexius Jakabs, des Verfassers mehrerer gegen die Sachsen gerichteter gehässiger Schriften, in ausführlicher Weise eingegangen wird, da doch diese einer vergangenen Zeit angehörten, wo noch ganz andere Uebelstände in den ungarischen Jurisdiktionen des Landes herrschten, gegen welche die Regierung gleichfalls einzuschreiten genöthigt war. Um nur auf Eines hinzuweisen, möge angeführt werden, wie die Komitatsbeamten in Siebenbürgen, welchen vor dem Jahre 1730, abgesehen von den Gerichtstaxen und Strafgeldern, keine Besoldungen ausgeworfen waren, ohne jede Autorisation sich erlaubten von den Contribuenten zur Vergütung ihrer Mühewaltung, vorzüglich zur Zeit der Ernte und Heumahd, aber auch bei anderen Gelegenheiten, unentgeltliche Arbeiter und Fuhren zu erheben, ausserdem zur Verpflegung der Markal-Congregationen und Gerichtsstühle Naturalien und Esswaaren, welche in solcher Menge zugeführt werden mussten, dass immer ein beträchtlicher Theil für die Beamten zurückblieb; überdies wurden fast in jedem Kreise auch noch zu Discretionen und Gratificationen für die Beamten besondere Geldaufschläge gemacht und eingehoben. Diese vielfältigen Bedrückungen riefen Klagen und Denunziationen hervor, welche endlich dahin führten, dass alle derlei Naturalleistungen von allerhöchsten Orten abgeschafft und den Kreisbeamten Besoldungen in baarem Gelde angewiesen wurden. Die im Jahre 1730 verlangten Vorschläge mussten nach 12 Jahren nochmals urgirt werden, um den fortdauernden Uebergriffen zu begegnen. Erst 1743 folgte die Durchführung, die 1753 eine Ergänzung erfuhr. Im selben Jahre wurden auch die Salarien der sächsischen Kreisbeamten festgesetzt.

Dass zu jener Zeit auch unter den sächsischen Beamten sich manche zu Fehltritten verleiten liessen, soll nicht bestritten werden. Das Uebel wurde aber gesteigert, als für die Unterbringung der Convertiten, zumeist unfähiger und unredlicher Leute, gesorgt werden musste, die gegen jede Anschuldigung geschützt wurden. Den Communitäten wurden die Hände gebunden, so dass sie sich nicht selbst helfen konnten. Dann wurden erwünschte Denunziationen hervor-

gerufen, zumeist auf die Beseitigung der weniger unterwürfigen tüchtigen sächsischen Beamten berechnet. Daraus wurde von den nach dem Hof beförderten Renegaten und den der sächsischen Nation feindlich gesinnten Referenten der Hofkanzlei Kapital geschlagen und nach deren Anträgen erfolgten die Resolutionen, die nicht als Ergebniss unparteiischer Untersuchungen und nicht als unanfechtbare Aussprüche angeführt werden können, vielmehr als Machtsprüche gegen Gesetz und Ordnung sich darstellen. So sind jene „Regulationen" entstanden (1795, 1797, 1805), ungesetzliche Octroyirungen von Seiten der Regierung, die den Zweck hatten, die verfassungsmässige Stellung des deutschen Landstandes und seine gesetzliche Einwirkung auf die Landesangelegenheiten durch abhängige Beamten zu erschüttern. Dass sie so zu beurtheilen sind, dafür haben die Landstände selbst Zeugniss abgelegt[1]).

Die Regulation musste hingenommen werden. Wohl wäre sie naturgemässer erfolgt, wenn die Absichten wohlmeinender sächsischer Männer früher zu der längst für nöthig erkannten Regelung geführt hätten[2]). Zur bessern Regelung führten aber nicht die Regulativpunkte, die vielmehr der Grund schwerer Uebel wurden, die auf der sächsischen Nation drückend lasteten, sondern die Arbeit der, nach Herstellung verfassungsmässiger Zustände, dienenden sächsischen Beamten, darunter auch des bestverleumdeten Bruckenthal. Durch ein besseres Wirthschaftswesen gelang es, nach Herabsetzung des Zinsfusses, auch die Schulden abzutragen. Dass diese nicht aus kleinen Rechnungsfehlern und unredlicher Gebahrung entstanden, ist bekannt[3]).

Auch auf das vergangene Jahrhundert kann das Licht der Geschichte fallen; es wird der sächsischen Nation nicht abträglich sein. Einem Alexius Jakab gegenüber legen die hier angezogenen Publikationen ihr ehrendes Zeugniss ab, und auch der Verein für siebenbürgische Landeskunde hat solche nicht gescheut[4]). Censur und Staatsanwalt haben bis vor kurzem einer quellenmässigen ausführlichen Darstellung der Geschichte des 18. Jahrhunderts unübersteigliche

---

1) Friedenfels: J. Bedeus v. Scharberg. Wien 1876, I. S. 226.

2) F. Zieglauer: Harteneck. S. 135. Schuller, J. C.: Aus vergilbten Papieren. S. 17, 25.

3) Zieglauer a. a. O. 111. 145. Schuller a. a. O. S. 17, 9. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. III. 105. 117 ff.

4) Höchsmann im Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde N. F. IX. XVI. Theil ebd.: Selbstbiographie Heidendorfs, XV ff. Seiwert ebd. XIII u. m. A.

Hindernisse in den Weg gelegt. Wie aus den Berichten der Vereins für siebenbürgische Landeskunde hervorgeht, ist derselbe gerade im Augenblick mit der Vorbereitung einer grössern Publikation über jene Zeit beschäftigt.

Die Widerlegungschrift bewegt sich hier in einem lächerlichen Kreise. Einmal wird behauptet, dass die Regulationen „Oktroyirungen" waren — wie es thatsächlich ist —, dann soll doch die darauf fussende sächsische Verwaltung, an deren Schaffung die Nation keinen Antheil hatte, ja gegen die sie sich als gegen ein Unrecht wehrte, „aus der Hand des schöpferischen Genius der respublica Cibiniensis hervorgegangen" sein (S. 56)!

Die Widerlegungsschrift spricht nicht von der sächsischen Verwaltung im Jahr 1876; ihre Schlechtigkeit damals, als man eben diese zum Vorwand nahm, das Sachsenland zu zertrümmern, müsste erwiesen werden, um dem Leser die Ueberzeugung zu verschaffen, sie habe weiter nicht geduldet werden können. Besser wäre diese Verwaltung freilich 1876 gewesen, wenn die von der Universität seit 1847 beabsichtigten Reformen, die sogar wiederholt, zuletzt 1863, höhern Orts zur Bestätigung vorgelegten Statute, nicht immer dort zurückbehalten worden wären, ohne dass die Bestätigung ihnen zutheil wurde. Mustergiltig war die sächsische Verwaltung nicht; aber der früheren und jetzigen Komitatswirthschaft gegenüber braucht sie sich nicht zu schämen. Ist es doch eine Rechtfertigung sonder gleichen, dass derselbe Mann, Koloman Tisza, der jene Zertrümmerung des Sachsenlandes vollzog und die Komitatswirthschaft über dasselbe brachte, gegenwärtig in den Enqueten, die er über die Reform der Verwaltung hält, gerade die Grundsätze der sächsischen, nun zerstörten Verwaltung als erstrebenswerth hinstellt: die Forderung, dass der Beamte juristische Studien mache, was im jetzigen Komitat bekanntlich nicht einmal vom Obergespan gefordert wird; ausserdem wird angestrebt, dass der Beamte lebenslänglich angestellt werde, was gegenwärtig ebenfalls nicht der Fall ist, im Sachsenland aber früher Recht war.

Was die besonders betonte pravitas Hermannstadts betrifft, so kann die Stadt solches Gekläffe wohl vertragen[1]). Es ist das ärgste nicht, was ihr geschieht. Bedauerte doch der „Magyar Polgar", eine

1) Was für ein „Dünkel" darin liegen soll, dass Hermannstadt im 17. Jahrhundert sich „respublica Cibiniensis" — zu deutsch das Gemeinwesen Hermannstadt — nennt (S. 56), ist unklar. Oder übersetzt die Widerlegungsschrift respublica mit Republik und sieht darin einen Hochverrath? Ihrer Rabulistik entspräche es!

Zeitung, in der der magyarische Hass gegen alles Deutsche nackt und schamlos zu Tage tritt, dass Hermannstadt von Bem 1849 nicht dem Erdboden gleich gemacht worden sei (Magyar Polgar Nr. 9; 12. Jan. 1882). Die Magyaren können es ihr nicht vergessen, dass Hermannstadt ein Hort des deutschen Lebens in Siebenbürgen gewesen ist und immer treu zum Throne stand, wenn Andere — Verrath geübt[1]). Ueber solche freundnachbarliche Gesinnung, die sich u. a. auch darin äusserte, dass alle möglichen Aemter beim „Umschwung" 1867 sofort nach Klausenburg verlegt wurden, dass sie eine blosse Sack-Eisenbahn erhielt (Cap. III der Widerlegungsschrift widerlegt gar nichts!!), mag diese Stadt sich trösten angesichts der erhebenden Anerkennung, die mehr als einmal das kaiserliche Haus ihrer Treue zollte, seit den Tagen von 1536, wo Bischof Gerendi an Kaiser Ferdinand schrieb: „Der Hermannstädter Geschichte kann ich nicht vergessen", „wie ehrlich und getreulich die frum Stadt und ein Ehrsamer Rath und Gemein sich gehalten hat" und 1552, wo der kaiserliche Feldherr Kastaldo vom Hermannstädter Rath bezeugt: „dass Eure Herrlichkeit es allein sei, die dieses Reich erhalten hat; und das werden wir nicht nur vor des Königs Majestät, sondern vor der ganzen Christenheit bezeugen und bekennen. Wir müssten zu den undankbarsten aller Menschen gehören, wenn wir so grosser Wohlthaten und so willigen Gehorsams Eurer Herrlichkeit je vergässen." — bis zur Gegenwart!

XII.

Was den weitern Vorwurf anbetrifft, es habe eine sächsische Verfassung nicht existirt (S. 60), so muthet dieser dem Leser freilich viel Glauben zu.

Allerdings hatten die Sachsen keine Verfassung in dem jetzt gewöhnlichen Sinne einer Staatsverfassung mit parlamentarischen Einrichtungen, wie sie in Ungarn seit 1847/8 besteht. In ganz Ungarn

1) In den magyarischen Kreisen gilt es als Evangelium, dass die Sachsen 1848 „Landesverrath" geübt, „die Fremden hereingerufen hätten" u. ä. Die Geschichte urtheilt anders über ein Volk, das selbst in den schwersten Zeiten treu zum Herrscherhause stand. Geradezu lächerlich ist es, zu glauben, die Sachsen hätten den russischen Kaiser ins Land gerufen. Als ob der „Selbstherrscher aller Reussen" solchem Ruf gefolgt wäre!

und Siebenbürgen galt aber die Munizipalverfassung, die Autonomie der Munizipien, als ein wesentlicher Bestandtheil der Landesconstitution, und dass die Sachsen in Siebenbürgen eine eigene Munizipalverfassung besassen, welche durch die Fundamentalgesetze des Landes, das Leopoldinische Diplom (1691), dem Staatsgrundvertrag zwischen Habsburg und Siebenbürgen, und die landständische Union (1438—1542) gewährleistet war, ist hier blos zur Richtigstellung der beliebten Wortverdrehung in Erinnerung zu bringen.

Die Widerlegungsschrift versucht die Vernichtung der Munizipaleinheit des Sachsenlandes damit zu begründen, dass sie das diesbezügliche Gesetz (12 : 1876) als Folge der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn darstellt. Es ist das, offen gesprochen, eine schamlose Heuchelei, wenn dies Gesetz als auf Grund der legalen Beschlüsse des 1848ger siebenbürgischen Landtags hingestellt wird. Diese Beschlüsse haben glücklicherweise eine Interpretation gefunden, deren Unbefangenheit nicht angefochten werden kann, in den Gesetzentwürfen der von demselben Landtage hiezu entsendeten Kommission. Sie entsprachen der den Sachsen während der Verhandlungen und insbesondere in der Schlussrede des Ständepräsidenten betonten Zusicherung soweit, dass Artikel 10 § 5 von der Bestellung eines Appellationsgerichtes zur Entscheidung der von der königlichen Tafel und der sächsischen Nationsuniversität entschiedenen Prozesse handelt; und Art. 12 al. 1 wohl die Besetzung der Oberbeamtenstellen in den Szekler und sächsischen Stühlen und Distrikten dem Ministerium zuweiset, in al. 2 jedoch bestimmt: „der Graf der sächsischen Nation wird von der sächsischen Nation frei gewählt werden und seiner amtlichen Stellung zufolge Mitglied des Staatsrathes in Pest sein". Art. 14 § 7 endlich besagt: „Die sächsische Nationsuniversität wird in ihrer gesetzlichen Amtswirksamkeit belassen".

Solche Bestimmungen erschienen im Jahre 1848 den gesetzlichen Interpreten der Anschauungen des siebenbürgischen Landtages, denen die Verhandlung über die Durchführung der Union mit dem Ministerium übertragen war, übereinstimmend mit dem § 5 des 7 : 1848 des ungarischen Landtages, wonach Ungarn sich bereit erklärt, „alle besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebstdem, dass sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu erhalten". Es schien unbestreitbar, dass der Fortbestand der sächsischen Nationsuniversität mit der neuen Verfassung Ungarns sich ebenso gut ver-

einigen lasse, wie die durch den 25. 26. 27. Ges.-Art. 1847/8 den Distrikten der Jazyger und Kumaner, Haiduken, Fiume und Buccari gewährleisteten Generalversammlungen.

Eine offenbare Entstellung ist es, wenn gesagt wird, den sächsischen Territorialrechten und Privilegien sei nichts anderes geschehen, als jenen der Magyaren und Szekler. Hatten doch die Komitate und Szeklerstühle ihre gesonderten Nationalversammlungen längst aufgelassen und deren Agenden in den siebenbürgischen Landtagen zur Ausübung gebracht, in welchen die sächsischen Deputirten hinsichtlich der die Komitate und Szekler Stühle betreffenden besonderen Angelegenheiten dieselbe Zurückhaltung zu üben hatten, wie die kroatischen in den ungarischen Landtagen. So liegt denn auf der Hand, dass dort, wo nichts aufzuheben war, auch über Unglimpf nicht zu klagen war, wohl aber dort, wo das auf verfassungsmässiger Grundlage Bestehende und mit aller Entschiedenheit Festgehaltene gegen alle, die Aufrechthaltung der gesetzlich gewährleisteten sächsischen Munizipalverfassung sichernden Zusagen für „aufgehoben“ erklärt wurde.

Wie kann das als ein Vorrecht zu Gunsten der Sachsen aufgeführt werden, dass unter dem Namen der Nationsuniversität ein Organ zur Verwaltung des Vermögens bestellt wurde, das ihr doch nur durch Rechtsbruch hätte entzogen werden können, während die Universität als Organ zur Ausübung munizipaler Rechte gegen den Wortlaut des § 11 des 43 : 1868 zu den Todten geworfen wurde?!

Wie kann behauptet werden, dass durch das allgemein gültige Gesetz den Sachsen der gleiche Genuss der staatsbürgerlichen Freiheit gesichert sei? Ist es nicht eine Beeinträchtigung der alten sächsischen bürgerlichen Gleichheit, wenn — nicht an die Stelle der Selbstergänzung der Communitäten, denn die Aufhebung derselben war von der Nationsuniversität längst beschlossen — sondern an die Stelle der von dieser beschlossenen, den Grundsätzen der Gleichberechtigung entsprechenden Wahlordnung, die durch den 18. Gesetzartikel von 1871 ins Leben gerufene Institution der Virilisten[1]), wie sie vom Standpunkte des adeligen Grossgrundbesitzes für die Komitate beliebt wurde, nun den

1) Virilisten nennt man die Höchstbesteuerten einer Gemeinde, eines Komitats. Die Gemeindevertretung besteht nach § 34 des 18. Gesetzartikels von 1871 „zur Hälfte aus den Erwählten der Wählerschaft, zur andern Hälfte aber aus den die meiste direkte Staatssteuer zahlenden Gemeindebewohnern oder Grundbesitzern, die grossjährig und Staatsbürger sind“. Ebenso ist auch die Komitatsvertretung zusammengesetzt (§ 19 des 42 : 1870).

sächsischen Gemeinden aufgedrungen wurde; oder wenn an die Stelle der aus den Vertretern der Stuhlsgemeinden gebildeten Versammlungen in den denselben leicht zugänglichen Vororten zur Berathung über die ihrem Verständnisse naheliegenden Angelegenheiten durch den 42:1870 die Vertretungskörper in den entlegenen Sitzen des Komitatsamtes mit ihrer zur eingehenden Behandlung der meisten ihnen zugewiesenen Gegenstände viel zu schwerfälligen Zusammensetzung gestellt wurden; wenn nicht mehr die aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangenen Beamten die Verwaltung führen, sondern die aus der Candidation des Obergespanes hervorgegangenen, von seiner Laune abhängigen fremden Werkzeuge gewaltsamer Maassregelung, die nicht mit der nöthigen Vorbildung ausgestatteten, lebenslänglich angestellten, für das Wohl der Gemeinden warmfühlenden Beamten, sondern auf sechsjährige Capitulation gedungene, allerdings der magyarischen Staatssprache kundige, und zur willkürlichen Anwendung oder Nichtanwendung der Gemeinde-, Munizipal- und Nationalitätengesetze brauchbare Diener?

Dass die neue Landtagswahlordnung den sächsischen Wahlbezirken mit den übrigen durchaus nicht gleiche Rücksicht zuwendet, mag hier nur angedeutet werden.

Unbegreiflich ist, wie man vom Standpunkte des constitutionellen Staates das Beispiel des nackten Absolutismus der Josephinischen und Bachschen Zeit anrufen kann.

Ganz verfehlt ist, was von der Schmerlingschen Periode angeführt wird, und von dem Hermannstädter Landtage 1863/4, der übrigens nicht daran denken konnte, das Leopoldinische Diplom zu nullificiren, auf das der Bestand des Landes begründet wurde, allerdings aber an eine Revision desselben, doch sicherlich eine nicht so weit gehende, als die im ungarischen Landtage 1847/8 vorgenommene Umwandelung der Landesverfassung. Eine Reminiscenz an die „Markgrafschaft Sachsenland“ der oktroyirten österreichischen Reichsverfassung vom Jahre 1849 tauchte dabei nicht auf.

Die Berufung auf dies viel missbrauchte Schlagwort beweiset übrigens, dass auch ein deutsches System, und zwar ein constitutionelles, die Aufrechthaltung der sächsischen Munizipalverfassung für möglich erklärt hat.

Die Schuld der Sachsen ist es am wenigsten, dass sie sich von dem deutschen Regime, namentlich dem constitutionellen weniger bedroht glaubten. Sind doch alle Befürchtungen, die sie im Jahre 1848 vor der Union mit Ungarn zurückschreckten, in neuester Zeit durch

den national-magyarischen Drang der uneingeschränkten Legislative zur Wahrheit gemacht worden. Die Rathschläge des Baron Nicolaus Wesselényi in seinem Buche „Eine Stimme“ u. s. w. aus dem Jahre 1844 sind zum Zwecke der Magyarisirung reichlich ausgenützt, ja überboten worden und was Baron Dyonis Kemény gewünscht, haben die Chauvinisten zur Wahrheit gemacht und fahren fort im Gesetzesbruche, in der Verhöhnung der nationalen Gleichberechtigung.

Die Sachsen haben es übrigens auch dem deutschen Regime gegenüber niemals versäumt mit Berufung auf die Gesetze für ihre Existenz einzutreten; so auch „in ihrem Sterbestündlein“ zu „Bach's Zeiten“, wie „im Lichte der Wahrheit“ zugestanden wird.

Ein Mangel der Darstellung liegt freilich in der Schilderung des bezüglichen Vorgehens des Ministers Bach, der das sächsische Nationalvermögen doch nicht einfach „der k. k. Verwaltung“ zuwies, vielmehr den, von der Nationsuniversität mit der zeitweiligen Verwaltung des Nationalvermögens betrauten Fünfer-Ausschuss in Wirksamkeit liess und nur die nach den Regulativpunkten den „Wirkungskreis der Nationsuniversität“ übersteigenden Gegenstände der höhern Entscheidung vorbehielt. Die höhere Schlussfassung sollte nachfolgen. Von den Intentionen des Gouverneurs Fürst Schwarzenberg war allerdings noch das Schlimmste zu erwarten.

„Und die magyarische Regierung?“ Sie bewährte bald ihre Grossmuth, indem man die sächsische Nation mit der Abschlagszahlung des 12. Gesetzartikels von 1876 für die Vernichtung ihrer im 43 : 1868 [1])

---

1) Der Gesetzartikel 12 : 1876 verfügt: „Da die Regulirung eines Theiles des Landesgebietes aus Verwaltungsrücksichten unvermeidlich geworden ist, wird bezüglich des Königsbodens festgesetzt (wir heben nur Einiges hervor):

§ 1. „Bei der Regelung der Munizipalgebiete, über welche ein besonderes Gesetz verfügen wird, fällt der Königsboden und seine benachbarten Gebiete unter dieselben Rücksichten. Nach der Gebietsregulirung hören die, hinsichtlich des Königsbodens bisher bestandenen Verschiedenheiten im Kreise der Verwaltung auf.“

§ 2. „Das sächsische Komesamt erlischt und dieser Titel geht auf den Obergespan des Hermannstädter Komitates, als den Vorsitzer der Generalversammlung der sächsischen Universität über.“

§ 3. „Der Wirkungskreis der sächsischen Universität, als einer ausschliesslichen Kulturbehörde, wird hinsichtlich der Verfügung über das Universitätsvermögen, hinsichtlich der Bewerkstelligung des widmungsgemässen Gebrauches der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Kontrolle über jene auch weiterhin aufrecht erhalten.“

§ 4. „Das Vermögen der sächsischen Universität kann lediglich zu Kulturzwecken verwendet werden.“

neuerdings gewährleisteten Munizipalverfassung abspeiste, um das in diesem Gesetz anerkannte Eigenthumsrecht der Universität demnächst durch die willkürlichste Maassregelung von Seite des Ministeriums illusorisch zu machen.

XIII.

Die Punkte, um die es sich eigentlich in der „Universitätsfrage“ handelt, lassen sich kurz also formuliren:

Ist die Zertrümmerung des Sachsenlandes, die Verwandlung der Universität in ein Wirthschaftsamt auf einer Rechtsbasis erfolgt oder nicht? und

was heisst Oberaufsichtsrecht der Regierung?

Nach der Widerlegungsschrift ist die Antwort auf die erste Frage: ja, denn § 1 des Unionsgesetzes (43: 1868) hebt alle nach den politischen Nationen bestandenen Gebietseintheilungen auf. Nun ist es aber nach allen Rechtsgrundsätzen einfach unmöglich § 1 hier anzurufen, nachdem ausdrücklich § 10 und 11 für den vorliegenden Fall eine Ausnahme statuiren.

Die beiden §§ lauten nämlich: § 10. „Zum Zwecke der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, der Organisirung der Vertretungskörper und der Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität wird das Ministerium betraut, nach Anhörung der Betreffenden, dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit aller, dieses Gebiet bewohnenden, welcher Nationalität immer angehörenden Staatsbürger, gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen haben wird“.

§ 11. „Die sächsische Nationsuniversität wird in dem mit dem siebenbürgischen Gesetzartikel XIII vom Jahr 1791 im Einklang stehenden Wirkungskreis, mit Beibehaltung des im Weg des verantwortlichen

---

§ 7. „Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinn und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechts der Regierung die Generalversammlung der sächsischen Universität.“

Der 43. Gesetzart. von 1868 widersprach dieser „Zertrümmerung“ durchaus! (s. folg. Abschnitt).

ungarischen Ministeriums auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Sr. Majestät, auch fernerhin belassen, mit dem Unterschied, dass der Nationalkonflux in Folge der im Gerichtswesen erfolgten Aenderung keine Jurisdiktion mehr ausüben könne".

Der Artikel XIII von 1791, der hier angezogen wird, lautet:

„Von der Universität der sächsischen Nation und den anderen in der Mitte derselben Nation bestehenden Communitäten der Stühle, Städte und Märkte, welche in ihrer gesetzlichen Amtswirksamkeit und Freiheit zu bewahren sind.

„Unter gnädiger Zustimmung Sr. Majestät wird auch die sächsische Nation, ihre Universität, ferner die Vertretungskörper und Magistrate der Stühle und Distrikte, der königlichen Freistädte wie auch der privilegirten Märkte, sowohl bezüglich der Beamtenwahl, welche ihnen gesetzlich zusteht, als auch bezüglich der politischen, wirthschaftlichen und gerichtlichen Verwaltung, in ihrem gesetzlichen, mit dem Leopoldinischen Diplom übereinstimmenden Stande erhalten werden."

Und dass diese §§ maassgebend seien, bestätigte § 88 des 42. Art. von 1870, in dem es also heisst: „Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt nach Anordnung des 43. Art. von 1868 § 10 ein besonderes Gesetz."

Wenn nun trotzdem das genaue Gegentheil geschah, nämlich die Vernichtung des Sachsenlandes, als eines zusammengehörigen Verwaltungsgebietes, die Aufhebung des Wirkungskreises der Universität, der ihr dort „auch fernerhin belassen" wurde, so meinen wir, kann über die Rechtsfrage kein Zweifel sein! Dieser Zweifel kann gar nicht aufkommen, wenn die Vorgeschichte dieser §§ 10 und 11 ins Auge gefasst wird.

Das Recht, auf welchem der einheitliche Verband und die eigenthümlichen municipalen Einrichtungen des Königsbodens seit Jahrhunderten beruhten, war ein Vertragsrecht im vollsten Sinne des Wortes, festgestellt zwischen dem Fürsten des Landes und den sächsischen Ansiedlern, denen der Königsboden seine eigentliche Entstehung verdankt. Auf solchem Vertragsrecht beruhend war die Munizipalverfassung des sächsischen Volkes ein Bestandtheil der Landesverfasung; war in den vaterländischen Gesetzen als ein solcher Bestandtheil anerkannt und musste bei jedem Thronwechsel von dem neuen Landesfürsten bestätigt und gewährleistet werden. Dasselbe geschah auch, als Siebenbürgen unter die Herrschaft des habsburgischen Hauses überging. Denn in dem Staatsvertrage, welcher unter dem Namen

des Leopoldinischen Diplomes am 4. December 1691 zu Stande kam, heisst es ausdrücklich: „Wir erklären, dass die Gesetze der Approbaten und Compilaten jenes Vaterlandes, das dreitheilige Gesetzbuch des Verbőcz ... die Einrichtungen und das Munizipalrecht der sächsischen Nation in unverletzlicher Rechtskraft fortbestehen sollen!“ [1])

Durch die stürmischen Reformen Josef's II. wurden nahezu vor einem Jahrhundert das besondere Munizipalrecht und das einheitliche Gebiet des Königsbodens in derselben Weise wie die gesammte Verfassung Siebenbürgens umgestürzt und ausser Kraft gesetzt. Aber mit dem Tode des Kaisers trat das gesammte öffentliche Recht des Landes wieder in das Leben und der Landtag von 1790/1, welcher die Aufgabe hatte, durch seine Beschlüsse die Rückkehr zu den früheren gesetzlichen Zuständen zu vermitteln, erklärte bezüglich der wieder in Rechtskraft tretenden Verfassung des Königsbodens im XIII. Gesetzartikel von 1791 das oben Angeführte:

„Unter gnädiger Zustimmung Sr. Majestät wird auch die sächsische Nation und deren Universität, ferner die Vertretungskörper und Magistrate der Stühle und Distrikte, der königlich-freien Städte wie auch der privilegirten Märkte, sowohl bezüglich der Beamtenwahl, welche ihnen gesetzlich zusteht, als auch bezüglich der politischen, wirthschaftlichen und gerichtlichen Verwaltung im gesetzlichen, mit dem Leopoldinischen Diplom übereinstimmenden Stande erhalten werden.“ [2])

Zum zweiten Male warf die auf den gewaltigen Sturm der Jahre 1848 und 1849 folgende Konzentrirung der Staatsgewalt den Rechtszustand der ungarischen Länder, wie einst unter Josef II., über den Haufen und setzte die Verfassung Siebenbürgens ausser Kraft; mit ihr auch die Munizipalverfassung des Königsbodens. Aber das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860 rief beide wiederum ins Leben.

---

1) Diploma Leopoldinum, Art. III. „Approbatas et Compilatas patriæ illius leges, Decretum tripartitum Verbőczii, ... Constitutiones, Jus municipale nationis Saxonicæ in vigore inviolabili permansura declaramus.“

2) Articulus XIII, 1791. De Universitate Nationis Saxonicæ, aliisque Sedium, Civitatum et Oppidorum in Gremio ejusdem Nationis existentium Communitatibus in Legali Activitate ac Libertate conservandis: „Benigne annuente Sua Majestate Natio quoque Saxonica ejusdemque Universitas, necnon Sedium et Districtuum Liberarumque ac Regiarum Civitatum ut et Oppidorum Privilegiatorum Communitates ac Magistratus, tam quoad Electionem Officialium iisdem de Lege competentem, quam Administrationem Politicam, Oeconomicam, et Juridicam in Legali, Diplomatique Leopoldino conformi Statu conservabuntur.

Das einheitliche Gebiet der sächsischen Nation, ihr besonderes munizipales Recht, ihre Einrichtungen und Gesetze lebten wie etwas Selbstverständliches mit dem Recht des ganzen Landes wieder auf, denn beide waren sie ja in gleicher Weise durch feierliche Verträge und Landesgesetze gewährleistet.

Im Dezember 1865 trat der letzte siebenbürgische Landtag in Klausenburg zusammen, um bezüglich der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu berathen. Der weitaus grössere Theil der sächsischen Abgeordneten wollte, dass vor der Durchführung dieser Vereinigung die Rechtslage Siebenbürgens und damit auch das Munizipalrecht des Königsbodens in vertragsmässiger Weise für die Zukunft sichergestellt werde. Dem gegenüber stellte jener kleinere Theil der sächsischen Abgeordneten, welcher die im Jahre 1848 beschlossene Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn als eine rechtliche und vollendete Thatsache betrachtete, folgenden Antrag:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Wir beantragen aber, dass im Grunde des § 2 des ersten siebenbürgischen und des § 5 des VII. ungarländer 1848er Gesetzartikels folgende Wünsche, Forderungen und Bedingungen der Sachsen . . . angenommen, vom hohen Landtag zur allerhöchsten Berücksichtigung bei der königlichen Proposition bezüglich der Union für den ungarländer Reichstag anempfohlen und dadurch zur Sache des Landtags gemacht werden; nämlich:

I. Die Aufrechterhaltung der sächsischen Munizipalverfassung. Darunter wird verstanden:

a) Die Organisirung der Gemeinden mit ihren Aemtern und Communitäten, der Stühle und Distrikte mit ihren politischen und gerichtlichen Beamten, wie auch Communitäten, der Nationsuniversität mit dem Komes, alle mit ihren bisherigen Befugnissen, wobei allein bei der Nationsuniversität im Interesse der Gleichheit des Rechtes und dessen Pflege im Lande das Justizgesetzgebungsrecht aufgegeben wird, wie sie ihre Eigenschaft als Appellationsgericht auch bereits aufgegeben hat.

b) Das Recht, alle diese Körperschaften und alle diese Aemter durch Wahl zu bilden und zu besetzen.

II. Die Unantastbarkeit ihres Territoriums, wie dasselbe bis zum Jahre 1848 bestanden hat, 9 Stühle und 2 Distrikte, sammt den in judizieller und administrativer Hinsicht dazu gehörigen Theilen, dessen Unantastbarkeit im Innern sowohl als auch nach Aussen.

III. Die Belassung der deutschen Sprache als Amts- und Geschäftssprache bei allen ihren Behörden, im Innern sowohl als auch nach Aussen.

IV. Die Unantastbarkeit des sächsischen National-, Stuhls-, Distrikts- und Gemeindevermögens."

Dieser von den Abgeordneten S. Löwenthal, Julius v. Brennerberg, Franz von Brennerberg, Friedrich Bömches, Friedrich Wächter und Moriz Conrad unterfertigte und eingebrachte Antrag wurde von der Majorität des Landtags, insbesondere von den magyarischen und szeklerischen Abgeordneten in der Sitzung vom 6. Dezember 1865 angenommen und in der vom 18. Dezember datirten Adresse Sr. Majestät empfohlen.

Die sechs Abgeordneten, welche den vorangeführten Antrag einbrachten, sowie der Landtag, welcher denselben fast einstimmig zum Beschluss erhob, haben damit unzweifelhaft der doppelten Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, einestheils dass der Inhalt dieses Antrages mit der in den ungarischen Kronländern bestehenden Verfassung nicht im Widerspruch sich befinde; anderntheils dass man auf sächsischer Seite ein Recht habe, solche Forderungen und Bedingungen aufzustellen, um durch dieselben den Fortbestand der sächsischen Munizipalverfassung zu sichern, denn ohne eine solche Ueberzeugung wären jene Forderungen und Bedingungen nur leere Worte und der ganze Antrag eine, um nichts anders zu sagen, überflüssige Arbeit gewesen.

Jedenfalls aber kann es nur als eine Antwort auf diesen Beschluss des letzten siebenbürgischen Landtages angesehen werden, wenn der ungarische Reichstag im XLIII. Gesetzartikel des Jahres 1868, welcher „von der detaillirten Regelung und der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens" handelt, bezüglich der sächsischen Munizipalverfassung jene oben angeführten §§ 10 und 11 beschloss, die also die Stelle eines Vertrags vertreten!

Es haben also seit dem Jahr 1865 alle betheiligten Faktoren der Gesetzgebung es anerkannt und deutlich ausgesprochen, dass das alte Munizipalrecht des Königsbodens ein „auf Gesetzen und Verträgen beruhendes Recht" sei, dessen Aufrechterhaltung auch unter den neuen, durch den Ausgleich des Jahres 1867 geschaffenen Verhältnissen auf der einen Seite mit Nachdruck gefordert, auf der andern Seite feierlich zugesagt worden ist. Darum offenbar sind die hochwichtigen §§ 10 und 11 des XLIII. Gesetzartikels von 1868 von der Anschauung getragen, dass das Gebiet des Königsbodens für sich als Ganzes seine

besonderen munizipalen Einrichtungen behalten und der sächsischen Universität ihr früherer gesetzlicher Wirkungskreis verbleiben solle.

Acht Jahre hat die Bevölkerung des Königsbodens auf die Erfüllung des reichstäglichen Beschlusses vom J. 1868 geharrt und dieselbe durch wiederholte Bitten ihrer gesetzlichen Vertretungen zu beschleunigen gesucht. Insbesondere ist die sächsische Universität nicht müde geworden, Jahr für Jahr an die Dringlichkeit der Regelung dieser Angelegenheit zu mahnen und das Recht zu betonen, um dessen Erhaltung es sich hierbei handle.

Das Jahr 1876 brachte endlich die Lösung durch seinen XII. und XXXIII. Gesetzartikel. Doch wie war diese Lösung beschaffen?

Der Gesetzartikel XLIII von 1868 spricht von den Innerverwaltungsrechten der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens als eines einheitlichen Gebietes;

Der Gesetzartikel XII von 1876 weiss nichts von diesen Innerverwaltungsrechten des geschlossenen Königsbodens, der Gesetzartikel XXXIII desselben Jahres zerreisst vielmehr denselben in vier Theile, um dieselben mit fremdartigen Landestheilen zu neuen Komitaten zu vereinigen.

Der Gesetzartikel XLIII von 1868 spricht von Rechten des Königsbodens, welche auf Gesetzen und Verträgen beruhen;

Der Gesetzartikel XII von 1876 kennt diese Rechte nicht mehr, sondern stellt die einzelnen Theile des zerrissenen Königsbodens ohne jede Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse unter die Herrschaft des allgemeinen Komitatsgesetzes.

Der Gesetzartikel XLIII von 1868 belässt die sächsische Nationsuniversität in ihrem alten, gesetzlichen, dem XIII. Gesetzartikel von 1791 entsprechenden Wirkungskreise mit der Ausnahme, dass ihre richterlichen Befugnisse aufgehoben werden;

Der Gesetzartikel XII von 1876 entzieht dagegen der sächsischen Universität alle Rechte eines politischen Vertretungskörpers und erklärt dieselbe für eine ausschliessliche Kulturbehörde, welcher nur die Verwaltung des Nationalvermögens und der von ihr gemachten Stiftungen übrig gelassen wird.

So wurde das seit der Ansiedlung der Sachsen bestehende besondere, durch Gesetze und Verträge bis zum Jahre 1868 wiederholt gewährleistete Munizipalrecht und das einheitliche Gebiet des Königsbodens durch die Gesetzartikel XII und XXXIII von 1876 widerrechtlich aufgehoben und vernichtet. Nur eines blieb der früher

bestandenen „sächsischen Nation“ von allem, was sie früher als politischer Faktor besessen, übrig: das sächsische Nationalvermögen, dessen Einkünfte stiftungsgemäss für Bildungsanstalten verwendet werden. Denn mit Bezug auf dieses Vermögen sagt der § 5 des oft genannten Gesetzartikels XII von 1876: „Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen!“

Der Vorwurf, dass es sich hier um Beseitigung eines „Staates im Staate“ handelte, sollte doch schon darum nicht erhoben werden, weil nicht vorauszusetzen ist, die ungarische Legislative habe 1868 einen solchen Zustand bestätigt. Und wenn es wäre, was noch Niemand bewiesen hat, so müssten wir darauf antworten: jene Paragraphen vertreten die Stelle eines Vertrages; Verträge aber verpflichten zur vollständigen, redlichen Erfüllung dessen, was dadurch zu leisten übernommen worden und zwar nicht blos dessen, was buchstäblich versprochen, sondern auch desjenigen, was den übereinstimmenden Absichten der Vertragschliessenden gemäss ist. Sollen wir zur Klarstellung dieser „Absicht“ die Rede Kemeny's, des siebenbürgischen Ständepräsidenten von 1865/6 zitiren, wo er feierlich versichert: „Es dürfte kaum ein nüchtern urtheilender Bürger in unserm Vaterland sein, in dessen Sinn es gelegen wäre, . . . die Institutionen, welche sich aus den eigenthümlichen Verhältnissen Siebenbürgens entwickelt haben, die Vereinigung nicht behindern, und welche seit mehr als drei Jahrhunderten mit unsern altehrwürdigen Gebräuchen in unser Fleisch und Blut übergegangen sind, mit einem Male zu vernichten oder die mit der Vereinigung der beiden Länder vereinbarlichen Wünsche der verschiedenen Nationen unsers Vaterlandes nicht zu erfüllen . . . Wenn die sächsische Nation dies erwägt, so kann sie für sich keinen Nachtheil darin erblicken, wenn sie sich unter den unmittelbaren Schutz der ungarischen Krone begibt, und wenn sie ihre Stellung nüchtern ins Auge fasst, so kann sie auch keine Ursache zu Besorgnissen haben, denn ihr **Munizipium bleibt auch bei der Union intakt;** ja dadurch, dass ihr Recht von ganz Ungarn gestützt wird, wird sie jene glänzende Epoche ihrer Geschichte sich erneuern sehen, welche in die Zeit vor der Trennung unter den ungarischen Königen fällt...“! Auch veränderte Verfassung gibt nicht das Recht, solche Verträge aufzuheben — und hier war die Verfassung 1876 dieselbe wie 1868.

Was die Widerlegungsschrift weiter sagt: von Aufhebung der Privilegien, von modernem Fortschritt u. a. ist einfach Phrase; der

Fortschritt kann nicht zum Merkmal haben, dass er die Verachtung des Rechtes auf seine Fahne schreibt.

Dass mit der Aufhebung der sächsischen Verfassung „mittelalterliche Privilegien“ beseitigt wurden, ist ein besonders beliebtes Schlagwort.

Alt, wenn man es als Zeitbestimmung gelten lassen will, aus dem Mittelalter war allerdings die Rechtsstellung der Universität; sie geht zurück auf das Jahr 1224. Wenn sie ursprünglich durch der Krone Privilegium gestützt und geschirmt wurde, so war das eben eine allgemeine Form des Rechtsschutzes der damaligen Zeit. Sie beruhte aber im tiefsten Grund nicht hierauf. Die Grundlage des Rechtsstandes war vielmehr, wie schon erwähnt, der Ansiedlungsvertrag, der Vertrag über die Rechte, unter denen sich die Sachsen hier niederliessen („libertas qua vocati sunt“), das Freithum, das sie sich ausbedangen. Der Vertrag durfte einseitig nicht geändert werden, was auch noch § 10 und 11 des 43. Gesetzartikels von 1868 anerkannte. Es war diese Rechtsstellung des Sachsenlandes ein Partikularrecht, wie es in allen Ländern welche gibt. Dieses Partikularrecht ist ebenso stark, ebenso heilig, ebenso einseitig nicht zu vernichten, wie das historische Recht Ungarns überhaupt. Darum lautet der Krönungseid des ungarischen Königs: „Wir schwören bei Gott dem Allmächtigen . . ., dass Wir . . . die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten Gepflogenheiten erhalten . . werden . .“

Das Recht des Sachsenlandes steht mit dem Recht Ungarns. Die Vernichtung desselben erinnert an Eötvös' ernstes Wort: „Für eine Monarchie, welche weder durch das Band eines gemeinsamen Volksthums, noch durch feste geographische Grenzen zusammengefasst wird . . . ist Alles, wodurch das historische Recht geschwächt, Alles, wodurch in Hinsicht der Nationalität Indifferentismus erzeugt wird, statt eines Mittels, den Staat zu kräftigen, blos ein Element der Auflösung.“

Aber der „moderne Staatsbegriff“ soll die Zertrümmerung des Sachsenlandes erfordert haben. Das ist noch nie nachgewiesen worden. Nothwendige Aenderungen hat die zunächst betheiligte Nation am wenigsten geleugnet; sie hat sie wiederholt bei der Regierung beantragt; diese ist nicht darauf eingegangen. Aber der Bestand der Universität als munizipale Einheit, das Statutarrecht u. s. f. verstiess nach keinen Seiten hin gegen den „modernen Staat“ und das um so

weniger, als die Universität sich bereit erklärte, mit den Rechten zufrieden zu sein, die den ungarischen Munizipien zuständen; es solle nur die Munizipaleinheit aufrecht erhalten werden! Gegen formelles, gegen materielles Recht ist die Vernichtung des Sachsenlandes erfolgt! Von einem Staat im Staat kann wahrheitsgemäss keine Rede sein. Aber „unter dem Titel der Staatseinheit soll die Herrschaft der Rasse begründet werden."

Am besten hat das letztere Schlagwort Propaganda gemacht, es habe sich um Aufhebung eines „Staates im Staate" gehandelt. Ein halbes Menschenalter hindurch hat man's in Deutschland geglaubt, wo 25 Staaten im Staat bestehen und keiner den Bestand des Reiches hindert!

Doch zur nähern Beleuchtung des verdächtigenden Schlagwortes bedarf es einiger Gegenüberstellungen.

War das unerfüllbar oder dem Gesetze entgegen, was das sächsische Nationalprogramm vom 5. Juni 1872 im II. Abschnitt: Munizipal- und Gemeindereform, p. 2, ausspricht:

„Obgleich «die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte», deren der 43. Gesetzartikel von 1868 in § 10 erwähnt, dem Sachsenlande viel Weitergehendes gewährleisten, so wird dem Staate gegenüber in allem Wesentlichen nur jene Summe munizipaler und Gemeinderechte in Anspruch genommen, die das Gesetz den Munizipien und Gemeinden im Allgemeinen eingeräumt hat", und Punkt 9, „die sächsische Nationsuniversität übt das Statutarrecht in allen jenen Munizipalangelegenheiten aus, die der Gesammtheit gemeinsam sind". In diesem Sinne konnte vom Standpunkte des ungarischen Staatsgedankens eine Einwendung auch gegen die Fassung von Punkt 1 nicht erhoben werden: „Die elf sächsischen munizipalen Kreise (Jurisdiktionen) und die zu jedem derselben gesetzlich gehörenden Gemeinschaften bilden in ihrer Gesammtheit eine munizipale Einheit (universitas)". (§ 11 des 43 : 1868 enthielt jedenfalls mehr.) Die den eigenthümlichen Bedürfnissen und der geschichtlichen Entwickelung entsprechende besondere Gestaltung der Verwaltung und Vertretung war ein im § 10 des 43. Gesetzartikels von 1868 begründetes Verlangen und nichts Anderes als was Baron Dionys Kemeny in der 1846 geschriebenen honegység als unbezweifelbar hinstellte:

„Nicht der Grundsatz der Centralisation ist das, was ich aussprach: ich bin ein entschiedener Feind derselben, in der Gestalt, in welcher

dieselbe in Frankreich besteht .... Ich finde auch darin nichts Anstössiges, wenn in einer Jurisdiktion des Landes der Gebrauch der öffentlichen Rechte und die öffentliche Verwaltung, in einer von der Regierung und Nation einigermaassen abweichenden Eintheilung und Gestalt besteht und wirkt, als in einer andern. Die innern Gesetze und Gebräuche, sofern sie nicht so weit von einander abweichen, dass sie mit Verfassungsgrundsätzen in Widerspruch stehen, zerstören nach meiner Ansicht noch nicht die Einheit des Landes. Vielmehr trennt und macht sozusagen den „Staat im Staate" der Name, die äussere Gestalt der Dinge und die an sich unwesentlich scheinende Behandlung".

Allerdings hebt der Verfasser seine loyale Ansicht durch die in den folgenden Sätzen ihr gegebene Anwendung wieder auf. Es fehlt auch ihm die Fähigkeit folgerichtigen logischen Denkens. Es ist noch der Mühe werth, hiermit den die Siebenbürger Sachsen betreffenden Gedankengang Baron Nicolaus Wesselenyi's (Eine Stimme über die ungarische und slavische Nationalität 1844) zusammenzuhalten:

„Die Sachsen können, wie gesagt, unter dem Schutze des Gesetzes ihre Nationalität aufrecht erhalten; aber ihr übertriebener Eifer dafür ist unvernünftig und — vergeblich ..... Mit ihrer sächsischen Nationalität und Sprache stehen sie in der grossen weiten Welt gänzlich abgesondert und isolirt da ... An wen wollen sie sich als Deutsche anschliessen und mit welchen Deutschen vereint wollen sie einen politischen Körper bilden? Denn ihre Zahl und Verbreitung ist, wie gesagt, viel zu gering, als dass sie für sich allein und abgesondert ein freies und constitutionelles Volk und Land bilden könnten.

„Sich mit den ungarischen Deutschen vereinigen und gemeinschaftlich mit ihnen ein mit bürgerlicher Verfassung und Selbständigkeit versehenes Land bilden — ein solches Vorhaben wäre, wenn die Unausführbarkeit es auch nicht zu einer kindischen Schwärmerei stempelte, doch ruhestörend und sozusagen revolutionär .... Sie hegen wohl auch nicht den eben so lächerlichen als verbrecherischen Vorsatz, sich an irgend einen deutschen Staat anzuschliessen, um unter einem fremden deutschen Fürsten als selbständige und freie Nation zu bestehen. Folglich bleibt nur noch die Idee der Vereinigung mit den unter unserm regierenden Hause stehenden deutschen Provinzen übrig, die etwas weniger ungereimt ist, als die beiden andern.

„Wir Ungarn und Szekler würden unsere sächsischen Brüder gewiss nicht gern verlieren; aber wenn sie uns gar so sehr abgeneigt sind und ihr Deutschthum gar so hoch anschlagen, dass sie deswegen bereit

sind, in eine deutsche Provinz, die wie Bukowina und Galizien verwaltet würde, überzugehen: so würden wir, da wir sie mit Gewalt nicht zurückhalten können, ihre Trennung mit Schmerz empfinden, welchen der Verlust eines Jahrhunderte alten Genossen und der Verlust der Freiheit eines Volkes mit Recht verdient".

Finden wir da nicht in Wesselenyi's Worten das Zugeständniss, dass der in der oktroyirten 1849ger Reichsverfassung ausgesprochene Gedanke der „Markgrafschaft Sachsenland" sich als ein zulässiger friedlicher Ausweg und ebensowenig als Landesverrath darstelle, als er die Absonderung Kroatiens von Ungarn selbst als richtiges Auskunftsmittel anerkennt: „Kroatien und Slavonien bestanden und bestehen als Staat. Diese hatten und haben eine Nationalität, die zwar an die ungarische geknüpft, aber dennoch eigenthümlich und gesetzlich ist.... Ihre Zukunft ist: constitutionelle Existenz, mit einer im Innern und im Privatleben abgesonderten Nationalität, doch nur einzig unter der Bedingung und dem Schutze einer ungarischen Existenz; die gemeinsamen Funktionen ihres staatlichen Seins mit der ungarischen Nation vereint und in gleichförmiger Weise ausübend".

Nicht zu verachten ist die von der Seite der Widerlegungsschrift wirklich nicht erwartete Anerkennung der administrativen Eintheilung Siebenbürgens, welche auf dem 1863 nach Hermannstadt einberufenen Landtage von einer aus Mitgliedern der verschiedenen Nationalitäten bestehenden Kommission mit theilweiser Umarbeitung des Regierungsentwurfes vereinbart worden war. Für diejenigen, welche sich von den Arbeiten dieses dem Werke ausgleichender Versöhnung gewidmeten Landtages fern hielten — das waren die Magyaren Siebenbürgens —, scheint freilich das Wesen derselben ziemlich fremd. Es wird daher ihnen überraschend klingen, dass der Ausschuss nach dem Wortlaute seines Berichtes „nach einer reifen Ueberlegung aller das Land und die Bewohner desselben charakterisirenden Umstände als leitende Grundsätze in erster Linie die Erzielung einer leichteren Verwaltung und Justizpflege und in zweiter Linie nach Möglichkeit die Gruppirung homogener Nationalelemente" aufstellte.

Zur Erläuterung mögen auch die folgenden Absätze des Berichtes dienen und näherer Beachtung empfohlen sein:

„Der Grund, wesswegen der Ausschuss diese zwei leitenden Grundsätze angenommen hat, wird vorzüglich aus der Nothwendigkeit hergeleitet, dass die politische Landeseintheilung nicht nur dem öffentlichen Verwaltungsorganismus, sondern auch dem Bedürfnisse der Entwickelung

eines wahrhaft constitutionellen Munizipallebens in den einzelnen Verwaltungsgebieten zu dienen berufen sei.

„Und da sowohl die Möglichkeit einer erleichterten politischen und Justizadministration, als auch die Entwickelung des Munizipallebens von der Homogenität der Sprache und der Lebensweise der Landesbewohner bedingt ist, so ist die Würdigung in Anwendung des in zweiter Linie aufgestellten Grundsatzes bei der bevorstehenden Landeseintheilung von ebenso grosser Wichtigkeit, als das in erster Linie aufgestellte Prinzip.

„Wenn man nun diese zwei leitenden Grundsätze auf die praktische Durchführung der Landeseintheilung anwendet, so ist es einleuchtend, dass so wie die Erzielung einer leichtern Administration, als auch die Gruppirung homogener Nationalelemente in einem von verschiedenen Nationalitäten und mannigfaltigen Bewohnerklassen durchkreuzten Lande unmöglich wäre, wenn diese nur in eine Kategorie von Jurisdiktionskreisen eingereiht werden sollten; und dies veranlasste den Ausschuss, das von Seite der hohen Regierung beantragte Munizipal- und Submunizipalsystem in der Weise zu adoptiren, dass der Verwaltungs- und Munizipalorganismus, bei den einzelnen Ortsgemeinden beginnend, sich in Submunizipalkreise und von diesen in die Centralmunizipien, endlich diese in die legislativen und exekutiven Centralstellen vereinigt haben".

Diesen Grundsätzen gemäss wurden zwölf Munizipien gebildet, von denen vier den ursprünglichen Szekler Stühlen entsprachen (der Aranyoser Kreis war dem Maroser Munizipium einverleibt) und das Hermannstädter aus dem gleichnamigen und den Kreisen Mühlbach, Mediasch, Agnethlen, Schässburg, Reps, Szeliste, Bistritz und Kronstadt bestehen sollten. Lag hierin wirklich nicht „die geringste Rücksicht" auf die frühere Gebietseintheilung? War darin dem österreichischen Staate ein Opfer gebracht? oder war ein solches auch nur beansprucht worden? Der „Zufügung fremder Bestandtheile" war durch die Abtrennung des Törzburger Dominiums u. s. w. das Gegengewicht gehalten.

Entschieden unrichtig ist daher die Behauptung, dass durch diese Eintheilung die Sachsen dahingelangt sein würden, „wo sie durch die gesetzliche (?!) Arrondirung heute stehen", und dass sie „sich auch in dieser Frage wieder ganz und gar in der Lage der Szekler und Magyaren befänden". Ist diesen denn eine solche Zusicherung gebrochen worden, wie bezüglich der sächsischen Kreise und ihrer Universität im 43 : 1868 neuerdings bekräftigt worden war?

Dagegen kann es nicht bestritten werden, wenn Dr. Heinze

sagt: „Vorsichtig ward dafür gesorgt, dass die Sachsen in keinem der fünf Komitate, denen sie von nun an angehören, die absolute Mehrheit der Bevölkerung bilden". Wenn dem entgegengehalten wird, dass die Sachsen in mehreren Wahlbezirken bei den Reichstagswahlen die Majorität besitzen, so liegt hierin doch keine Widerlegung.

Allerdings kommt da auch den Sachsen noch „die volle Gunst des Census" einigermaassen zu Hülfe. Die fortwährende Erhöhung der Steuern, die ihren „Wohlstand" immer mehr vermindert, muss übrigens die Zahl der Wahlberechtigten zusehens vermehren. Der Census wird daher kaum als „eine Garantie auf lange — lange hinaus" zu betrachten sein.

Das Gemeindegesetz, das jedem 20jährigen Steuerträger das Wahlrecht ertheilt, kennt aber einen Census gar nicht und gefährdet dadurch die durch das Institut der Virilisten vermeintlich Bevorzugten in bedenklicher Weise. Es sollte dem Interesse der adeligen Grossgrundbesitzer dienen, die Regelung des Gemeindewesens im Sachsenland war ja eine in den nach § 11 des 43 : 1868 aufrecht erhaltenen Wirkungskreis der Nationsuniversität fallende Aufgabe. Gewiss würde sie dort mit einer genauern Kenntniss der Verhältnisse gelöst worden sein, als in der verfehlten Bemerkung zum Ausdruck gekommen ist (S. 82): „Von einer Schädigung wirthschaftlicher Verhältnisse kann keine Rede sein, weil die Sachsen keine andern wirthschaftlichen Interessen haben, als die mit ihnen vereinigte Bevölkerung". Ist es nicht eine verdammungswürdige Anmaassung, über die Verhältnisse des Sachsenlandes zu urtheilen, bei solcher Unkenntniss der Dinge, die nicht einmal eine Ahnung hat von dem Gegensatze der ackerbauenden sächsischen Dorfbewohner, und ihren nomadisirenden Gemeindegenossen romänischer Nationalität, die durch unbeschränkte Benützung der Brach- und Gemeindeweide, durch schonungslose Ausbeutung der Gemeindewälder sich auf communistische Weise emporbringen auf Kosten der Besitzenden, deren Vorwärtsstreben unmöglich gemacht wird durch den behördlichen Schutz solcher Uebergriffe und die Straflosigkeit der zu jeglichem Feldfrevel und aller Gewaltthat aufgelegten Söhne der Natur.

Doch ja: „die Kulturinteressen der Sachsen sind reichlich gewahrt durch die Autonomie ihrer Kirche und ihrer confessionellen Schule". Darum wohl wird nun dieses letzte Bollwerk, das in der Zeit des Absolutismus vor Unbill bewahrt geblieben, von der Allmacht des constitutionellen Staates untergraben werden.

Doch die Sachsen haben solche Behandlung ja verdient durch

ihre Unduldsamkeit gegen Fremde, durch ihre starre Abgeschlossenheit, die sie in früherer Zeit sich gewahrt. Als ob ein solches aus dem alten Stände-, Zunft- und Städtewesen emporgewachsenes Verhalten damals nicht allgemein gewesen wäre![1]) Als ob es in Frankfurt und Nürnberg, oder in den deutschen Städten Ungarns anders gewesen wäre! In Schmegen (Zips) durfte nur ein Deutscher Grund und Boden kaufen, in Neusohl nur ein Deutscher ein Haus auf dem Ring haben!

Woher kommt es denn aber, dass schon seit Dezennien das fremde Element in den sächsischen Städten und Dörfern zusehends wächst und sich da ganz behaglich fühlt?

Gar lächerlich ist es noch jetzt, da die Verwaltung doch seit Auflösung der sächsischen Kreisbehörden fast gänzlich fremden Beamten übertragen ist, von einer sächsischen Bureaukratie und ihren „Ränken und Kunstgriffen" zu sprechen. Den „Schutz mittelalterlicher Privilegien" haben auch vorher die Sachsen nicht begehrt, blos die gesetzlich gewährleistete Aufrechthaltung ihres Gemeinwesens, in dem allein sie ihr Volksthum sich zu erhalten vermögen. Denn sie wollen Deutsche bleiben und zwar nicht nur hinter Schloss und Riegel, sondern in Gemeinde und Kreis, in Kirche und Schule, als freie Bürger geachtet, nicht gnädig geduldet zum Lohn für bedientenhafte Unterwürfigkeit.

Aus der Berufung auf die Deutschen in Ungarn soll ihnen Zuversicht erwachsen, da doch die officielle Statistik deren Zahl mit froher Genugthuung immer mehr zusammenschrumpfen lässt! Nein, ihre Besorgniss ist nicht Heuchelei: vestigia terrent.

Das freundlichst angebotene Rettungsmittel eilfertiger Magyarisirung gegen die etwa bevorstehende langsame Romanisirung hat für die Sachsen nicht mehr Anziehungskraft als für den von Feuersgefahr Bedrohten der Verzweiflungstod in den Wellen.

XIV.

Die Frage nach der Pensionirung des sächsischen Komes erfordert eine Erörterung[2]).

1) Das älteste sächsische Zunftgesetz von 1376 ist übrigens geradezu ein Einwanderungsgesetz im Kleinen! — Das sächsische Citat auf S. 84 ist erlogen.

2) Vergl. J. Rannicher: Das Recht der Komeswahl. Kronstadt 1846. Dann Vorstellung der sächsischen Nationsuniversität d. 28. Februar 1868 um Herstellung des gesetzlichen Standes der Würde des Komes.

Dass der Lobredner des ungarischen Rechtsschutzes sich auf die Fälle beruft, in welchen die Regierung den „Sachsen-Komes“ nach eigenem Ermessen ernannt und die ordnungsmässige Wahl desselben nicht zugelassen hat, kennzeichnet wieder seine Missachtung oder Unkenntniss des gesetzlichen Standes der Sache. Für ihn kommt einfach nicht in Betracht das Privilegium des Königs Mathias aus dem Jahre 1464, womit derselbe Hermannstadt das Recht ertheilt, den Hermannstädter Königsrichter „qui inter alios Comites Regios Septem Sedium Saxonicalium Primatum tenet“, auf Lebensdauer zu wählen. Für ihn gilt nicht, dass die den Landesgesetzen eingereihten Conditiones Principum der sächsischen Nation die freie Beamtenwahl eigens gewährleisten und nur die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters, „da er Komes der sächsischen Universität“ sei, dem Fürsten vorbehalten. Er erwähnt nicht, dass auf Grund dieser durch das Leopoldinische Diplom von 1691 bestätigten Landesgesetze neun Jahre darauf dem zum Hermannstädter Königsrichter erwählten Nationsgrafen zugleich als Gubernialrath die Bestätigung ertheilt wurde; desgleichen geschah 1710, 1732, 1744, 1768, 1781.

Er weiss nicht, dass nach Wiederherstellung der unter Kaiser Joseph II. zerrütteten Landesverfassung Komes Bruckenthal 1790 aus der freien Wahl der Hermannstädter Communität hervorgegangen und dass auf dem ersten, seit dem Jahre 1811 einberufenen Landtage von 1834 die Landstände die Einsprache gegen die widerrechtlich durch Oktroi mittlerweile erfolgte Entziehung des Wahlrechtes entgegennahmen und wie die Repräsentation vom 18. Juli 1837 bezeuget, den damaligen ernannten Komes als königlichen Gubernialrath nicht anerkennen zu können erklärten. Er verschweigt, dass seither auf Grund des allerhöchsten Reskriptes vom 31. Dezember 1845 sowohl Franz Salmen als Conrad Schmidt, von der berechtigten Behörde zum Komes „erwählt“, die allerhöchste Bestätigung erhalten haben.

Dieser letzte Fall ereignete sich allerdings nach Wiederherstellung der verfassungsmässigen Zustände im Jahre 1860 und zwar, wenn der Wahrheit ihr Recht gegeben werden soll, nicht sowohl auf Grund ungarischen Rechtes, als auf Grund der siebenbürgischen Gesetze. Das ungarische Recht wurde erst durch die constitutionelle Regierung, welcher der sächsischen Nation gegenüber freie Hand ertheilt worden war, zur Anwendung gebracht, als der erwählte Komes beseitigt und sein Nachfolger ernannt wurde, beinahe ein Jahr früher als der 43:1868 § 9 die Ernennung des Sachsengrafen dem Ministerium zuwies.

Dass diese Gesetzesbestimmung den Intentionen der siebenbürger Landstände im Jahre 1848 und ihrer in Sachen der Union entsendeten Vertreter geradezu widerspricht, ist bereits gezeigt worden. Eine Nothwendigkeit zu solchem Schritte lag nicht vor. Es ist leeres Geflunker, wenn gesagt wird, „auch in diesem Falle theilen die Sachsen das Schicksal der Szekler", deren Oberkönigsrichter fortan ebenfalls nicht mehr gewählt, sondern ernannt werden sollten. Für diese galt volenti non fit injuria. Sie hatten den Nationalverband längst gelöst und brauchten daher kein gemeinsames Oberhaupt. Die Staatsraison den Sachsen gegenüber anzuwenden, lag aber gar kein zwingender Grund vor. Es hätte vielmehr nach wie vor an der Erfahrung festgehalten werden können, dass die gewählten und allerhöchsten Orts bestätigten sächsischen Oberbeamten dem Berufe ihres Volkes ad retinendam coronam getreu, auch der Regierung gegenüber, allerdings nicht in Wohldienerei, aber in loyaler Ergebenheit ihrer Aufgabe nicht minder gerecht wurden, als die ernannten ungarischen Obergespäne, und dass die gewählten sächsischen Oberbeamten in ihrer Sphäre dafür zu sorgen wussten, dass nicht, wie in den Komitaten es beliebt war, die Regierungsverordnungen höhnisch zu den Akten gelegt wurden. Es war nicht Staatsklugheit, zu erwarten, dass ein freies Volk dem als Organ ministerieller Willkür entsendeten Regierungsorgane sich williger fügen werde, als dem Manne seines Vertrauens bei Ausübung der ihm von dem Monarchen übertragenen Amtsführung.

Der Vorwurf, der dem als Ehrenmann bekannten Komes Konrad Schmidt gemacht wird, als sei er nicht befähigt oder gewillt gewesen, das Rechnungswesen der Universität in Ordnung zu halten und es habe ihm „die Misswirthschaft den blauen Bogen ins Haus" geführt, ist eine der vielen Verläumdungen, an denen das Buch so reich ist. Im Enthebungsdekret ist keine derartige Ursache angegeben, eine richterliche Untersuchung hat nie stattgefunden[1]). Ja, es ist undenkbar, dass Se. Majestät, wenn die Sachen so lägen, demselben eine höhere Pension bewilligt hätten, als beantragt worden war, oder dass der Kaiser ihn wenige Jahre später zum Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien ernannt hätte! Er fiel, weil er 1863/4 Mitglied des Abgeordnetenhauses in Wien, ja längere Zeit Vicepräsident

1) Der Posten in den Universitätsrechnungen für eine „ungeheure Menge Eimer Tinte" beschränkt sich auf die Summe von 23 fl. 5 Kr. für die 14 Monate vom 1. Nov. 1863 bis 31. Dez. 1864. In der That furchtbar!!

gewesen und weil eine Anzahl catilinarischer Existenzen und Advokaten in zerrütteten Vermögensverhältnissen, deren Ehrgeiz grösser war als ihre Kenntnisse und Redlichkeit, seine — Stelle wollten!

In besonders rosigem Lichte erscheint im Offiziosus die Behandlung der Universität seit 1876 und die Freiheit, die ihr bezüglich ihres Vermögens gelassen wird.

Wie sieht das in Wirklichkeit doch alles ganz anders aus! Das „Licht der Wahrheit" bringt hier in der That nichts als — plumpe Lüge!

XV.

Gegen Gesetz und Recht war durch Gesetzartikel XII und XXXIII : 1876 die „Universität" — die Munizipaleinheit des „Sachsenlandes" zerstört, und unter dem Namen „Universität" nur eine Verwaltungsbehörde für das sächsische Nationalvermögen aufrecht erhalten worden.

Die neuen Aufgaben, die dieser „Universität" harrten, waren durch das Gesetz genau vorgezeichnet. Denn im Absatz 2 § 9 des Gesetzartikels XII : 1876 heisst es ausdrücklich: „Die erste nach dem gegenwärtigen Gesetz zu konstituirende Generalversammlung aber setzt mit Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungsstatute der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest." — Ferner bestimmt Absatz 1 und 3 § 16 desselben Gesetzes: „Die Geschäfte der Universität verwaltet in Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung das Centralamt der Universität. Das Oberhaupt dieses Amtes ist der Vorsitzer der Universitäts-Generalversammlung; seine Beamten der Sekretär und Cassier der Universität. Den Status der übrigen Beamten des Centralamtes, ferner den Gehalt sämmtlicher Beamten des Centralamtes, die Modalität ihrer Erwählung und die Dauer ihrer Amtirung bestimmt die Universitäts-Generalversammlung mit Genehmigung des Ministers."

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen hatte mithin die am 19. März 1877 zusammentretende erste Generalversammlung der neuen Universität drei Statute auszuarbeiten und dem Minister des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten:

1. Ein Statut enthaltend die Geschäftsordnung der Universität;
2. Ein Statut enthaltend die Geschäftsordnung des Universäts-Centralamtes;

3. Ein Statut über die Anzahl, die Wahl, die Amtsdauer und den Gehalt der Universitätsbeamten.

Für den Inhalt dieser Statute musste maassgebend sein der Gesetzartikel XII : 1876 und zwar sind die beiden Grundbestimmungen des Gesetzartikels XII : 1876 auf der einen Seite das Recht des Eigenthums, der freien Verfügung und Verwaltung, welches der sächsischen Universität bezüglich des Nationalvermögens zusteht; auf der anderen Seite das Recht der Aufsicht über die Ausübung dieses Eigenthums- und Verfügungsrechtes, welches die Regierung auszuüben berufen ist. Diese beiden Grundbestimmungen finden ihren deutlichen Ausdruck in folgenden Stellen des Gesetzes:

„Der Wirkungskreis der sächsischen Universität (Universitas) als einer ausschliesslichen Kulturbehörde wird hinsichtlich der Verfügung über das Universitätsvermögen; hinsichtlich der Bewerkstelligung des widmungsgemässen Gebrauches der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Kontrolle über jene, auch weiter aufrechterhalten.“ (§ 3.)

„Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen.“ (§ 5.)

„Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der sächsischen Universität.“ (§ 7.)

„Die Geschäfte der Universität verwaltet in Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung das Centralamt der Universität.“ (§ 16.)

Wie das Gesetz in diesen Stellen das Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrecht der Universität klar und deutlich anerkennt und die Grenzen desselben, bis zu welchen es sich ausdehnt, unzweideutig bezeichnet: so wird von demselben in gleicher Weise auch das Aufsichtsrecht der Regierung nicht nur in allgemeiner, unbestimmter Weise berührt, sondern es werden auch die gesetzlichen Aeusserungen desselben im Einzelnen bezeichnet und festgestellt, gleich als ob die Gesetzgebung keinem Zweifel habe Raum geben wollen über das, was sie unter dem Aufsichtsrecht der Regierung verstehe. Denn der Gesetzartikel XII: 1876 schreibt klar und deutlich vor, dass der über Vorschlag der Regierung von Sr. Majestät ernannte Obergespan des Hermannstädter Komitates auch Vorsitzer der Generalversammlung der sächsischen Universität ist. (§ 2.) Als solcher ist er das Organ der staatlichen Aufsicht und

hat das Recht, „wenn die Generalversammlung nach seiner Ansicht ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder wenn er die Ordnung aufrechtzuerhalten nicht im Stande ist, die Sitzung zu suspendiren und im Falle der Wiederholung dieselbe auf 14 Tage zu vertagen.“ (§ 14.) Dieser Vertrauensmann der Regierung ist aber nicht nur Vorsitzer der Generalversammlung der Universität, sondern auch das „Oberhaupt“ des Universitäts-Centralamtes (§ 16.) und kann mithin als solcher darüber wachen, dass die Beamten der Universität ebensowenig wie die Universität selber ihren Wirkungskreis überschreiten. Endlich werden „die Beschlüsse der Universitäts-Generalversammlung im Allgemeinen nach Genehmigung des Ministers des Innern, oder insofern sich dieselben auf Kultur-Angelegenheiten beziehen, des Cultus- und Unterrichts-Ministers rechtskräftig.“ (§ 12.)

Das sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrecht der sächsischen Universität einerseits, sowie über das Aufsichtsrecht der Regierung andererseits. Das sind die klar und genau bezeichneten Grenzen, innerhalb welcher sich jedes dieser beiden Rechte geltend zu machen befugt ist, welche aber auch keines von ihnen überschreiten darf ohne störend in den fremden Rechtskreis einzudringen. Das waren auch die Grenzlinien, innerhalb welcher sich die Einzelbestimmungen der zu schaffenden Statute bewegen mussten, wenn sie nicht gegen die gegebene gesetzliche Grundlage verstossen wollten.

Dass die Universität bei Ausarbeitung der drei Statute die vom Gesetz gezogenen Schranken für ihr eigenes, wie für das Recht des Staates sich strenge vor Augen gehalten habe, mag ein kurzer Ueberblick der wesentlichsten Punkte beweisen.

Das erste Statut, enthaltend die Geschäftsordnung der Universität, wahrte dieser das Recht der freien Berathung und Beschlussfassung über die Gegenstände ihres Wirkungskreises und trug auch den Anschauungen einer etwaigen Minderheit dadurch Rechnung, dass derselben gestattet wurde, Sondermeinung gegen die Beschlüsse der Mehrheit zu Protokoll zu geben. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wurde an die Gegenwart der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder gebunden und jedem Mitgliede das Recht der Antragstellung zuerkannt. Zur rascheren und weniger kostspieligen Erledigung der Geschäfte erachtete man es für zweckmässig, von Jahr zu Jahr einen ständigen Ausschuss zu wählen, welcher vor Zusammentritt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag zu prüfen und alle wichtigeren

Angelegenheiten für die Universität vorzubereiten hatte. Dieser Ausschuss sollte ferner als erste Instanz alle Disciplinar-Angelegenheiten bezüglich der Universitätsbeamten austragen, während die Universität die Entscheidung solcher Angelegenheiten in letzter Instanz sich selber vorbehielt. Derselbe sollte unter Vorsitz des Obergespans und unter Mitwirkung des Universitäts-Notars die Mediascher landwirthschaftliche Lehranstalt sowie die von der Universität unterstützten Gewerbeschulen überwachen und endlich in unaufschiebbaren Fällen wichtigere Angelegenheiten Namens der Universität endgiltig entscheiden.

Durch dieselbe Geschäftsordnung wurde dem Vorsitzer als Organ der staatlichen Aufsicht zuerkannt das Recht des Ordnungsrufes und der Wortentziehung gegenüber solchen Rednern, welche Missbrauch mit der Redefreiheit treiben; sowie das Recht, die Sitzungen zu schliessen, oder auf 14 Tage zu vertagen, wenn die Generalversammlung der Universität zu Ausschreitungen sich hinreissen lasse.

Wie in dem ersten Statut über die Geschäftsordnung der Universitäts-Generalversammlung, so hat auch in den beiden anderen Statuten über den Personalbestand des Centralamtes und die Geschäftsordnung desselben die Universität es als ihre Hauptaufgabe angesehen, das Aufsichtsrecht der Regierung und ihr eigenes Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrecht strenge auseinander zu halten und jedem von beiden die gebührende Rechnung zu tragen. Die Universität konnte sich dabei nicht verhehlen, dass sie wesentlich unterscheiden müsse zwischen dem von der Staatsgewalt eingesetzten Vorsitzer dieses Amtes und den von ihr selbst bestellten und gewählten Beamten desselben. Indem das Gesetz den Hermannstädter Obergespan zum „Oberhaupt“ des Centralamtes machte, erhielt er dadurch keineswegs die Eigenschaft eines Beamten der Universität. Diese durfte ihm also in ihren Beschlüssen auch keine Pflichten auferlegen; sie durfte ihm keinerlei Amtshandlung zuweisen; sie durfte ihn mit keiner wie immer gearteten Verantwortlichkeit belasten, da seine Stellung von ihrem Willen ganz unabhängig war. Dagegen musste sie dem „Oberhaupt“ des Centralamtes alle jene Rechte zugestehen, durch deren Ausübung er allein im Stande ist, die der Regierung zustehende und in einzelnen Amtshandlungen ihm übertragene Aufsicht über die Geschäftsgebahrung der Universitätsbeamten zu vollziehen. Daher wurde ihm das Recht eingeräumt, in den Sitzungen des collegial eingerichteten Centralamtes den Vorsitz zu führen; alle Akten sich vorlegen zu lassen und dieselben, so oft er es wünsche, zu unterfertigen; in die gesammte Geschäfts-

gebahrung Einsicht zu nehmen; Kassa-Untersuchungen zu veranstalten und gegen Universitätsbeamte, welche ihre Pflicht verletzen, das Disciplinarverfahren zu veranlassen, zu dessen Durchführung der ständige Ausschuss der Generalversammlung verpflichtet ist. Durch diese Bestimmungen glaubte die Universität dem Vertrauensmann der Regierung jede Möglichkeit geboten zu haben, um das in seiner Person theilweise verkörperte Aufsichtsrecht der Regierung innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszuüben und durch seine Autorität Handlungen und Maassnahmen des Centralamtes zu verhindern, welche im Widerstreite seien mit dem Gesetz oder mit den Beschlüssen der Generalversammlung.

Ganz anders musste natürlich der Wirkungskreis der andern, von der Universität abhängigen Mitglieder des Centralamtes und die Stellung der Universität diesen gegenüber sich gestalten. Aus ihrem Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrechte bezüglich des Nationalvermögens ergab sich mit unbezweifelbarer Nothwendigkeit, dass der Universität das — übrigens auch im Gesetze ausdrücklich zuerkannte — Recht gebühre, nicht nur den Personalstand des Centralamtes, die Amtsdauer und die Besoldung der Beamten festzusetzen und diese selbst frei zu wählen, sondern auch den Pflichtenkreis jedes Einzelnen zu bezeichnen und denselben für seine Amtshandlungen verantwortlich zu machen; die gewissenhaften Beamten zu belohnen, die ungetreuen im Wege des Disciplinarverfahrens zu bestrafen. Sie behielt sich daher das Recht vor, einestheils den auf Lebenszeit gewählten Beamten bei tadelloser Dienstleistung eine fünfjährige Gehaltsaufbesserung zu bewilligen; andererseits alle sich ergebenden Straffälle gegen ihre Beamten durch den von ihr bestellten ständigen Ausschuss, sowie durch ihr eigenes Erkenntniss entgiltig auszutragen.

Insbesondere musste aber die Universität einen ihrer Beamten — den Universitätsnotär — für die pünktliche Durchführung ihrer Beschlüsse und für eine tadellose Geschäftsgebahrung des Centralamtes verantwortlich machen. Wie das Aufsichtsrecht des Staates sich in dem Obergespan, dem „Oberhaupte“ des Centralamtes verkörperte: so musste das Recht der Universität zur freien Verwaltung des eigenen Vermögens sich in ihrem ersten Beamten, im Universitätsnotär, verkörpern. Wie der Obergespan Namens der Regierung, so hatte der Notär Namens der Universität darüber zu wachen, dass jedes einzelne Mitglied des Centralamtes seinen Verpflichtungen getreulich nachkomme. Wie der Obergespan der Regierung, so musste der Notär der Universität für seine und des Centralamtes Wirksamkeit verantwortlich sein.

Ohne Einwilligung und Unterschrift des Universitätsnotärs konnte also — wenn die Universität wirklich einen Einfluss auf die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Verwaltung ihres Vermögens besitzen sollte — kein Aktenstück im Namen der Universität erlassen werden, noch auch für dieselbe gesetzliche Verbindlichkeit erlangen.

Von diesen hier entwickelten Gesichtspunkten war die sächsische Universität bei Entwerfung der durch das Gesetz geforderten drei Statute ausgegangen. Diesen aus dem Gesetz geschöpften Grundgedanken hatte sie in demselben vollgiltigen Ausdruck verliehen. Und als sie am 2. Mai 1877 ihre Arbeiten vorläufig abschloss, konnte sie wohl mit Recht der Hoffnung sich hingeben, dass die Regierung den im Sinne des § 9 Gesetzartikel XII : 1876 zur Bestätigung vorgelegten Statuten ihre Genehmigung nicht versagen werde.

Doch die in dieser Richtung gehegte Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Denn als die Universität am 27. August von Neuem zusammenberufen wurde, ward ihr ein Erlass des Ministers des Innern vom 14. Juli 1877 Zahl 23,308 mitgetheilt, dessen wesentlichste Anschauungen mit den in den drei Statuten niedergelegten Anschauungen der Universität im schroffsten Widerspruche standen. Wir halten es für überflüssig, den ganzen Inhalt dieses umfangreichen Erlasses hier auseinander zu setzen und alle Bemängelungen anzuführen, zu welchen die von der Universität zur Bestätigung vorgelegten Statute dem Minister Anlass gegeben hatten. Es ist das um so weniger nöthig, als die Universität bei ihrer neuerlichen Berathung der Statut-Entwürfe sehr vielen Bemängelungen Rechnung trug und selbst solche vom Minister gewünschte Aenderungen vornahm — nur um des Friedens willen —, welche von grundsätzlicher Bedeutung waren und bezüglich welcher sich die Universität nur deshalb fügte, um das Zustandekommen der Statute zu fördern. Wir begnügen uns daher, nur jene Punkte hervorzuheben und näher zu beleuchten, durch welche nach der Ueberzeugung der Universität ihr gutes Recht im Allgemeinen beeinträchtigt, insbesondere aber ihr Recht bezüglich des sächsischen Nationalvermögens nicht nur gegen die klare Anordnung des Gesetzes wesentlich beschränkt, sondern geradezu aufgehoben wird.

Diese Punkte lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1. Bezüglich der Geschäftsordnung der Universitäts-Generalversammlung forderte der Minister, dass den in der Sitzung Anwesenden, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, die Beschlussfähigheit solle zugestanden werden. Er erklärte ferner die Bestellung eines ständigen Ausschusses

von Jahr zu Jahr durch die Universität für unzulässig, weil der Wirkungskreis der Generalversammlung nicht über den Zeitraum ihres Beisammenseins sich erstrecken und dieselbe daher einen über diese Zeitperiode wirkenden Ausschuss auch nicht entsenden könne. Er sprach endlich seine Meinung dahin aus, „dass Sondermeinungen in den Text des Protokolles nicht aufgenommen werden; als Beilagen jedoch dem Protokolle angeschlossen und in Gestalt einer Berufung geltend gemacht werden dürfen!“

2. Betreffend die Geschäftsordnung des Universitäts-Centralamtes anerkennt zwar der Erlass des Ministers, dass die Universität dem Obergespan als „Oberhaupt“ des Centralamtes alle Rechte der Oberaufsicht und der Ueberwachung im Sinne des Gesetzes ungeschmälert zuerkannt habe. Er aber fasst die Stellung dieses „Oberhauptes“ in einem ganz anderen Sinne auf, indem er aus dieser Benennung folgende Schlüsse zieht. „In Folge dessen,“ sagt der Erlass wörtlich, „fasst der Rechtskreis des Vorsitzers ausser der Oberaufsicht und Ueberwachung, worauf nach dem Entwurf der Wirkungskreis des Vorsitzers beschränkt werden will, auch das Recht und die Pflicht der Geschäftsleitung des Centralamtes und in einzelnen Fällen das Verfügungsrecht in sich.“

Damit verwirft denn Minister Tisza die von der Universität gewollte aus gemeinsamer Berathung hervorgehende Geschäftserledigung; das Centralamt der Universität wird für ein bureaukratisches Amt erklärt und alle Befugnisse desselben auf sein „Oberhaupt“, den von der Regierung eingesetzten Obergespan übertragen. Daraus folgt, wie der Erlass sagt, „dass er die an das Universitätsamt einlangenden Eingaben, Schreiben, Verordnungen, Zuschriften, Berichte u. s. w. übernimmt und zur Ausarbeitung zutheilt; dem betreffenden Referenten über die Art der Erledigungen Weisungen gibt; . . . . den pünktlichen Vollzug der Regierungsverordnungen sowie der mit den Gesetzen und Regierungserlässen nicht im Widerspruch stehenden Beschlüsse der Generalversammlung überwacht; dass er alle einlangenden amtlichen Gelder und Werthpapiere übernimmt und binnen 24 Stunden an den Cassier abführt; dass er das Aushilfs- und Dienerpersonal bei dem Centralamt ernennt;“ u. s. w.

3. Als natürlichen Ausfluss des Vorangehenden ordnet ferner der Minister an, „dass alle durch das Universitäts-Centralamt ausgefertigten Vorstellungen, Verfügungen u. s. w. der Vorsitzer der Universität“ allein zu unterschreiben habe; dass der Universitäts-Sekretär dem Obergespan bezüglich seines Wirkungskreises nicht beigeordnet,

sondern untergeordnet sei; dass derselbe all dasjenige zu vollführen habe, „wozu er vom Vorsitzer amtlich beauftragt wird“, und „in den übrigen, nach dem Statut in seinen Wirkungskreis gewiesenen Angelegenheiten . . . nach dessen Oberaufsicht und Weisung“ vorzugehen habe.

4. Der Ministerial-Erlass nimmt weiters für den Obergespan in Anspruch „das Anweisungsrecht an die Kasse innerhalb der Grenzen des Voranschlages; nicht minder auch im Falle von auftauchenden in den Voranschlag nicht eingestellten ausserordentlichen Ausgaben unter der Last der Verantwortung und Anzeige.“

5. Er verlangt, dass das Vorschlagsrecht zu einer Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren für die Universitäts-Beamten dem Vorsitzer ausschliesslich zustehen solle; dass er die Disciplinaruntersuchung gegen pflichtvergessene Beamte anordne; dass er dieselben von Amt und Gehalt entheben; dass er zur Untersuchung ein Mitglied des Centralamtes bezeichnen; dass er endlich berechtigt sein solle, jedes Disciplinarerkenntniss der Universität, auch wenn der disciplinirte Beamte mit demselben sich zufrieden gebe, aus eigener Vollmacht dem Minister des Innern „zur Ueberprüfung“ vorzulegen. Wie denn überhaupt jedem im Disciplinarwege verurtheilten Beamten der Universität die Berufung an den Minister freistehen müsse.

6. Endlich fordert der Ministerialerlass, dass die Universität für diese Amtshandlungen dem von der Regierung ernannten Obergespan als Vorsitzer der Generalversammlung und als „Oberhaupt“ des Centralamtes ausser der freien Wohnung im Nationalhaus auch einen Jahresgehalt aus der Nationalkasse auswerfen solle.

Das sind die tiefeinschneidenden Bestimmungen, deren Aufnahme in die von der Universität zur höheren Genehmigung vorgelegten Statute der ministerielle Erlass vom 14. Juli 1877 Zahl 23,308 als Vorbedingung der gewünschten Bestätigung verlangte. Aber der Universität konnte es bei einer ernsten und eingehenden Prüfung desselben nicht entgehen, dass diese Forderungen theils mit dem klaren Wortlaut, theils mit dem Geiste des Gesetzartikels XII von 1876 in unvereinbarem Gegensatze sich befänden, und dass es daher der Universität unmöglich sei, dem Ministerialerlasse entsprechend die bezeichneten Abänderungen in die von ihr ausgearbeiteten Statutentwürfe aufzunehmen.

Denn, — um die von dem Ministerialerlass geforderten Abänderungen der Reihe nach ins Auge zu fassen — es schien der Universität nicht angezeigt, ja gar nicht zulässig, ihre Beschlüsse, welche wesent-

lich die Ausübung von Eigenthumsrechten in sich schliessen, jeder beliebigen Anzahl von zufällig anwesenden Mitgliedern in die Hand zu legen. Ihr schien es unbedingt nothwendig, die Anwesenheit wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder bei jeglichem Beschlusse zu verlangen, damit nicht etwa eine zufällige Minorität die Möglichkeit zu Beschlüssen zum Vortheile einzelner Interessen ausbeuten und das Ganze schädigen könne.

Wenn der Ministerialerlass die Schaffung eines ständigen Ausschusses zur Vorberathung wichtigerer Gegenstände, sowie zur selbstständigen Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten desshalb unzulässig findet, weil mit dem Schluss ihrer Sitzungen auch der Wirkungskreis der Generalversammlung aufhöre und sie daher auch keinen Ausschuss einsetzen könne, dessen Wirkungskreis über die Zeit ihrer eigenen Thätigkeit hinausreiche, so hatte der Minister übersehen, dass thatsächlich bereits seit Jahren ein solcher ständiger Ausschuss der Universität besteht, um in ihrem Namen die Aufsicht über die landwirthschaftliche Lehranstalt in Mediasch zu führen und alle damit verbundenen Angelegenheiten zu erledigen. Die Universität hatte wesentlich nur die Absicht, die gründliche Vorberathung der Verhandlungsgegenstände mit möglichster Schonung der Kosten zu erzielen.

Doch weit tiefer einschneidend in den Rechtskreis der Universität waren die übrigen Forderungen des Ministerialerlasses. Denn wenn jede Sondermeinung einer Minderheit oder auch nur eines einzigen Mitgliedes der Universität die Kraft einer Berufung besitzt, dann ist die Regierung in der Lage, nicht nur den Verfügungen der Universität über ihr Vermögen die Bestätigung zu versagen, — eine Befugniss, welche ihr ausdrücklich durch das Gesetz zuerkannt ist; — sondern sie kann auch an Stelle der nichtbestätigten Beschlüsse selbständige, positive Verfügungen treffen. Welche Bedeutung aber hat dann noch § 7 des Gesetzartikels XII. 1876, welcher lautet: „Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der sächsischen Universität?“ Ist es dann noch die Universität, oder ist's die Regierung, welche über das Nationalvermögen verfügt?

Und wenn dem von der Regierung ernannten Vorsitzer der Universität und „Oberhaupt“ des Centralamtes das Recht zuerkannt wird, Anweisungen an die Kasse überhaupt und sogar auch über die Grenzen

des Voranschlages hinaus an die Nationalkasse machen zu können, während selbst der verfassungsmässige Sachsengraf Anweisungen nur unter Mitfertigung des Universitätsnotärs erlassen konnte, in wessen Händen liegt dann thatsächlich die Verfügung über das Nationalvermögen? In denen der sächsischen Universität, oder in denen des ihr nicht verantwortlichen Regierungsorganes?

Und wenn der Hermannstädter Obergespan als Vorsitzer der Universität und „Oberhaupt“ des Centralamtes die eigentliche Geschäftsführung dieses Letzteren in seinen Händen hält; wenn die Universitätsbeamten sich unbedingt ihm fügen müssen; wenn er allein durch seine Unterschrift den im Namen der Universität erlassenen Schriftstücken Giltigkeit und Rechtsverbindlichkeit verleiht; wenn er allein die fünfjährige Gehaltserhöhung für die Beamten der Universität beantragen darf; wenn er die Beamten discipliniren, von Amt und Gehalt entheben und die über sie gefällten Erkenntnisse der Universität, seien sie verurtheilend oder freisprechend, dem Minister des Innern „zur Ueberprüfung“ vorlegen darf, dann kann man wohl mit Recht fragen: In wessen Gewalt stehen denn bei solchen Bestimmungen die von der Universität gewählten und besoldeten Beamten? Welchen entscheidenden Einfluss kann unter solchen Verhältnissen die Universität auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens noch nehmen? Wen soll sie denn für die unterlassene oder verkehrte Durchführung ihrer Beschlüsse, für eine etwaige Schädigung ihres Eigenthums durch Maassnahmen des Centralamtes zur Verantwortung ziehen? Das „Oberhaupt“ des Centralamtes, den Obergespan? Dieser steht ja aber nicht unter der Gewalt der Universität! Oder die übrigen Mitglieder des Centralamtes? Aber welche Verantwortlichkeit kann den Universitätsbeamten noch auferlegt werden, wenn das, was sie thun, nicht von ihrer eigenen Entschliessung, sondern von dem Auftrage des Obergespans abhängt? Haben sie etwas gethan, sie sind dafür nicht verantwortlich, denn sie mussten es thun nach Anordnung ihres „Oberhauptes“. Haben sie einen Akt erledigt, sie sind für denselben nicht verantwortlich, denn sie mussten ihn über Anordnung des Obergespans gerade so erledigen! Wurde ein Aktenstück expedirt, kein Beamter ist für dasselbe verantwortlich, denn es trägt nur die Unterschrift des Obergespans! Wurde irgend eine unzulässige Ausgabe gemacht, kein Beamter ist dafür verantwortlich, denn die Anweisung erfolgte blos vom vorsitzenden Obergespan! Wurde endlich den Mitgliedern des Centralamtes Etwas vom Amts-„Oberhaupte“ aufgetragen, was sie nach ihrem Gewissen und ihrer

bessern Ueberzeugung zu thun sich weigern müssen, der Obergespan, welchem als „Oberhaupt“ alle Beamte der Universität untergeordnet sind, ist in der Lage, die Widerspenstigen sofort zu strafen, indem er sie des Amtes enthebt und das Disciplinarverfahren gegen sie einleitet oder auch nur unterlässt, die fünfjährige Gehaltserhöhung für sie zu beantragen.

In der That, die Forderungen des Ministerialerlasses vom 14. Juli 1877 Zahl 23,308 schliessen in sich eine so weitgehende Beschränkung des der Universität gesetzlich gewährleisteten Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrechtes bezüglich des sächsischen Nationalvermögens, dass sie dieses Recht vollständig lahm legen und die Bestimmungen des Gesetzartikels XII : 1876 in dieser Richtung fast vollständig aufheben. Das in diesem Letzteren genau umschriebene Aufsichtsrecht der Regierung wird ausgedehnt zu einer thatsächlichen Verfügung. Der Minister des Innern ist jederzeit in der Lage über eine Berufung die Universitätsbeschlüsse in ihr Gegentheil zu verkehren. Das von der Staatsgewalt ernannte „Oberhaupt“ des Universitätsamtes wird zum Amte selbst gemacht und kann selbst gegen den Willen der Universität Ausgaben bewerkstelligen. Und zu dem Allem wird die Universität noch aufgefordert, einen Beamten, der nicht von ihr gewählt wird, der nicht unter ihrer Gewalt steht, dem sie keine Pflichten auflegen kann, aus dem Nationalvermögen einen jährlichen Gehalt auszuzahlen!

Dass aber der Ministerialerlass sich dessen recht wohl bewusst ist, welch' grosse Tragweite den von ihm gemachten Bemängelungen und aufgestellten Forderungen innewohne, das spricht er ja selber, wenigstens mit Bezug auf die Stellung des Obergespans im Universitätsamte unverhohlen in den Worten aus: „In Folge dessen fasst der Rechtskreis des Vorsitzers ausser der Oberaufsicht und Ueberwachung, worauf nach dem Entwurf (nämlich der Statute) der Wirkungskreis des Vorsitzers beschränkt werden will, auch das Recht und die Pflicht der Geschäftsleitung des Centralamtes und in einzelnen Fällen das Verfügungsrecht in sich“.

Aus allen diesen Gründen und in Folge all' dieser Erwägungen war es der Universität unmöglich auf derartige ungesetzliche Forderungen des Ministers einzugehen. Denn sie konnte sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass sie durch eine Abänderung der von ihr entworfenen drei Statute im Sinne dieser ministeriellen Forderungen das ihr allein zustehende und gesetzlich gewährleistete Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrecht bezüglich des sächsischen National-

vermögens freiwillig in die Hände des Hermannstädter Obergespans und des Ministers des Innern gelegt und damit gegen das Gesetz, gegen die Interessen ihrer Wähler und gegen die Pflichten des von ihren Mitgliedern übernommenen Mandates gehandelt haben würde.

Auch jenem Verlangen des Ministers, dass dem Vorsitzer der Universität und ihres Centralamtes eine Naturalwohnung im Nationalhause und eine Jahresbesoldung aus den Mitteln des Nationalvermögens bewilligt werden möge, fühlte sich die Universität nachzukommen nicht berechtigt. Denn die Stelle jenes Sachsengrafen der früheren Zeit bis 1868, welcher unter wesentlicher Mitwirkung des sächsischen Volkes durch Wahl in sein Amt berufen wurde; die Stelle des Nationsgrafen, dem die Leitung in allen Geschäften der politischen und gerichtlichen Verwaltung innerhalb der munizipalen Gesammtheit aller sächsischen Kreise oblag, und der dafür nicht nur von der sächsischen Nationsuniversität besoldet wurde, sondern auch in Folge des bei seiner Amtseinsetzung der Nation geleisteten Eides derselben auch verantwortlich war: diese Stelle ist durch den Gesetzartikel XII : 1876 aufgehoben und nur der blosse Titel „Komes“ auf den Hermannstädter Obergespan übertragen worden. Der Komes-Obergespan dagegen, welcher jetzt den Vorsitz in den Versammlungen der Universität führt und an der Spitze ihres Centralamtes steht, der ist kein von der Universität gewählter Beamter; ihm kann die Universität keine Amtspflichten auferlegen; ihn kann sie nicht für seine Handlungen zur Verantwortung ziehen; mithin giebt es für sie auch keinen gesetzlichen oder sonstwie ausreichenden Grund, diesem Würdenträger und Vertrauensmanne der Regierung eine Besoldung aus ihrem Vermögen zuzuerkennen.

Von diesen Erwägungen wurde der in der Sitzung vom 27. August 1877 von der Generalversammlung der Universität eingesetzte Ausschuss geleitet, welchem der wiederholt erwähnte Ministerial-Erlass zur Berichterstattung überwiesen worden war. Er änderte in zahlreichen Punkten die drei Statute nach den Bemerkungen des Ministers ab. Bezüglich der im Vorhergehenden näher auseinandergesetzten Punkte dagegen, welche ihm die Freiheit und das Recht der Universität bezüglich ihres gesetzlichen Wirkungskreises zu beschränken, ja geradezu aufzuheben geeignet schienen, entwarf der Ausschuss eine Vorstellung an den Minister des Innern, in welcher versucht wurde, durch eine eingehende Begründung den Anschauungen der sächsischen Universität Geltung zu verschaffen. Weil aber bei der Lösung seiner Aufgabe der Ausschuss in den drei Statuten auch solche Paragraphen einer Umänderung

unterzogen hatte, gegen welche der Ministerial-Erlass vom 14. Juli keine Bemerkung oder Einwendung erhoben hatte, wurden die so geänderten Statute nebst der zu ihrer Erläuterung und Begründung bestimmten Vorstellung an den Minister vom Vorsitzer der Universität zur Verhandlung in ihrer Gesammtheit gar nicht zugelassen. Die Generalversammlung der Universität wurde vielmehr vom Vorsitzer aufgefordert, ihre Berathung auf jene Punkte nicht auszudehnen, welche vom Minister nicht waren bemängelt worden und als sie dieses Ansinnen als eine Beschränkung ihres Berathungsrechtes zurückwies, wurde sie unter der Beschuldigung, dass sie ihren Wirkungskreis überschritten habe, am 18. September auf zwei Wochen vertagt; die geänderten Statute aber, sowie die vom Ausschuss entworfene Vorstellung an den Minister des Innern, wurden, nachdem sämmtliche Mitglieder der Universität bis auf Zweie, Dr. Tincu und Dr. Pacurariu (zwei Rumänen), ihre Zustimmung zu denselben zu Protokoll erklärt hatten, von dem Vorsitzenden dem Minister zur Kenntnissnahme unterbreitet.

Am 16. Oktober 1877 trat die Universität in Folge neuerlicher Einberufung wieder zusammen. Es wurde ihr ein neuer Ministerial-Erlass vom 5. Oktober, Zahl 39,980, mitgetheilt, welcher nach Form und Inhalt geeignet war, die bisher schon stark erschütterte Hoffnung auf eine gedeihliche und auf der Grundlage des Gesetzes ruhende Austragung der Angelegenheit der drei Statut-Entwürfe gänzlich zu vernichten, denn dieser neue Erlass des Ministers des Innern hielt nicht nur alle jene Bemerkungen und Bemängelungen, welche der Erlass vom 14. Juli 1877 zu den vorgelegten Statuten gemacht hatte, in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht, sondern dieselben wurden diesmal in der nachdrücklicheren Form von „Aufträgen“ an die sächsische Universität gerichtet und diese ernstlich aufgefordert, die Entwürfe der Organisirungsstatute, „gemäss den gemachten Bemerkungen“ umzugestalten.

Der Ministerial-Erlass vom 5. Oktober hielt also aufrecht die Forderung, dass die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung an keine Zahl der anwesenden Mitglieder solle gebunden sein. Er verwarf die Einsetzung eines ständigen Ausschusses, weil ja die Generalversammlung nach ihrem jedesmaligen Zusammentritt ihre Sitzungen auf einige Zeit aussetzen könne, bis die Berathungs-Gegenstände von Ausschüssen vorbereitet würden. Er hielt fest daran, dass kein Mitglied von dem Recht ausgeschlossen werden dürfe, gegen Beschlüsse der Universität Berufung bei der Regierung einzulegen. Der Erlass verwarf weiters

die von der Universität gewünschte kollegialische Erledigung der dem Centralamt obliegenden Amtsgeschäfte, „nachdem," wie es im Erlasse wörtlich heisst, „das Gesetz darüber, dass das Universitätsamt eine kollegiale Einrichtung besitzen müsse, keine Bestimmung enthält." Er forderte noch immer für den Obergespan die allgewaltige Stellung im Centralamte; die alleinige Unterschrift desselben auf allen Aktenstücken; das alleinige Vorschlagsrecht desselben für die fünfjährige Gehaltserhöhung der Universitäts-Beamten, sowie das Anweisungsrecht überhaupt und auch zu solchen Ausgaben, welche von der Universität nicht bewilligt worden seien. Was endlich die für den vorsitzenden Obergespan beanspruchten Gehaltsbezüge betrifft, so erklärte der Ministerial-Erlass wörtlich: „Schliesslich muss ich den bezüglich der Gebühren des Vorsitzers in der bezogenen Verordnung (vom 14. Juli) ertheilten Auftrag gleichfalls aufrecht halten, denn der XII. Gesetzartikel von 1876 hebt nur das sächsische Komesamt . . . . nicht aber auch die Stelle des sächsischen Komes auf, welche mit der Stelle des Obergespans des Hermannstädter Komitates vereinigt, auch durch das bezogene Gesetz aufrecht erhalten worden ist" [1]).

Alle diese Bemerkungen theilte der ministerielle Erlass vom 5. Oktober im entschiedenen Tone der Verordnung mit und indem er zum Schlusse die Universität ernstlich aufforderte, die drei Statut-Entwürfe in nochmalige Berathung zu ziehen, fügte er die ausdrückliche Weisung hinzu, dass „dieselben nur aus dem Gesichtspunkte der gemachten Bemerkungen zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden" könnten; d. h. dass die Universität nichts weiter thun dürfe, als in die Statut-Entwürfe dasjenige aufnehmen, was man im Voraus ihr auftrage und anbefehle.

---

1) Mit dieser Stelle des Ministerial-Erlasses vergleiche man dasjenige, was bei der Berathung über den Gesetzartikel 12 : 1876 bezüglich des sächsischen Komes der Ministerpräsident und Minister des Innern K. Tisza in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1876 äusserte. Nachdem nämlich der Antrag von einem Abgeordneten gestellt worden war, es möge jene Stelle, wonach der Titel eines Sachsenkomes auf den Hermannstädter Obergespan übergehen solle, aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, sprach der Minister: „Ich bin so frei zu bitten, das geehrte Haus wolle den § 2 annehmen, wie er redigirt ist. Das, was mit den unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich ist, das Amt des sächsischen Gespans, darüber ist ausgesprochen, dass es aufgehoben wird. Dagegen sehe ich nicht ein, warum wir, — da wir dies Ziel auch so erreichen können, — auch einen Titel aufheben sollen, an welchen sich geschichtliche Reminiscenzen knüpfen, die jedoch auch künftighin nur Reminiscenzen sein werden."

Damit war denn zu den bisherigen Streitfragen über den Inhalt der zu schaffenden Statute noch eine neue hinzugekommen; die Frage nämlich, wie die Bestimmung des Gesetzartikels XII : 1876 § 9 Punkt 2 zu verstehen sei, welche lautet: „Die erste nach dem gegenwärtigen Gesetze zu constituirende Generalversammlung aber setzt mit Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungsstatuten der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes fest.“ Man musste sich die Frage vorlegen: Heisst dieser Punkt soviel, dass der Minister des Innern den ihm missfälligen Bestimmungen der Statute seine Genehmigung blos verweigern kann; oder giebt er demselben das Recht, im Wege der Verordnung zu bestimmen, was in die Statute als Inhalt aufgenommen werden soll und muss? Die Antwort musste entschieden dahin abgegeben werden, dass dieses letztere positive Recht des Ministers weder aus dem Gesetze herzuleiten, noch sonst irgendwie als zulässig anzuerkennen sei, weil sonst das Recht der Universität mitzuwirken bei dem Zustandekommen der Statute und dieselben festzustellen, gerade auf Nichts herabgesetzt werde.

Der Ausschuss, welchem die Universitätsversammlung in ihrer Sitzung vom 16. Oktober den Ministerial-Erlass zur Berichterstattung überwiesen hatte, kam zu der Ueberzeugung, dass die Universität ohne Verzichtleistung auf ihre durch das Gesetz gewährleisteten Rechte sich den Forderungen des Ministers, obgleich er dieselben in seinem Erlass vom 5. Oktober so nachdrücklich wiederholt hatte, nicht fügen könne. Es schien ihm ferner geboten, dass noch einmal der Versuch gemacht werde, in einer ausführlichen und sachgemässen Vorstellung dem Minister nachzuweisen, dass die von ihm in seinen wiederholten Erlässen aufgestellten Grundsätze und Forderungen mit dem Gesetzartikel XII : 1876 in schroffem Widerspruche sich befänden und für die Universität eine Aufhebung nicht nur des Eigenthums-, Verfügungs- und Verwaltungsrechtes bezüglich des Nationalvermögens, sondern auch des Rechtes der freien Berathung und Beschlussfassung in sich schlössen.

„Die Grundfragen“, so heisst es in der vom Ausschuss entworfenen Vorstellung, „um die es sich bei der Ausarbeitung der (Statut-) Entwürfe handelt, sind das Eigenthumsrecht und dessen natürliche und rechtliche Ausflüsse, das Recht über das Eigenthumsobjekt zu verfügen und dasselbe zu verwalten. . . . Sie sollen die möglichst richtige Form dafür geben, wie der Eigenthümer mit Beobachtung des

Aufsichtsrechtes der Regierung sein Recht der Verfügung und Verwaltung zweckmässig ausübe. Damit sind auch die Gesichtspunkte gegeben, aus denen die Universität ihre Aufgabe betrachtet und zu lösen gesucht hat und die sie mit logischer Nothwendigkeit dazu bestimmen mussten, mehrere Anforderungen Euerer Excellenz abzulehnen, weil dieselben nach ihrer Ueberzeugung nicht nur den Rechtsgrundsätzen über das Eigenthum, sondern auch den .. positiven Bestimmungen des Gesetzes widerstreiten.“ Und indem nun die einschneidendsten Forderungen des Ministers einer nochmaligen Beurtheilung unterzogen werden, heisst es mit Bezug auf das, für jedes Mitglied der Universität, geforderte Rekursrecht: „Es ist ihr unmöglich, dort ein Rekursrecht zuzugestehen, wo keine Entscheidung gefällt, sondern von dem Eigenthümer eine einfache Verfügung über sein Vermögen getroffen wird. Es ist ihr unmöglich, das Recht der Entscheidung der hohen Regierung zuzugestehen, welche nicht den Eigenthümer repräsentirt und der nicht das Verfügungsrecht, sondern lediglich die Ausübung des Aufsichtsrechtes zusteht.“ . . . Mit aller Macht wehrte sich die Vorstellung an den Minister gegen jene allgewaltige Stellung, welche die Regierung für den Vorsitzer des Centralamtes in Anspruch nahm. „Wollte die Universität allen Anforderungen, die der hohe Erlass in dieser Beziehung enthält, auch ihrerseits zustimmen und die Statut-Entwürfe demgemäss abändern, so läge darin nicht weniger, als die vollständige Verzichtleistung der Universität auf das ihr gesetzlich zustehende Recht. Soll der Vorsitzer der Universität nicht blos das Oberhaupt, sondern der eigentliche Amtsvorsteher sein; soll er allein das volle Dispositionsrecht im Centralamte besitzen; soll er sogar Anweisungen selbst über das Budget hinaus der Universitätskassa zu geben berechtigt sein; soll es der Universität nicht einmal gestattet sein, die Gegenzeichnung des allein ihr verantwortlichen Sekretärs zu verlangen: dann ist die Verwaltung des Vermögens der Universität abgenommen und der Staatsgewalt übertragen und der Universität bleibt nichts als die Pflicht, die Organe zu bestellen und zu besolden, deren sich der . . . . Regierungsbeamte zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte bedient.“ Und bezüglich des für den Hermannstädter Obergespan als „Oberhaupt“ des Centralamtes von dem Minister in Anspruch genommenen Gehaltes aus der Universitätskasse erklärte endlich die Vorstellung mit Entschiedenheit: „Der Hermannstädter Obergespan, welcher als solcher Vorsitzer der Universität und

Oberhaupt des Centralamtes ist, erhält seine Stelle . . . nicht von der Universität, sondern von der Staatsgewalt; seine Aufgabe ist nicht die Verwaltung des Universitätsvermögens, sondern die Vermittlung des obersten Aufsichtsrechtes; seine Thätigkeit gilt nicht der Universität und ihrem Vermögen, sondern dem Staate; er mag daher Anspruch haben auf eine Belohnung aus Staatsmitteln, aber nicht aus dem Universitätsvermögen."

Zum Schlusse richtet endlich die Vorstellung an den Minister die Bitte, er möge in Berücksichtigung der vorangeführten Gründe und im Sinne der §§ 9 und 16 des XII. Gesetzartikels vom Jahr 1876 der sächsischen Universität die unbeschränkte Berathung und Beschlussfassung über die Organisations-Statute und die Vorlage der aus derselben hervorgehenden Beschlüsse gestatten.

Noch einmal also sollte die Universität für ihr gutes, im Gesetze klar und unbezweifelbar begründetes Recht eintreten mit der Macht des offenen Wortes und der unerschütterlichen Ueberzeugung. Aber selbst das Recht des freien Wortes wurde ihr nicht gewährt. Denn als in der Universitätssitzung vom 21. Oktober die vom Ausschuss vorgelegte Vorstellung an den Minister des Innern zur Berathung kommen sollte, erklärte der vorsitzende Obergespan nach dem amtlichen Sitzungsprotokoll: „Die Kommission habe der ausdrücklich ertheilten Weisung des Ministers nicht entsprochen und er, Vorsitzer, sehe sich demnach verpflichtet, zu erklären, dass er eine Verhandlung über das Kommissions-Operat nicht zulassen könne." Die Universität habe keinen Spielraum in ihren diesbezüglichen Berathungen und Beschlüssen; ihre Aufgabe sei vielmehr nur die, die Statute nach den Weisungen des Ministers einzurichten und er „erkläre, dass er nöthigenfalls die Statute auch von einer Minorität werde feststellen lassen, um der klaren Weisung des Ministers nachzukommen".

Nach dieser Erklärung war es klar, dass man von der Universität verlangte, dort wo es sich um ihre Rechte handelte, nicht nach ihrer Ueberzeugung vorzugehen, sondern einfach den Aufträgen des Ministers sich zu unterwerfen. Nicht der Wille der Eigenthümer des Nationalvermögens, sondern der Wille der, mit dem blossen Aufsichtsrecht ausgestatteten Regierung sollte in den Beschlüssen der Universität zum Ausdruck gelangen. Umsonst widersetzte sich die sächsische Universität in ihrer weitüberwiegenden Mehrheit dieser noch nie erhörten Verkehrung der parlamentarischen Berathungsformen. Es half nichts; der Wille des Ministers sollte erzwungen werden. Nachdem auf die Frage

des Vorsitzers, welche Mitglieder der Generalversammlung entschlossen seien, die Statute genau nach Weisung des Ministers abzuändern, zwölf Mitglieder die Beantwortung einer solchen unparlamentarischen Frage abgelehnt, zwei Mitglieder dagegen ihre Entschlossenheit erklärt hatten, stellte das Mitglied Dr. Tincu den Antrag: „Es seien die Operate der Siebener-Kommission als Grundlage der Berathung im Sinne der diesbezüglichen Ministerialverordnungen mit Zuhilfenahme des ursprünglichen Universitätsoperates betreffend den Theil der Bestimmungen über Bestellung und Besoldung der Bediensteten des Universitätsamtes anzunehmen"; d. h. mit wenigen Worten, die Statutentwürfe sollten nach den Weisungen des Ministers umgestaltet werden.

Dieser Antrag wurde mit zwölf Stimmen gegen zwei abgelehnt und damit hätte die Angelegenheit nach allen Geschäftsordnungen öffentlicher Körperschaften abgethan sein müssen. Gleichwohl erklärte der Vorsitzer: „Nachdem aus der Abstimmung erhelle, dass die Majorität bei der Ablehnung der Verhandlung nach der ministeriellen Weisung beharre, so fordere er nunmehr diejenigen, welche in die Verhandlung eintreten zu wollen erklärt haben, auf, die Organisirungsentwürfe selbstverständlich unter genauer Beachtung der ministeriellen Verfügungen bald fertig zu machen und ihm vorzulegen, damit dieselben in einer Sitzung der Generalversammlung zum Vortrag gebracht werden."

Die beiden Abgeordneten Dr. Tincu und Dr. Pacurariu erklärten sich bereit, solches zu thun, die Mehrheit der Universität aber sah sich gezwungen, gegen diesen unerhörten Vorgang „Sondermeinung" zu Protokoll zu geben.

In der That legten denn in der Sitzung vom 25. Oktober die beiden genannten romänischen Mitglieder der Universität die von ihnen im Sinne der Ministerial-Erlässe umgearbeiteten Statutentwürfe vor. Aber wie freundlich auch die beiden Herren den Aufträgen des Ministers sich gefügt hatten; obgleich sie seiner Forderung entsprechend für den Hermannstädter Obergespan als Vorsitzer der Universität und „Oberhaupt" ihres Centralamtes sogar einen Jahresgehalt von 2000 fl. ö. W. aus der Nationalkasse beantragten: zwei Punkte aus den ministeriellen Forderungen hatten doch auch sie sich nicht aneignen können. Auf der einen Seite hatten sie das für den Obergespan beanspruchte Recht, in ausserordentlichen Fällen auch über den Jahresvoranschlag hinaus Ausgaben bewerkstelligen zu dürfen, beschränkt auf die Fälle, „wenn in Folge von Elementar-Ereignissen oder anderer unvorhergesehenen Unfälle Auslagen zur Erhaltung des Vermögens oder zur

Abwehr eines Schadens unvermeidlich“ seien. — Auf der andern Seite hatten sie ihm die Befugniss nicht zugestanden, alle Disciplinarerkenntnisse der Universität, wenn auch die Betheiligten mit denselben einverstanden wären, dem Minister des Innern zur Ueberprüfung vorzulegen.

Von 14 in der Sitzung anwesenden Mitgliedern der sächsischen Universität stimmten 12 gegen und nur die genannten 2 für die vorgelegten Statut-Entwürfe, worauf der Vorsitzer erklärte, dass er diese Entwürfe als Minderheitsantrag zur Kenntniss des Ministers des Innern bringen werde.

Nachdem auf diese Art die Universität alle parlamentarischen Hilfsmittel vergebens erschöpft hatte, um dem, was sie als Recht erkannt, Geltung zu verschaffen, schien ihr nur noch Eines übrig zu sein, was sie auch noch versuchen müsse, nämlich die Entsendung einer Deputation aus ihrer Mitte an den Minister des Innern und nöthigenfalls an Se. Majestät den Kaiser und König selber. Ein darauf zielender Antrag wurde auch sofort in der Sitzung von dem Abgeordneten Bedeus unter Zustimmung der in ihrem Rechte gekränkten Majorität eingebracht, von dem Vorsitzer jedoch zur Verhandlung nicht zugelassen und zwar mit der Begründung, dass die Aufgabe dieser ausserordentlichen Generalversammlung erfüllt sei. „Uebrigens stehe es der Majorität frei, Beschwerde gegen ihn bei dem Minister zu führen und sich persönlich zu bemühen, ihren Anschauungen Geltung zu verschaffen.“

Allerdings unterliess es der Vorsitzer dabei, anzudeuten, auf welchem Wege solches von der Universität könne gethan werden, wenn ihr die Entsendung einer Deputation durch gesetzmässigen Beschluss nicht gestattet werde.

Zum vierten Male im Laufe desselben Jahres musste die Universität am 12. Dezember 1877 zusammentreten. Ein neuer Erlass des Ministers des Innern vom 19. November 1877 Zahl 45,968 lag vor, welcher in der Angelegenheit der drei Organisirungsstatute die Lösung, wenn auch nicht den vollständigen Abschluss brachte. Ueber die Art der Lösung hatte nach dem Erlass vom 5. Oktober und nach der denkwürdigen Sitzung vom 21. Oktober natürlich ein Zweifel nicht mehr obwalten können. So war denn auch Niemand überrascht über den Inhalt des entscheidenden Erlasses. Mit der Mehrheit der Universität wurde strenge ins Gericht gegangen. Der Erlass warf ihr vor, dass sie „bei dieser Gelegenheit ihrer gesetzmässigen Aufgabe nicht entsprochen“ habe, in Folge dessen der Vorsitzer der Generalversammlung in die Zwangslage gebracht worden sei, „den ministeriellen Verordnungen durch die

gegenwärtig gewesene Minorität Geltung zu verschaffen.“ Die Ansicht der Universität, dass der Minister zwar seinen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der Statute Ausdruck geben und auf Grundlage derselben die Bestätigung verweigern könne; dass er jedoch kein Recht habe zu verordnen, was in die Statute aufgenommen werden solle, wird als unrichtig bezeichnet, „weil es ein natürlicher Ausfluss des Genehmigungs-Wirkungskreises sei, dass diejenige Behörde, welcher das Ueberwachungs- und Ausübungsrecht der Genehmigung gebührt, zugleich auch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen dürfe“. Es wird in dem Erlasse die Anklage erhoben, „dass die Majorität der Generalversammlung in dem Momente von der Bahn der Gesetzlichkeit abgewichen ist, als sie der Ausführung der ministeriellen Bemerkungen sich entgegenstemmte.“ Weiters stellt der Ministerial-Erlass die Behauptung auf: „Dadurch, dass die bezeichneten Aenderungen in den Organisirungsstatuten nicht durch die Majorität, sondern durch die Minorität der Generalversammlung ausgeführt worden, wird die Gesetzlichkeit jener Aenderungen auch nicht im Mindesten geschwächt, denn indem die Majorität durch ihr erwähntes widersetzliches Verhalten die Ausübung des ihr durch das Gesetz gewahrten Rechtes freiwillig abgelehnt hat, hat sie selbst auf diese Weise das gesetzliche Vertretungsrecht der Generalversammlung der Minorität überlassen.“

Im Uebrigen bestätigte der Ministerial-Erlass vom 19. November im Allgemeinen die Statut-Entwürfe mit folgenden Worten: „Indem ich das . . . ungesetzliche und unschickliche Verhalten der Majorität der Generalversammlung . . . . missbillige und gleichzeitig das durch den Vorsitzer der Generalversammlung mir unterbreitete Operat der Minorität als den nothwendigen Ausfluss des oben geschilderten Verhaltens der Majorität wie eine Entschliessung der Generalversammlung annehme, genehmige ich die in dem Operate dieser Minorität enthaltenen . . . Bestimmungen kraft des durch das Gesetz mir verliehenen Rechtes im Allgemeinen.“

Auch im Besonderen wurden zu den beiden Statuten über die Geschäftsordnung der Universität und den Personalstand des Centralamtes keine weiteren Bemerkungen gemacht. Bezüglich des dritten Statutes über die Geschäftsordnung des Centralamtes bemängelte dagegen der Erlass, dass das ausserordentliche Anweisungsrecht des Obergespans nur auf Elementar-Ereignisse beschränkt und demselben das Recht gar nicht zugestanden worden sei, die Disciplinar-Erkenntnisse

der Universität ohne alle Ausnahme höhern Ortes zur „Ueberprüfung“ vorzulegen. Er forderte also die Universität auf, das dritte Statut in diesen beiden Punkten seinen Weisungen gemäss nochmals umzugestalten und ihm zur endgiltigen Bestätigung vorzulegen.

Natürlich betheiligte sich die Mehrheit der Universität ihren Anschauungen und ihrem bisherigen Verhalten getreu auch an dieser Arbeit nicht. Die Minderheit, bestehend aus den beiden romänischen Mitgliedern Dr. Tincu und Dr. Pacurariu, führte die anbefohlenen Aenderungen auch diesmal durch; das so umgestaltete dritte Statut wurde hierauf in der Universitätssitzung vom 16. Dezember einfach vorgelesen, ohne dass, wie das amtliche Sitzungsprotokoll selber sagt, — eine Verhandlung und Abstimmung darüber stattfand, vom Vorsitzer an den Minister geleitet, worauf durch Erlass vom 13. Januar 1878 Zahl 643 auch diesem Statute die endgiltige Bestätigung ertheilt wurde.

So kamen die organischen Statute über die Geschäftsordnung der sächsischen Universität und ihres Centralamtes, sowie über den Personalstand und die Besoldung ihrer Beamten zu Stande. Und nun sei es gestattet, noch einmal in gedrängter Kürze die Bestimmungen des Gesetzes mit den vorgeführten Thatsachen neben einander zu stellen.

Der § 9 Absatz 2 des Gesetzartikels XII : 1876 bestimmt: „Die erste nach dem gegenwärtigen Gesetz zu konstituirende Generalversammlung aber setzt mit Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungsstatuten der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes fest.“

Weiters sagt § 16 Absatz 3: „Den Status der übrigen Beamten des Centralamtes, ferner den Gehalt sämmtlicher Beamten des Centralamtes, die Modalität ihrer Erwählung und die Dauer ihrer Amtirung bestimmt die Universitäts-Generalversammlung mit Genehmigung des Ministers.“

Thatsächlich wurden die drei Statute gegen den Willen der Universität nur durch zwei ihrer Mitglieder in der endgiltigen Gestalt entworfen und vom Minister des Innern unter der Fiktion, als seien sie Beschlüsse der Generalversammlung, bestätigt.

Der § 16 Absatz 1 schreibt vor: „Die Geschäfte der Universität verwaltet in Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung das Centralamt der Universität.“

Durch die gegen den Willen der Universität zu Stande gekommenen Statute aber ist die gesammte Befugniss des Centralamtes in die Hand des Obergespans gelegt, welchen die Universität nicht zur

Rechenschaft ziehen kann und damit der letzteren der gesetzlich gewährleistete, wirksame Einfluss auf die Verwaltung ihres Vermögens entzogen.

Der § 5 erklärt: „Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen."

Aber das in den organischen Statuten jedem Mitgliede der Universität vom Minister gegen den Willen derselben gewährte Rekursrecht an die Regierung, durch welches diese in den Stand gesetzt ist, positive Verfügungen über das Nationalvermögen zu treffen; sowie das dem Hermannstädter Obergespan als „Oberhaupt" des Centralamtes zuerkannte Anweisungsrecht auch über den festgestellten Voranschlag hinaus, hebt im Wege einer Ministerial-Verordnung die Bestimmung des Gesetzes wieder auf und drückt das Recht der Universität zum leeren Scheine herab.

Der § 7 sagt endlich: „Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt . . . im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der sächsischen Universität."

Indem aber der Minister des Innern gegen den ausgesprochenen Willen der Mehrheit der Universität über den Antrag von nur zwei Mitgliedern derselben dem Hermannstädter Obergespan als Oberhaupt des Centralamtes einen Jahresgehalt von 2000 fl. ö. W. aus dem Nationalvermögen und eine Naturalwohnung in dem zu diesem Vermögen gehörigen Nationalgebäude dekretirte, hat die Regierung thatsächlich das Eigenthums- und Verfügungsrecht über das Nationalvermögen der sächsischen Universität aus der Hand genommen und selber ausgeübt. Diesen Thatsachen gegenüber mussten sich die sächsischen Mitglieder der Universität, welche im langen Lauf dieser Angelegenheit stets einträchtig zusammengestanden hatten, die Frage vorlegen, welche Handlungsweise im Angesicht des gekränkten Rechtes ihnen am meisten zieme? Ob sie ihre Mandate in die Hände ihrer Wähler zurücklegen, ob sie auf ihrem Posten in, wenn auch vergeblichem Kampfe weiterhin ausharren sollten? Eine ernste Ueberlegung führte sie zu der Ueberzeugung, dass sie von ihren Wählern zu Verwaltern und Hütern des Nationalvermögens aufgestellt seien, und dass es ihre Pflicht erfordere, entschlossen in ihrer Vertrauensstellung auszuharren und auch weiterhin nicht müde zu werden in dem Streben, dem Recht der Universität volle Anerkennung zu erkämpfen auch in jenen Kreisen, welche einer solchen Anerkennung bisher sich wenig geneigt erwiesen haben.

Sie begnügten sich daher in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 folgende Erklärung in das Universitätsprotokoll niederzulegen:

„Die Majorität der sächsischen Universität hat in der Sitzung der Generalversammlung der sächsischen Universität vom 21. Oktober l. J. in einem Repräsentationsentwurfe an den Minister des Innern ihrer Rechtsüberzeugung Ausdruck gegeben, auf Grund deren sie aus formellen und materiellen Gründen in eine Umarbeitung der Organisationsstatute in dem Sinne, wie sie der hohe Ministerial-Erlass vom 5. Oktober l. J. fordert, nicht eintreten konnte.

„Die Majorität der sächsischen Universität hat in der Sitzung der Generalversammlung vom 25. Oktober l. J. aus formellen und materiellen Gründen gegen die von zwei Mitgliedern im Sinne des Auftrages des Ministers des Innern vom 5. Oktober l. J. umgearbeiteten Organisationsstatute gestimmt und stimmen müssen. Der Minister des Innern hat durch den hohen Ministerial-Erlass vom 19. November l. J. die im Sinne seines Auftrages vom 5. Oktober l. J. von einer Minorität von zwei Mitgliedern (Tincu und Pacurariu) umgearbeiteten Statute, welche die Majorität abgelehnt hatte, bestätigt. Der Minister des Innern hat demnach bestätigt, was die Generalversammlung der sächsischen Universität nicht beschlossen hat.

„In dem hohen Ministerial-Erlasse vom 19. November l. J. bezeichnet der Minister diesen Vorgang selbst als ein Ausnahmsverfahren, dessen Anwendung die Majorität der Generalversammlung in dem Augenblicke herbeigeführt habe, als sie die Umgestaltung der Organisationsstatute in Gemässheit der erhaltenen Weisungen verweigerte.

„Für ein solches Ausnahmsverfahren bietet das hier allein maassgebende Gesetz, der XII. G.-A. von 1876, keinen Anhaltspunkt und da die von dem Minister in Ermangelung einer Gesetzesstelle berufene Analogie zwischen einer politischen Jurisdiction und der sächsischen Universität, als einer Vermögensverwaltungsbehörde weder sachlich noch gesetzlich besteht, so kann die Majorität den Vorwurf einer von ihr geschaffenen Zwangslage als berechtigt nicht anerkennen.

„Bei dieser Sachlage tritt an die Gefertigten die Frage: welche Stellung sie den also bestätigten Organisationsstatuten gegenüber einzunehmen für Recht und Pflicht halten?

„Die Organisationsstatute sind zu Stande gebracht worden gegen den Beschluss der sächsischen Universität; es fehlt ihnen demnach das Kriterium der Gesetzlichkeit; denn nach § 9 al. 2 „setzt die constituirende Generalversammlung mit Genehmigung des Ministers des

Innern die Berathungsstatute der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest.“

„Durch die Organisationsstatute wird aber auch materiell das durch die §§ 3 und 7 des XII. G.-A. von 1876 gewährleistete Verfügungsrecht der sächsischen Universität wesentlich beeinträchtigt. Diese Statute enthalten nämlich Bestimmungen, wonach dem Minister auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Generalversammlung Verfügung über das Vermögen eingeräumt wird, wenn unter der Form von Beschwerden Sondermeinungen einzelner Mitglieder gegen Beschlüsse derselben an das Ministerium geleitet werden; sie enthalten positive Verfügungen über das Vermögen gegen den Beschluss der Generalversammlung, beispielsweise durch Feststellung eines Gehaltes von 2000 fl. ö. W. für den Vorsitzer, und doch heisst es im § 3 des XII. G.-A. von 1876: „Der Wirkungskreis der sächsischen Universität . . . wird hinsichtlich der „Verfügung über das Universitätsvermögen . . . „auch weiter aufrechterhalten“ und im § 7 desselben Gesetzes: „Ueber „das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und inner„halb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechthaltung des Auf„sichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der sächsischen „Universität“.

Und so erklärte die Universität: „dass sie das Zustandekommen der bestätigten Statute als einen im Gesetz begründeten Akt nicht anerkennen könne“ . . .

Das Jahr 1877 ging nicht zu Ende, ohne dass die Universität nochmals, zum fünftenmal im Laufe desselben, am 27. December zusammentreten musste. Diesmal war es jedoch nicht mehr eine ausserordentliche, sondern eine ordentliche Generalversammlung, welcher die Aufgabe oblag, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1878 festzustellen. Indess auch diese ordentliche Session ging nicht ohne einige ausserordentliche Thatsachen und Ereignisse vorüber. Und wer etwa geglaubt hatte, die bisher zwischen den Organen der Staatsgewalt und der sächsischen Universität geführten Verhandlungen über den Inhalt der Organisirungsstatute seien ein rein theoretischer Streit um Worte und Paragraphen ohne rechte praktische Bedeutung gewesen, der musste sich von seiner unrichtigen Anschauung bald vollständig geheilt sehen.

Ein Erlass des Ministers des Innern vom 13. Januar 1878 Zahl 643 bestätigte auch das 3. Statut über die Geschäftsordnung des Centralamtes.

Ein zweiter Erlass desselben vom 22. December 1877 Zahl 53,203

trug der Universität zur Wissenschaft und Darnachrichtung auf, in den Voranschlag für das Jahr 1877 nachträglich noch den Betrag von 2000 fl. österr. Währ. unter die Ausgaben einzustellen, da auf Grund der bestätigten Statute „dem Hermannstädter Obergespan als Komes der Sachsen aus der sächsischen Nationalkasse eine mit 2000 fl. auszuzahlende jährliche Gehaltszulage“ gebühre.

Der Minister verfügte also, ohne irgend einen gesetzlichen Anhalt, dass eine Bestimmung eines von ihm am 22. December 1877 bestätigten Statutes rückwirkende Kraft besitzen solle und verordnete, in den Voranschlag eine Ausgabe einzustellen, welche die Eigenthümerin, die Universität, verweigert hatte.

Dem ersten Ministerial-Erlass vom 13. Januar gegenüber gab die Mehrheit der Universität unterm 26. Januar 1878 zu Protokoll die Erklärung, dass sie „nachdem über die letzten an dem Statut über die Geschäftsbehandlung und Geschäftsordnung des Centralamtes vorgenommenen Aenderungen eine Verhandlung und Abstimmung nicht stattgefunden hat, daher ein bezüglicher Beschluss gar nicht vorlag, welchen der Minister hätte genehmigen können . . . der mit dem genannten hohen Ministerial-Erlass herabgelangten Bestimmung über die Geschäftsbehandlung u. s. w. jede Rechtsgiltigkeit abspreche und in denselben lediglich ein Oktroy erblicke“.

Bezüglich des zweiten Erlasses vom 22. December 1877 beschloss die Universität in der Sitzung vom 25. Januar mit allen gegen zwei Stimmen, „die Gehaltszulage für den Vorsitzer per 2000 fl. sei in den Voranschlag nicht aufzunehmen!“ Was endlich das zum Nationalvermögen gehörige Haus Gr. Ring Nr. 15 in Hermannstadt betrifft, in welchem für den Hermannstädter Obergespan gegen den Willen der Universität eine Naturalwohnung dekretirt worden war und dessen Räumlichkeiten von demselben ohne Wissen und Willen der Universität auch zu Komitatszwecken verwendet wurden, kamen in der Sitzung vom 26. Januar folgende von der Finanzkommission gestellte Anträge zur Verhandlung:

1. „Die Generalversammlung findet auch jetzt keinen Anlass von der, in dem durch ihre Majorität in der Sitzung vom 21. October v. J. gebilligten Repräsentations-Entwurf an den Minister des Innern geäusserten Rechtsanschauung abzugehen, sie kann die Berechtigung des Komes-Obergespans auf ein Naturalquartier auch jetzt nicht anerkennen, erblickt vielmehr in der eigenmächtigen Occupation und in der gegen ihren Willen fortgesetzten Benützung dieser Wohnung eine direkte Verletzung ihres Eigenthumsrechtes, gegen welche sie sich in dem

Bewusstsein der Erfolglosigkeit aller Versuche, ihrer Rechtsanschauung Eingang zu verschaffen, für jetzt blos verwahrt."

2. „Da dem Vernehmen nach der Universitätssitzungssaal und andere Räumlichkeiten des Hauses Nr. 15 zu Zwecken des Verwaltungsdienstes im Hermannstädter Komitat verwendet worden, und da aus einer solchen Mitbenutzung eine Gefahr für die Ausschliesslichkeit des Besitzes und des Eigenthums der Universität entstehen könnte, so sieht sich die Generalversammlung veranlasst, eine jede Benützung dieses Hauses zu den der Universität fremden Zwecken zu untersagen."

Der erstere Antrag wurde nach kurzer Berathung angenommen.

An die Vorlesung des zweiten Antrages aber knüpfte der Vorsitzende Komes-Obergespan folgende merkwürdigen Aeusserungen:

„Ich lasse mir nichts untersagen; ich bin nur Sr. Majestät dem König und dem Minister verantwortlich. Die Universität würde zufolge dieses Antrages ihren Wirkungskreis überschreiten. Ich habe als Amtschef die Verwendung der Lokalitäten zu bestimmen. Ich verbiete daher die Berathung und Beschlussfassung über diesen Kommissionsantrag."

„Was ich thue, werde ich verantworten. Ich werde zeigen, dass ich der Selbstüberhebung, welche sich die Nationsuniversität mir gegenüber anmaasst, und den fortwährenden Nergeleien ihrer Vorgesetzten Schranken zu setzen weiss" [1]).

Keine Darstellung kann besser und wirksamer als diese Worte und dies Betragen des Regierungsbeamten, welcher zum Vorsitzer der Universität berufen ist, die Art und Weise ins rechte Licht setzen, wie der Gesetzartikel XII : 1876 den Eigenthümern des sächsischen Nationalvermögens gegenüber aufgefasst, erklärt und angewendet wird.

Auf der einen Seite verordnet der Minister des Innern, dass dem Hermannstädter Obergespan als Vorsitzer der Universität und „Oberhaupt" des Centralamtes eine jährliche Gehaltszulage von 2000 fl. aus der Nationalkasse gebühre; er verordnet, indem er dieser Bestimmung rückwirkende Kraft verleiht, die Auszahlung dieses Gehaltes auch für das bereits abgelaufene Jahr 1877; er verordnet, dass dem Komes-Obergespan im Nationalhaus eine Naturalwohnung gebühre.

Auf der andern Seite nimmt der Komes-Obergespan das Recht der Verfügung über sämmtliche Räumlichkeiten des Nationalgebäudes und zwar nicht blos zu Zwecken der Universität für sich allein in Anspruch. Er verbietet der Eigenthümerin dieses Hauses über die Verwendung

1) Siehe „Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt" Nr. 1247 vom 28. Januar 1878.

der Räumlichkeiten, welche zu seiner Wohnung nicht gehören, zu berathen und zu beschliessen. Er bezeichnet den diesbezüglichen Antrag der Finanzkommission als eine Selbstüberhebung und Anmaassung der Universität.

Im Gesetzartikel XII : 1876 aber, vorgelegt von dem Minister des Innern Koloman Tisza, vertheidigt vom damaligen Reichstagsabgeordneten als Berichterstatter, dem jetzigen Hermannstädter Obergespan Friedrich Wächter, beschlossen vom ungarischen Reichstage, ist Folgendes zu lesen:

§ 5. „Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen. Ueber bezüglich dieses Eigenthumsrechtes etwa auftauchende Fragen entscheidet richterliches Urtheil."

§ 7. „Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung, die Generalversammlung der sächsischen Universität."

Das ist aktenmässig dargestellt der Vorgang; es ist, man muss so sagen, eine Vergewaltigung der Universität nach Schaffung des neuen Gesetzes.

Doch wie erscheinen diese Gewaltthaten „im Licht der Wahrheit"? Als ob die Universität über ihren Rechtskreis hinausgegriffen, als ob sie widerspenstig gewesen, während sie doch nur ihr Recht gegen völlig unqualifizirbare Angriffe vertheidigte!

Es ist nicht zum letzten Mal gewesen, dass die Sachsen in der eigenthümlichen Lage waren, Gesetze zu vertheidigen, die von ihnen bekämpft gegen sie gegeben wurden, darum zu vertheidigen, weil Diejenigen, die sie gegeben, sie mit Füssen traten und neues Unrecht unter gesetzmässigem Scheine einem gedrückten Volke zufügen wollten.

Doch sehen wir die Darstellung im „Licht der Wahrheit" an.

XVI.

Lächeln erregt zunächst der Zweifel über den Sinn von Heinze's Ausdrucksweise in den Worten: „autonome Gesetzgebung über die eigene Verfassung". Ist doch wenige Seiten früher gegen die Anmaassung, die in dem Worte „Verfassung der Sachsen" liege, zu Felde

gezogen, und das Munizipalrecht der Sachsen besprochen worden, das bekanntlich das Statutarrecht der Universität in sich fasste, dessen Ausübung ihr, solange die Landesverfassung in Geltung gestanden, selbst in Fragen der Rechtspflege nicht benommen wurde.

Den verpönten Ausdruck aber gar zu der Bedeutung einer Geschäftsordnung herabzudrücken, ist absolut unmöglich.

Soll übrigens hervorgehoben werden, dass nach XII:1876 der Universität grossmüthigerweise das Recht, ihre Geschäftsordnung, freilich unter ministerieller Genehmigung, festzustellen, belassen worden ist, so darf doch auch das nicht verschwiegen werden, wie diese Genehmigung ausgeübt und wie durch eine willkürliche Auslegung das der Universität im Gesetze zuerkannte Recht völlig illusorisch gemacht wird. Hält sich doch der Minister, dem es allerdings zukommt, einem dem Gesetze zuwiderlaufenden Beschlusse der Universität die Genehmigung zu versagen, für befugt, zu befehlen, was beschlossen werden soll, und zu genehmigen, was gegen die überwiegendste Stimmenmehrheit von einigen dienstbeflissenen Mitgliedern angenommen und von dem vorsitzenden Regierungsorgane aller Einsprache ungeachtet als Beschluss enunzirt worden ist[1]), wie oben ausführlich dargestellt wurde.

Das gleiche Vorgehen, auf Eigenthumsfragen angewendet, kann nicht anders als das „Ausbeutungsrecht der Genehmigung“ genannt werden[2]). Denn es führt zur thatsächlichen Aufhebung des im XII:1876 selbst der Universität gewährleisteten Eigenthumsrechtes in Betreff des sächsischen Nationalvermögens, wenn der Minister gegen die Beschlüsse der Mehrheit daraus seinem Titular-Komes einen Jahresgehalt und dort Unterstützungen verleiht, wo er für seine Kandidaten bei den Reichstagswahlen Stimmen zu werben für zweckmässig hält.

Zum klareren Beweise so willkürlichen Vorgehens des Ministers werden in aller Offenherzigkeit noch die schlagendsten Stellen seiner Erlässe von der Widerlegungsschrift angezogen. Sie zeugen zunächst, dass

---

1) Vgl. Rechenschaftsbericht der Sächsischen Universitäts-Abgeordneten 1878. Hermannstadt 1878.

2) Der Ausdruck der von der Widerlegungsschrift beanstandeten Stelle stammt aus der amtlichen Uebersetzung, die in öffentlicher Universitätssitzung mitgetheilt worden ist und die im amtlichen Protokoll (Protokolle über die Sitzungen der ausserordentlichen Generalversammlung der sächsischen Universität und der Sieben Richter in der Zeit vom 27. August 1877 bis 17. December 1877. Hermannstadt, Drotleff 1878, S. 74) genau so enthalten ist.

der Minister in derselben Weise allen Behörden gegenüber vorzugehen beliebe, wobei die Munizipalvertretungen gemeint sind, welchen der 42 : 1870 in dem Falle, wenn der Vizegespan gegen eine Regierungsverordnung vergebens Vorstellung gemacht hat, das Repräsentationsrecht zusteht. Der hier maassgebende § 58 des Munizipalgesetzes sorgt eben dafür, dass die öffentliche Verwaltung, welche den Munizipien übertragen ist, nicht in dem Maasse, wie bisher oft aus eigenwilliger Widersetzlichkeit der dort eben stimmführenden politischen Partei gehemmt werde. Eine ähnliche Bestimmung enthält XII : 1876 nicht und kann auch bezüglich der Universität dermalen nicht angewendet werden, da selbst jede Analogie fehlt, weil der Universität nach Beschränkung ihres Wirkungskreises auf die Vermögensverwaltung jeder Einfluss auf Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung entzogen ist und sie nach dem Gesetze nicht als Organ der munizipalen Verwaltung, sondern in Ausübung des ihr allein zustehenden Eigenthumsrechtes fungirt.

Damit sie hierbei die für die Verwendung im Gesetze gezogenen Grenzen nicht überschreiten kann, ist die Ausführbarkeit ihrer Beschlüsse an die ministerielle Genehmigung gebunden. Eine Ermächtigung zu „ausnahmsweisen Verfügungen“ ist dem Minister hiedurch nicht ertheilt, noch weniger aber der Universität irgendwie die „Pflicht“ auferlegt, bei Beschlüssen über die Verwendung des Vermögens ausser dem Gesetze noch die Weisungen des Ministers zur Richtschnur zu nehmen.

Auch bezüglich der Feststellung einer „Mindestzahl der zur Fassung giltiger Beschlüsse mitwirkenden Mitglieder“ ist die Berufung auf die Analogie des Munizipalgesetzes ganz und gar unanwendbar. Das Organ der öffentlichen Verwaltung muss zu rascher Erledigung der ihm übertragenen Agenden befähigt sein. Die Möglichkeit, die Fassung von Beschlüssen dadurch zu verhindern, dass die Komitatsversammlung wegen Mangels an Anwesenden resultatlos auseinander gehen muss, darf da nicht offengelassen werden, umsoweniger, weil bei der unförmlichen Zusammensetzung derselben und der ganz unangemessenen Zuweisung und Behandlung der Geschäfte diese Möglichkeit sehr nahe liegt. Denn die aus dem weiten Umkreise eines Komitates herbeigezogene Schaar von Mitgliedern ist selten in der Lage, auf eigene Kosten die Reise zu unternehmen und Tage lang von Hause abwesend zu sein, um der Abhaspelung einer Unzahl von Lapalien und ganz flüchtiger Erledigungsentwürfe zuzuhören, um des Augenblicks gewärtig zu sein, wo dem Obergespan die Gelegenheit gekommen scheint, selbst

die unliebsamsten Anträge in bedeutendern Angelegenheiten durchzubringen, ohne von einer lästigen Mehrheit unabhängiger Mitglieder behindert zu sein. Das ist eben die ungarische Munizipalautonomie von heute.

Der sächsischen Nationsuniversität ist aber durch den XII. Gesetzartikel von 1876 diese Aufgabe abgenommen, der in § 11 des 43 : 1868 gewährleistete Wirkungskreis mit alleiniger Ausnahme der Vermögensverwaltung entzogen. Es kommen hier die eben angedeuteten Rücksichten durchaus nicht in Betracht, ja es liegt in der Natur der Sache, dass die Universität hinsichtlich der über ihr Eigenthum zu fassenden Beschlüsse dafür sorgt, dass diese den Willen der Gesammtheit, nicht etwa vorkommendenfalls die Meinung einzelner zufällig anwesender Mitglieder ausdrücken.

Dies erscheint übrigens für die Universität umsomehr als unerlässliche Bedingung der Sicherung des ihr zustehenden Verfügungsrechtes, nachdem der mit dem Vorsitze betraute Obergespan der ministeriellen Auffassung entsprechend die in der Komitatsversammlung geübte Praxis auf die Verhandlungen der Universität in der schonungslosesten Weise überträgt.

Die Person des gegenwärtigen Obergespans kommt dabei eigentlich nicht in Anschlag. Sein unglückliches Temperament ihm als Schuld anzurechnen, wäre ebenso unbillig, als ihm der Mangel an Einsicht der ungarischen Regierung zur Last fällt, die keinen grössern Fehler hätte machen können, als einen solchen Mann auf den Posten zu stellen, dem jeder Anflug staatsmännischen Sinnes fehlt und dem das Brandmal des Verraths an der kaiserlichen Fahne und an seinem Volke auf der Stirne brennt. Denn was ist es anders, wenn der Mann, der im Jahr 1848/9 von den kaiserlichen Truppen desertirte, der dann 1865, obwohl Anhänger der ungarischen Staatseinheit, für die Aufrechthaltung der sächsischen Munizipalverfassung eingetreten war, im Jahre 1876 nicht für die Achtung des im Jahre 1868 geschaffenen Gesetzes, sondern gegen sein noch im Jahre 1872 durch Unterfertigung des sächsischen Nationalprogrammes abgelegtes Bekenntniss für die Auflösung des Nationalkörpers und die Missachtung der gegebenen Zusagen eintrat und für seine servile Haltung sofort als Lohn der Regierung das Amt in Empfang nahm, das ihn vor die Augen seines erniedrigten, gemaassregelten Volkes wie den Schuldigen an den Pranger hinstellte. Er hat die Eignung zu dem Beruf eines stummergebenen, ungeschickt zufahrenden Dieners gezeigt, aber nicht die für das Amt eines Ober-

gespans, dem durch seine persönliche Bedeutung eine einflussreiche Wirksamkeit gesichert sein soll.

Der mit dem Uebermaasse von Böswilligkeit verbundene Mangel an Einsicht in die wahre Lage der Dinge tritt in dem Abschnitte XIX der Widerlegungsschrift am offensten hervor.

Wer könnte in Abrede stellen die „Zerstörung der Eigenart der sächsischen Gemeinwesen", nachdem einmal die Thatsache der Auflösung des Sachsenlandes durch den 33. Gesetzartikel von 1876 und die spätern noch weiter gehenden Experimente nicht abgeleugnet werden kann? Die Zusammengehörigkeit der elf sächsischen Stühle und Distrikte war gegen § 11 des 43. Gesetzartikels von 1868 vernichtet, vier Stühle mit Enclaven des Ober-Albenser Komitates wurden im Hermannstädter, oder nach der Amtssprache im Szebener Komitate zusammengelegt, vier andere wurden im Gross-Kokler, der Bistritzer mit dem Naszoder Distrikt und noch andern Komitatsgemeinden verschmolzen u. s. w. Die Gliederung des sächsischen Gemeinwesens in kleinere Kreise mit weitreichender munizipaler Selbstständigkeit, und deren Zusammenfassung in eine Gesammtheit zur Ausübung des Statutarrechtes in gemeinsamen Angelegenheiten der Selbstverwaltung und zu förderndem Zusammenwirken in den der Munizipalautonomie durch das allgemeine Landesgesetz anheimgegebenen Aufgaben war gefallen als Opfer politischer Gleichmacherei und zum Schmerze Derjenigen, welche aus eigener Erfahrung den Werth der munizipalen Einrichtungen und das Wesen der autonomen Selbstverwaltung in den sächsischen Kreisen und in den Komitaten kannten und in ihren Erfolgen zu vergleichen genügende Gelegenheit hatten. Für einen unbefangenen und einsichtsvollen Politiker kann es auch keine Frage sein, ob die volkserziehende lebendige Theilnahme an der Selbstregierung leichter zugänglich sein wird in den weitausgedehnten Komitaten mit dem Uebermaass der in der Generalversammlung zu schlichtenden Verhandlungen, an denen naturgemäss in der Regel nur einer kleinen Zahl Begünstigter sich zu betheiligen überlassen bleibt, soweit nicht künstliche Hebel den schwerfälligen Apparat zu ausnahmsweiser Aktion in Bewegung setzen, oder aber in der stufenweisen Gliederung, welche die sächsischen Gemeinden zur Verwaltung der Munizipalangelegenheiten zusammenfasste. Der Gang der Dinge in Hermannstadt, Schässburg, Kronstadt hat in den abgelaufenen Jahren ein lautredendes Zeugniss für diese letztere geliefert.

Zu der Eigenart der sächsischen Gemeinden gehörte auch, dass jeder Bürger oder Hauswirth dem andern in dem Verhältnisse zu der

Gemeinde gleich stand und dass jede Gemeinde ihre Vertreter in die Stuhlsversammlung schickte, so wie diese ihre Abgeordneten zur Universität entsendeten. Das galt ohne Unterschied der Nationalität, die Magyaren und Romänen waren als Genossen des sächsischen Gemeinwesens nicht rechtlos, auf Sachsenboden bestand bekanntermaassen von jeher eine viel grössere Rechtsgleichheit als in den Komitaten, wo neben dem bevorrechteten Adel der rechtlose Unterthan nur die Lasten zu tragen hatte.

Zu weitergehender Anerkennung der nationalen Gleichberechtigung war jedoch die sächsische Nation seit dem Umschwung der Dinge im Jahre 1848 ohne Zögern bereit. Ohne äusseren Impuls fasste die Nationsuniversität den Beschluss vom 3. April 1848, womit die Wahlfähigkeit der Romänen zu den Kommunitäten und Amtsstellen bei Orts- und Kreisämtern ausgesprochen wurde. An die Beibehaltung der Selbstergänzung wurde von keiner Seite gedacht, als über die Regelung des Gemeinwesens im Sachsenlande im Jahre 1850 und wieder 1863 verhandelt wurde, und nicht Verschulden der Sachsen ist es, dass die damals ausgearbeiteten Gemeindestatute von der Regierung zurückgehalten wurden. Mit gebundenen Händen war eine tiefer gehende Durchführung der nationalen Gleichberechtigung dem gewählten Komes freilich nicht möglich, denn zur Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung hatte er keinen Beruf. Die Abänderung derselben im Sinne des 43 : 1868 § 10 konnte ja ohne weiteres nach Anhörung der Nationsuniversität erfolgen. Ungeachtet wiederholter Vorstellungen derselben wurde sie jedoch bis zum Jahre 1876 von Staatswegen verzögert und die Nation inzwischen der freien Hand des Ministers preisgegeben. Da ergab sich für diese nun freilich die Gelegenheit, Ergebnisse der früheren Verhältnisse aus der Zeit, da man von nationaler Gleichberechtigung noch nichts wusste, zu entdecken und als Zeugnisse verabscheuungswürdiger Intoleranz zu brandmarken.

Wenn übrigens vor 1848 die Angehörigen der tolerirten griechisch-nicht-unirten Kirche nach dem damaligen Landesgesetze noch der Anstellungsfähigkeit entbehrten, war dies nicht eine „Eigenart der sächsischen Gemeinwesen“, und für Diejenigen, welche später bei den sächsischen Magistraten oder Stuhlsämtern nicht die gewünschte Berücksichtigung gefunden, ergaben sich nicht immer unverdiente, aber vergleichsweise überaus günstige Anstellungen und schnelle Beförderung, zu den höchsten Stufen der bureaukratischen Rangordnung von der absolutistischen, aber nationalitätenfreundlichen Regierung,

wie solche bei dem constitutionellen, an die Stimmenmehrheit des grossgezogenen Chauvinismus sich anklammernden Ministerium nicht mehr zu erlangen waren. Dieses kann aber das Verdienst, „dem Prinzipe der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auf dem Königsboden zum Durchbruch verholfen“ zu haben, auch in einer anderen Richtung weit weniger beanspruchen, als das Ministerium Bach, dem nachgerühmt wird, bei der Neueintheilung Siebenbürgens „den Forderungen einer vernünftigen Verwaltung ohne Rücksicht auf Magyaren, Szekler oder Sachsenland“ entsprochen zu haben. Denn unbestreitbar hat die Landeseintheilung des Jahres 1854 den Bedürfnissen der Verwaltung weit mehr Rechnung getragen, als die von anderen Rücksichten hervorgerufene des Jahres 1876 oder gar die spätere Verschlimmbesserung derselben. Sie hat aber auch vom nationalen Gesichtspunkte weniger Anstosserregendes gehabt als diese. Folgten doch die Grenzen der damaligen Bezirke grossentheils jenen der sächsischen Stühle mit Bedachtnahme darauf, dass die Gemeinden des Szelister, Talmatscher, Törzburger Dominiums, die früher unterthänigen siebenbürgischen Dörfer bei Kronstadt und jene des Rodnaer Thales abgesonderten Bezirken zugewiesen wurden.

XVII.

In offenbar böswilliger Absicht geschieht es, wenn das im XII. Gesetzartikel von 1876 unzweifelhaft neuerdings anerkannte Eigenthumsrecht der sächsischen Nation bezüglich ihres Vermögens durch den Offiziosus (Abschnitt XX) abermals auf seinen Ursprung hin geprüft wird.

Doch sei es darum, auch diesen „im Lichte der Wahrheit“ zu betrachten. Denn die Sachsen brauchen sich nicht der Donationen zu schämen, welche ihnen verliehen wurden von Königen, denen die Nation als die achtunggebietende Schutzwache an der südöstlichen Grenze des Reiches werth war und nahe lag, der wachsenden Türkengefahr gegenüber die Widerstandskraft derselben zu vermehren. Sie haben durch getreue Erfüllung ihres Berufes diese Donationen ehrlich verdient, nicht erschlichen, und im Laufe der Jahrhunderte mit schweren Opfern aufgewogen. Ob dies in demselben Maasse gelte von den reichen Schenkungen, welche an dienstwillige Glieder des sieben-

bürgischen Adels unter den Bedrängnissen späterer Zeit von den Wahlfürsten und namentlich seit dem Uebergange Siebenbürgens unter die Herrschaft des Doppelaars vergabt wurden, kann für Denjenigen keine Frage sein, dem das allmälige Erlöschen der Insurrektionspflicht des Adels im 17. und 18. Jahrhundert bekannt ist. Schon in den Compilaten (siebenbürgische Gesetze 1654—69) ist davon wenig die Rede. Die kaiserlichen Heere nahmen, als sie das Land dem Türkenjoche entrissen, allerdings kaum erschwingliche Lieferungen in Anspruch, nicht aber adelige, auf eigene Kosten ausgerüstete Reiterschaaren. Wenn das Land die Kriegspflicht ablöste durch die Bewilligung des quantum militare, musste die sächsische Nation einen unverhältnissmässigen Theil übernehmen, die in den Komitaten aufzubringende Summe lastete auf der misera contribuens plebs, nicht auf dem begüterten Adel. Der Kriegspflicht enthoben, verblieb er im ungeschmälerten Besitze der Donationalgüter. Warum sollte ein anderes Recht gelten in Betreff der den Sachsen verliehenen Donationen? Haben sie sich dieses Eigenthumsrechtes etwa dadurch unwürdig gemacht, dass sie das sorgsam erhaltene Vermögen zu Schulzwecken gewidmet und dadurch der Bildung gedient, die in ihren Lehranstalten allen Landessöhnen zugänglich erhalten wurde?

Allerdings stammt ein Theil des Vermögens von dem „Dominium Fogarasch“, das der sächsischen Nation gegen Bezahlung einer Pfandsumme von 200,000 fl. auf 99 Jahre inscribirt wurde, die in der That „im letzten Dezennium“ zurückgezahlt worden ist, in Folge dessen das Dominium wieder in den Besitz des Staates überging. Wie die Universität seiner Zeit die Pfandsumme aufbrachte, kann Derjenige bezeugen, der das Verzeichniss der Gläubiger gelesen hat, welche damals ihre Kapitalien zur Erwerbung der Fogarascher Herrschaft als Darlehen zur Verfügung stellten. Sie wurden allmälig aus dem Ertrage der Herrschaft zurückgezahlt. Eine „Repartition auf die gesammte Bewohnerschaft des Königsbodens“ zu solchem Zwecke hat nicht stattgefunden. Umlagen auf die sächsischen Kreise musste die sächsische Nationsuniversität allerdings bei verschiedenen Gelegenheiten noch machen, aber nicht in die abgesondert verwaltete Fogarascher Kasse flossen dieselben, sondern in die Universitätskasse, welcher von 1798 angefangen auch der Jahresbetrag von 4000 fl., die bis dahin aus der Siebenrichterkasse zur Tilgung der auf der Fogarascher Kasse lastenden Schulden verwendet wurden, zu Gute kam, eben in der Absicht, die Beiträge der Kreise entbehrlich zu machen.

Den Spott kann die Universität gern über sich ergehen lassen, dass sie „mit rührender Wirthlichkeit ein nettes Sümmchen zusammengelegt".

Die „Stände" und die „Regierung" haben gewetteifert, es ihnen zu erschweren. Nur ein Beispiel!

Im Jahr 1840 schon beschloss die Universität, namhafte Beiträge den einzelnen Stühlen zu geben, um das Schulwesen zu unterstützen und zu heben, was auch höhern Orts bestätigt wurde. Nichtsdestoweniger wurden diese Beiträge faktisch „zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung" verwendet, weil man widerrechtlich den sächsischen Jurisdiktionen die Beiträge zur Bestreitung der Verwaltung nicht oder in geringem Maass gab, obwohl die Nation an den dazu bestimmten Fond den meisten Anspruch hatte.

Im Jahr 1755 war nämlich ein Fond gebildet worden, indem auf jeden Gulden der Militärsteuer 20 Kreuzer aufgeschlagen wurden mit der Bestimmung, dass hiervon 7 Kreuzer in die „Provinzialkasse" zur Deckung der Landesbedürfnisse abgeführt würden, 13 Kreuzer aber in die Domestikalfonde zur Bestreitung der Bedürfnisse der einzelnen Jurisdiktionen abgeliefert werden sollten. Im Jahr 1762 zeigte es sich, dass durch Erhöhung anderer Steuern die Abgabe der 20 Kreuzersteuer unnöthig wurde und es wurde durch Rescript vom 16. April 1762 verordnet, dass die Domestikalkassen aufgehoben, in die Provinzialkasse einbezogen und die Bedürfnisse der einzelnen Kreise aus letzterer gedeckt werden sollten.

Die Jurisdiktionen der Szekler und Magyaren (die Komitate) erhielten in der That zum angegebenen Zweck aus der Provinzialkasse sämmtliche Bedürfnisse gedeckt, während die Zuschüsse der sächsischen Kreise nur ein Drittel dessen betrugen, was die Nation in den Domestikalfond zahlte. Nach einer auf amtlichen Daten fussenden Zusammenstellung erhielten die Sachsen, deren Domestikalfondsanspruch 1841 den Betrag von 99,785 fl. 2 kr. ausmachte, in diesem Jahr blos 32,523 fl. 30 kr., somit um 67,261 fl. 72 kr. zu wenig, welche zur Deckung von Auslagen der Szeklerstühle, der partes reapplicatae (wie die Komitate Mittel-Szolnok, Kövar, Krazna, Zarand genannt wurden), sowie zu allgemeinen Provinzialauslagen verwendet wurden. Mit einem Wort: bis zum Jahr 1848 waren den Sachsen mehr als 5 Millionen Gulden entzogen worden, die sie mit ihrer Steuer, d. h. ihrer Arbeit, aufgebracht und die nun für fremde Zwecke verausgabt wurden [1]).

1) Vgl. hierüber: Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermannstadt, 1871.

Und doch hat die Nation, die ausser den laufenden Steuern noch bis 1823 an widerrechtlich erpressten Nachträgen zum sogenannten Martinszins 387,806 fl. gezahlt hatte, auch das überwunden — durch Sparsamkeit und guten Haushalt!

Schlechte Wirthschaft war es weiter nicht, dass die Schulden, welche bei Uebergabe der Herrschaft Fogarasch an die sächsische Nation am 1. Mai 1790 241,465 fl. 35 kr. erreicht hatten, nach kaum anderthalb Dezennien getilgt waren, und laut einer Nachweisung aus dem Jahre 1807 bereits ein Aktivstand von 100,000 fl. vorhanden war.

Schlechte Wirthschaft war es auch nicht, dass der bis zum Jahre 1868 nicht zur Auszahlung gekommene Rückstand der Nationaldotation zu Schulzwecken im Betrage von 264,250 fl. ö. W. im Jahre 1872 abgetragen worden ist.

Als Vorwurf der Anmaassung wird vorgebracht: „die Sachsen behaupten, dass dies ausschliesslich ihr Vermögen sei". Das soll falsch sein. Zunächst wird es keine Frage sein, dass der Universität vermöge des ihr zustehenden Eigenthumsrechtes die freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht. Dennoch soll es Anmaassung sein, wenn sie es, nicht etwa ausschliesslich im Interesse der sächsischen Bewohner des Königsbodens, aber doch vornehmlich für evangelisch sächsische Lehranstalten verwendet, die übrigens jeden aus welchem Theile des Landes immer stammenden Schüler unter den gleichen Bedingungen aufnehmen. Wo die silva blaccorum gelegen, bedarf nach den Untersuchungen des Baron Jos. Kemény hier keiner besondern Erörterung[1]). Es wird genügen daran zu denken, was für Bestandtheile zur Zeit des Andreanums und, was ausschlaggebender sein wird, zur Zeit der Donationen der populus des Sachsenlandes umfasste. Der Kenner der siebenbürgischen Geschichte weiss, dass erst die Türkeneinfälle die sächsischen Gemeinden des Unterwaldes von der Bevölkerung entblössten und dem Zuzuge fremdsprachiger Bewohner eröffneten, dass noch später die Pest für solchen Zuzug in andern Theilen des Sachsenlandes Raum schaffte. Er weiss aber auch, dass von Seiten des Adels den an die Scholle gebundenen Unterthanen verwehrt wurde, als freie Ansiedler auf den Sachsenboden überzugehen, wie noch im Jahre 1820 eine auf den 26. Gesetzartikel von 1791

---

1) Die Auslegung des Andreanums (S. 88) ist ein rabulistisches Meisterstück und ein Hohn auf alle geschichtlich erwiesenen Zustände. Freilich sie passt dem Offiziosus: „und legt ihr nicht aus, so legt ihr unter".

verweisende Verordnung bezeugt. Als Kaiser Joseph II. 1786 den Unterthanen das Recht der Freizügigkeit ertheilt hatte, trat eine erhebliche Vermehrung der walachischen Bevölkerung in den sächsischen Kreisen ein, die besonders seit 1848 sich fortwährend steigerte. Wo vor zweihundert Jahren einige walachische Meierhöfe standen, finden wir volkreiche romänische Gemeinden, denen die Josephinische Regierung ihr eigenes Gebiet aus jenem der Stammgemeinde ausschied. Darnach ist zu ermessen, wer der populus war, dem die Donationen ertheilt worden, dem die Grenzwache zu halten beschieden war.

Was man zur Zeit, als Maria Theresia die Herrschaft Fogarasch „der sächsischen Nation“ verlieh, mit diesem Namen bezeichnete, müssen diejenigen am besten wissen, die darüber Klage führen, dass damals den romänischen Bewohnern des Sachsenlandes keine politischen Rechte zuerkannt worden seien. Wie ernstlich die Kaiserin auf die Hebung des sächsischen Elementes bedacht war, verdient beachtet zu werden. In dieser Absicht wurden die deutsch-protestantischen Salzburger unter den Sachsen angesiedelt.

Als ein weiteres Zeugniss hierfür diene das Rescript vom 14. August 1762, wonach den Sachsen das Vorkaufsrecht bezüglich der benachbarten adeligen Güter zuerkannt und vorgezeichnet wurde, wie die in den magyarischen Komitaten gelegenen sächsischen Orte auch in Verwaltungsangelegenheiten der sächsischen Nation einverleibt werden konnten. Daraus lässt sich wohl ohne Wagniss der folgerichtige Schluss ziehen, dass die kaiserliche Gnade dem Sachsenvolke zugedacht war und der Hebung desselben zugute kommen sollte. Ihrem Geiste entsprechend gab es für das sächsische Nationalvermögen, später unter veränderten Zeitverhältnissen, keine angemessenere Bestimmung, als zu Zwecken der sächsischen Schulen.

Den katholischen Schulen und Kirchen hat die Kaiserin ihre mächtige Fürsorge durch unmittelbare Begünstigungen in ausreichendem Maasse zugewendet.

Einer späteren Regierung blieb es überlassen, gelegentlich der Rückstellung des in rechtloser Zeit inkamerirten Vermögens an die sächsische Nation für eine künftige Zeit die Unterstützungen „zur Erbauung und Herstellung von Schulen und Kirchen in sächsischen und walachischen Orten“ in Aussicht zu nehmen. Dass es jedoch der Regierung gar nicht zukam, eine in das Eigenthumsrecht der sächsischen Nation eingreifende Verfügung zu treffen, hat dieselbe bei ruhigerer Einsicht später selbst anerkannt, so im Jahre 1836, als allerhöchsten

Orts die vom k. Gubernium vorgeschlagene Modification eines zur Genehmigung vorgelegten Universitätsbeschlusses „absque consensu proprietariae Universitatis Nationis“ (ohne Zustimmung der Eigenthümerin) für unzulässig erklärt wurde [1]). Vom Standpunkte der constitutionellen Regierung sollte wohl solches Vorgehen eher der aufmerksamen Beachtung werth gehalten werden, als dasjenige Kaiser Josephs II. und des Ministeriums Bach. Auch für die Legislative war diese Auffassung der Sache gegeben. In deren Beruf, für die Aufrechthaltung der Gesetze, der persönlichen Freiheit und der Heiligkeit des Eigenthums zu sorgen, lag es nicht, in das Eigenthumsrecht der sächsischen Universität einzugreifen. Um Missbrauch zu verhüten, wurde die schon feststehende Verwendung des Vermögens zu Kulturzwecken im Gesetze fixirt; damit war der Regierung für die Ausübung ihres Ueberwachungsrechtes die Richtschnur gegeben. Weiter zu gehen war vom Uebel. Unhaltbar ist der Eingang des Satzes der Widerlegungsschrift: „Diesen historisch begründeten, juridisch unanfechtbaren Standpunkt nahm denn auch die Legislative ein, als sie verfügte, dass das Einkommen aus dem Nationsvermögen „zum Besten aller eigenthumsberechtigten Einwohner ohne Unterschied des Glaubens und der Sprache verwendet werde“. Verwirrend aber ist auch die bezogene Gesetzesbestimmung.

Was will dieselbe besagen? Wenn § 3 den Rechtskreis der Universität betreffs der Verfügung über das Vermögen aufrecht erhält, wenn nach § 5 das Eigenthumsrecht betreffs des Vermögens unberührt bleibt, wie kann § 6 von eigenthumsberechtigten Einwohnern sprechen?

Die Gesammtheit der in den sächsischen Kreisen vereinigten Gemeinden bildete durch ihre Vertreter die eigenthumsberechtigte Universität. Diese Vertreter wurden von den Stuhls- oder Distriktsversammlungen gewählt, welche wieder aus den von den Gemeinden abgeordneten Mitgliedern bestand. Solange die Vertreter der Kreise bei den Berathungen an die ihnen mitgegebenen Instruktionen gebunden waren, ergab sich daraus die Folge, dass bei der Verwendung der Einkünfte häufig auf eine verhältnissmässige Betheiligung der betreffenden

---

1) Es sei hier zugleich auf einen die Gründlichkeit und Wahrheitsliebe des Offiziosus kennzeichnenden Satz (S. 54/5) hingewiesen: „Die Nationsuniversität erhält kgl. Befehl, dem Gubernium Rechnung zu legen, wie die beiden andern Nationen“. Nun ist es aber Thatsache, dass diese beiden andern Nationen, die der Ungarn und Szekler keine ein besonderes Nationalvermögen besassen, also hierüber Niemandem Rechnung legen konnten!

Kreise Bedacht genommen wurde, wie die jedesmalige Vereinbarung eben ausfiel. Ein feststehender Anspruch kam den Kreisen nicht zu, noch weniger einzelnen Gemeinden oder deren Einwohnern. Unwahr ist daher: „Der Anspruch der Romänen des Königsbodens auf den Mitgenuss am Nationsvermögen ist somit von altersher festgestellt". Wird dem § 6 diese Auslegung gegeben, so entspricht dies nicht dem „historisch begründeten, juridisch unanfechtbaren Standpunkt" und führt, wie es bereits versucht worden ist, dahin, dass solche „Ansprüche" erhoben und gegen die Beschlüsse der eigenthumsberechtigten Universität von dem Ministerium in Ausübung seines Aufsichtsrechtes aus dem Nationsvermögen befriedigt werden.

Die Universität ist ihrem freien Ermessen gefolgt, als sie im Jahre 1850 bei der Widmung für Schulzwecke die Interessen der einzelnen Kreise in Berücksichtigung zog, und zwanzig Jahre später, als sie Ackerbauschulen und Gewerbeschulen in den Vororten der verschiedenen Kreise dotirte, ebenso als sie dem romänischen Gymnasium in Kronstadt und dem reformirten magyarischen Gymnasium in Broos jährliche Subventionen zuwendete. Seither erlaubte der Stand des Vermögens nicht, dasselbe mit weiteren Dotationen zu belasten und die Gesuche um Unterstützungen zu erledigen, solange die der Siebenrichterkasse noch immer vorenthaltene Entschädigung des Urbarialzehents nicht flüssig gemacht wird. Doch die „Ansprüche" wollen befriedigt sein, und der Minister ist bereit, der Ungeduld zeitweise entgegenzukommen und den Sachsen seine Macht fühlbar zu machen. Da muss denn Macht vor Recht gehen, die Staatsaufsicht das gesetzlich feststehende Verfügungsrecht der Eigenthümerin (proprietariae Nationis Saxonicae) willkürlich aufheben.

Die allerschroffeste Willkür aber war es, als der Minister, der zufolge § 16 „nach Anhörung der Universität" die Wahlbezirke und den Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitätsversammlung zu bestimmen hatte, gegen die Anträge der Universität „den Bewohnern der sächsischen Nationsgüter, den ehemaligen Unterthanen der Sachsen" das Wahlrecht zuerkannte. Dies war eine Ueberschreitung des in § 16 gegebenen Auftrages, eine willkürliche Schmälerung des Eigenthumsrechtes jener „Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens" (§ 17 des Gesetzes), „welche zusammen die Eigenthümer des Vermögens der Siebenrichter" (der alten provincia Cibiniensis) sind, durch Uebertragung des Miteigenthums an die Bewohner anderer Gemeinden, welche auf Grund der gesetzlichen Ordnung in die sächsischen Kreisversamm-

lungen keine Vertreter zu entsenden hatten und an der Wahl der Universitätsdeputirten nicht theilnahmen, also niemals in der eigenthumsberechtigten Universität vertreten waren.

Die Gemeinden jener Gebiete, welche durch königliche Verleihung Besitzthum der Siebenrichter (der Hermannstädter Provinz) geworden, und nach dem Wortlaute der Donationsurkunden, der Landesgesetze und der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Gubernialkommissäre aufgenommenen Urbarialkommissionen zum Albenser Komitate gehörten, sollten plötzlich, als dem Königsboden einverleibt, nicht mehr als Objekt des Eigenthums erscheinen, sondern mit den Rechten des Miteigenthums bekleidet werden. Die Handhabe hierzu fand sich darin, dass diese von jeher der Dominalgerichtsbarkeit des Hermannstädter Magistrates unterstellt, nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes in politischer Beziehung den sächsischen Kreisen zugewiesen und an der Ausübung der Selbstverwaltung theilhaftig geworden waren. Dieser übrigens auf keinem Gesetze beruhende Zustand brachte es mit sich, dass die Vertreter dieser Gemeinden in den Stuhlsversammlungen auch bei den Wahlen der Universitätsdeputirten mitwirkten, denn die Nationsuniversität war damals in erster Linie Organ der Munizipalverwaltung, nicht wie seit 1876 blos auf die Vermögensverwaltung beschränkt. War nun die Universität einzig und allein zur Ausübung der Eigenthumsrechte hinsichtlich des sächsischen Nationsvermögens berufen, so durfte die Anomalie, dass an der Wahl der Universitätsdeputirten auch Wähler aus den ursprünglich nicht zu den eigenthumsberechtigten Kreisen angehörigen Gemeinden theilnahmen, nicht beibehalten und gegen den Willen der Universität zur bleibenden Norm gemacht werden.

Hierin hatte der Staat am allerwenigsten eine Compensation dafür zu suchen, dass die Kosten der Verwaltung von dem Staate bestritten, nicht mehr von den Kreisen getragen werden und seither die früher diesen zukommenden Zuschüsse aus der Universitätskasse entfielen. Mit Rücksicht auf diese naturgemässe Folge der Umwandelung der bestehenden Einrichtungen konnte der Staat als der Vertreter aller Steuerträger, die seine Kassen füllen, unmöglich berufen sein, den Gemeinden der Siebenrichter-Güter einen Vortheil zuzuwenden, zum Nachtheil der sächsischen Kreise durch Verletzung ihres Eigenthumsrechtes.

Doch hiegegen soll es ja ein Mittel der Abhilfe geben, das § 5 des XII. Gesetzartikels von 1876 andeutet.

„Mögen die Sachsen statt in Broschüren, bei den heimischen

Gerichten klagen.“ Die Sachsen, d. h. wohl die eigenthumsberechtigte Universität, und zwar dieselbe Universität, deren missliebige Beschlüsse, wenngleich mit der überwiegendsten Stimmenmehrheit gefasst, einer zweistimmigen Minderheit gegenüber nicht durchgesetzt werden können? Könnte wirklich für einen solchen Beschluss, dem das hochmögende Präsidium die Enunciation verweigert, die ministerielle Genehmigung erwirkt und die Durchführung gesichert werden? Würde nicht schon gegen die Einbringung eines solchen Antrages der Vorsitzer in gewohnter Weise sein Verbot einlegen?

Da bleibt doch wohl nichts anderes übrig, als durch Broschüren die Gewaltthat vor Aller Welt zu brandmarken und „im Lichte der Wahrheit“ leuchten zu lassen Dr. Heinze's Wort: „Dieser ministerielle Absolutismus beschenkte 40,000 Romänen in splitternackter Rechtsverletzung mit Miteigenthumsrechten am sächsischen Nationsvermögen“.

Wie sonst den Sachsen der Missbrauch des Nationsvermögens zu politischen Zwecken zum Vorwurf gemacht worden ist, so verfällt hier die offiziöse Kritik darauf, den Schmerz der „sächsischen Bureaukratie“ zu schildern, dass sie nicht mehr in der Lage sei, sich und Andern „Ehrungen“ darzubringen. Ihr muss wohl bekannt sein, ob solche an maassgebenden Orten in der That noch willige Nehmer finden. Wo die fehlen, sollen gewöhnlich auch keine willigen Geber vorkommen. Dass diese „Ehrungen“, die in den schlechtesten Zeiten immer am häufigsten in den sächsischen Rechnungen verzeichnet erscheinen, übrigens nicht immer freiwillige waren, lehrt die Geschichte. Und wenn Anti-Heinze auch nur einen Jahrgang solcher Rechnungen lesen wollte, so würde er finden, dass diese Geschenke am häufigsten gegeben werden mussten — magyarischen Adligen! Die Zeit ihrer üppigsten Blüthe war jedoch noch lange nicht gekommen in jenem Jahrhundert, aus dem die auf Kosten der Universität veröffentlichten alten Rechnungen stammen [1]). Bei ihrer Herausgabe dürfte daher weniger an die Ehrungen gedacht worden sein, als an die hochschätzbare Wahrheit, dass jenes Volk sich selber ehrt, das in der Erinnerung vergangener Zeiten das Andenken seiner Vorfahren zu ehren weiss. Sollten die letzten hundert Jahre von Ehrungen noch etwas zu erzählen wissen, so können dieselben doch das Nationsvermögen gewiss

1) Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven I. Rechnungen 1. Band. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1880.

nicht belastet haben; denn die seither geübte genaue Kontrolle des sächsischen Rechnungswesens setzte die Regierung in die Lage, dasselbe vor solcher systemwidrigen Schmälerung zu bewahren, die von der „sächsischen Bureaukratie“ sonst nach dem wohlmeinenden Urtheile des Pressbureaus verübt worden wäre. Während es uns sonst von dem ruhmreichen Erfolge belehrte, dass die Auflösung des sächsischen Gemeinwesens und die Wohlthat des ungarischen Munizipal- und Gemeindegesetzes dem sächsischen Volke den Alp der verrufenen Bureaukratie abgenommen, gräbt es nun dieses Gespenst doch wieder aus, um ein schreckliches Phantom zu konstruiren: „die bureaukratisch-feudal-klerikale Fraktion, welche da agirt und agitirt“.

Der um das Schicksal des Nationsvermögens recht besorgt gemachte Leser wird hier zu einiger Beruhigung sich zu vergegenwärtigen haben, dass unter diesen ehrungssüchtigen Bureaukraten nicht mehr die der sichern Obhut obergespanlicher Vormundschaft anvertraute Universität zu verstehen ist. Eine geschickte Wendung verschafft uns unversehens das Bild jener „Clique“ vor Augen (S. 93), die aus der „dem Meister Bach abgeguckten“ Liirung der sächsischen Bureaukratie mit der „lutherischen Geistlichkeit“ entsprungen. Was würde das Pressbureau erst zu sagen haben, wenn es aus der Geschichte der evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen die Kenntniss geschöpft hätte, dass schon von der Zeit der Reformation her die Verbindung der Amtleute mit dem „Klerus“ sich wirksam erwiesen, wie manche glauben sogar zu Nutz und Frommen des Volkes, aus dessen Vertrauen die beiderseitige Obrigkeit durch freie Wahl hervorging. Nun ist es damit bei den Kreisbeamten allerdings aus, dafür sorgt die ausschlaggebende Stimme des Obergespans in dem Kandidationsausschusse und dessen ungebundene Leitung der Komitatswahlen. Mit den sächsischen Kreisbehörden sind die Officiales abgeschafft. Doch „im Lichte der Wahrheit“ leuchtet der Schein der sächsischen Bureaukratie, dieses integrirenden Bestandtheiles jener anrüchigen „Fraktion“ noch immer fort!

„Zu allem Ueberflusse aber ist diese Clique auch noch staatsfeindlich“, und was das „Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt“ jemals verbrochen, fällt bis auf das letzte Jota ihr zur Last. „Staatsfeindlich“ das ist ein ernstes Wort. Wer mit dem neuen ungarischen Strafgesetze nicht in Konflikt zu kommen Lust hat, oder gar im Bewusstsein patriotischer Gesinnung befangen durch solchen Vorwurf mit sich selbst in Zwiespalt gebracht wird, muss mit dem Gefühle der Zerknirschung nach der Aufklärung darüber forschen, worin diese verpönten staats-

feindlichen Tendenzen eigentlich gefunden werden können. Doch von den Unthaten der „Clique“ beliebt das Pressbureau nicht eine einzige anzuführen und begnügt sich mit einem, den Ton des „Tageblattes“ kritisirenden Citate, auf dessen Schluss das Schwergewicht gelegt ist. „Dass man mit Staatsfeinden keine Kompromisse zu schliessen pflegt“, das ist des Pudels Kern. Da findet sich endlich der Grund des über die Sachsen nicht geradezu ausgesprochenen, aber in Anwendung gebrachten Anathems. Darum wurde die Gewähr des 43 : 1868 § 10 und 11 gewaltsam beseitigt, darum in der Fassung des 12 : 1876 der ministeriellen Willkür die gewünschte Thürspalte offen gelassen, darum wird in der Ausführung der Boden des Gesetzes den Sachsen unter den Füssen fortgezogen. Sie sind Staatsfeinde, darum muss rücksichtslose Entziehung des Rechtsschutzes sie als Strafe treffen!

Aber besinnen wir uns recht, so ist ja nur die „Clique“ der verflossenen Bureaukraten und des sogenannten Klerus dieser Schuld verfallen, worüber freilich bei dem Abgang einer richterlichen Procedur ein Urtheil bislang nicht gefällt ist. Wer dürfte aber an der Richtigkeit der von dem Pressbureau vertretenen öffentlichen Meinung zweifeln? Das dunkle Gefühl, worauf diese Anklage der Staatsfeindlichkeit sich stützt, wird, wie gesagt, nicht aufgehellt „im Lichte der Wahrheit“. Vielleicht lässt sich jedoch einige Klarheit schaffen, indem wir einen Schluss ziehen aus der Erklärung des entgegengesetzten Begriffes des Patriotismus, die uns im ersten Abschnitt geboten wird bei Besprechung der deutschen Presse in Ungarn. Von ihr wird gesagt, „sie ist ausnahmslos patriotisch, hält treu zu dem ungarischen Staatsgedanken und anerkennt demzufolge die ungarische Staatssprache als eine unabweisliche Nothwendigkeit“, und an einer andern Stelle (S. 36): „patriotische junge Männer gründeten Magyarisirungsvereine“. (!!) Demnach ist staatsfeindlich, wer als ungarischer Staatsbürger das Gegentheil thut. Soll die sächsische Clique nach dem Ausspruch des Pressbureaus dieses Stigma verdienen, so muss feststehen, dass sie den ungarischen Staatsgedanken bekämpfe, die magyarische Staatssprache angreife.

Was der sächsischen Clique am wenigsten vorgeworfen wird, ist wohl der Mangel an Festigkeit und an Offenheit. Es kann daher nicht schwer sein, die Kriterien ihrer Verworfenheit aufzudecken in dem sächsischen Nationalprogramm aus dem Jahre 1872, ihrem eigensten Werke, an dem sie festhält, wie sie es offen verkündet hat. Dennoch scheint es dem Pressbureau unbekannt zu sein, oder wagt es nicht, daran zu mäkeln. Denn da findet sich nichts, was gegen den unga-

rischen Staatsgedanken, wie er in den Gesetzen zum Ausdrucke gekommen ist, ankämpfe.

In unmittelbarem Zusammenhange wird hervorgehoben das Prinzip der Untheilbarkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie der Untheilbarkeit der Länder der ungarischen Krone; das Prinzip gemeinsamer Vertretung und Vertheidigung dieser Monarchie nach Aussen, wie im Innern das Prinzip konstitutioneller Regierung aller ihrer Theile. Nicht angetastet wird der Inhalt der im Jahre 1867 zustandegekommenen Ausgleichsgesetze. Es wird anerkannt: „Die Staatssprache als solche hat ihre unzweifelhafte Berechtigung". Nur der Ueberschreitung des richtigen Maasses im Gebrauche derselben zu begegnen, wird die Revision des Sprachengesetzes vom Jahre 1868 ins Auge gefasst. Dabei wird die Ueberzeugung geltend gemacht, „dass die besondern Wünsche und Forderungen der Sachsen nirgends auf antiquirte Sonderrechte, am wenigsten auf Lockerung der Staatseinheit gerichtet sind".

Dies und der sonstige Inhalt des Programmes muss Demjenigen, der demselben seine Aufmerksamkeit zuwendet, den unumstösslichen Beweis liefern, dass die Sachsen auch diesmal vor den gegebenen Gesetzen sich gehorsam beugen, den ungarischen Staatsgedanken, wie er, aus der Vereinbarung aller dazu berufenen Faktoren hervorgegangen, in den Gesetzen des Jahres 1867 formulirt worden ist, mit Inbegriff der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nach dem 43 : 1868 ungeschmälert anerkennen und die Berechtigung der Staatssprache nicht in Zweifel ziehen, sowie sie in Bezug auf die Regelung des Munizipal- und Gemeindewesens sich strenge daran halten, die von dem 42 : 1870 und 18 : 1871 gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten. Der Friedenspakt war aufgestellt, sie wussten, dass er auch für sie gelte, und dachten nicht daran, demselben sich entgegenzustellen. Was konnte da den Sachsen als Staatsfeindlichkeit angerechnet werden? Etwa das, dass sie als Friedensbruch betrachten und verdammen, wenn eine Ausgestaltung des ungarischen Staatsgedankens angestrebt wird, die zu einer Lockerung des Verbandes der österreichisch-ungarischen Monarchie, ausgesprochenermaassen zur Personalunion führen müsste, dass sie es als Friedensbruch auffassen, wenn das im Nationalitätengesetz für den Gebrauch der übrigen Landessprachen neben der Staatssprache zugestandene bescheidene Maass durch die Gesetzgebung oder Verwaltung geschmälert statt versöhnlich angewendet wird, dass sie es als Friedensbruch mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft, wenn die durch das Unionsgesetz gewährleistete autonome Stellung der siebenbürgischen Landeskirchen

gefährdet, wenn der nothdürftige Rest der für die Selbsterhaltung der Sachsen unentbehrlichen eigenartigen Entwickelung ihres Gemeinwesens ihnen entrissen, ja selbst über ihr Nationsvermögen willkürlich verfügt wird, nicht mit Umgehung, nein mit ungescheuter Aufhebung der kaum geschaffenen Gesetze? Oder aber dass sie der verblendeten Selbstüberhebung der Tagesströmung in Ungarn gegenüber laut und unablässig aussprechen, welche Gefahren für den in sich selbst zerklüfteten Staat die Isolirung, die von den magyarischen Stimmführern beliebte Missachtung der „fremden“ nationalen Elemente und der durch solche Behandlung erweckte Zwiespalt mit sich bringen muss?

Dass sie dies zum Ueberflusse in der eigenen Muttersprache thun, nicht etwa im Reichstagssaale, wo solches Uebertretung eines wenn auch harten Gesetzes wäre, sondern wo es dermalen noch nicht untersagt ist, und obendrein, dass diese Sprache auch jenseits der Grenzen Ungarns der Welt verständlich ist, würde freilich in Pest allein genügen, die Sachsen als Landesverräther vogelfrei zu erklären. Was aber dem Fass den Zapfen vollends ausgestossen hat, ist das, dass der deutsche Nothschrei aus Ungarn in Deutschland einen bedeutungsvollen Widerhall gefunden hat. Da muss denn nun der Siebenbürger Sachse als Prügelknabe herhalten und das entgelten, was die „sächsische Clique“ „im Lichte der Wahrheit“ angezettelt, oder was die deutschen Brüder im Reiche frei von der Leber weg gesagt. Ein solches avertissement au lecteur ist die hochherzige und hochgemuthe magyarische Nation zu vernehmen nicht gewöhnt und am allerwenigsten gewillt „von dem in der Staatsweisheit ganz unerfahrenen Professorenvolk in dem kaum den Windeln entwachsenen Nachbarreiche“. Das müsste wie bisher anstandslos auf den „Pester Lloyd“, oder gar auf die deutsche Ausgabe von Kossuth's Schriften schwören, wenn die ungezogenen Sachsen nicht aus der Schule geschwatzt hätten. Diese müssen sich offenbar verschworen haben, das Einverständniss des Berliner Hofes mit Oesterreich und Ungarn zu untergraben, und da ihnen dies nur Kinderspiel wäre, den Fürsten Bismarck aufzurufen, dass er Ordnung mache da unten an der Donau und Theiss. Ja was ist 211,000 mit Romänen durchsetzten Deutschen an der eisenbahnbedürftigen Südostgrenze Ungarns nicht Alles zuzumuthen? Also geschwungen das Schwert der Gerechtigkeit! Sie sind Staatsfeinde!!!

Doch wer: der „fromme Sachse“? Das nicht, wohl aber die „Clique“, die sächsische Bureaukratie, die wie die alte Garde nicht weicht und sich nicht unterwirft, die dem Egoismus verfallene, dem Absolutismus

verschriebene, mit dem Ausland gegen das Vaterland conspirirende Bande.

Nun denn, so sei es endlich frei bekannt, die sächsischen Politiker sind unverbesserlich in ihrer höchst eigenthümlichen unverrückbaren Staatsweisheit. Was sie vor vierzig Jahren sich ausgedacht und ihren Geschichtsbüchern entnommen haben, das ist wirklich für sie noch heute Evangelium. Seither ist Vieles anders geworden, denn was sie damals von der Sturmfluth des Magyarismus für den Staat, das Recht und den gemeinen Frieden befürchteten und deutlich kommen sahen, ist meist zur Wirklichkeit geworden oder schon in voller Entwickelung begriffen. Dessen ungeachtet klammern sie sich immer an das Gesetz und stemmen sich gegen die Strömung des Tages. Egoismus ist es, was sie abhält, nachdem sie einmal um ihre Stellung gekommen, in einem andern Winkel des Ungarreiches dem öffentlichen Dienste ihre Selbstständigkeit und ihre Feder der magyarischen Sprache zu weihen. Wohl haben sie den Morgen des Verfassungslebens, dem der Absolutismus in Oesterreich das Feld räumen sollte, im Frühling des Jahres 1848 aus freiestem Drange des Herzens freudig begrüsst und nichts dazu beigetragen, dass die Verheissungen des jugendlichen Monarchen nach einem Jahre der Centralisirung der Staatsgewalt weichen mussten; wohl liess sich aus ihrer Mitte in dem verstärkten Reichsrathe des Jahres 1860 das von den Erfindern der historisch-politischen Individualitäten schlecht aufgenommene Verlangen nach einem gesunden Verfassungsbaue vernehmen; wohl folgten dem Rufe des Monarchen sie jedesmal, wenn die Berathungssäle den Vertretern des Volkes sich öffneten. Aber niemals haben sie gegen die Hyder des Absolutismus sich aufgelehnt, sei es durch Steuerverweigerung, sei es durch Conspiration oder Empörung. Das kennzeichnet sie doch genugsam als Anhänger des Absolutismus, der nie den Zeitgeist versteht.

So standen sie in ihrer Verblendung sich immer selber im Wege, in ihrem Thun unverständlich für die andere Welt. Wurden sie nicht von allen Seiten misstrauisch angesehen, als sie im Jahre 1848 gut-österreichische schwarzgelbe Kokarden trugen, während in Ungarn die Tricolore, in Wien die deutschen Reichsfarben prangten? Wie wurden sie verketzert, als sie sich weigerten, den Weg nach Debreczin und Vilagos mitzugehen? Stimmte ihre Zuversicht auf die im Jahre 1861 aufgenommene Herstellung des Gleichgewichtes der Interessen mit den Intentionen der Wien-Olmützer und Pressburg-Pester Verfassungsbildner aus dem Jahre 1848 zusammen?

Waren sie als glaubensfrohe Anhänger der Friedensbotschaft von dem Schutze der Minoritäten, die gleichzeitig verkündigt worden war, nicht ebensowenig werth den Wiener Gleichmachern, als den Propheten des Magyarismus erträglich? War nicht hier und dort ihr Idealismus anstössig, der nicht so sehr in dem undefinirten Grundsatze der nationalen Gleichberechtigung eine Gewähr für den innern Frieden erkannte, als vornehmlich darin, dass den verschiedenen Nationalitäten jedes Landes Raum gegeben werde, wo sie ihr Wesen innerhalb des Munizipial- und Gemeindelebens zur Geltung bringen kann? Haben sie mit diesen Grundanschauungen ihrer Winkelpolitik in Deutschland je viel Ehre aufgehoben? Bei alledem haben sie dieselben eigenwillig und halsstarrig verfochten. Das kann nur Absolutisten, Feinden des ungarischen Staatsgedankens zugemuthet werden.

Nur eines scheint ihnen doch wohl abzugehen, was ihre Haltung als staatsfeindlich kennzeichnen soll, die Hinterlist, ohne die eine Conspiration gegen das Vaterland undenkbar ist. Staatsfeinde sollen die Sachsen sein, in hochverrätherischer Verschwörung mit Deutschland begriffen. Dagegen scheint doch mehreres zu sprechen und namentlich wie wenig man in den Jahren 1848/9 sich um das Schicksal der Sachsen in Deutschland gekümmert, wie wenig von ihren Schmerzen in der deutschen Presse auch während der letzten zwanzig Jahre die Rede war. Wie viele Tagesblätter in Deutschland beachteten die Auflösung des sächsischen Gemeinwesens? Wurde dieselbe jemals zum Ausgangspunkte eines Meinungsaustausches zwischen dem Berliner und Wiener Hofe gemacht?

Bei Leibe nicht. Nur die dumme Geschichte mit dem deutschen Theater in „Budapest“ lenkte in Deutschland in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf die Behandlung, die deutschen Bürgern Ungarns mit immer unverhohlener Gewaltthätigkeit fühlbar gemacht wurde, auf die offen kundgegebene Absicht, dieselben durch die Schule vollends ihrem Volksthume zu entfremden. Dass man diesen Faustschlag im Deutschen Reiche empfand, ist wohl kein Wunder, und eben nur ein Zeugniss für die deutsche Art, dass als Erwiderung kein ausgiebigeres Mittel gewählt worden ist, als die Sammelthätigkeit des „Deutschen Schulvereins“. Es ist nicht seine Aufgabe, den ungarischen Staatsgedanken zu bekämpfen oder gar für die Autonomie der Sachsen in Siebenbürgen eine Lanze einzulegen. Dennoch wird diesen der Vorwurf der Staatsfeindlichkeit entgegengeschleudert, weil sie der gute Wille mildthätiger Unterstützung zu dem Ausdrucke offener Dankbarkeit ge-

trieben hat. „Im Lichte der Wahrheit“ muss aber auch sich klar erkennen lassen das Gewicht dieses Vorwurfes, wenn man beachtet, von welcher Seite derselbe am lautesten erhoben wird, und wenn sich herausstellt, dass er offener als von anderer Seite ausgesprochen wird von den Männern der im Wachsthum begriffenen staatsrechtlichen Opposition in Ungarn, die sich am wenigsten scheuen, sich der Theilnahme an der Conspiration zu rühmen, welche zu der mit dem deutschen Reichskanzler verabredeten Aufstellung einer ungarischen Legion im Kriege gegen die österreichische Monarchie geführt hat. Hiermit sei die Frage der Staatsfeindlichkeit der „sächsischen Clique“ erledigt.

Es ist eine alte Geschichte die Geschichte des Hexenmeisters, der einmal gerufene Geister nicht wieder los werden konnte. Es ist für die jetzigen Machthaber in Ungarn nicht gerathen, die Behandlung der Universität und der Sachsen auch nur im kleinsten Theil für sich ins Feld zu führen. Heinze's maassvolle Darstellung bleibt nicht nur bei näherer Prüfung völlig aufrecht — sondern in der Wirklichkeit sind jene Thatsachen noch empörender, die Behandlung der Sachsen und ihrer Rechtsansprüche noch rechtsverachtender, als es dem fernen Zuschauer erscheinen könnte!

Es ist von Anfang bis zu Ende eine Politik der Unwahrheit gewesen — darum ist es jetzt in der Ordnung, dass der Versuch gemacht wird, sie mit L ü g e n zu vertheidigen!

Es ist ein Rechtsbruch gewesen, der sich nicht hinwegdeuteln lässt, eine brutale Vergewaltigung deutschen Lebens, die sich nimmer beschönigen lässt! Ein Vorgang, von dem Dahlmanns vernichtendes Wort gilt: „Das Unrecht hatte jede Scham verloren!“

Es ist aber ein wahres Wort, dass wenn nicht der Wortbruch grosse Katastrophen herbeiführt, solches die Gesinnung thut, welche den Wortbruch erzeugt hat. „Nicht an das vereinzelte Verbrechen, wohl aber an den Geist, der es ersinnt und ausführt, heftet sich die Rache und es gibt weder eine christliche noch heidnische Moral, weder einen Glauben an Recht und Ehre noch irgend eine Theorie vom natürlichen Zusammenhang der Dinge; kein System weder im Himmel noch auf Erden, das, wie auch immer die Verknüpfung von Ursache und Wirkung gedacht werde, in dem Verlauf der menschlichen Dinge, die man Geschichte nennt, die Wirkung jener geheimen Kraft wegzuleugnen vermöchte, welche Nemesis heisst.“

XVIII.

Es ist selbstverständlich, dass nach der sächsischen Universität auch der hauptsächlich aus Theilen des alten Sachsenlandes zusammengesetzte Hermannstädter Komitat ins „Licht der Wahrheit“ gestellt wird. Das XXVI. Kapitel behandelt die Anklagen Heinze's, wonach in demselben die Kundgebungen des Komitats (Einladungen zur Komitatsversammlung, Tagesordnung u. s. f.) nur magyarisch geschehen, dass Steuerzettel und Gerichtsvorladungen blos in dieser Sprache ausgegeben werden u. s. f. Hierauf geht aber der Offiziosus weiter gar nicht ein; er scheut sich doch, angesichts der rechtsverachtenden und gesetzwidrigen Verordnungen seines Herrn, des Ministerpräsidenten Tisza, der diese offenbare Ungerechtigkeit, als die Komitatsversammlung klagte, guthiess, sie zu leugnen.

Auch gegenwärtig steht diese vom Minister gebilligte, gegen das Gesetz § 6[1]) des 44. Artikels von 1868 verstossende Praxis im Hermannstädter Komitat in vollster Blüthe.

Nur auf einen Punkt der Anklage lässt sich der Offiziosus ein, dass die Beamten vom Munizipalausschuss (d. i. der Komitatsversammlung) „gewählt“ würden, die Behauptung Heinze's, sie stünden der Bevölkerung „kalt und fremd“ gegenüber, also unrichtig sei. Und wenn sie nicht die Sprache der Bevölkerung gebrauchten, könnten sie im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist nur klug, wenn der Offiziosus die „Wahl“ nicht näher erläutert; wahrheitsgetreu ist es freilich nicht. Wir wollen die Erläuterung geben. „Gewählt“ kann nur Jemand werden, den der sogenannte Kandidationsausschuss kandidirt. Dieser Ausschuss besteht (§ 68 des 42. Artikels von 1870) aus 3 von der Komitatsversammlung gewählten und 3 vom Obergespan ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Obergespans, d. h. der von der Regierung abhängige Obergespan übt unbeschränkten Einfluss auf die Wahl, denn er verfügt im Kandidationsausschuss über 4 Stimmen (seine eigene eingerechnet) gegen 3! Trotz der Bestimmung desselben Paragraphen, „für jede Amtsstelle sind mindestens 3 Personen zu kandidiren“, kandidirt der so zusammengesetzte Ausschuss durch die Majorität seiner 4 Mitglieder

---

1) Derselbe lautet: „Im eigenen Munizipalgebiet bedienen sich die Munizipalbediensteten im amtlichen Verkehr mit den Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Instituten, Privaten nach Möglichkeit der Sprache dieser.“

eventuell blos eine, die dem Obergespan beliebte, und es ist bekannt, dass der Vicegespan des Hermannstädter Komitates auf diese Weise durch 27 Stimmen gegen 123, die gegen ihn stimmten, „gewählt“ wurde. Und der Minister und das ungarische Abgeordnetenhaus hiessen diese Rechtsverletzung gut — denn sie ging ja nur gegen die Sachsen!

Braucht es noch den weiteren Beweis, dass nicht trotz einer solchen „Wahl“, sondern in Folge einer solchen „Wahl“ wirklich die Beamten der Bevölkerung „kalt und fremd“ gegenüberstehen?

Ganz dasselbe ist der Fall mit der Disziplinargewalt. Der „Verwaltungsausschuss“, der sie ausübt (§ 41 f. des VI. Artikels von 1876), ist so zusammengesetzt (§ 1, 2), dass der Obergespan darin die absolute Majorität hat. So ist ja thatsächlich vom Verwaltungsausschuss des Gross-Kokler Komitats die gesetzwidrige Verfügung ausgegangen, die deutschen und romänischen Gemeindeämter durch den ihnen auferlegten Zwang, sich im Verkehr mit der Komitatsbehörde nur der magyarischen Sprache zu bedienen, zu magyarisiren (Erlass vom 17. Febr. 1882 Z. 1469); so ist es unmöglich gewesen, gegen eine ähnliche Verordnung des Hermannstädter Vicegespansamtes Recht zu erhalten; ja in letzter Instanz gibt der Minister bei allen Gewaltthätigkeiten gegen nichtmagyarische Komitate den Obergespänen und ihren Kreaturen Recht. Zeuge davon gerade die Vorgänge im Hermannstädter Komitat.

Es ist überhaupt eine eigene Sache um diese „Komitatswirthschaft“. Was von Freiheit und dem Recht der Selbstbestimmung der Munizipien in Ungarn geschrieben wird, ist einfach Humbug, einfach Geflunker. Der oberste Beamte, der Obergespan, ist ein willenloses Werkzeug der Regierung — und eine ungarische Regierung darf nicht mit europäischem Maassstab gemessen werden. Diese Obergespäne ohne jede Qualifikation, die das Gesetz nicht fordert — gibt es doch nicht wenige Obergespäne, die nie ein Gymnasium absolvirt haben — nur darauf bedacht, dienstwillig und willfährig nach oben zu sein — „ich bin die Geschäftsordnung“ herrschte der Gross-Kokler Obergespan Diejenigen an, die auf das Unzukömmliche seines Vorgangs einmal hinwiesen — sind sie insbesondere den Sachsen gegenüber geradezu zu Landvögten geworden, deren Gewaltthaten und Gesetzesübertretungen vom Minister Tisza stets gut geheissen werden! — Die übrigen Beamten sind theils vom Obergespan ernannt, theils auf die vorher erörterte Art „gewählt“; jede Kleinigkeit wird in letzter Instanz entschieden vom Minister, der sein Oberaufsichtsrecht in dem Umfang

missbraucht, dass er missliebige Beschlüsse des Komitats einfach umstösst und vorschreibt, was „beschlossen“ werden soll! Auch die kleinste Lappalie kann durch einen „Rekurs“ eines Einzigen, noch dabei völlig Unbetheiligten an den Minister gebracht werden, der dann den „Rekurs“ — als „Beschluss“ bestätigt. Solche Einzelheiten muss man kennen, um das ernste Wort des Baron Sennyei zu verstehen von der „asiatischen Wirthschaft“.

Und dabei stellt sich der Offiziosus so, als ob der Komitat es an „Entgegenkommen“ den ministeriellen Intentionen gegenüber habe fehlen lassen.

Völliger Verzicht auf den eigenen Willen, auf das eigene Recht — das freilich wäre genügendes „Entgegenkommen“.

Es ist das schlechteste Beispiel, das der Offiziosus wählen konnte, das vom Bau des Hermannstädter Komitatshauses (S. 101); der Vorgang war gerade so, dass er am geringsten geeignet erscheint, das „Entgegenkommen“ des Ministers zu beweisen; nämlich: die Vertretung des Komitates beschloss ein Komitatshaus zu bauen. Der Minister hob den Beschluss auf Grund eines, die Absicht der Komitatsversammlung verdächtigenden Rekurses einiger Mitglieder auf und verlangte eine raschere Beschaffung, als es durch einen Bau möglich sei. Die Komitatsversammlung ging darauf ein und beschloss ein fertiges Haus zu kaufen. Anderthalb Jahre liess der Minister den Beschluss liegen, bis er ihn auf den Rekurs eines Mitgliedes der Komitatsversammlung aufhob und nun verlangte, man solle beschliessen — ein Haus zu bauen auf einem ganz bestimmten Platz. Am 10. Dezember 1880 richtete die Komitatsversammlung eine Repräsentation an den Minister, in der sie nachwies, dass er nun wieder dasselbe verlange, was er vor 3 Jahren, als die Versammlung es wollte, aufgehoben; „wir sind uns wohl bewusst, — hiess es in derselben — dass unsere Absichten und Gesinnungen von Anderer Seite durch Berichte dargestellt werden, die uns unbekannt sind und deren Falschheit oder Richtigkeit wir nicht zu beurtheilen vermögen. Auch hat uns die Erfahrung belehrt, dass unser Wort bei Ew. Excellenz nur gering wirkt, indem der autonome Wille des Komitats fast in allen wichtigeren Angelegenheiten nicht durch die meist unberücksichtigt bleibenden Beschlüsse des Vertretungskörpers, sondern durch Berufungen und Rekurse Einzelner zur Geltung gelangt, so dass mit grösserer Aussicht auf Erfolg Rekurse eingebracht als Beschlüsse gefasst werden.“ In dieser Angelegenheit geschah auch, was die Widerlegungsschrift einfach leugnet (S. 103), dass die Regierung „in einer rein ästhetischen

Frage einen Machtspruch“ gethan, wie sie auch besser als das Hermannstädter königliche Bauamt erkannte, dass die Küche des Vicegespans zu dunkel, die Treppe zum Sitzungssaal zu eng sei (!), lauter grosse Fragen, deren Erledigung man in Pest — regieren heisst.

XIX.

Um die Fadenscheinigkeit der eignen Beweisführung zu verdecken, springt der Offiziosus, ohne nur etwas von Heinze's Behauptungen widerlegt zu haben, mitten im Kapitel XXVI plötzlich auf einen andern Gegenstand über: „doch betrachten wir ein ander Bild“.

Gut! Im ganzen ist keine Abwechselung beim Offiziosus; denn dieselbe Methode, der Wahrheit direkt widersprechende Behauptungen für Wahrheit auszugeben, verfolgt er auch hier, wo er von der evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen spricht; wir heben einige hervor. S. 115 behauptet er, die magyarisch-evangelischen Gemeinden (die sogenannten Csango's) des Kronstädter Kirchenbezirks seien „in die Unmöglichkeit versetzt, in ihrer Muttersprache mit ihren höheren Kirchenbehörden zu verkehren“. Thatsache ist, dass von diesen Gemeinden keine einzige jemals anders als magyarisch mit ihrer Behörde verkehrt. „In den Versammlungen des Kirchenbezirks werden die Verhandlungen deutsch geführt“ — gewiss reden die Deutschen deutsch, aber jeder Magyare kann sprechen und spricht dort magyarisch, und werden den magyarischen Mitgliedern Verhandlungsgegenstand, Anträge, Fragestellung in der Sitzung magyarisch mitgetheilt. „Das Landes- und Bezirkskonsistorium erlässt die Gesetze, die Statuten, die Verordnungen ausschliesslich in deutscher Sprache“, fährt der Offiziosus fort; er verschweigt, dass die Kirchenverfassung auch magyarisch hinausgegeben ist, dass „die Beschlüsse in der Kronstädter Bezirkskirchenversammlung stets in beiden Sprachen verkündigt werden. Vor dem Kronstädter Bezirksehegericht, sowie vor dem Oberehegericht in Hermannstadt wird mit magyarischen Parteien stets in ihrer Sprache verhandelt u. s. f.“ (Aktenstücke, enthaltend die Verhandlungen und die Eingaben mehrerer Personen des geistlichen und weltlichen Standes aus einigen magyarischen Pfarrgemeinden des Kronstädter Kirchenbezirks, betreffend die Lostrennung derselben aus dem Verband der

evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen. Hermannstadt, Drotleff, 1877. S. XLVII.)

Warum hat der Offiziosus diese amtlichen Daten nicht benützt, da sie doch im Archiv des Kultusministeriums vorhanden sind? Ja er ist noch schlechter unterrichtet worden; er schreibt S. 116: „Die Seminarien und die Normen für die Wahl der Geistlichen sind derart eingerichtet, dass es geschehen kann, ja auch thatsächlich geschehen ist, dass die magyarischen Gemeinden einen Seelsorger erhalten, der ihre Sprache nicht versteht.“ Das ist unwahr: denn § 212 der Kirchenverfassung lautet: „Bezüglich der ungarischen Pfarrgemeinden der evangelischen Landeskirche gewährt auch der Besuch einer ungarischen theologischen Fakultät A. C. und die nach den Vorschriften derselben dort mit entsprechendem Erfolg abgelegte Prüfung die Rechte eines nach diesen Bestimmungen zur Erlangung eines Pfarramts geeigneten akademischen Kandidaten.“ Zur Pfarre selbst wird einer nur durch freie Wahl der Gemeinde berufen (§ 208). Wenn nicht drei geeignete Kandidaten sich melden, so hat die Gemeinde das Recht, die Wahl abzulehnen (§ 206 B) — es ist also rein undenkbar, dass Jemand, der nicht magyarisch kann, von einer magyarischen Gemeinde zum Pfarrer gewählt werde — und eine andere Besetzung gibt es nicht. Ueberhaupt leidet die Darstellung der Behandlung der magyarischen Gemeinden des Kronstädter Kirchenbezirks (wo ein statistischer Irrthum des Offiziosus 19,000 statt 16,000 Magyaren und 24,000 statt 26,000 Sachsen zählt), sowie der nicht gar so harmlosen Ingerenz der Regierung in diese Angelegenheit, als acht jener Gemeinden „vom Kronstädter Kirchenbezirk, ja von dem ganzen siebenbürgischen Kirchendistrikt A. C. abfallen“ wollten (S. 116, 117), an einer, geradezu auffälligen Unkenntniss „authentischer offizieller Daten“, wiewohl sie gedruckt veröffentlicht sind (Aktenstücke u. s. f., sowie Verhandlungen der IX. Landeskirchenversammlung. Hermannstadt 1877), so, dass also „deren Erhebung und Sammlung“ keine „Zeit erforderten“. Wir können das Studium dieser „authentischen offiziellen Daten“ dem In- und Ausland nicht genug empfehlen; sie sind vor vielem andern geeignet, Einblick zu gewähren in das Walten und die Ziele der Mächte, die gegen das uralte so vielfach gewährleistete Recht gegenwärtig die Zugehörigkeit zum Magyarenthum als erste und entscheidende Rechtsquelle ansehen. Wir erwähnen nur noch, dass die evangelische Landeskirchenversammlung jenen frondirenden Elementen — der jene Akten kennt, weiss, warum man nicht sagen kann, Gemeinden — im Sinn ihres ursprünglichen

Begehrens ein Hinderniss ihres Austrittes aus dem Verbande der Kirche, sei es für den Eintritt in eine andere Superintendenz, sei es zur Bildung einer selbstständigen Kirchen-Korporation, nicht in den Weg gelegt hat.

Es ist also auch hier nicht ein einzig richtigstellendes Moment zur Darstellung Heinze's gegeben, die völlig unberührt, völlig wahr dasteht, während der Offiziosus als Ignorant und Fälscher sich in seiner ganzen Arbeit entpuppt.

Wir wollen hier nicht untersuchen, in wie weit es klug ist, dass die ungarische Regierung ein solches sie blosstellendes Machwerk als offiziös in die Welt gehn und durch Organe der auswärtigen Vertretung der Monarchie verbreiten lässt!

XX.

In dem XXI. Abschnitte führt die Widerlegungsschrift die von Heinze erhobene Anklage in Betreff der sächsischen Nobilitargüter an und knüpft daran eine Darstellung abermals im Lichte der bekannten „Wahrheit". Der unbekannte Verfasser der Widerlegungsschrift hätte im Interesse der Sache, die er vertritt, sicherlich besser gethan, wenn er diesen Punkt der „Anklage" mit Stillschweigen übergangen hätte. Denn wahrlich im ganzen Buche Heinze's giebt es keine einzige Beschuldigung, die so schwerwiegend wäre, wie diese, keine einzige, welche den in Ungarn gegenwärtig herrschenden Geist in traurigerem Lichte erscheinen liesse als diese.

Der Philosoph Herbert Spenzer bezeichnet den Gerechtigkeitssinn, jenen Sinn, welcher das Verhalten ohne Rücksicht auf persönliche Vorliebe oder Abneigung oder auf das eigene Interesse bestimmt, als die abstrakteste aller Erregungen, und, nebst der Kraft des abstrakten Denkens, als das späteste Produkt der menschlichen Entwickelung. In der That, nur wirklich civilisirte Nationen sind gerecht. Mag man auch heutzutage der Politik in Bezug auf öffentliche Rechte noch so viele Zugeständnisse machen, mag man noch so sehr geneigt sein, die aus Gründen wirklicher oder eingebildeter Staatsraison erfolgte Verletzung verfassungsmässig garantirter öffentlicher Rechte zu entschuldigen oder zu vertheidigen, so perhorreszirt doch das Rechtsbewusstsein der heutigen Welt auf das Allerentschiedenste jede bewusste Verletzung privater Rechte und brand-

markt jeden gewaltsamen Eingriff in die Justiz, jeden Missbrauch derselben zu politischen Zwecken als Barbarei. Kein Staatsinteresse ist denkbar, welches einen Rechtsbruch dieser Art rechtfertigen könnte, weil ein solcher nichts anderes ist, als die Negation des Staates selbst, dessen hervorragendste Aufgabe aber in der Begründung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung besteht. Ja, wir gestehen es: die das sächsische Nobilitarvermögen betreffende Anklage ist so gravirender Art, dass wir Anstand nehmen, dieselbe der magyarischen Nation gegenüber zu erheben, obwohl wir auch hierzu durchaus berechtigt wären. Denn Regierung und Parlament, die gesammte magyarische Zeitungspresse ohne Ausnahme, ja sogar die die höchste Intelligenz vertretenden, und, wie man meinen sollte, derartigen Fragen fernstehenden Kreise, wie der Ofenpester „Verein der Künstler und Schriftsteller“ und, was man am allerwenigsten hätte erwarten dürfen, die Vertreter der ernsten Wissenschaft haben in dieser Frage gegen die sonnenklaren Rechtsansprüche der Sachsen Front gemacht. Da wäre man doch sicherlich berechtigt, die ganze magyarische Nation des niedrigsten Rechtsbruches, des brutalen Angriffes auf fremdes Eigenthum zu beschuldigen, denn Alles, was im Namen einer Nation aufzutreten berechtigt ist, alle jene Faktoren, welche den Geist einer Nation und die Nation selbst repräsentiren, Regierung, Volksvertretung, Presse, Kunst und Wissenschaft haben in dieser simplen Rechtsfrage des Mein und Dein in einseitigster, oft maasslos heftiger und leidenschaftlicher Weise Partei gegen den einen Streittheil genommen. Nichtsdestoweniger sind wir weit entfernt davon, alle diese Kreise einer bewussten Rechtsverletzung zeihen zu wollen; was wir ihnen aber mit Recht vorwerfen ist, dass sie sich durch ein eingebildetes nationales Interesse haben verleiten lassen, Stellung in einer Frage zu nehmen, die ihnen nur aus der einseitigen Information des einen interessirten Streittheiles bekannt ist, mit anderen Worten, dass Regierung und Volksvertretung, Presse und Vertreter der Wissenschaft von ein paar Advokaten sich haben — düpiren lassen.

Wir fühlen es wohl, dass in einem mit der Sachlage nicht vertrauten Leser der Gedanke aufsteigen könnte, es müsse der Rechtsanspruch der Sachsen in dieser Frage doch nicht so ganz klar und evident sein, oder zum wenigsten müsse doch die Gegenpartei gewisse gewichtige Handhaben besitzen, auf welche sie ihre Ansprüche den Sachsen gegenüber stützt, da man doch sonst eine so allgemeine, allseitige Stellungnahme gegen die Sachsen unmöglich sich erklären könne.

Vielleicht werden sogar manche Leser geneigt sein, aus dem einzigen Faktum jener überraschenden Einmüthigkeit in allen noch so heterogenen magyarischen Kreisen, den Schluss zu ziehen, dass die Wahrheit, wie es nun einmal in menschlichen Dingen zu geschehen pflege, auch hier in der Mitte liege.

So naheliegend auch diese Argumentationen sind, so sehr sie auch durch die gewöhnlichste menschliche Erfahrung motivirt zu sein scheinen, so wenig sind sie doch in dieser Frage am Platze. Wir erklären auf's Nachdrücklichste, dass die Gegner der Sachsen in der Nobilitargüterfrage nicht den Schein eines Rechtes für sich anführen können, dass alle ihre Behauptungen nichts sind als ein Gewebe von Spitzfindigkeit, Entstellungen der Wahrheit, Verdrehungen und bewusster Fälschung der Geschichte. Eine Handhabe haben sie allerdings, und sie haben reichlich davon Gebrauch zu machen gewusst, und diese ist, dass ihre Gegner eben Sachsen sind, das von jeher bestgehasste Volk in Ungarn.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist folgende:

Die sächsische Nationsuniversität, d. i. die Vertretung der ehemaligen sächsischen Stühle und Distrikte, besitzt neben anderen Gütern seit dem 15. Jahrhundert zwei grosse adelige Gütercomplexe auf Grund von königlichen Verleihungen. Es sind dies die beiden sogenannten „Stühle" Talmatsch und Szeliste, auch Siebenrichtergüter genannt, weil sie den die ursprüngliche provincia Cibiniensis bildenden sieben Stühlen verliehen worden waren. Güter von ähnlichem bedeutendem Umfang, zu denen ganze Dörfer gehören, deren Bewohnerschaft gutsunterthänig, d. h. als Colone (sogenannte Jobbagyen) zu gewissen urbarialen Leistungen von den Grundherren verpflichtet waren, sind in Ungarn und Siebenbürgen keine Seltenheit. Wir erinnern z. B. an das Fogarascher, das Görgenyer Dominium u. a. Ebenso besitzt die Stadt Kronstadt das ebenfalls auf Grund königlicher und fürstlicher Verleihung, sowie zum Theil im Wege des Tausches erworbene grosse Törzburger Dominium, zu welchem eine Reihe von Dörfern, unter Anderem auch die sogenannten Siebendörfer gehören. Die letzteren sind von Magyaren und Romänen, die der sächsischen Nationsuniversität gehörigen, in den Stühlen Talmatsch und Szeliste gelegenen Dörfer fast ausschliesslich von Romänen bewohnt.

Die sächsischen Grundherren, Nationsuniversität und Kommune Kronstadt, sind Jahrhunderte lang im unangefochtenen Besitz dieser Güter gewesen, Jahrhunderte lang haben sie die in Siebenbürgen lan-

desüblichen urbarialen Leistungen der Colonen theils in natura, theils reluirt in Geldleistungen genossen und die nach ungarischem und siebenbürgischem Staatsrecht vom Grundherrn vorbehaltenen sogenannten Regalien, wie die Schankregale, Mühlregale u. dgl. ausgeübt. Erst im vorigen Jahrhundert sind Seitens des Fiskus unter nichtigen Vorwänden Versuche gemacht worden, diesen werthvollen Besitz als angebliches Krongut den Sachsen zu entreissen, freilich bei dem klaren Wortlaut der Donationsurkunden und früherer Landesgesetze ohne Erfolg. Seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts haben diese Verfolgungen aufgehört. Im Jahre 1848 wurde bekanntlich die Gutsunterthänigkeit gesetzlich aufgehoben, das grosse Werk der Grundentlastung aber erst in den fünfziger Jahren der Hauptsache nach durchgeführt. Die bei dieser Gelegenheit der Ablösung unterzogenen grundherrlichen Rechte wurden den sächsischen Grundeigenthümern ohne den mindesten Widerspruch von irgendwelcher Seite entschädigt. Da kam das Jahr 1867 und mit ihm der staatsrechtliche Ausgleich, welcher die ungarische Verfassung vom Jahre 1848 wieder herstellte. Dieser Umschwung brachte den Sachsen nebst Anderem auch neue Angriffe auf ihren Nobilitarbesitz, freilich jetzt von einer ganz anderen Seite und unter ganz anderem Titel wie früher. Die bisherigen Angriffe waren von Seiten des Fiskaldirektors im Namen des Fiskus erfolgt, zu dem Zwecke, um die genannten Güter als Kron- oder Fiskalgüter zu Gunsten des Fiskus einzuziehen. Nie ist es einem Fiskaldirektor eingefallen zu behaupten, die in Rede stehenden Güter seien freies Eigenthum der bisherigen Unterthanen. Nun aber traten die ehemals unterthänigen Gemeinden auf mit der Behauptung, der gesammte Grund und Boden sei ihr freies Eigenthum, die Sachsen hätten sich widerrechtlich grundherrliche Rechte angemaasst. Sie forderten daher vollständige Rückstellung des gesammten Grundkomplexes und sämmtlicher Regalien, ja sogar Entschädigung für die seit Jahrhunderten durch die Sachsen widerrechtlich erpressten urbarialen Leistungen. In welch wahrhaft „frivoler“ Weise diese Ansprüche begründet wurden, werden wir später sehen, hier genüge die Bemerkung, dass der betreffende Prozess vor den kompetenten Urbarialgerichten floss und in erster und zweiter Instanz, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten der Sachsen entschieden wurde. Die beiden also urtheilenden Foren waren nicht etwa sächsische Gerichte, sondern das königl. ungarische Urbarialgericht in Fogarasch als erste und die M. Vasarhelyer königl. Tafel als zweite Instanz. Der Prozess kam

aber nichtsdestoweniger auch vor die dritte Instanz, vor den Obersten Gerichtshof in Ofenpest und sollte nun hier endgiltig entschieden werden. Da bei dem absoluten Mangel jeder Klageberechtigung (insoweit von den Klägern das volle Eigenthumsrecht an den strittigen Territorien beansprucht wurde) vorauszusehen war, dass auch die dritte Instanz nicht anders urtheilen könne und werde, wie die beiden ersten Instanzen, so griff der Advokat der klägerischen Gemeinden zu einem ingeniösen, in den Annalen des Rechtslebens wohl unerhörten Mittel. Er, der selber als Kläger vor dem kompetenten Urbarialgerichtshof aufgetreten war, behauptete nun mit Einemmale zur Erledigung dieses Rechtsstreites seien nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die — Legislative berufen! Der Vertreter der Talmatscher und Szelister Gemeinde, Advokat Alexius Simon, Präsident, und der Vertreter der zum Törzburger Dominium gehörenden klägerischen Gemeinden Alexius Vayna, Vicepräsident des Klausenburger Advokatenvereins, wussten den unter ihrer Leitung stehenden Advokatenverein zu bewegen, eine Denkschrift an den ungarischen Justizminister Balthasar Horvat einzureichen, worin diesem zugemuthet wurde, einen von dem Advokatenverein abgefassten Gesetzentwurf „über die Regelung der auf dem Königsboden bis 1848 thatsächlich bestandenen Urbarial- und diesen verwandten Besitzverhältnisse“ der Legislative vorzulegen. Also ein Rechtsstreit, in welchem es sich um nichts anderes, als um das Eigenthum an Feldern, Wiesen, Wäldern, Realrechten handelte, ein Rechtsstreit, welcher bei dem kompetenten Richter anhängig war, sollte diesem Richter entzogen und in kurzem Wege durch die Legislative entschieden werden. Jeder andere Justizminister würde die kecken Antragsteller gross angesehen und kaum einer Antwort gewürdigt haben. Denn um was handelt es sich in diesem Rechtsstreit? Doch einzig und allein um die Frage, ob gewisse Liegenschaften Privateigenthum der Gemeinden oder aber urbariales Eigenthum der Grundherrschaft seien. Sind denn nicht zur Erledigung dieser und ähnlicher urbarialer Rechtsfragen besondere Spezialgerichte, die sogenannten Urbarialgerichtshöfe in's Leben gerufen worden? Und haben nicht die Kläger selbst die Hilfe eines solchen Urbarialgerichtshofes in Anspruch genommen? Es sind ja nur zwei Fälle denkbar, wesshalb die Klausenburger Antragsteller bona fide jenes Ansinnen an den Minister hätten stellen können: entweder desshalb, weil die Urbarialgerichtshöfe zur Entscheidung einer solchen aus dem früheren Urbarialverhältniss herrührenden Frage nicht kompetent seien, oder aber weil eine gerechte Entscheidung durch den

Obersten Gerichtshof nicht zu erwarten sei. Man weiss nicht, welche der beiden Alternativen einem Justizminister absurder erscheinen müsste. Denn sprach man den erwähnten Gerichtshöfen die Komptenz für die Entscheidung dieses Falles ab, dann erklärte man damit zugleich all die unzähligen in ähnlichen Urbarialprozessen Seitens der Urbarialgerichtshöfe gefällten Urtheile für ungültig, dann musste man alle noch anhängigen Urbarialprozesse den Gerichten abnehmen und dem Parlamente zuweisen, also dieses zu einem vielhundertköpfigen Gerichtshof umwandeln. War es dagegen Misstrauen in die gerechte Entscheidung der Angelegenheit durch den obersten Gerichtshof, so lag darin eine grobe, ja strafwürdige Beleidigung des höchsten Gerichtshofes im Lande. Balthasar Horvat scheint keinerlei Bedenken dieser Art gehabt zu haben, denn sonst hätte er den Gesetzentwurf des Klausenburger Advokatenvereins kurzer Hand zurückweisen müssen.

Um unseren Lesern einen Begriff davon zu geben, was Alles einem Justizminister ungestraft zugemuthet werden kann, und wozu eine grosse rechtsgelehrte Körperschaft, wie der Klausenburger Advokatenverein, sich herzugeben den traurigen Muth hat, wollen wir den von dem Justizminister eingereichten Gesetzesvorschlag in wortgetreuer Uebersetzung hier anführen:

„Gesetzesvorschlag etc.

§ 1.

Da es nach den historischen Daten, den Gesetzen der siebenbürgischen Theile und rechtskräftigen Urtheilen mit der Natur des Königsbodens nicht vereinbar ist, dass dort vor 1848 Lehensverhältnisse und Verpflichtungen bestanden haben, so werden die Gemeinden der Talmatscher und Szelistyer Filialstühle, sowie die zu Törzburg gehörigen Gemeinden kraft dieses Gesetzes mit den übrigen auf dem Königsboden befindlichen Staatsbürgern für gleichberechtigt erklärt.

§ 2.

Alle Ueberreste der bis zum Jahre 1848 faktisch bestandenen Urbarialverbände werden auf dem Königsboden aufgehoben, in Folge dessen werden den zu den Siebenrichtern und der Stadt Kronstadt in solchem Urbarialverhältniss gestandenen Gemeinden die Intravillangründe, Felder, Flüsse, Wälder und die ganzen Territorien ihrer Gemarkungen hiemit in ihr volles Eigenthum zurückgegeben und gehen die kleineren Regalien mit Ausschluss der grundherrlichen Rechte, in den Besitz der Gemeinden selbst über.

§ 3.

Das Urbarialpatent vom 21. Juni 1854, so wie die auf Grund desselben erflossenen Ministerialverordnungen erstrecken sich auf die Bewohner des Königsbodens nicht.

§ 4.

Insofern die sächsischen Siebenrichter und die Stadt Kronstadt in den mit Einführung der grundherrlichen Jurisdiktion verwalteten Gemeinden und auf deren Gemarkungen Allodialwälder, Felder und Wiesen für sich herausgerissen haben, werde diese den Gemeinden ebenfalls zurückgegeben.

§ 5.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden beauftragt, betreff der revindizirten Gebirge, der durch das königliche Aerar geleisteten Entschädigung für deren zeitweilige Nutzniessung, sowie der Verrechnung und Vertheilung der während der Dauer des Urbarialverbandes durch die Stadt Kronstadt und die Siebenrichter weggenommenen Nutzniessungen, nach Anhörung der Parteien und nach eindringlicher Prüfung aller einschlägigen Daten auf **administrativem** Wege zu verfügen."

Dies ist der berüchtigte „Gesetzesvorschlag auf Plünderung", wie ihn das „Siebenbürgisch-Deutsche Wochenblatt" nannte. Es sollte demnach die Frage, welche den Gegenstand des richterlichen Erkennens in erster und zweiter Instanz gebildet hatte und eben in dritter Instanz entschieden werden sollte, die Frage nämlich, ob die in Rede stehenden Güter urbariale Güter oder aber freies Eigenthum der ehemaligen Gutsunterthanen bildeten, der richterlichen Entscheidung entzogen und einfach im Wege der Legislative mit Hilfe des Majoritätsapparates entschieden werden. Es sollte ein vierhundertjähriger Besitz durch ein Gesetz ausgelöscht werden, welches mit rückwirkender Kraft ausgestattet, Gesetze und Verträge und königliche verfassungsmässige Verleihungen zu nichte machen sollte.

Es ist allerdings wahr, dass der Justizminister Anstand nahm, diesen Entwurf der Legislative vorzulegen, wozu er als Minister formell zweifellos berechtigt gewesen wäre. Allein er that an Stelle dessen Etwas, wozu er als Minister ebenso zweifellos nicht berechtigt war: er fiel nämlich der Justiz in den Arm, indem er im Januar 1871 die beim obersten Gerichtshof befindlichen Prozessakten abverlangte und anderthalb Jahre, um „Studien" zu machen, zurückbehielt.

Im letzterwähnten Jahre wurde von der Legislative das Gesetz

über die Regelung der aus dem aufgehobenen Urbarialverband noch emporgebliebenen Rechts- und Besitzverhältnisse berathen, wodurch die letzten Reste der Gutsunterthänigkeit beseitigt werden sollten. In den fünfziger Jahren war nämlich das Werk der Grundentlastung nicht vollständig durchgeführt worden, da bei dieser Gelegenheit blos die den ehemaligen Unterthanen ins freie Eigenthum übergebenen sogenannten Sessionen (Intra- und Extravillangründe von bestimmter Ausdehnung), ferner die Robotten (Verpflichtung der ehemaligen Unterthanen zu Zwangsarbeitsleistungen) und andere persönliche Dienste den Grundherren entschädigt worden waren. An dieser Entschädigung, d. h. also, an der Hauptsache der ganzen Grundentlastung wären die sächsischen Grundherren, wie bereits erwähnt, ohne Widerspruch von irgend welcher Seite, betheiligt worden. Nun war aber noch die Regelung gewisser anderer Ueberreste des früheren Urbarialverbandes, so namentlich die Ausscheidung von Wald- und Weideantheilen übrig. Der Wald insbesondere hat von jeher eine besondere Stellung im System der früheren Grundvertheilung eingenommen. Der eigentliche Colone (Jobbagye) hatte allerdings an dem ihm eingeräumten Grund und Boden (an der sogenannten Urbarialsession) ebenfalls kein Eigenthum, allein sie war ihm doch unwiderruflich übergeben und vererbte auf seine Nachkommen. Diese Session bestand blos aus Aeckern, Gärten, Wiesen, Weingärten, aber nie aus Waldantheilen. Der Wald gehörte stets ausschliesslich dem Grundherrn (proprietate silvarum solis dominis terrestribus compente; XXX. Gesetzartikel vom Jahre 1791), nur hatten die Jobbagyen das Recht, in dem herrschaftlichen Wald für ihren Gebrauch, oft auch zum Verkaufe Holz zu fällen, häufig das Recht der Eichelmast und der Weide, der Fischerei u. s. w. Daneben besassen aber die Grundherren auch sogenannte Allodialwälder, d. h. solche, an welchen den Unterthanen keinerlei Nutzungsrechte zustanden.

Um die Ablösung dieser und ähnlicher Rechte handelte es sich nun in dem erwähnten von der Legislative im Jahre 1871 berathenen neuen Urbarialgesetz. Entsprechend dem für das ganze Grundentlastungswerk acceptirten Prinzip der staatlichen Entlastung, hat auch die Ablösung der erwähnten Rechte in der Art zu geschehen, dass den gewesenen Unterthanen aus dem urbarialen Wald (Weide) ein gewisser gesetzlich bestimmter Antheil ausgeschieden und ins freie Eigenthum überwiesen, dem Grundherrn aber dafür eine Entschädigung Seitens des Staates gegeben wird.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. April 1871, als

das neue Urbarialgesetz berathen wurde, stellte der Justizminister Horvat zum § 81 des von ihm eingebrachten Entwurfes den Antrag, es solle folgender, die sächsischen Nobilitargüter betreffende Passus eingeschaltet werden: „Von den Besitzverhältnissen des Talmatscher und Törzburger Dominiums. Ueber die Regulirung des gemeinschaftlichen Besitzes (!) auf dem Gebiete der Dominien Talmatsch und Törzburg wird der Justizminister einen besonderen Gesetzentwurf vorlegen". Der Antrag ward angenommen und als § 82 dem Gesetze eingefügt. Zur Motivirung desselben erklärte der Justizminister, er habe, aufmerksam gemacht durch die Denkschrift des Klausenburger Advokatenvereines, diese Frage „studirt"; auf Sachsenboden (Königsboden) haben nach unzweifelhaftem siebenbürgischem Staatsrecht keine Urbarialverhältnisse stattfinden können, er habe sich auch überzeugt, dass die das Talmatscher Dominium betreffende Urkunde, auf welche die Sachsen ihre Ansprüche stützen, keine Donations-, sondern eine Incorporirungsurkunde sei, durch welche die Talmatscher Herrschaft einfach dem Sachsenboden einverleibt, d. h. aus Verwaltungsrücksichten zum Sachsenboden geschlagen worden sei. Ein weiterer Beweis dafür, dass in diesen Dominien keine eigentlichen Urbarialverhältnisse stattgefunden hätten, liege darin, dass, während sonst für das Erbrecht der Unterthanen besondere Gesetze gegolten hätten, in diesen dem Sachsenland incorporirten Dominien das für die Sachsen geltende Erbrechtsgesetz in Wirksamkeit war. Endlich seien auch die Urbarialleistungen auf diesen Dominien „ganz und gar" verschieden von denjenigen gewesen, welche im übrigen Siebenbürgen zu Recht bestanden.

Das Haus liess sich durch die Argumente des Justizministers in der That bestimmen, den Zusatzparagraphen anzunehmen [1]).

---

1) Der Verfasser der Widerlegungsschrift hat nicht gewusst, dass die Frage der sächsischen Nobilitargüter auch in der Sitzung vom 26. Mai 1871 auf der Tagesordnung war. Der Abgeordnete von Hermannstadt, Gustav Kapp, hatte den bescheidenen Beschlussantrag gestellt: „Das Haus wolle es protokollarisch aussprechen, dass durch den § 82 des Urbarialgesetzentwurfes für die obschwebenden Fragen des Prozesses keinerlei Präjudiz und keine Hemmung des Laufes der Justiz beabsichtigt werde." Man hätte meinen sollen, eine so selbstverständliche Sache werde ohne ein Wort der Widerrede angenommen werden. Doch weit gefehlt. Der einzige Zsedényi hatte soviel moralischen Muth, um den Antrag Kapp's in veränderter Form anzunehmen. Seine Worte verdienen hier angeführt zu werden. Er sprach: „Es kommt mir auffällig und sonderbar vor, dass in dem Moment, wo die Besitzverhältnisse der erwähnten Güter auf Grund von königlichen Verleihungen und feierlichen Verträgen vor dem ordentlichen Richter verhandelt

Wäre der letztere nicht erst im Laufe der Debatte vor das völlig unvorbereitete Haus gebracht worden, sondern bereits in dem ursprünglichen, von dem Minister eingereichten Gesetzentwurf enthalten gewesen, dann hätte wohl die Annahme desselben fraglich sein können, denn da vor der Berathung im Plenum des Hauses der Gesetzentwurf in den Ausschüssen eingehend verhandelt worden war, hätte es immerhin geschehen können, dass man die Frage in den Ausschüssen etwas gründlicher als der Justizminister „studirt" und den betreffenden Passus als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit einfach gestrichen haben würde.

Was nun die Argumente des Justizministers betrifft, so ist es zunächst sicherlich ein nicht sehr schmeichelhaftes Testimonium, welches er sich selbst durch die Erklärung ausstellte, dass er den in das Schicksal von Tausenden von Familien tief einschneidenden Gesetzentwurf eingebracht habe, ohne die Rechtsverhältnisse, um deren Regelung es sich handelte, auch nur beiläufig zu kennen. Gewiss, ein merkwürdiges Eingeständniss im Munde eines Ministers, welcher überdies nach der Versicherung der offiziösen Widerlegungsschrift „zu unseren hervorragendsten Rechtsgelehrten zählt".

Im Folgenden wollen wir nun die vom Justizminister vorgebrachten Argumente ein wenig näher untersuchen. Es sind die folgenden:

---

werden und wo bereits die zweite Instanz, nämlich die königliche Tafel in M.Vásárhely ihr Urtheil gefällt und nunmehr blos die Revision dieses Urtheils durch den Obersten Gerichtshof ausständig ist, die Legislative sich einmischt, und sich zum Richter über Besitzverhältnisse aufwirft, vielleicht nur deshalb, weil dieser Besitz zufällig gerade in den Händen der Sachsen sich befindet. Das sehe ich allerdings ein, dass diese Sache, da der Antrag des Justizministers improvisirt vor das Haus kam, nicht wieder gut zu machen ist. Ich nehme daher die Idee des Beschlussantrages von Gustav Kapp an .... Jetzt wieder hören wir, dass der oberste Gerichtshof eine richterliche Untersuchung angeordnet hat, dass aber der Justizminister die Akten um Studien zu machen an sich gezogen hat und dass dieselben seither noch immer im Bureau des Justizministers sich befinden. Das ist ein Vorgehen, geehrtes Haus, welches man nicht schweigend vorübergehen lassen kann .... Ich beantrage daher: Das Haus wolle aussprechen, dass die auf die Regelung der Besitzverhältnisse in den Talmatscher, Szelister und Törzburger Dominien sich beziehende Anordnung des Gesetzes die richterliche Entscheidung der über diese Dörfer obschwebenden Prozesse nicht hemmen kann. Damit sprechen wir zwar Etwas aus, was sich eigentlich von selbst versteht, wenn wir es aber protokollarisch erklären, so wird es, da der Justizminister in anderem Sinne handelte, zur Beruhigung dienen."

Das Haus verwarf auch diesen Antrag!

1. Im Sachsenlande — auf dem sogenannten Königsboden, fundus regius — konnte kein Gutsunterthänigkeitsverhältniss sich entwickeln, weil dies Territorium von jeher frei gewesen ist. Ganz richtig. Nur waren die Güter Talmatsch, Szeliste und Törzburg niemals auf Königsboden, sondern auf Komitatsboden gelegen. Sie gehörten zu dem königlichen Grenzgebiet, und waren als solches Gegenstand königlicher Verleihung. Glücklicherweise überheben uns die bezüglichen Donations- und Statutionsurkunden jedes weitläufigen Beweises, da dieselben die verliehenen Territorien als zu dem, grösstentheils aus königlichem Grenzgebiet bestehenden Albenser Komitat gehörig erklären.

Talmatsch betreffend sagt die Donationsurkunde des Königs Ladislaus vom Jahre 1453: „Castra nostra Regalia Talmacz et Lothorvár ac Turris Veres Torony vocata, in Comitatu Albensi partium nostrarum Transsilvanicarum sita . . .“ und einige Zeilen später: „praefata Castra nostra Talmacz etc. . . cum Tributo inibi exigi solito, nec non Oppido similiter Talmats villisque seu Possessionibus Kis Talmats, Boitza, Plopi, Portsesd, utraque Sebes ac praedio Kreutzerfeld, medietateque Possessionis Reuke nuncupatae in praedicto Comitatu Albensi similiter existentis ad ipsa Castra uti dicitur spectantibus“.... Bezüglich des Szelister Dominiums, welches bereits im Jahre 1388 durch die Königin Maria mit Omlasch vereinigt worden war, und welches sammt dem Territorium Fogarasch im Jahre 1472 vom König Mathias Corvinus den Sachsen der sieben Stühle verliehen wurde, sagen die in dem Karlsburger Kapitulararchiv befindlichen „Litterae introductoriae et statutoriae“ Folgendes: „Qui (nämlich die zur Vornahme der Statution[1]) entsendeten Vertrauensmänner des Kapitels und der Sachsen)..nobis retulerunt: quomodo ipsi..ad faciem dictae possessionis Omlasch et ejus pertinentias in Comitatu Albensi existentes . . . accessissent praefatosque universos Saxones VII Sedium in Dominium ejusdem . . . nullo prorsus contradictore apparente . . introduxissent“.

Was endlich das Törzburger Dominium betrifft, so verweisen wir blos auf den mit dem Fürsten Georg Rakoczi am 25. April 1651 abgeschlossenen, gesetzlich inartikulirten Tauschvertrag (Approbatae

1) Unter Statution versteht man jenen Akt, mittelst dessen der Beschenkte (donatarius) in den Besitz des ihm geschenkten Gutes in der genau vorgeschriebenen feierlichen Weise eingeführt wurde. Die Statution war die unerlässliche Voraussetzung zur Gültigkeit jeder Donation — war sie binnen Jahresfrist nicht erfolgt, so erlosch die Gültigkeit der königlichen Verleihung.

Constitutiones Pars III. Titulus 82): „Totale etiam et integrum Castrum Törcsvara ac bona, totales nempe et integrae possessiones Bátsfalu, Türkös, Tsernatfalu, Tatrang, Zaizon, Pulcherecz, Apácsa et Krizbak omnino in Comitatu Albensi existentia.“ Der den Schluss des Approbatalartikels P. III. tit. 82 bildende Landtagsartikel VIII vom Jahre 1651 erklärt: mely Törtsvari jószagok . . . birattassanak mint Törtsvara és ahoz tartozo Jószagok és nem mint Fundus Regiusból hanem tanquam bona Fiscalia in Comitatu Albensi existentia ac e manibus Fiscalibus concambiata[1]).

2. Das zweite, für die vorliegende Frage jedenfalls wichtigste Argument des Justizministers besteht darin, dass er in der Donationsurkunde des Königs Ladislaus vom Jahre 1453, wodurch die Burg Talmatsch nebst allen Pertinenzien den Sachsen der 7 Stühle verliehen wurde, nicht eine Donation, d. h. eine Belehnung mit dem adeligen Eigenthum an Grund und Boden, sondern eine aus Verwaltungsrücksichten geschehene Einverleibung in den Sachsenboden erblickt, woraus dann nothwendigerweise folgt, dass die Sachsen, nachdem die walachischen Bewohner jenes Dominiums thatsächlich gutsunterthänig gewesen sind, ungerechterweise sich gutsherrliche Rechte angemaasst haben.

Wir lassen vor der Hand diesen Punkt unerörtert und fragen, wie konnte der Justizminister, weil seiner Ansicht nach das Dominium Talmatsch kein Nobilitargut, sondern blos dem Königsboden einfach incorporirt war, ohne weiteres voraussetzen, dass auch das 19 Jahre später unter einem anderen König an die Siebenrichter gefallene Dominium Szeliste und das 198 Jahre später unter ganz andern Verhältnissen von der Stadt Kronstadt erworbene Törzburger Dominium in gleicher Weise dem Sachsenland blos „incorporirt“ worden sei? Es ist bereits erwähnt worden, dass der Justizminister in seiner Rede am 4. April 1871 in naiver Weise selbst eingestand, er habe die Verhältnisse, die er mit seinem Gesetzentwurf regeln wollte, nicht gekannt und sei erst durch die Denkschrift des Klausenburger Advokatenvereins auf diese Fragen aufmerksam gemacht worden. Diese Denkschrift war ihm noch im Monat Dezember 1870 überreicht worden, er hätte daher bis zum 4. April 1871, d. h. bis zu dem Tage, an

---

1) D. h. auf deutsch: „welche Törzburger Güter . . . besessen werden sollen wie Törzburg und die dazu gehörigen Güter und nicht wie solche aus dem Königsboden, sondern gleichsam als etc.“

welchem er sein unglückliches Amendement im Abgeordnetenhaus einbrachte, hinlänglich Zeit gehabt, sich eingehend über alle einschlägigen Fragen zu informiren. Er würde es dann wohl selber für sträflichen Leichtsinn erklärt haben, auch die beiden anderen Dominien, insbesondere aber Törzburg, unter denselben Gesichtspunkt zu bringen, wie Talmatsch, wenn er nicht, wie wir zu seiner Ehre voraussetzen wollen, bei besserer Information überhaupt die ganze von dem Klausenburger Advokatenverein, oder eigentlich von dem Advokaten Alexius Simon eingefädelte Sache fallen gelassen hätte.

Und nun wenden wir uns zu der Behauptung des Justizministers, „er habe sich überzeugt", dass die Talmatsch betreffende Urkunde keine Donation, sondern eine einfache Incorporirung enthalte.

Diese Behauptung ist für Jeden, der einige Kenntnisse über ungarische Rechtsgeschichte besitzt und die fragliche Urkunde eingesehen hat, eine so ungeheuerliche, dass wir im Interesse des „rechtsgelehrten" Justizministers annehmen wollen, er habe die in Frage stehende Urkunde nicht gelesen, sondern blos einige von Herrn Alexius Simon mit rabulistischer Schlauheit daraus herausgerissene Sätze oder gar nur Worte kennen gelernt und dass überhaupt die „Studien", welche er nach seiner im Abgeordnetenhaus abgegebenen Versicherung gemacht, der Hauptsache nach auf die Durchlesung der vom Klausenburger Advokatenverein eingereichten Denkschrift sich beschränkt haben. Ob auch ein anderer Justizminister an seiner Stelle sich durch den Umstand nicht hätte beirren lassen, dass die erwähnte Denkschrift die eigenhändige Namensfertigung des Herrn Alexius Simon, des bezahlten Advokaten der klägerischen Partei, trug, das wollen wir schonungsvoll unerörtert lassen.

Wenn man bedenkt, dass die Verleihung von Talmatsch durch König Ladislaus im Jahre 1453 nicht an eine Privatperson, sondern an die Magistri Civium, Judices, Jurati, Seniores ceterique Saxones Septem Sedium Saxonicalium, also an ein öffentliches, mit der ausgedehntesten Autonomie ausgestattetes Munizipium erfolgte, wird man sich nicht wundern dürfen, dass in Folge dieser besonderen Qualität des donatarius auch der Donationsbrief nicht ganz dieselbe Gestalt haben konnte, wie die für Privatpersonen ausgestellten Verleihungsurkunden. Deshalb ist es auch für jeden Unbefangenen gar nicht auffällig, dass die Donationsurkunde auch die sonst nicht gebräuchlichen Worte incorporamus et annectimus enthält, welche wahrscheinlich bei den Studien des Justizministers den Ausschlag gegeben haben.

Dass aber unter diesen Ausdrücken eine Incorporation in dem Sinne gemeint gewesen sei, wie die Klausenburger Denkschrift behauptet, dass nämlich die walachischen Bewohner des Talmatscher Dominiums als den freien Sachsen gleich vollberechtigte Bürger anerkannt und das von ihnen bewohnte Gebiet in jeder Beziehung als dem freien Sachsenboden gleichgestellt erklärt worden wäre, ist eine so monströse Behauptung, dass sie von einem Rechtskundigen und mit siebenbürgischen Verhältnissen Vertrauten nur mala fide aufgestellt werden kann.

Wie! die Sachsen, welche so eifersüchtig Jahrhunderte hindurch unter heissen und erbitterten Kämpfen das Eindringen fremder Elemente in ihr Gemeinwesen mit allen Kräften abgewehrt haben, welche z. B. keinem Adeligen das sächsische Bürgerrecht ertheilten und darob wüthenden Verfolgungen ausgesetzt waren, diese selben Sachsen sollten ohne Widerrede, gutwillig und ohne dass sie bis zum letzten Mann mit den Waffen in der Hand sich widersetzt hätten, die Aufnahme von einigen Tausenden von Walachen in ihren Verband geduldet, und nicht nur geduldet, sondern sogar als eine Belehnung ihrer in der Urkunde erwähnten fides, fidelitas et provida circumspectio betrachtet haben, welche sie „Sacrae Regni nostri Hungariae Coronae atque Nostrae Majestati inviolabiliter complacuerunt“? Jenen Walachen sollten sie gutwillig die Niederlassung in ihren Städten und Gemeinden, die Aufnahme in die Zünfte, das passive und aktive Wahlrecht, den Mitgenuss an ihrem, wahrlich im Schweisse ihres Angesichts durch Jahrhunderte hindurch sauer genug erworbenen öffentlichen Vermögen gestattet haben! Und diese Incorporation in den freien Sachsenboden sollte stattgefunden haben, ohne dass der König auch nur die geringsten Anordnungen in Betreff der Exemtion der Incorporirten von der Woywodalgerichtsbarkeit, bezüglich der Richterwahl, der Reichssteuer, der Heeresfolge, der Königs- beziehungsweise Woywodalbewirthung u. s. w. getroffen hätte, oder alle diese wichtigen Gegenstände auch nur mit einem Worte erwähnt hätte! Und alle die vielbeneideten Freiheiten der Sachsen wären den Walachen ertheilt worden, ohne dass diese letzteren in jener Urkunde auch nur mit einem Sterbenswörtchen erwähnt wurden!

Und dann, wäre es möglich oder auch nur denkbar, dass über die angebliche Freiheit der „Incorporirten“, die nach der Behauptung des Klausenburger Advokatenvereins als milites castrenses von jeher frei gewesen sein sollen, nie und nirgends, weder vor noch nach der

angeblichen Incorporation in all den zahlreichen Urkunden, die aus jenen Zeiten erhalten sind, auch nur mit einem Worte Erwähnung gethan wird, und dass das Wahngebilde dieser Freiheit, künstlich grossgezogen durch das Forum productionale, traurigen Angedenkens, erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu spuken beginnt! Wäre es möglich, dass die Walachen selber keine einzige Urkunde über diese ihre Freiheit besitzen, noch eine solche in den Kapitulararchiven zu finden ist, und dass der ganze „urkundliche Beweis", welchen sie für ihre Ansprüche zu erbringen vermögen, auf tendenziös zusammengelesenen Sätzen, gar nur Worten aus den verschiedenartigsten Urkunden, auf Entstellungen, Verdrehungen, gewaltsamen Interpretationen und Hypothesen besteht! Hätten die Walachen, wenn sie frei waren, nicht einen eigenen Königsrichter besitzen, Deputirte an die Nationsuniversität und die Landtage entsenden müssen? Wer wüsste es nicht, dass die Walachen nach dem Staatsrecht Siebenbürgens politische Bürgerrechte gar nicht besitzen durften? Derselbe König Mathias, welcher im Jahre 1483 die Walachen von Omlasch (Szeliste etc.) den Sachsen angeblich politisch gleichgestellt haben soll, schrieb 3 Jahre später (1486): „qualiter gens Olachorum .... tumultuari insultu armataque manu possessiones eorum infestaret, flammis omnia devastaret, horrendumque in modum ipsos Nobiles plerosque interficeret et licet Olachi nec ad libertatem vocati nec ad libertatem nati, tamen libertatem contra regni mandatum vi quasi et facinoribus sibi arrogare audeant." Und schrieb nicht König Mathias im Jahre 1485: .... nec non possessiones Omlas et Tholmats cum eorum pertinentiis in censuum nostrorum solutione semper ipsos Saxones adjuvare et nunquam **instar jobagyionum nobilium** et aliorum Possessionatorum hominum taxam seu contributionem solvere consueverint! Aus diesen Worten geht hervor, was unter den Ausdrücken: „ipso jure et libertate . . . tenendum gubernandum et possidendum" in der unten mitgetheilten Donationsurkunde König Ladislaus' vom Jahre 1453 zu verstehen ist, nämlich, dass die Steuern und Kriegsdienste der Bewohner des Dominiums in das auf Grund der sächsischen Privilegien ein- für allemal festgesetzte Ausmaass einzubeziehen seien.

Doch alles, was wir bis jetzt vorgebracht haben, ist, wir gestehen es, nur noch ein indirekter Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, dass es sich in der Urkunde des Königs Ladislaus um eine reine, unverfälschte Donation und nicht um eine Incorporation im

Sinne der klägerischen Walachen gehandelt habe. Wir wollen deshalb diese Urkunde etwas näher ins Auge fassen. Wer behaupten kann, diese Urkunde sei keine Donationsurkunde, von dem behaupten wir, dass er entweder mala fide handelt oder aber keinen Begriff von dem Wesen des Donationalsystems und überhaupt von ungarischer und siebenbürgischer Rechtsentwickelung besitzt. Im Folgenden theilen wir den vollen Inhalt dieser Urkunde mit und lassen blos, Raummangels wegen, die für unsere Zwecke minder relevante Einleitung (Arenga und Narratio), in welcher die Nothwendigkeit der Widerherstellung der verfallenen Grenzburgen Talmatsch etc. betont wird, fort:

Nos Ladislaus D. Gr. R. H. . . . . habito superinde Praelatorum et Baronum maturo consilio, de fide, fidelitate et provida circumspectione fidelium nostrorum Magistrorum Civium, Judicum, Juratorum, Seniorum caeterumque Saxonum Septem Sedium Saxonicalium dictarum partium nostrarum Transilvannicarum, quibus quondam Serenissimis Principibus Dominis Sigismundo Imperatore, avo, ac Alberto Regi Patri Nostris charissimis, ac Sacrae Regni Nostri Hungariae Coronae atque Nostrae Majestati inviolabiliter complacuerunt confisi, praefata Castra Nostra Thalmacz et Lothorvar ac Turrim Veres-Torony, cum Tributo inibi exigi solito, nec non oppido similiter Tolmats, villisque seu Possessionibus Kis Tolmats, Boitza, Plopi, Portsest, utraque Sebes ac Praedio Kreuzerfeld, medietateque Possessionis Reuke nuncupatae in praedicto Comitatu Albensi similiter existentis, ad ipsa Castra uti dictum spectantibus cunctis etiam aliis villis et juribus possessionariis ad praedicta Castra et Turrim rite et legitime pertinentibus, ipsorumque et ejusdem utilitatibus et caeteris pertinentiis quibuslibet, videlicet terris arabilibus, cultis et incultis, agris pratis, foenetis, pascuis, alpibus, montibus, campis, vlachis, sylvis, nemoribus, piscinis, piscaturis, molendinis, et locis molendinorum, aquis et aquarum decursibus et generaliter quarumlibet utilitatum et pertinentiarum integritatibus, quovis nominis vocabulo vocitatis, sub suis veris metis et antiquis limitibus, quibus hucusque per Praedecessores Nostros Reges et eorum Castellanos tenta et possessa fuerunt, ad praenominatas Septem Sedes Saxonicales perpetue et irrevocabiliter anneximus et eisdem Septem Sedibus incorporavimus, imo annectimus et incorporamus per praefatos Saxones nostros earumdem Septem Sedium praesentes et futuros praefata Castra et Turrim, nec non Villas et

Possessiones praenotatas, ipso jure et libertate pro nobis et Corona nostra tenendum, gubernandum et possidendum, sicut tenent, gubernant et possident sub nostro et coronae nostrae nomine Civitates, Oppida et Villas in terris dictarum Septem Sedium existentes, **salvis tamen juribus alienis;** volentes et decernentes, ut praefata Castra, Turris, Villae et Possessiones omnibus libertatibus juribus et privilegiis, quibus Civitates, oppida et villae dictarum Septem Sedium ab antiquo usque in praesentiam usi sunt et gavisi, utantur, gaudeant et fruantur. Ita tamen et sub hac conditione, ut saepe nominati Saxones praescriptum Castrum Tolmacs rumpere et penitus evertere, Castrum autem Lothorvar et Turrim Veres-Torony, prout melius poterunt, fortificare et praefatam viam muris et aliis fortalitiis ita praecludere debeant, ut hostium insultus ad nocendum ipsi Patriae de facili non valeant subintrare. In cujus rei memoriam praesentes concessimus Literas nostras Sigilli nostri, quo ut Rex Hungariae utimur, munimine roboratas. Datum Posonii secunda dei festi Purificationis beatae Mariae Virginis gloriosae, Anno D. Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo tertio, Regni autem Nostri Anno tradecimo. — (Commissio Domini Regis ex Deliberatione Consiliariorum.)

Es bedarf für den Kundigen eines einzigen Blickes auf diese Urkunde, um dieselbe sofort für eine zweifellose, reine Donationalurkunde zu erklären, die allerdings bei dem Umstande, als die Verleihung nicht an eine Privatperson sondern an die autonomen Siebenrichter erfolgte, auch eine von der gewöhnlichen etwas abweichende Form annehmen musste, in allem Uebrigen aber die wesentlichen und unerlässlichen Merkmale jeder Donationalurkunde enthält. Wir wollen, um nicht allzu weitläufig zu werden, nur ein paar kurze Bemerkungen uns gestatten.

Wie kommt die umständliche, nur in Donationalurkunden regelmässig gebrauchte Aufzählung der verliehenen Güter und Rechte (terrae arabiles cultae et incultae, agri, prati etc.) in eine Urkunde, welche blos aus Verwaltungsrücksichten ein gewisses Gebiet einem anderen zuweist? Ueber jene terrae, agri, montes, silvae etc. als im Eigenthum der Walachen stehend, hätte doch der König nicht verfügen dürfen! Als König Ludwig im Jahre 1381 die „possessiones fidelis nostri Ladislai, filii Emerici de Ebesfalva“ mit den beiden Stühlen Mediasch und Schelken vereinigte, da war in den beiden hierüber ausgestellten Urkunden keine Rede von den terris arabilibus,

pratis foenetis etc., weil diese eben dem Ladislaus de Ebesfalva gehörten, wohl aber, und zwar sehr umständlich, von den Freiheiten, welche die incorporirten Bewohner durch die Incorporation erlangten. Und als König Mathias im Jahre 1485 auf die Bitten des Thomas Altenberger, Bürgermeisters in Hermannstadt, drei der Hermannstädter Pfarrkirche von der virtuosa Domina Clara Gereb testamentarisch vermachte Güter dem Hermannstädter Stuhl einverleibte, da war abermals von den terris, pratis, silvis etc. keine Rede, weil diese terrae etc. eben der Hermannstädter Pfarrkirche gehörten.

Und dann, wie kommt die Klausel „salvis tamen juribus alienis“ in eine einfache Incorporationsakte, jene Klausel, welche bekanntlich seit König Bela IV. in keiner Donationsurkunde fehlt, die aber in keiner reinen Incorporationsakte (wie die beispielsweise oben mitgetheilte) zu finden ist. Diese Klausel besagte so viel, dass die königliche Verleihung für etwaige Privatprozesse über die zum verliehenen Gut gehörigen Bestandtheile oder für ältere Ansprüche auf das verliehene Gut kein Präjudiz bilden könne. Wer hätte nun gegen die vom König beschlossene Zuweisung zu einem anderen Verwaltungsgebiet eine Einsprache zu erheben gehabt oder gewagt?

Zu alledem kommt nun aber noch, dass der König Ladislaus zugleich mit der Donation auch den Auftrag an das Weissenburger Kapitel erliess, die ordnungsmässige Statution vorzunehmen und dass diese unerlässliche Bedingung zur Rechtsgiltigkeit jeder Donation noch in demselben Jahre 1453 in der strenge vorgeschriebenen Weise durchgeführt wurde. In der hierüber vom Weissenburger Kapitel ausgestellten feierlichen Urkunde wird bestätigt, dass die zum Castrum Tolmach entsendeten Kommissarien „introduxissent memoratos Saxones . . . in dominium ipsorum et earundem, statuissentque eadem et ipsos eisdem irrevocabiliter possidenda“ und zwar: „nemine contradicente“!

Wenn die Rechtsgelehrten des Klausenburger Advokatenvereins im Stande sind, aus der ganzen tausendjährigen Rechtsgeschichte Ungarns und Siebenbürgens ein einziges Beispiel anzuführen, dass auf eine von dem König aus Verwaltungsrücksichten angeordnete einfache Incorporirung die ordnungsmässige Statution und zwar durch ein Kapitel erfolgt sei, dann wollen wir gerne uns für besiegt erklären und anerkennen, dass die Walachen freie adelige Eigenthümer des Talmatscher Dominiums gewesen sind.

Nur noch ein Wort in dieser Angelegenheit. Sind den rechtsgelehrten Herren des Klausenburger Advokatenvereins die Worte: „medietateque Possessionis Reuke nuncapatae“ in unserer Urkunde niemals aufgefallen? Haben sie sich niemals die Frage gestellt, wie denn die Absurdität zu erklären sei, dass Ladislaus blos die eine Hälfte des Dorfes Reuke (das heutige Rakovicza) dem Sachsenboden „incorporirt“, die andere Hälfte aber im bisherigen Verband des Albenser Komitats, also unter der Verwaltung einer andern autonomen Körperschaft, belässt? Wir wollen es ihnen erklären: König Ladislaus ist es nie in den Sinn gekommen, das zu thun, was ihm die Klausenburger Rechtsgelehrten 400 Jahre später mit aller Gewalt aufdisputiren wollen; er hat einfach die unter den Händen nachlässiger Castellane fast gänzlich verfallenen wichtigen Grenzburgen in bessere Hände bringen und zugleich seinen treuen Sachsen einen Beweis seines königlichen Wohlwollens und Vertrauens geben wollen, desshalb hat er ihnen das zu jenen Grenzburgen gehörige und zur Unterhaltung derselben bestimmte Gebiet[1]) zu eigen gegeben, wobei er natürlich nur dasjenige vergeben konnte, was thatsächlich dazu gehörte. Nun war aber die Hälfte der possessio Reuke bereits in anderen Händen und da man vor 429 Jahren in Ungarn das wohlerworbene Eigenthum Anderer zu respektiren pflegte, so konnte der König auch nur die ihm gehörige Hälfte den Sachsen verleihen. Es ist dies dieselbe medietas possessionis Rewken, um welche 34 Jahre später ein Rechtsstreit zwischen den Siebenstühlen einerseits, Ladislaus und Thobias, den Söhnen des Georgius Thabiassi de Eczel andererseits und Georgius filius et Domina Barbara, consors Nicolai de Buda, filia quondam Simonis Magni de Nadas dritterseits entbrannt war. Die Einzelnheiten dieses interessanten Prozesses, welche in der vom Weissenburger Kapitel 1487 ausgestellten Statutionsurkunde mit grosser Genauigkeit angeführt sind, sollen uns hier nicht weiter beschäftigen; die einzige Thatsache, dass in diesem Rechtsstreit um das Eigenthum an der Hälfte der possessio Rewke die Siebenrichter als Streittheile erscheinen, wobei sie ihre Ansprüche ausschliesslich auf die in Rede stehende Donationsurkunde des Königs Ladislaus vom Jahre 1453 gründen, lässt die Natur dieser Urkunde in hinlänglich klarem Lichte

1) Uns ist keine königliche Burg (Castrum regale) auf dem Gebiete der Stefanskrone bekannt, zu welcher kein besonderes zur Erhaltung der Burg bestimmtes Territorium gehört hätte.

erscheinen. Allein jeden Zweifel, sofern ein solcher nach dem Vorausgeschickten noch möglich wäre, behebt ein für allemal und unwidersprechlich das Urtheil des Königs Mathias, wodurch der Prozess entschieden wurde. In seinem mandatum adjudicatorium vom Jahre 1486, welches in der erwähnten Statutionsurkunde des Weissenburger Kapitels von Wort zu Wort mitgetheilt ist, entscheidet der den Beinamen des „Gerechten“ führende König Mathias den Rechtsstreit dahin, dass die strittige medietas possessionis Rewken cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet praefatis Saxonibus Septem Sedium in perpetuum adjudicanda et relinquenda esset, indem er zugleich seine eigene, dem Ladislaus und Thobias Thabiassy ausgestellte Donationsurkunde vom Jahre 1469, ferner die Donationsurkunde seines Vaters, des Woywoden von Siebenbürgen, Johannes Hunyadi vom Jahre 1443, auf welche die Nachkommen des Simon Magnus de Nadas ihre Ansprüche stützten, für null und nichtig erklärt. Auf Grund dieses Urtheils vollzog sodann das Kapitel in der Woche nach Oculi des Jahres 1487 die abermalige Statution und Introduction der Siebenrichter in das verliehene Gut, diesmal allerdings unter dem Widerspruch der beiden anderen, ebenfalls an Ort und Stelle erschienenen Streittheile. Dass aber dieser Widerspruch in den hierüber entstandenen Streitverhandlungen für unstichhaltig erkannt wurde, beweist wohl der Umstand dass die Siebenrichter seither etwa 400 Jahre im bis zur Neuzeit unangefochtenen Besitz und Eigenthum dieser Portio geblieben sind.

Die Ausdrücke „annectere“ und „incorporare“ bedeuten daher nichts anderes als die sonst gebräuchlichen „appropriare“ und „conferre“, mit denen sie auch sonst abwechselnd gebraucht wurden. So verleiht König Sigismund im Jahre 1424 der Stadt Hermannstadt (also wieder nicht einer Privatperson) die Besitzungen der aufgehobenen Probstei des Heil. Ladislaus mit den Worten: „praedictas possessiones in jus et proprietatem ipsius Praepositurae incorporando . . . Communitati Civitatis nostrae Cibiniensis . . damus, committimus et conferimus jure perpetuo possidendas, gubernandas, tenendas et habendas.“

Ja, derselbe König Ladislaus, welcher Talmatsch den Sachsen verlieh, erklärt in dem ebenfalls im Jahre 1453 den Saxonibus Septem Sedium ertheilten Schutzbrief: „villas et territoria ad easdem spectantia, nequaquam alienabimus, sed in omnibus vestris juribus, jurisdictionibus . . . et in Castro Tolmach vocato ac ejusdem perti-

nentiis, quemadmodum per Nostram Majestatem ad praefatos Septem Sedes annexae et appropriatae existunt, perpetue . . . tenere volumus et conservare.“ Das appropriare „zu eigen geben“ bedeutet, wird wohl nicht bezweifelt werden können.

Das Vorgebrachte wird genügen, um die Behauptung des Justizministers, dass es sich in diesem Falle nicht um eine Donations- sondern einfache Incorporirungsakte handle, in das rechte Licht zu stellen. Jahrhunderte lang ist es Niemandem eingefallen, einen Zweifel an der Natur der sächsischen Güter als Nobilitargüter zu erheben. Wir könnten dafür hunderte von Belegen anführen. Das Approbatalgesetz vom Jahre 1651 (P. III. Tit. 46. Art. 6) spricht von den „Hét Birák jószági“ (Güter der Siebenrichter), „a Szászság falui“ (die Dörfer der Sachsen), ebenso das Compilatengesetz vom Jahre 1667 (Pars V, Edictum 47), so verfügt die als Landesgesetz bestätigte Accorda vom Jahre 1692: „generalis malefactorum tempore Septem Judices tanquam domini terrestres inquisitionem peragant“.

Gänzlich zu schweigen von den zahlreichen Hofkanzlei-, Gubernial-, Hofkammerdekreten, Conscriptionen u. s. w. Die Behauptung der Denkschrift, dass die Gutsunterthänigkeit der Bewohner dieser Territorien erst seit der Urbarialconscription vom Jahre 1769 datire, bei welcher Gelegenheit die Sachsen jene bis dahin freien Bewohner als gutsunterthänig in die Conscription einzuschmuggeln gewusst hätten, ist eine — Lüge. So nennt man nämlich jede, in der Absicht einen Anderen irrezuführen, wissentlich vorgebrachte Unwahrheit. Der Verfasser der Denkschrift hat die Regnikolarconscription vom Jahre 1722, die sogenannte Seebergische Regulation vom Jahre 1733 und das Urbarium vom Jahre 1766 sehr wohl gekannt, beruft er sich doch ausdrücklich darauf, er hat also sehr wohl gewusst, dass die Leistungen der unterthänigen Bewohner der Szelister und Talmatscher Dominien von altersher in Frohnden jeglicher Art bestanden.

3. Das dritte Argument des Justizministers, welches ihn veranlasste die sächsischen Nobilitargüter von der allgemeinen Regelung der Urbarialremanenzen auszunehmen, bestand darin, dass in den dem Sachsenland incorporirten Territorien nicht das sonst für die Gutsunterthanen allgemein geltende, sondern das sächsische Erbrecht in Anwendung gewesen sei, woraus ihre freie Stellung etc. folgen soll. Diese Behauptung, — wie überhaupt dieser ganze Prozess — ist so recht geeignet, wehmüthige Gedanken in dem Menschenfreund zu erwecken. Sie zeigt, dass man in der Erweisung von Wohlthaten nicht

vorsichtig genug sein kann, weil sie sonst zum Fluch für Denjenigen werden können, der sie grossmüthig gewährt. Von jeher haben die Sachsen ihre grundherrlichen Rechte über ihre Gutsunterthanen mit einer Milde ausgeübt, die in den übrigen Theilen des Landes unerhört war. Man vergleiche die auf sächsischem Boden gelegenen ehemals unterthänigen walachischen Dörfer, mit denjenigen des Komitatsbodens und man wird staunen über den gewaltigen Unterschied. Dort fast überall Wohlstand, Betriebsamkeit, Fortschritt, hier Stagnation, tiefste Armuth, geistige und physische Verkümmerung. Der Unterschied geht so weit, dass man den schönen Menschenschlag der Walachen des Königsbodens für eine ganz andere Rasse halten könnte, wie ihre Brüder vom Komitatsboden. Im Jahre 1780 war vom Gubernium eine Kommission zur Untersuchung der Urbarialangelegenheiten in den zum Törzburger Dominium gehörigen unterthänigen Dörfern entsendet worden [1]). In dem auf Grund des Kommissionsoperats festgestellten, Allerhöchst approbirten Urbarium heisst es im 2. Punkt: „Quamvis coloni septem pagorum (die unterthänigen magyarischen sogenannten Siebendörfer) a proportione numeri incolarum, agris et foenetibus sufficientibus carerent, defectum tamen hunc ipsa loci, quem inhabitant natura, concessaque eisdem per Dominos suos Terrestres largissima beneficia adeo supplent, ut nullibi in principatu subditi illis ditiores inveniantur". Welche Gutsherrschaft im ganzen Bereich der Stephanskrone kann sich eines ähnlichen ehrenden Zeugnisses rühmen?

Diese Wohlthaten haben sich bitter gerächt. Sie haben ein Präjudiz gebildet, auf welches immer weitergehende Forderungen gebaut wurden. Hätten die Sachsen von jeher ihre Unterthanen unter der gleichen eisernen Faust gehalten, welche auf den Grundholden in den übrigen Landestheilen lastete, hätten sie stets ihre grundherrlichen Rechte mit jener Strenge gebraucht, zu welcher sie laut Gesetz berechtigt waren, so gäbe es heute keine Prozesse um ihre Nobilitargüter.

Eine der von den Sachsen ihren Unterthanen gegenüber geübten Wohlthaten war auch die, dass sie die allmähliche Einbürgerung des sächsischen Erbrechtes stillschweigend duldeten, statt des sonst für die

1) Die Kommission bestand aus dem Gubernialrath Baron Szentkereszti, G. Schell von Ehrenschild, Bürgermeister von Schässburg, Stephan Antos de Ráty, Vizekönigsrichter von Sepsi und dem Aktuarius Székely — es war also keine sächsische Kommission.

Unterthanen geltenden unmenschlich harten Erbrechtes, wonach sogar die hinterbliebene Wittwe des Jobbagyen nur ein Dritttheil der hinterlassenen Mobilien erhielt, während zwei Dritttheile dem Grundherrn gehörten und wonach das Erbrecht der Seitenverwandten vollständig ausgeschlossen war. (Verböczi Decr. Trip. P. III. Tit. 30. § 6, 7 und Approb. Constit. P. III. T. 30.) Erst spät, nämlich im 19. Jahrhundert wurde die Geltung des sächsischen Erbrechtes von Seiten der Regierung stabil zu machen versucht, aber nicht ohne allen Widerstand von Seiten der Sachsen. So erklärte der Kronstädter Magistrat in seinem Bericht vom 10. September 1818, dass „der Missbrauch der Anwendung sächsischen Erbrechtes auf die Unterthanen sich nur in Folge der Unwissenheit und der Misswirthschaft der in früheren Zeiten in der Törzburger Herrschaft aufgestellten Gespäne (ispánok) eingeschlichen hat".

Dass übrigens dieser Gegenstand von höchst untergeordneter Bedeutung für die vorliegende Frage ist, da auch auf Komitatsboden jenes harte Erbrecht allmählig ausser Gebrauch gekommen war, erhellt aus dem Hofdekret vom 27. Mai 1835, Gub. Z. 5538: „Si quidem . . . . etiam relate ad successionem consanguineorum collateralium in bonis mobilibus deficientium a rigore legum, eosdem ab omni successione excludentium, in Comitatibus quoque a longo jam recessum sit, ibidemque promiscue in bonis mobilibus collateralium consanguineorum succedant, prout etiam testamenta condere deficientibus admittitur hinc nulla adest ratio, cur in Dominio plane Törtsvariensi ab hoc usu recedendum sit, cum tamen proprietas fundorum, prout jam praemissum est, ad Dominum Terrestrem spectet". Von grosser Wichtigkeit ist aber die weitere Verfügung desselben Hofdekrets: „Dominationibus Vestris in salvo relinquitur, fundus per deficientem Colonum consinguineo collaterali testamentaliter legatos, si eosdem alteri conferre mallent, occupare".

Es ist hieraus ersichtlich, dass die Erbrechtsfrage von den Informatoren des Justizministers, in Ermangelung besserer Gründe, tendentiöserweise zu einer Bedeutung hinaufgeschraubt wurde, die ihr nicht im Entferntesten innewohnt.

4. Endlich führte der Justizminister an, er habe sich überzeugt, dass auch die urbarialen Leistungen der Colonen auf Sachsenboden „ganz und gar" verschieden gewesen seien, von den sonst üblichen.

Auch diese Behauptung ist durchaus unbegründet. Das einzig Wahre daran ist, dass die Sachsen viel nachsichtiger und milder

in der Erhebung dieser Leistungen waren, als andere Grundherren, und dass sie insbesondere die allgemein übliche Umwandelung und Ablösung der Naturalleistungen (insbesondere der sogenannten Robotten, d. h. Zug- und Handarbeitstage) durch fixe Geldtaxen, in höherem Maasse anwendeten, wie andere Grundherren. Dem Privatgrundbesitzer waren die Robotten zur Bewirthschaftung seiner Besitzungen unentbehrlich, anders war dies dort, wo der Grundherr eine Kommune war, die keine Landwirthschaft trieb.

Das Decretum Tripartitum, welches in Siebenbürgen approbirtes Gesetz war, sagt selber „colonorum multiplex est conditio“ (III. 30. 6) — einzelne Verschiedenheiten können daher für das Wesen des Urbarialverhältnisses von keinem Belange sein. Nun aber haben, wie bereits erwähnt, durchaus keine bedeutenden und wesentlichen Unterschiede zwischen den Urbarialleistungen der sächsischen und der übrigen siebenbürgischen Unterthanen stattgefunden. Um die Geduld der Leser nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, führen wir blos an, dass die Bewohner des Talmatscher und Szelister Stuhles von jeher die sogenannte Schafmauth für die Benutzung der Weide, die Schweinemauth für die Eichelmast, die sogen. „Taxe“, als Ablösung für die Robotten und seit der Einführung des gutsherrlichen Zehntens (des sogenannten „Walachischen Zehntens“), durch das Approbatalgesetz III. 5. 2 auch den Zehnten ununterbrochen bis zum Jahre 1848 bezahlt haben und dass die Siebenrichter stets die sogenannten niederen Regalien, das Schankregal und Mühlregal ausgeübt haben. Zeuge dessen die Hermannstädter Stuhlsprotokolle, die zahlreichen Conscriptionen, insbesondere die vom Jahre 1712 und 1713 und die Urbarien vom Jahre 1766 und 1819/20.

XXI.

Im Vorstehenden haben wir die Ausführungen des Justizministers Balthasar Horvat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. April 1871 etwas näher beleuchtet. Dieselben bezogen sich, wie er selber eingestand, blos auf das Talmatscher Dominium, da ihm nur die auf dies Objekt sich beziehenden Prozessakten vorgelegen waren. Ob es nicht strafbarer Leichtsinn war, das über Talmatsch Gesagte ohne weitere Untersuchung auch auf die ganz verschiedenen Verhältnisse

der Dominien Szeliste und Törzburg zu beziehen, und auch von diesen zu behaupten, dass sie blos dem Sachsenboden „incorporirt", nicht aber als Nobilitargüter den Sachsen verliehen seien, mögen unsere Leser aus Folgendem beurtheilen.

Die Haupthandhabe zu jener Behauptung bot, wie gezeigt, die von den gewöhnlichen Donationsurkunden etwas abweichende Form der Donation des Königs Ladislaus, inbesondere die Ausdrücke „incorporare" und „annexere" und einige andere Wendungen des Schenkungsbriefes.

Das zum Territorium von Omlasch gehörende Szelister Dominium wurde von König Mathias den Saxonibus Septem Sedium, unbekannt in welchem Jahre, aber wahrscheinlich bald nach seinem Regierungsantritt (1458) verliehen. Der ursprüngliche Donationsbrief war nämlich noch im Jahre der Verleihung in Verlust gerathen, da der denselben nach Hause bringende sächsische Abgesandte von walachischen Räubern überfallen und ausgeplündert worden war. Der König stellte daher am 13. August 1472 einen neuen Donationsbrief aus. Wir theilen denselben unter Weglassung der Einleitung[1]) vollinhaltlich mit: Mathias D. Gr. . . . Nos igitur ipsum Districtum Fogaras ac possessionem Omlas simul cum villis et possessionibus in eodem districtu habitas et ad ipsam possessionem Omlas pertinentibus ac pariter cum cunctis aliis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet, terris scilicet arabilibus cultis et incultis, agris, pratis, pascuis virgultis, silvis, nemoribus, montibus, vallibus, vineis vinearumque promontoriis, aquis fluviis, acquarumque decursibus, piscinis, piscaturis, molendinis et locis molendinarum, generaliter vero quarumlibet utilitatum et pertinentiarum suarum integritatibus, quovis nominis vocabulo vocitatis sub suis veris metis et antiquis praemissis, sicut praefertur stantibus memoratis Judici et Juratis Civibus ac hospitibus ac toti Communitati dictae civitatis nostrae Cibiniensis ac Saxonibus praenominatis de novo et ex novo

1) Nur folgende für die Sachsen überaus ehrenvolle Worte der Einleitung seien hier angeführt: „proinde attendentes satis grata atque magna fidelium servitiorum merita fidelium Nostrorum circumspectorum Judicis et Juratum Civium ac hospitum Civitatis nostrae Cibiniensis ac Saxonum in Septem Sedibus commorantium quae ipsi primum Sacrae dicti Regni nostri Hungariae coronae et tandem Majestati nostrae cum omni ferventis animi zelo et fidelitatis constantia exhibuerunt, considerantes etiam dampna, quae ipsi per Walachos plerumque susceperunt, volentes igitur ipsis benevolentiam Nostram Regiam ostendere". . .

ac novae nostrae donationis titulo dedimus, donavimus et contulimus, imo damus, donamus et conferimus jure perpetuo et irrevocabiliter tenendas possidendas pariter et habendas, salvo jure alieno, harum nostrarum, quibus sigillum nostrum secretum est appressum vigore et testimonio litterarum mediante. Quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum Nobis in specie fuerint reportatae. Datum Budae f. III. prox. post fest. B. Laurentii Martyr. A. D. 1472."

In dieser Urkunde ist nun allerdings nicht der Schatten eines Anhaltspunktes zur Behauptung gegeben, König Mathias habe das Dominium Omlasch dem Sachsenboden nur aus Verwaltungsrücksichten „incorporirt".

In ganz anderer Weise wurde das Törzburger Dominium von der Stadt Kronstadt erworben. Zu diesem Dominium gehörten die sogenannten Siebendörfer Bacsfalu, Türkös, Csernatfalu, Tatrang, Zaizon, Pürkerecz, ferner Apacza und Krizba. Sie waren auf dem Gebiete des Grenzschlosses Törzburg gelegen, welches im Jahre 1377 von den Kronstädter Sachsen, „nicht gezwungen, nicht unwillig, sondern aus freien Stücken und keine Kosten scheuend", wie König Ludwig in demselben Jahre rühmend hervorhebt, aufgebaut und dem König übergeben worden war. Bald aber erwies sich die von den Sachsen mit so grosser Mühe und Kosten erbaute Burg als eine Quelle schwerer Bedrückungen. Die königlichen Castellane erlaubten sich allerlei Uebergriffe, erhoben unerhörte Taxen (admodum onerosam ac inauditam quandam taxam extorsissent), zwangen die Sachsen zu allerhand ungebührlichen Leistungen, die sie in einem Jahre kaum mit 600 Gulden decken konnten u. s. w. Schon frühe dachten daher die Sachsen daran, die Burg zu erwerben. Am Neujahrstag 1498 überliess König Wladislaus II. dieselbe mit all ihren Besitzungen und Nutzungen der Stadt Kronstadt unter der Bedingung, das Schloss zu befestigen und zu bewachen; wolle der König es nach 10 Jahren wieder in Besitz nehmen, so solle er den Bürgern die 1000 Gulden zurückzahlen, welche sie ihm geliehen. Im Dezember desselben Jahres erneuerte der König den Pfandvertrag und erhielt von Kronstadt weitere 2000 Gulden geliehen. In den folgenden Jahren nahm der König noch 3300 Gulden von den Kronstädtern und verlängerte dafür die „neue Verleihung und Verpfändung" auf weitere 25 Jahre. Bis zum Jahre 1615 blieb die Stadt im ruhigen, ungestörten Besitz des ihr verpfändeten Krongutes, für welches sie eine jährliche Arrende von 200 Gulden zahlte, welche ihr indessen im Jahre 1612 vom Fürsten Sigmund Bathori zum Lohn

für ihre Treue erliess (dignam habentes rationem sincerae erga Nos fidei integritatis et fidelium servitiorum ... quae ipsi inde semper et initio praedecessoribus Nostris ... Nobis etiam et huic Regno Nostro in omnibus occasionibus et fortunae casibus prosperis acque ac diversis, ea integritate praestiterunt, ut praeclarisssima semper suae fidelitatis argumenta dederint, quod ipsum etiam superioribus mensibus eximia cum laude testati sunt").

Im Jahre 1615 beschloss der Landtag, um ungesetzliche Verleihungen von den blos mit Bewilligung der Stände veräusserlichen Krondomäne-, sogenannten Reinen Fiskalgütern (purae fiscalitates) im Unterschied von frei verleihbaren Donationalgütern, hintanzuhalten, ein Verzeichniss der Reinfiskalgüter anzulegen und deren Rücklösung vorzunehmen. Dies Verzeichniss wurde gesetzlich inartikulirt durch das Approbatalgesetz II. 8. 1. und zugleich das Epochaljahr 1588 als Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem zurück unrechtmässig veräusserte Fiskalgüter vom Fiskus wieder eingelöst werden konnten. In diesem Verzeichniss stand weder das Talmatscher noch das Szelister Dominium, wohl aber Törzburg. Im Jahr 1625 legte Kronstadt seine Urkunden und Besitztitel dem Fürsten Gabriel Bethlen und dessen Kanzler vor und es begannen die Verhandlungen, welche endlich am 9. November 1625 zum Abschluss kamen: Der Fürst stellte den Kronstädtern eine neue Verleihungsurkunde über Törzburg und die dazugehörigen Besitzungen aus, wofür die Kronstädter die ihnen eigenthümlichen Besitzungen und Dörfer Porrou, Gritt, Persany und Holbach im Albenser Komitat, ferner eine Schuldforderung von 15000 Gulden dem Fürsten abtraten.

Da jedoch zur Vergebung von Krongütern auch die Zustimmung der Stände erforderlich war und diese den Kronstädtern noch fehlte, wurden neue Verhandlungen mit dem Fürsten Rakoczi angeknüpft, welche endlich zu der am 25. April 1651 vom Fürsten ausgefertigten neuen Verleihungsurkunde führten, derzufolge die Kronstädter ausser den vier bereits abgetretenen Dörfern noch zwei, nämlich Sarkany und Szunnogszeg an den Fiskus zu überlassen und weitere 11000 Gulden an die Staatskasse zu zahlen hatten. Diese neue Verleihung, rücksichtlich „Vertrag", wie die Stände selber sich ausdrückten, wurde von den Ständen nicht nur genehmigt, sondern sogar über Verlangen den Kronstädtern als Gesetz inartikulirt und dem siebenbürgischen Gesetzbuch Approbatae Constitutiones vollinhaltlich einverleibt (P. III. T. 82. Art. 1).

Seit dem 25. April 1651 bis zur Inaugurirung der neuen staatsrechtlichen Epoche im Jahre 1867 hat Kronstadt das Dominium Törzburg, für welches es sechs unterthänige Gemeinden und über 50,000 Gulden gegeben hatte, ruhig und unangefochten besessen. Streitigkeiten mit den Unterthanen über das Ausmaass und die Höhe der Leistungen sind, wie überall sonst so auch hier vorgekommen — aber nie ist es Jemandem eingefallen die Unterthänigkeit des Törzburger Dominiums und seiner Bewohner in Zweifel zu ziehen. Dies zu thun, blieb dem Advokaten der unterthänigen Gemeinden in dem von der Stadt Kronstadt gegen sie angestrengten Besitzregulirungsprozess vorbehalten. Eine gewissenlose Hetzerei begann unter den bethörten Unterthanen, denen vorgespiegelt wurde, ihre Vorfahren seien freie Leute auf freiem Grund und Boden gewesen und nur durch sächsische Ränke und Gewaltthätigkeit ihrer Freiheit beraubt worden, der gesammte Grund und Boden, sämmtliche Felder, Wälder, Weiden, die Regalien seien von jeher ihr rechtmässiges Eigenthum gewesen. Man kann sich denken, welch geneigtes Ohr diese Vorspiegelungen bei den bis zum Fanatismus erhitzten Bauern fanden! Gleichzeitig wurde in der gesammten magyarischen Presse eine wüste Agitation gegen die Sachsen von Kronstadt eröffnet und der Klausenburger Advokatenverein sowie der Justizminister in der bereits dargestellten Weise als willige Werkzeuge benützt. Der Erfolg dieser Agitationen — der § 82 des Urbarialgesetzes — entsprach allerdings den gehegten Erwartungen nicht ganz, allein es war doch wenigstens eine wichtige Etappe auf dem Wege zum gewünschten Ziel. Nach diesem Paragraphen wurden die sächsischen Nobilitargüter von der endgültigen Regelung nach allgemeinem Landesgesetz ausgenommen und ein besonderes Spezialgesetz in Aussicht gestellt. Zwölf Jahre sind seither verflossen, Regierung und Legislative haben noch immer keine Zeit gefunden, das schwere Unrecht, welches sie den Sachsen angethan, wieder gut zu machen, obwohl der Justizminister am 4. April 1871 versprach, den betreffenden Gesetzentwurf „jedenfalls“ noch im Lauf der nächsten Session einzubringen.

Die Zustände, welche in Folge dieser Vorgänge auf den betreffenden Territorien, insbesondere in dem Törzburger Dominium herrschen, spotten jeder Beschreibung. In ihrer an das Justizministerium gerichteten Petition vom 26. Dezember 1881 sagt die Kronstädter Kommune: „Die ergebenst gefertigte Stadtrepräsentanz von Kronstadt, als der urbarialen Grundherrschaft des Territoriums Törcsvar hat durch

und seit Schaffung dieses gesetz- und gerichtlosen Zustandes bereits derartige Nachtheile erlitten, dass sie die ihr fort und fort, sowohl im Interesse der Staatsverwaltung, als auch im Interesse der Komitats- und Gemeindeverwaltung in immer höherem Maasse aufgebürdeten Lasten, von welchen die Steuern einen wesentlichen Bestandtheil bilden, kaum mehr zu ertragen im Stande ist. Obwohl sich ein ganzes Buch darüber schreiben liesse, welche Verluste die Stadt Kronstadt seit dem Jahre 1871 bisher wegen jenes § 82 getroffen, sei es hier gestattet, blos in grossen Zügen den Zustand zu schildern, wie er seit 1871 . . . sich entwickelt hat . . . Die genannten Siebendörfer und deren Insassen wurden durch den erwähnten § 82 jenes Gesetzartikels zu der Ansicht gebracht, dass sie die alleinigen und ausschliesslichen Eigenthümer des ganzen Wald- und Weidegrundes seien und haben in den Waldungen[1]) derart gewirthschaftet, dass, wenn dieser Wirthschaft nicht bald Einhalt gethan wird, die ganze Waldung zu Grunde gehen muss. Vergeblich haben die städtischen Forstorgane ihr Möglichstes gethan, um die Waldungen vor Devastation zu beschützen, denn wo sozusagen die ganze Bevölkerung sich zur Waldprävarikation berechtigt erachtet, dort kann die Autorität des Forstpersonales wenig nützen. In der That sprechen mehrere, in dem letzten Jahrzehnt an städtischen Waldhegern während der Ausübung ihres Dienstes begangene Morde nur zu deutlich es aus, wie weit es in dieser Beziehung schon gekommen ist. Der Zustand ist in der That ein um so unerträglicherer geworden, als einerseits die Stadt Kronstadt alle mit diesem grossen Waldbesitz verbundenen grossen Lasten trägt, während die Vortheile dieses Besitzes jetzt nur von den Insassen der Siebendörfer genossen werden."

Bei solchen Zuständen ist man doch wohl berechtigt zu fragen, ob die Stadt Kronstadt und die Siebendörfer noch in Europa oder mitten in Asien liegen! Und angesichts dieser Zustände wagt es die officiöse Widerlegungsschrift zu sagen: „Die Anklage führt diesen Prozess als „Misshandlung der Sachsen" an. Dazu wäre sie jedoch nur dann befugt, wenn sie nachweisen könnte, dass den Sachsen irgend ein Unrecht geschehen sei"! Ja, der Verfasser der Widerlegungsschrift scheut sich nicht, den Umstand, dass die Regierung zwölf Jahre lang

---

1) Der Gesammtwaldkomplex beträgt 43315 Joch à 1600 Qu.-Klaftern, wofür natürlich die Stadt Kronstadt sämmtliche Steuern zahlt.

diese Zustände andauern liess, wohl gar als eine den Sachsen gewährte Gunst darzustellen!

Inzwischen dauern die Agitationen ungeschwächt fort, und finden eine um so willigere Aufnahme in der gesammten magyarischen Gesellschaft, als diese Angelegenheit zugleich zu einer nationalen Frage aufgebauscht worden ist, da die Siebendörfer neben 15191 Romänen auch von 13190 Magyaren bewohnt sind (nach der Volkszählung von 1869). Dem unbändigen magyarischen Hochmuth ist es ein unerträglicher Gedanke, dass Tausende von Magyaren Gutsunterthanen der Sachsen gewesen sein sollen.

Im Dezember des vorigen Jahres hielt der Ofenpester „Verein der Künstler und Schriftsteller" in Sachen der Tschangomagyaren (so heissen jetzt, wie schon erwähnt, die magyarischen Bewohner der Siebendörfer) eine Versammlung ab, in welcher der Vorsitzende Koloman Csiky erklärte: der Besitzregelungsprozess der Siebendörfer sei „nicht blos eine Sache von privatrechtlichem Interesse, sondern eine wichtige gesellschaftliche, magyarisch-nationale Angelegenheit". Von einer vorzugsweise magyarischen Ansiedelung sei die Rede, welche die Stadt Kronstadt auf eine völlig rechtlose Basis stellend, jener Rechte beraubt habe, welche sanktionirte Gesetze (!) gewähren, von einem Volkstheil, dessen Existenz gefährdet sei, welcher von Tag zu Tag ärger unterdrückt (!) werde. Von gesellschaftlich-nationalem Standpunkt sei es die Pflicht der magyarischen Presse, die Sache der Tschangos zu unterstützen. Nach dem Vorsitzenden sprach der ebenfalls gegenwärtige bereits erwähnte Advokat der Siebendörfer Alexius Vayna de Pava. Er schickte voraus, dass es nicht eine gewöhnliche Prozessache sei, welche er vertrete; es sei eine 600jährige geschichtliche Angelegenheit von ausserordentlicher Wichtigkeit. Hierauf schildert Redner eingehend, d. h. wie er sich sie vorstellt oder die Welt glauben machen will, die Entstehungsgeschichte der Ansiedelung der Siebendörfermagyaren, besonders aber der von ihnen erworbenen Rechte [1]). Die Ansiedelung des von ihm vertheidigten Volkes beginnt 1211 unter König Andreas II. Redner zählt die im Donationsbrief enthaltenen Rechte, Privilegien und Pflichten auf, ihre Privilegien haben mehrere ungarische Könige bestätigt und zuletzt Fürst Stephan Ba-

1) Es ist schade, dass „Egyetertes" (Nr. 352 v. 22. Dez. 1881), welchem wir den obigen Bericht über die Tschangokonferenz entnehmen, die Ausführungen des Herrn Vayna nicht ausführlicher mittheilt.

thori. Die Stadt Kronstadt erhielt das Annektirungsdiplom im Jahre 1498, worauf die sieben Szeklerdörfer der Stadt Kronstadt angeschlossen wurden, jedoch nicht als Geschenk, denn das Diplom enthält eine bestimmte Verfügung darüber, dass dem Volk alle seine Rechte und Privilegien unversehrt belassen werden und die Bewohner der Siebendörfer ihre mit den Sachsen gleiche persönlichen Rechte auch hinfort geniessen sollen. Referent erwähnt sodann den von Rakoczi 1561 gegebenen Schuldbrief, welcher die Rechte der Siebendörfler ebenfalls bestätigte bei dem Anlass, als er die Ansiedelung an Kronstadt vergab.

Dies die Ausführungen des Herrn Vayna, so weit sie uns bekannt sind. Sie wurden gethan im Vertrauen darauf, dass der illustren Zuhörerschaft die in Rede stehenden Verhältnisse vollständig unbekannt seien. Wenn der Herr Advokat von einem Donationsbrief des Königs Andreas II. sprach, so konnte damit nur die Vergabung des damals unbewohnten Burzenlandes an die deutschen Ritter gemeint sein, die „Rechte und Privilegien" wurden diesen und Niemandem Anderen ertheilt, schon desshalb, weil in der terra inhabitata et deserta niemand Anderer, dem Rechte hätten ertheilt werden können, vorhanden war. Aus sämmtlichen, aus jener Zeit erhaltenen königlichen und päpstlichen Urkunden geht unzweifelhaft hervor, dass eine Kolonisation des Burzenlandes ins Auge gefasst war, aber eine Kolonisation auf dem dem deutschen Ritterorden eigenthümlich gehörenden Grund und Boden. So ordnet Papst Honorius III. die Exemtion der deutschen Ritter und ihres Gebietes von der Jurisdiktion des siebenbürgischen Bischofs an und stellt sie unmittelbar unter die päpstliche Kurie, quod fideles libentius transibunt in ejus coloniam, si eam viderint apostolicae sedi esse speciali ditioni subjectam; sicque fiat ut terra, quae lata et speciosa cultoribus indiget, facile populetur et numerus habitantium . . . feliciter augeatur. Und derselbe Papst Honorius schreibt am 28. April 1224: „Quantam de vobis geramus sollicitudinem, et quanto affectu ad incrementum vestrum . . ex eo potestis colligere manifeste, quod vos et terram vestram in jus et proprietatem ecclesiae romanae suscepimus sicut apostolicae litterae, quos super his dilectis filiis, magistro et fratribus hospitalis S. Mariae Theutonicorum Jerosolymitani, dominis dictae terrae concessimus, nos potuerunt plenius edocere".

Daran also, dass die herbeigezogenen Kolonisten vollständig freie

Eigenthümer des ihnen verliehenen Grundes und Bodens gewesen seien, kann keine Rede sein.

Wenn Herr Vayna von einer öfteren Bestätigung der Privilegien und Rechte durch die ungarischen Könige spricht, so kann nur von einer Bestätigung der Privilegien der freien Sachsen die Rede sein. In dem den Burzenländer Sachsen verliehenen Freibrief des Königs Ludwig vom Jahre 1353 heisst es: „Nos itaque humillimis supplicationibus eorundem Saxonum de Brassou et ad eandem spectantium, per praedictum comitem Jacobum villicum ipsorum, in personis eorundem nostrae Majestati porrectis inclinati, libertates eorum antiquas . . . restituimus et restauramus". Und in dem für die Sachsen so überaus ehrenvollen Freibrief desselben Königs vom Jahre 1377 sind sogar die dreizehn sächsischen, auch heute noch blühenden Gemeinden namentlich angeführt, denen nebst der Stadt Kronstadt jene Freiheiten verliehen wurden.

Dass Fürst Stephan Bathori Privilegien der Siebendörfer je bestätigt hätte, ist eine simple Erfindung des Herrn Vayna. Ein Annectirungsdiplom nennt derselbe Herr ferner die bereits erwähnte Urkunde des Königs Wladislaus II. vom Jahre 1498, in welcher es heisst: „praefatum Castrum nostrum Therch, quod hactenus semper Vajwodae Nostri illarum Partium Transsilvanarum tenere consueverunt, simul cum ejusdem universis Pertinentiis et Utilitatibus praefatae Civitati Nostrae Brassoviensi perpetuo duximus dandum et annectendum". Dass in dieser Urkunde „dem Volk alle seine Rechte und Privilegien unversehrt belassen" werden, ist wiederum eine — Lüge, denn hierüber findet sich kein Wort in der ganzen Urkunde. Dass dagegen derselbe König Wladislaus im Jahre 1515 die angeblichen „Freiheiten und Rechte" der zum Törzburger Dominium gehörigen Dörfer sehr deutlich bezeichnet habe, hat Herr Vayna seiner gelehrten Zuhörerschaft wohlweisslich verschwiegen. Als nämlich im Jahre 1514 der bekannte grosse Bauernaufstand unter Georg Dosa ausbrach, erhoben sich bald nach der Niederwerfung dieser Bewegung auch die Hörigen des Törzburger Dominiums, und verweigerten die öffentlichen Leistungen und die Taxen und Steuern an die Kronstädter zu zahlen. Der König gestattet den Kronstädtern, die „Hörigen" nach Gutdünken zu bändigen (eisdem Brassoviensibus auctoritatem dedimus, ut si qui ipsorum rusticorum factionem seditionemque aliquam seu tumultum exuscitare conaretur, tales, prout eis videbitur, compescant et refrenent) und befiehlt dem Woywoden

Johann Zapolya, für die Unterdrückung des Aufstandes Sorge zu tragen. „Miramur populares et colonos illos nostros in pertinentia castri Nostri Thewrch, nunc apud manus civium nostrorum Brassoviensium habiti commorantes, quos videlicet nos eisdem civibus nostris subdidimus rebellos factos esse. Nam ut intelligimus, neque in solutione publica facienda, neque aliis oneribus communibus ipsorum subeundis obtemperare ipsis Civibus nostris volunt . . . et insuper taxam etiam eorum consuetam juxta continentias aliarum literarum Nostrarum ipsis Civibus nostris datarum, eisdem civibus administrare nollent . . . Itaque hortamur fidelitatem vestram et requirimus, ut provideatis itaque et committatis eisdem rusticis pertinentiarum nostrarum, ut“ etc.

Ebensowenig hat Herr Vayna seinen patriotischen Zuhörern zum Beweise der „uralten“ Freiheit der Siebendörfer die im Karlsburger Kapitulararchiv befindliche Donationsurkunde vorgelesen, mittelst welcher König Ludwig noch im Jahre 1366 die „possessiones Hoszufalu, Csarnadfalva, Turchfalva et Zlanfalva vocatas, inter duos fluvios Temes et Tartlan nuncupatos in Provincia Brassoviensi habitas et adjacentes Collationi et Jurisdictioni Nostrae Regiae pertinentes“ dem Grafen Stanizlao vergabte. Unterschlagen — so müssen wir sagen — wurde auch die ebenfalls im Karlsburger Archiv befindliche Urkunde des Königs Johann Zapolya vom Jahre 1531 und das auf derselben enthaltene Indorsat des Kapitels, mittelst welchem bestätigt wird, dass dem Magister Forro de Haporthon und dessen Brüdern Ladislaus, Franziskus und Thomas die possessiones Batsfalva, Szent Mihályfalva (das heutige Csernatfalva), Turkes, Zaizon und Apacza, „pertinentiarum castri Therch“ verliehen und die Statution durch das genannte Kapitel vollzogen worden war.

Die Konferenz der Schriftsteller u. s. w. beschloss, nachdem auch der bekannte dänisch-magyarische Baron Ivor Kaas den Sachsen noch einen patriotischen Fusstritt versetzt, die Resolution: „die Konferenz erachtet es für nothwendig, dass die Literatur (irodalom) die Sache der Siebendörfer-Tschango's als eine nationale Angelegenheit protegire; die Konferenz fordert die gegenwärtigen, sowie die zukünftigen Abgeordneten auf, die als gerecht erkannte Sache des Tschangovolkes sowohl im Abgeordnetenhaus, wie auf jedem Gebiet nach Möglichkeit zu unterstützen; die Konferenz fordert den Szekler Abgeordneten Alexander Bereczky auf, in Sachen der Siebendörfer Tschango's eine Interpellation im Abgeordnetenhaus einzubringen“ u. s. w.

Wenn bei einem Vereine, der die gesammte geistige Elite einer Nation in sich fassen will, Ignoranz auf dem Gebiete der einheimischen eigenen Geschichte entschuldbar ist, wenn man der Meinung ist, für einen Advokaten seien die schlechtesten Mittel eben gut genug, dann dürfen auch wir weder mit den Herren vom Ofenpester „Vereine der Künstler und Schriftsteller" noch mit dem Advokaten Vayna allzuhart ins Gericht gehen. Aber in jener Konferenz sass auch ein Mann, der die in Rede stehenden Verhältnisse genau kannte und — er schwieg. Er hörte die Entstellungen, Verdrehungen, falschen Citate des dreisten Prokurators mit an, er hörte es ruhig an, als von dem den Besitz der Kronstädter für ewige Zeiten sichernden Gesetz (Approb. III. 2. 1.) mit frecher Stirne behauptet wurde, es habe die Siebendörfer dem Königsboden einverleibt und zugleich die „Rechte der Siebendörfer" bestätigt[1]), — alle diese Faustschläge in das Gesicht der Wahrheit liess er geschehen und — schwieg. Er, der genau wusste, dass die Kronstädter laut desselben Gesetzes 11000 Gulden und sechs grosse Güter für das Dominium Törzburg „in concambium" gaben, nachdem sie bereits in früheren Zeiten an 40000 Gulden dafür gezahlt hatten, er, der aus den Conscriptionen und Urbarien genau wusste, dass die Siebendörfer von jeher und ununterbrochen alle Arten von Frohndiensten geleistet haben!

Dieser Mann war Alexius Jakab, derselbe, welchen der offiziöse Verfasser der Widerlegungsschrift als „correspondirendes Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften und gründlichen Kenner des Königsbodens" dem deutschen Lesepublikum vorführt. Derselbe Alexius Jakab, welcher die giftigsten Angriffe auf die Sachsen und auf das sächsische Recht, die spitzfindigsten Interpretationen und Entstellungen, im Tone ruhiger Ueberzeugung und ernster

1) Totum et integrum toties nominatum Törcsvár, omniaque bona, totales nempe et integras superius nominatas possessiones Bátsfalu, Türkös, Tsernátfalu, Hoszufalu, Tatrang, Zaizon, Pulchenez, Apátza et Krisbák, omnino in Comitatu Albensi Transsilvaniae existentia, . . . simul cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet, terris scil. arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, foenetis, silvis nemoribus etc. . . . damus donamus et apud manus eorundem relinquimus, jure perpetuo et irrevocabiliter, sub praeinsertis modis et conditionibus tenenda, possidenda, pariter et habenda, salvo jure alieno".

Dem Donationsbrief fügt das Gesetz hinzu: „Die Kronstädter sollen Törzburg und die dazugehörigen Güter nicht als zum fundus regius gehörig besitzen, sondern tanquam bona fiscalia in Comitatu Albensi existentia ac e manibus fiscalibus concambiata".

Wissenschaftlichkeit vorzubringen weiss. Sein Werk „Beleuchtung der Verhältnisse des Königsbodens“ gilt überall in Ungarn als die vorzüglichste, ja einzige Quelle für sächsische Fragen. Die „Spuren seines Geistes“ sind auch hier in der offiziösen Widerlegungsschrift unverkennbar. Wir brauchen blos auf die Interpretation des Andreanischen Goldenen Freibriefes der Sachsen S. 88 hinzuweisen!

Von einem Manne wie Alexius Jakab hatten wir allerdings nie erwartet, dass er im Namen der Wahrheit, im Namen der Wissenschaft und im Namen der Gerechtigkeit sein Wort in jener Konferenz erhebe, aber allerdings hätten wir erwartet, dass er dem Prokurator entrüstet ins Wort gefallen wäre, mit der Bedeutung, dass es eine Beleidigung der magyarischen Intelligenz sei, wenn an jener Stelle eine so plumpe Irreführung versucht werde, wenn Jemand in eigener Sache, um seiner eigenen materiellen Interessen willen, eine solche Gesellschaft zu missbrauchen sich unterstehe. Er that es nicht. —

Nun — was an den „Schriftstellern“ lag, war in der That geschehen, um die heilige „magyarisch-nationale Angelegenheit“ zu „protegiren“. Die hauptstädtische Presse brachte maasslos heftige Artikel gegen „die sächsische Raubwirthschaft, Habgier, Gewaltthätigkeit und Rabulistik“; man erzählte dem gläubigen Lesepublikum, dass in Ungarn und jetzt, wo ein Kabinet Tisza die Zügel der Regierung führt, die „mit allen Mitteln der politischen, administrativen und kirchlichen Macht ausgerüsteten Sachsen“ ein „schutzloses“ Volk von 27,000 Magyaren in „Knechtschaft“ halten, dass die Sachsen, „wie die Spinne, die das Blut ihres Opfers aussaugt, an dem Lebensmark jener Armen zehren“ u. s. w. Ja, ein Blatt, und zwar nicht etwa ein Winkelblatt aus der Provinz, war naiv genug, schon darin Grund zur Beschwerde zu finden, dass die in der Tschangoangelegenheit competenten Behörden die beiden Prozessparteien „als gleichberechtigte Streittheile“ behandelten, dass daher die Tschangomagyaren an dem Obergespan des Kronstädter Komitats „nicht jene Stütze finden, welche von einem magyarischen Politiker so naturgemäss zu erwarten wäre“ (Budapesti Hirlap Nr. 182 vom 15. Dezember v. J.).

Doch wir schliessen; das Vorgebrachte mag genügen, obwohl wir nicht Alles, was zu sagen war, vorgebracht haben. Wir mussten es uns versagen, alle die unzähligen Schleichwege, die Kniffe und Praktiken der — Männer aufzudecken, die der Offiziosus als Kämpfer für das Recht darstellt, und konnten nicht alle giftigen Waffen zeigen,

die sie sich zu gebrauchen nicht schämten. Wer weitere Belehrung sucht, kann sie finden in Bezug auf die Dominien Talmatsch und Szeliste in dem Schriftchen Wilhelm Bruckner's: „Beleuchtung der Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch", Hermannstadt 1869, und in Bezug auf das Törzburger Dominium in der von der Kronstädter Stadtrepräsentanz herausgegebenen Brochüre: „Die Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums", Kronstadt 1871 und 1882. Beide Schriften sind auch in magyarischer Sprache herausgegeben worden.

Als die letztere Schrift im Jahre 1871 erschien, schrieb das seither zum „Siebenb. Deutschen Tageblatt" umgestaltete „Siebenb. Deutsche Wochenblatt": „Wenn die ungarische Legislative nicht will in Europa mit Fingern auf sich zeigen lassen, so ist es nach diesem Schriftstück der Kronstädter Communität mit dem berüchtigten § 82 im bekannten Urbarialgesetzentwurf vorbei. Dass die königliche Curie als oberste Rechtsinstanz ihre Pflicht thun werde, daran haben wir nie gezweifelt. Jedenfalls erleichtert das vorliegende Büchlein auch diese; selbst der rotheste Chauvinismus kann, wenn die Curie „Recht gesprochen", fortan keinen Stein in dieser Sache gegen sie erheben, ausser es gälte ihm Raub und Diebstahl, wenn an den Sachsen verübt, für Patriotismus."

Freilich schrieb einst dieselbe Feder bei einer anderen Gelegenheit: „Was anderen Staatsbürgern Recht ist, das ist für uns Gunst — Gunst will man uns aber nicht geben, folglich haben wir auch kein Recht zu hoffen."

Zum Schlusse noch ein ernstes Wort.

Die magyarische Regierung, die magyarische Volksvertretung, die magyarische Gesellschaft arbeiten in fanatischem Hasse schon seit Jahrzehnten stetig, konsequent und zielbewusst an dem Ruin der Sachsen. Warum? Weil die Sachsen wohl treue ungarische Staatsbürger sein und bleiben, aber nun und nimmermehr Magyaren werden wollen. Glück auf denn! Aber — ob wohl in die Stelle der vernichteten Sachsen die Magyaren nachrücken werden?! — Quem deus perdere vult . . .!

XXII.

Die letzten Abschnitte der Widerlegungsschrift (XXVII—XXXI) befassen sich mit dem Schulwesen in Ungarn. Der offiziöse Verfasser ist bemüht, einerseits die Bestrebungen der ungarischen Regierung und der Schulerhalter um die Hebung des öffentlichen Unterrichtes in helles Licht zu setzen und andererseits die magyarisirende Tendenz der ungarischen Unterrichtspolitik in Abrede zu stellen.

Es ist nicht unsere Absicht, den Eifer der Regierung, der Gemeinden und Konfessionen auf dem Gebiete des Schulwesens in Zweifel zu ziehen. Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Schulen und Lehrkräfte zugenommen, die Besoldung der Lehrer sich im Allgemeinen verbessert und die Zahl der Schulversäumnisse verringert hat. Diese Thatsachen reden so laut, dass der Verfasser der Widerlegungsschrift seiner Sache einen bessern Dienst geleistet haben würde, wenn er es unterlassen hätte, auch falsche Daten zur Verherrlichung des ungarischen Unterrichtsministeriums zu benützen. So wird — um nur ein Beispiel anzuführen — die Zahl der sich der Schulpflicht entziehenden Kinder in Ofenpest geringer angegeben, als sie in Wirklichkeit beträgt: „Die Zahl der schulpflichtigen Kinder — behauptet die Widerlegungsschrift — beträgt 41,937; von diesen besuchen die Schule 37,480, somit mehr als 90 Procent.“ Der königliche Schulinspektor der ungarischen Hauptstadt Emerich Bekey, gewiss die kompetenteste Quelle in dieser Beziehung, gibt ganz andere Daten an. Nach Bekey besuchten nämlich im Jahre 1880/1 13,537 unter 52,050 schulpflichtigen Kindern der Hauptstadt die Schule nicht; die Zahl der schulbesuchenden Kinder beträgt somit blos 74 Procent. (Vgl. Budapest főváros közoktatásának vázlatos története az 1868 évtől az 1881 év végeig Irta Bekey Imre, min. osztaly. tanácsos és fővárosi királyi tanfelügyelö. — Budapest 1882.)

Es wäre auch wunderbar, wenn die ungarische Unterrichtsverwaltung gerade das Schulwesen in den letzten Jahrzehnten vernachlässigt haben würde, ist doch die Magyarisirung eines der stärksten Leitmotive der ungarischen Gesetzgebung und Verwaltung und gilt doch gerade die Schule in Ungarn als das wirksamste Institut der Magyarisirung. Die ganzen Mittel des ungarischen Staates — auch die Steuergulden der nichtmagyarischen Bürger — stehen den magyarischen Regierungsmännern zu Gebote, und dieselben sind nicht spröde, von diesen Mitteln, so weit die finanzielle Noth des Landes, das chronische Defizit,

keine Beschränkung auferlegt, den ausgedehntesten Gebrauch zur Errichtung — magyarischer Lehranstalten zu machen. Die Widerlegungsschrift (S. 119) erwähnt: „Im Jahre 1881 wurden weitere 65 Staatsschulen errichtet. Unter diesen befinden sich zwei höhere Mädchenschulen, 7 Bürgerschulen und 56 Elementarschulen.“ Ist aber unter diesen Staatsschulen auch nur in einer einzigen eine nichtmagyarische Landessprache als Unterrichtssprache eingeführt? Nein! In dieser einseitigen Verwendung der Staatsgelder zu ausschliesslich magyarischen Bildungsanstalten gelangt die ungarische Unterrichtspolitik zum Ausdrucke; darin liegt auch das Unrecht gegen die nichtmagyarischen Nationalitäten, die, obwohl sie zu den Staatszwecken ebenso schwer als die Magyaren steuern, bei der Verwendung der Staatseinkünfte leer ausgehen. Der Mangel der distributiven Gerechtigkeit wird von den Nichtmagyaren nirgends so sehr als auf dem Gebiete des Unterrichtswesens empfunden; das Unrecht wird dadurch verschärft, dass die Nichtmagyaren zur Ueberzeugung gelangen müssen, dass ihre Bildungsinteressen durch den Staat nicht blos vernachlässigt, sondern auch die Existenzbedingungen ihrer aus eigenen Mitteln erhaltenen Lehr- und Kulturanstalten durch die Maassnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr geschmälert werden.

Vergebens sucht die Widerlegungsschrift die Anklage der Magyarisirung von der Unterrichtspolitik der ungarischen Regierung abzuwenden. Zunächst müssen wir uns mit der Widerlegungsschrift über den Begriff der Magyarisirung kurz auseinandersetzen. „Was verstehen wir unter Magyarisirung?“ — fragt die Widerlegungsschrift und antwortet darauf: „Die Aneignung der ungarischen Sprache und nichts weiter“. Nein, die Magyarisirung ist mehr: sie ist Aneignung der magyarischen Nationalität mit der magyarischen Sprache unter gleichzeitiger Verdrängung der Muttersprache und der angestammten Nationalität. In der Sprache lebt die Nationalität fort. Wir zitiren hier die Worte einer ungarischen Autorität, Paul Hunfalvy's (früher Hundsdorfer): „Das physische Fortbestehen einer Nation hängt durchaus nicht von der Sprache ab, trotzdem, dass diese das psychologische Prinzip derselben bildet und ihr ethnisches Fortbestehen bedingt. Es ist nicht nur denkbar, sondern historisch erweisbar, dass das Blut der Arpaden und ihrer Schaaren heute den weit geringsten Bestandtheil der Nation ausmacht; aber die fremden, slavischen, germanischen etc. Zuschüsse sind Ungarn geworden, und die Nation besteht. Es ist aber auch denkbar, dass das Blut der Arpaden und ihrer Schaaren unvermischt hätte

bleiben können, und dennoch wäre die Nation erloschen, wenn die Individuen des unvermischten Blutes nach und nach, etwa zur Zeit, als sie das Christenthum annahmen, oder als sich die Reformation unter ihnen verbreitete, die ungarische Sprache verlassen und eine andere sich angeeignet hätten, was mit vielen anderen Nationen wirklich geschehen ist. Die Sprachen oder die Seelen der Nationen sterben nur so ab, dass die redenden Nationen sie verlassen und vergessen". (Vgl. Paul Hunfalvy in der „Ungarischen Revue", IV. Heft, 1882. Seite 351.) Was von der magyarischen, gilt auch von den nichtmagyarischen Nationalitäten. Die Magyarisirung bezweckt nicht die Sprachkenntnisse der Nichtmagyaren durch die Aneignung der magyarischen Sprache zu erweitern, sondern die nichtmagyarischen Landessprachen in Ungarn durch die magyarische zu verdrängen. Handgreifliche durch die Statistik festgehaltene Erscheinungen des täglichen Lebens in Ungarn und Bekenntnisse der Magyaren — die sich in offiziösen Widerlegungsschriften natürlich nicht äussern — lassen keinen Zweifel darüber aufkommen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1880 hat die Volkszahl der Magyaren in zehn Jahren um 8667 Köpfe zugenommen. Diese geringe Vermehrung ist nur durch Magyarisirung erreicht worden und fällt lediglich auf Rechnung der fremden, dem magyarischen Volkskörper einverleibten Völkerbruchtheile. Es ist kein Rassen-Nachwuchs, sondern Einverleibung fremder Völkerbestandtheile. Abgesehen von 56 Proc. der 624,000 zählenden jüdischen Bevölkerung, welche sich bei der Volkszählung zur magyarischen Nationalität bekannten, haben die deutschen Städtebürger Ungarns das grösste Kontingent zur Deckung des magyarischen „Volksdefizites" geliefert. In Ofenpest ist das Magyarenthum in der Jugend um 23,5 Proc., in den 143 Städten des Landes um 9,1 Proz. stärker vertreten als in der ältern Generation. Warum haben sich unter der hauptstädtischen Jugend 23,5 und in den übrigen Städten 9,1 Proz. mehr zur magyarischen Nationalität bekannt, als unter der ältern Generation? Gewiss nur, weil sie sich mit der magyarischen Sprache auch die magyarische Nationalität angeeignet und die eigene Muttersprache und angestammte Nationalität verlassen haben. „Weiss es doch Jedermann, dass es gegenwärtig zahlreiche Familien gibt, in welchen die deutschen Eltern mit ihren in der Schule magyarisirten Kindern sich kaum verständigen können" — gestand ein Magyare, Aladar György in einem am 12. Januar 1882 zu Ofenpest gehaltenen öffentlichen Vortrage über die Fortschritte der Magyari-

sirung in der ungarischen Hauptstadt. Die Behauptung der Widerlegungsschrift, dass die Aneignung einer anderen Sprache noch nicht die Entnationalisirung bedeute, gilt wohl für den kleineren Kreis geistig höher stehender Individuen, aber für die grosse Masse des Volkes, die nur in einer Sprache denkt und lebt, bedeutet die Aufpfropfung einer andern als der Muttersprache das Vergessen und Verlassen der Muttersprache und angestammten Nationalität. Die durch die Schule mehr, als die ältere Generation, magyarisirte Jugend in Ofenpest und den anderen Städten Ungarns hat durch die Vertauschung der deutschen mit der magyarischen Sprache und Nationalität nicht einmal den Schlüssel zur Aneignung einer höhern als der deutschen Kultur erlangt. Es ist auch kein Zufall, dass die Magyarisirung der Jugend in Ofenpest weiter fortgeschritten ist, als in den übrigen ungarischen Städten, denn nirgends wird die „Aneignung der magyarischen Sprache" mit solchem Fanatismus und Hochdruck betrieben, als in Ofenpest.

Es ist daher nützlich, eine Skizze der Geschichte des hauptstädtischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten hier anzuschliessen.

XXIII.

Eine einzige Generation ist Zeuge des jähen Sturzes der deutschen und des ebenso jähen Aufschwunges der magyarischen Bevölkerung in Ofenpest, indem seit 1851—1880 die deutsche Bevölkerung in Ofen von 74 Proz. auf 50 Proz., in Pest von 48 Proz. auf 30 Proz. herabgesunken, dagegen die magyarische Bevölkerung in Ofen von 18 Proz. auf 40 Proz. und in Pest von 38 Proz. auf 60 Proz. hinaufgeschnellt ist. Den Schlüssel zur Erklärung dieses Wechsels liefert die bereits erwähnte Druckschrift des Ministerial-Sektionsrathes und königl. Schulinspektors der Hauptstadt Emerich Bekey.

So wie der königl. ung. Unterrichtsminister August v. Trefort aus der Magyarisirung der hauptstädtischen Schulen kein Hehl macht, ja in seinem zehnten Jahresbericht (Seite 150) dem hauptstädtischen Munizipium „den Dank der Nation" dafür verheisst, dass seit 1869 „die vierzehn magyarischen Volksschulen auf 133 gestiegen, die 1869 bestandenen zwei deutschen Volksschulen gänzlich eingegangen sind und die Zahl der magyarisch-deutschen von 28 auf 6 herabgesunken ist", ebenso legt sich sein Untergebener, der hauptstädtische königl.

Schulinspektor Emerich Bekey, keinen Zwang an, um seine und seiner Gesinnungsgenossen Verdienste um die Magyarisirung der hauptstädtischen Schulen in helles Licht zu setzen.

An mehr als einer Stelle bekennt sich Bekey als Anhänger der rücksichtslosesten Magyarisirung der Schulen. So schreibt er auf Seite 87: „Es ist wahr, dass am meisten gute Strassen, Pflasterungen, Kanalisirungen, öffentliche Magazine neben anderen Faktoren als überaus und unumgänglich nothwendige Dinge die Kräftigung Ungarns, den Fortschritt, die Bereicherung und Blüte des ungarischen Vaterlandes fördern, aber all' Dieses liegt eher nur im Interesse des Handels, Gewerbes, der öffentlichen Gesundheit und der gesteigerten Wohlhabenheit oder der auch noch so sehr wünschenswerthen Wohlfahrt. Aber nur die Schule mit magyarischer Richtung und Geist kann bei der Mitwirkung der Nation und mit ihr der verschiedenen Faktoren die wahre Kräftigung des Magyarenthums, die Magyarisirung bewirken, fördern und mit noch besserm Erfolge auch für die Zukunft zu Stande bringen . . . Darum Heil der magyarischen Volksschule! Heil den still, aber erfolgreich wirkenden Volksschullehrern!"

Die Magyarisirung des Schulwesens in Ofenpest ist das Werk von zwei Jahrzehnten. In Pest, ebenso in Ofen war noch im Jahre 1832 die allgemeine Unterrichtssprache die deutsche; deutsch war damals auch die Amtssprache der städtischen Behörde in Pest und Ofen. In Pest waren im Jahre 1843 unter neun Volksschulen blos zwei magyarische. Das Schulwesen blieb auch in den Fünfziger Jahren deutsch. Eine Wendung trat erst im Anfange der Sechsziger Jahre ein. Bekey selbst führt die Magyarisirung der hauptstädtischen Schulen chronologisch auf die durch das Oktoberdiplom (20. Oktober 1860) hervorgerufene Bewegung zurück. Damals beschloss die Unterrichtskommission der Stadt Pest unter dem Vorsitze des späteren Unterrichtsministers Baron Josef Eötvös, die magyarische Unterrichtssprache in den Pester Schulen einzuführen. Die Maassregel wurde nach dem staatsrechtlichen Ausgleiche von 1867 mit aller Energie durchgeführt. Sehr wirksam erwies sich die von den Pester Stadtrepräsentanten am 20. November 1867 beschlossene Einrichtung der Anstellung von Probelehrern; Bekey selbst giebt als Grund dieser Einrichtung die Rücksicht auf die magyarische Sprache an. Stipendien, wie die von Anton Zichy, Josef Frey, Emerich Bekey u. a. m., wurden für solche Schüler, welche die besten Fortschritte in der Aneignung der magyarischen Sprache machten, gestiftet.

Ein wichtiger Schritt war die am 17. Dezember 1868 beschlossene Umwandelung der unter dem Patronate der Stadtbehörde stehenden römisch-katholischen Volksschulen in Gemeindeschulen. Dadurch wurde ein grosser Theil der konfessionellen Schulen dem Magyarisirungseifer der in der hauptstädtischen Verwaltung herrschenden Chauvinisten ausgeliefert. Wo sich, von den Späheraugen der Letzteren unbemerkt, noch irgendwo, in irgend einer Gemeindeschule ein Rest des deutschen Unterrichtes erhalten hatte, da wurde er unbarmherzig ausgemerzt. So verbot die hauptstädtische Unterrichtskommission im Jahre 1876 in mehreren Gemeindeschulen, besonders in Altofen, den israelitischen Religionslehrern den Gebrauch der deutschen neben der hebräischen Sprache.

Die hauptstädtische Verwaltung übt die unbedingte Herrschaft über das hauptstädtische Schulwesen aus; der grösste Theil der Schulen ist kommunal; Privatschulen können, wie Bekey selbst eingesteht, die Konkurrenz mit den Gemeindeschulen, in welchen 35 kr. ö. W. Schulgeld monatlich eingehoben, aber 40 Proz. der Schulkinder vom Schulgelde befreit werden, immer weniger bestehen. Dafür ist auch die Schullast der Hauptstadt bedeutend gestiegen. Die gesammten Ausgaben für die Volksschulen in der Hauptstadt sind von 525,340 Gulden im Jahre 1872/3 auf 1,152,136 Gulden im Jahre 1880/1 angewachsen; davon trägt allein die Stadtkasse 675,179 Gulden.

Von den Schulen waren in Ofenpest

	im Jahre 1868/9	im Jahre 1880/1
Gemeinde-Elementarschulen	20	80
Staats- „	1	4
Konfessionelle „	7	22
Vereins- „	2	7
Privat- „	30	21
Gemeinde-Bürgerschulen	—	10
Staats- „	—	2
Vereins- „	—	2
Privat- „	—	2
zusammen	60	150

Unter all' diesen Schulen gibt es keine einzige rein deutsche; fast sämmtliche Schulen sind rein magyarisch, und nur in einem verschwindend geringen Theile wird neben der magyarischen Sprache noch eine andere Unterrichtssprache geduldet. Bekey berichtet diesbezüglich (Seite 80): „Der Unterricht der obligaten magyarischen Sprache steht in der Hauptstadt, wo in den Schulen — einige ausgenommen, aber

überall in den kommunalen — auch die Unterrichtsprache die magyarische ist (in den Privat- und Vereinsschulen ist sie die Hauptsprache), auf glänzender Stufe. Zeugniss davon legt die vollständige Magyarisirung der hauptstädtischen jungen Generation ab. Auch in den paar Elementarschulen, in welchen die Unterrichtssprache die magyarisch-deutsche, wie beispielsweise in den 4 Schulen der Pester Evangelischen A. C., oder die deutsch-magyarische, wie z. B. in der schottischen Knaben- und Mädchenschule der Reformirten, oder endlich in den (Ofener und Pester) Schulen der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, wo die Unterrichtssprache mehr nur serbisch ist, wird die magyarische Sprache mit rühmlichem Erfolge gelehrt."

Dieser Zustand steht in entschiedenem Widerspruche mit dem Gesetz. Nach dem Gesetze über den Volksschulunterricht (XVIII. Gesetzartikel von 1868) § 58 „soll jeder Zögling in seiner Muttersprache unterrichtet werden, insofern diese eine der in der Gemeinde üblichen Sprache ist. In Gemeinden verschiedener Sprachen sind demzufolge solche Lehrer anzustellen, die in den in der Gemeinde üblichen Sprachen zu unterrichten fähig sind. In volkreichen Gemeinden, wo Einwohner verschiedener Sprachen massenhaft wohnen, sind, inwieweit es die Mittel der Gemeinde gestatten, auch Hilfslehrer verschiedener Sprachen zu wählen". Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 haben sich von den 360,551 Bewohnern der Hauptstadt 119,902 zur deutschen Muttersprache bekannt; die Zahl Derjenigen, welche die deutsche Sprache sprechen, beträgt 251,075, ungefähr so viel wie die der magyarisch Sprechenden. Die deutsche Sprache ist in Ofenpest ebenso üblich, als die magyarische; es müsste daher, um dem Gesetze Genüge zu leisten, eine entsprechende Anzahl deutscher Volksschulen in Ofenpest errichtet werden. Die Hauptschuld an dem gegenwärtig bestehenden gesetzwidrigen Zustande fällt zweifellos auf die hauptstädtische Verwaltung. Aber auch das Unterrichtsministerium macht sich aus zweierlei Gründen zum Mitschuldigen; erstens: weil es unterlässt, die Stadtverwaltung von Ofenpest an ihre gesetzliche Pflicht zur Erhaltung deutscher Volksschulen zu erinnern, beziehungsweise zur Erfüllung dieser Pflicht zu verhalten; im Gegentheil spricht es, wie dies im zehnten Jahresbericht (S. 150) geschehen, der Stadtverwaltung seinen Dank aus; zweitens: weil es selbst auf Staatskosten sechs Elementar-, beziehungsweise Bürgerschulen in Ofenpest errichtet hat und erhält, ohne dass eine einzige unter derselben sich der deutschen Unterrichtssprache erfreut. Die in letzter Zeit so häufig gebrauchte Ent-

schuldigung, dass die Volksschule Sache der Gemeinden und Konfessionen sei und die Regierung für den statistisch nachgewiesenen Rückgang der deutschen Schulen in Ungarn nicht verantwortlich gemacht werden könne, trifft daher für Ofenpest — auch sonstwo — nicht zu.

Das Resultat dieser rücksichtslosen Magyarisirung wird von Bekey „eine der erfreulichsten Thatsachen" genannt. Er schreibt Seite 84: „Eine der erfreulichsten Thatsachen ist folgende: Unter den im Schuljahre 1868/9 die Schule besuchenden Schulpflichtigen waren 12,676 Kinder (Knaben und Mädchen) magyarisch, 6094 deutsch; im Schuljahr 1880/81 waren unter den die Schule thatsächlich besuchenden schulpflichtigen Kindern (Knaben und Mädchen) schon 30,414 magyarisch und 7456 deutsch, oder von den Letzteren nur 1362 mehr als vor 13 Jahren. Wir können uns einen glänzendern Beleg für die Magyarisirung der Hauptstadt, als diesen, nicht wünschen". Die Zahl der deutschen Schulkinder war im Schuljahr 1872/3 auf 10,477 gewachsen (die der magyarischen auf 21,220) und betrug noch im Jahre 1874/5 10,085 (die der magyarischen 20,916); seither hat sie beständig abgenommen. In dieser Erscheinung spricht sich wohl der stärkere Einfluss des Chauvinismus aus, der seit 1875 mit dem Regime Tisza's an das Ruder gekommen ist.

Die Magyarisirung tritt am handgreiflichsten und im Widerspruche mit positiven ungarischen Gesetzen auf dem Gebiete des Volks- und Mittelschulwesens zu Tage. Sie zeigt sich unverkennbar in der Verringerung der Zahl der deutschen Volksschulen und in dem vollständigen Mangel einer deutschen Mittelschule (Gymnasium und Realschule) in Ungarn (ausser Siebenbürgen). Die Gesetzwidrigkeit besteht darin, dass die ungarische Regierung an Orten, wo die deutsche Bevölkerung „massenhaft" wohnt, wie z. B. in Ofenpest, und trotzdem deutscher Volksschulen entbehrt, die gesetzliche Bestimmung, dass jedes Kind „in seiner Muttersprache" zu unterrichten sei, nicht durchführt und sich ebenso der gesetzlichen Verpflichtung, auch nichtmagyarische Mittelschulen zu errichten, bisher entzogen hat.

Die Widerlegungsschrift sucht durch Entstellungen und Fälschungen die unbequemen Thatsachen zu verschleiern.

Dr. Heinze hatte den ihm bei der Niederschrift seiner Anklage allein zur Verfügung stehenden Amtsbericht des ungarischen Unterrichtsministers über das ungarische Volksschulwesen im Jahre 1879 benützt; der Amtsbericht über das Jahr 1880 war damals noch nicht

erschienen und konnte daher begreiflicherweise auch nicht als Quelle benützt werden; übrigens weist derselbe noch schlagender den im Buche Heinze's erwähnten Rückgang des deutschen Schulwesens in Ungarn nach. „Nach den amtlichen Berichten für 1879 (Allgem. Ztg. 1880, Nr. 344) — heisst es im Buche Dr. Heinze's — besteht für je 80 romänische, 110 magyarische, 140 serbische, 150 slovakische, 285 deutsche Schulkinder eine Volksschule in der Volkssprache; die 271,513 deutschen Schulkinder hatten 953, die 205,374 romänischen hatten 2848, die 263,624 slovakischen hatten 1837, die 794,915 magyarischen hatten 7179 nationale Volksschulen."

Was thut dem gegenüber die Widerlegungsschrift? Sie führt zur Entkräftung der aus dem Jahresbericht für 1879 geschöpften Angaben die Ziffern aus dem Jahresbericht für 1880 und zwar — wie wir gleich sehen werden — falsch an. Es heisst in der Widerlegungschrift:

„Im Jahre 1880 zählten wir im Lande 15,824 Volksschulen. Von diesen hatten die 1,600,000 Deutschen (wir rechnen auch hier die 200,000 Juden ab, da diese ihre eigenen Schulen unterhalten) 1786 Schulen und zwar 867 rein deutsche, 919 deutsch-magyarische. Die 1,800,000 Slovaken zählten 2313 Schulen und zwar 1716 rein slovakische, 597 slovakisch-magyarische, die 2,300,000 Romänen 3150 und zwar rein romänische 2756, romänisch-magyarische 394, die 6,100,000 Magyaren 7342 Schulen.

Man ersieht hieraus:

1. dass die Ziffern der Anklageschrift nicht actuell sind;
2. dass das Verhältniss der Schulen zur Bevölkerungsziffer ein sehr richtiges ist;
3. dass die Schulen mit gemischter Sprache bei den Deutschen Ungarns ungleich zahlreicher sind, als bei den anderen Nationalitäten."

Zunächst ist der Grund unfindbar, warum die Widerlegungsschrift die 200,000 deutschen Juden „abrechnet"? Der Vorwand, dass „diese ihre eigenen Schulen besitzen", ist nicht stichhaltig. Denn „die eigenen Schulen" dieser Juden sind ebenso, wie die katholischen, evangelischen u. s. w., in der Gesammtziffer der 15,824 Volksschulen, sowie in der Ziffer der deutschen und magyarisch-deutschen enthalten. Die Widerlegungsschrift hat wohl nur den einzigen „Grund" gehabt, die Gesammtziffer der deutschen Bevölkerung Ungarns kleiner und das Verhältniss zwischen ihrer Kopfstärke und ihren Schulen günstiger erscheinen zu lassen.

Aber auch die auf die deutschen Schulen bezüglichen Ziffern, die zur Unterlage dieses Verhältnisses dienen sollen, sind falsch mitgetheilt.

Nach dem Amtsberichte des königlichen und Unterrichtsministeriums über das Schuljahr 1880/1 war die Unterrichtssprache im Jahre 1880

magyarisch	in	7342	Volksschulen
deutsch	„	867	„
romänisch	„	2756	„
slovakisch	„	1716	„
serbisch	„	245	„
kroatisch	„	68	„
ruthenisch	„	393	„
magyarisch-deutsch . .	„	919	„
romänisch-magyarisch .	„	394	„
slovakisch-magyarisch .	„	597	„
serbisch-magyarisch .	„	52	„
kroatisch-magyarisch .	„	79	„
ruthenisch-magyarisch .	„	246	„
andere zwei Sprachen .	„	47	„
drei Sprachen . . .	„	102	„

Der Verfasser der Widerlegungsschrift rechnet die 919 magyarisch-deutschen Schulen mit keckem Wurfe zu den deutschen, ebenso die romänisch-magyarischen zu den romänischen, die slovakisch-magyarischen zu den slovakischen u. s. w., stellt dann der aus den rein deutschen und gemischtsprachigen Schulen kombinirten Ziffer die Ziffer der rein magyarischen gegenüber und leitet daraus die Folgerung ab, „dass das Verhältniss der Schulen zur Bevölkerungsziffer ein sehr richtiges ist". Dieses Verfahren ist augenscheinlich unrichtig. Die gemischtsprachigen Volksschulen, in welchen sich die magyarische Unterrichtssprache mit der deutschen u. s. w. theilt, dürfen nicht einseitig zu den deutschen u. s. w. Schulen gerechnet, dagegen bei der Angabe der magyarischen Schulen nicht berücksichtigt werden. Sie müssen entweder als ein neutrales Gebiet betrachtet oder sowohl den magyarischen, als auch den deutschen u. s. w. beigezählt werden. Die magyarisch-deutschen Schulen gehören ebenso den Magyaren als den Deutschen, und zwar — wie die Erfahrung lehrt — mehr den Ersteren, da sie gewöhnlich nur die Uebergangsstufe zur vollständigen Magyarisirung der Schule und vollständigen Ausstossung der deutschen Unterrichtssprache bilden. Werden die gemischtsprachigen Schulen als ein neutrales Gebiet betrachtet und den nationalen Schulen nicht beigezählt, so stehen blos 6195 nichtmagyarische den 7342 reinmagya-

rischen Volksschulen gegenüber — ein Verhältniss, das der Bevölkerungsziffer durchaus nicht entspricht.

Das Verhältniss ist für die Deutschen in Ungarn das allerungünstigste und erscheint noch ungerechter, wenn die Ziffer der schulbesuchenden Kinder (anstatt der Kopfstärke der Nationalitäten) der Zahl der betreffenden nationalen Schulen gegenübergestellt wird. Im Jahre 1880 besuchten, nach dem Amtsberichte des Ministers, 267,282 deutsche, dagegen nur 204,953 romänische und 253,942 slovakische Kinder die Schule. Wenn die Zahl der Schulkinder mit der Zahl der betreffenden Schulen verglichen wird, so ist es klar, dass die Deutschen in Ungarn sich in einer viel ungünstigeren Lage befinden, als Romänen und Slovaken.

Die Widerlegungsschrift vermeidet genaue Angaben über den Rückgang der deutschen Volksschulen in Ungarn und erwähnt nur nebenbei (S. 132): „Wenn ferner die Zahl der deutschen Schulen im Laufe der Zeit sich um einige Prozent verminderte, so hat das wieder nicht der jede „höhere Kultur verwüstende" Magyarismus, auch nicht die Regierung direkt oder indirekt, sondern ganz ausschliesslich die Gemeinde oder die Konfession in „selbständigster" Autonomie „denkbar weitester Ausdehnung" gethan".

Wir kommen auf das Manöver, die Autonomie der Gemeinde oder Konfession als Sündenbock für den Rückgang der deutschen Schulen vorzuschieben, später zurück und beleuchten vorerst die von dem Verfasser der Widerlegungsschrift erwähnte Verminderung der deutschen Volksschulen „um einige Prozent". Diese „einige Prozent" — für die Widerlegungsschrift eine Bagatelle — sind in Wirklichkeit recht stattlich. Nach dem Amtsbericht des Unterrichtsministers betrug die Zahl der rein deutschen Volksschulen im Jahre 1869 1232, im Jahre 1880 867; sie hat sich demnach seit 1869 um 365 vermindert oder, in Prozenten ausgedrückt, um 29 Prozent. Der Rückgang der deutschen Volksschulen ist insbesondere in den letzten Jahren rapid. Im Jahre 1879 wurden 953, im Jahre 1880 nur 867 deutsche Volksschulen nachgewiesen; die Verlustziffer eines einzigen Jahres beträgt somit 86 oder in einem einzigen Jahre neun Prozent. Auch dann, wenn die magyarisch-deutschen Volksschulen mitgezählt werden, ergiebt sich noch immer eine erhebliche Verlustziffer für die deutschen Schulen.

Die stiefmütterliche Behandlung der Deutschen in Ungarn auf dem Gebiete des Schulwesens ergiebt sich auch aus folgenden, aus dem zehnten Amtsberichte des Unterrichtsministers geschöpften Daten:

Ueber die Magyarisirung der Volksschulen in der Hauptstadt Ofenpest seit 1869 heisst es im ministeriellen Amtsberichte in wörtlicher Uebersetzung: „Die vierzehn Schulen mit magyarischer Unterrichtssprache haben sich bis auf 133 vermehrt; die im Jahre 1869 noch vorhandenen zwei Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sind vollständig eingegangen, und die Zahl der magyarisch-deutschen ist von 28 auf sechs herabgesunken. Auf diesem Gebiete hat das Munizipium der Hauptstadt ein Resultat erreicht, das den Dank der Nation mit Recht verdient". (Im Original mit gesperrter Schrift gedruckt!)

Weiter: Im Pester Landkreise (Komitat) sind 12,515 deutsche schulbesuchende Kinder und nur eine einzige rein deutsche Volksschule, während für 55,739 magyarische Kinder 363 magyarische Schulen sind; ausserdem sind 49 magyarisch-deutsche Schulen vorhanden. Im Temescher Landkreise besteht für 22,949 deutsche Schulkinder keine einzige rein deutsche Schule; dagegen haben 4561 magyarische Kinder 27 rein magyarische Schulen; ferner sind 104 Schulen magyarisch-deutsch. Im Veszprimer Landkreise haben 6276, im Stuhlweissenburger 3077, im Abaujer 1319, im Gömörer Landkreise 1062 deutsche Schulkinder keine einzige rein deutsche Volksschule; magyarisch-deutsche existiren 56, beziehungsweise 16, 5 und 3. Im Liptauer Landkreise besuchen nur 76 magyarische Kinder die Schule; nichtsdestoweniger existiren vier vom Staate errichtete Volksschulen mit vorwiegend magyarischer Unterrichtssprache — natürlich zum Zwecke der Magyarisirung der anderen Nationalitäten. Dagegen haben 554 deutsche Schulkinder im Unger Landkreise keine einzige deutsche Schule, nicht einmal eine gemischt-sprachige. Ebenso wenig existirt im Sohler Landkreise eine einzige deutsche Schule, nicht einmal eine gemischtsprachige, während für 557 magyarische Schulkinder 34 vorwiegend magyarische Schulen, darunter fünf staatliche, bestehen. Im Arvaer Landkreise sind sogar nur 18 magyarische Schulkinder und doch drei vorwiegend magyarische Volksschulen, darunter zwei staatliche, vorhanden. Im Trentschiner Landkreise sind 150 magyarische Schulkinder und 14 vorwiegend magyarische Schulen, darunter 13 staatliche, vorhanden, während für 1701 deutsche Schulkinder nur drei rein deutsche bestehen; 24 sind magyarisch-deutsch. Im Thuroczer Landkreise giebt es für 303 magyarische Schulkinder, 20 vorwiegend magyarische Volksschulen, darunter neun staatliche, während für 905 deutsche Kinder nur fünf deutsche Schulen bestehen.

Diese Ziffern beleuchten grell genug die schwere Versündigung an der distributiven Gerechtigkeit gegenüber dem deutschen Volke in Ungarn!

Von den 15,824 Volksschulen sind 266 staatliche, 1669 Gemeinde-, 13,722 konfessionelle und 167 Privat-Schulen. Die Widerlegungsschrift schiebt die Verantwortlichkeit für die Sprachverhältnisse in den Volksschulen auf die schulerhaltenden Gemeinden und Konfessionen; für den Staatsoffiziosus ist die Regierung natürlich engelrein. Ihm zufolge verfügen „die Gemeinden über die von ihnen errichteten und erhaltenen Schulen. Ohne die leiseste Ingerenz des Ministeriums bestimmen sie die Unterrichtssprache derselben; genau so, wie die Konfessionen. Wenn also die Gemeinden, Munizipien und Konfessionen magyarisehe Schulen errichten, so thun sie's in „selbstständigster englisch-amerikanischer" Autonomie, im wohlverstandenen Interesse ihrer Kinder und des Staates, dem sie in patriotischem Gefühle treu ergeben sind" (S. 132).

Gewiss bestimmt die Gemeinde die Unterrichtssprache in der Gemeindeschule. Aber übt das Ministerium mit seinen Organen keinen Einfluss auf die Entschliessungen der Gemeindeverwaltung, auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretungskörper und der Verwaltungsbehörde aus? Es sorgt mit Hilfe eines in den Gemeinden zur Geltung gelangenden Suffrage universel und des Mangels einer geregelten Verwaltungsgerichtsbarkeit dafür, dass es mit seinem Einflusse bei der Zusammensetzung des Vertretungskörpers und der Verwaltungsbehörde in der Gemeinde nicht zu kurz kommt. Wenn diese Mittel versagen oder nicht wirksam genug sind, dann hilft die Gesetzgebung nach, wie für Ofenpest, für dessen Verwaltung das im Jahre 1872 geschaffene Gesetz über die Hauptstadt die Alleinherrschaft der magyarischen Sprache dekretirt. Seit die Deutschen durch dieses Gesetz von der Theilnahme am Stadtregiment thatsächlich ausgeschlossen worden sind, ist auch die Magyarisirung der hauptstädtischen Schulen in beschleunigtem Tempo fortgeschritten.

Auch die Konfessionen bestimmen in den von ihnen erhaltenen Schulen die Unterrichtssprache. Die konfessionelle Autonomie ist für diejenigen Nationalitäten, die in einer Kirche vereinigt sind oder überwiegen, ein Schutz gegen die Magyarisirungsbestrebungen. Die Romänen, welche in ihrer griechisch-orientalischen und griechisch-unirten Kirche ausschliesslich herrschen, verdanken die Erhaltung des nationalen Charakters ihrer Schulen der konfessionellen Autonomie; ebenso

die Serben. Aber den Deutschen in Ungarn kommt die konfessionelle Autonomie national nicht zu Statten; auch hier erweist sich ihre konfessionelle Spaltung als nationales Unglück. Die römisch-katholische Kirche, unter deren ungarländischen Bekennern die Deutschen nur eine Minorität bilden, begünstigt nicht das deutsche Wesen. In der protestantischen Kirche des engern Ungarn sind die Deutschen ebenfalls in der Minderheit. Nur die evangelische Kirche Siebenbürgens ist deutsch; daher sind auch die konfessionellen Schulen der Siebenbürger Sachsen noch deutsch.

Die Ohnmacht der Deutschen in vielen politischen und konfessionellen Gemeinden Ungarns erklärt den Rückgang der deutschen Schulen und den leichten Sieg der von der Regierung unterstützten Magyarisirung. Warum vollzieht die Regierung dort, wo es sich um deutsche Schulen handelt, nicht die Bestimmung des Nationalitätengesetzes [1]) und des Volksschulgesetzes von 1868 (§ 58)? Warum duldet sie es, dass unter den Gemeindeschulen der Hauptstadt Ofenpest sich keine einzige mit deutscher Unterrichtssprache befindet, trotz der bei der letzten Volkszählung noch nachgewiesenen 120,000 Deutschen? Warum errichtet sie nicht selbst, um das schreiende Unrecht wenigstens einigermaassen zu mildern, deutsche Staatsvolksschulen in Ofenpest? Sie hat wohl sechs Staatsvolksschulen in Ofenpest errichtet, aber ausnahmslos magyarische. Ueberdies votirt der Unterrichtsminister dem hauptstädtischen Munizipium für die Vermehrung der magyarischen und das Verschwinden der deutschen den Dank der Nation!

Hieraus lässt sich entnehmen, welchen Werth die scheinheilige Versicherung der Widerlegungsschrift (S. 135) hat: „Dass die Volksschulen magyarisirt werden, ist eine ebenso kühne, wie unberechtigte Behauptung. Selbst wenn die Regierung es wollte, könnte sie's nicht, da, wie wir gezeigt, fast sämmtliche Volksschulen (von 15,824—15,558) von Gemeinden, Konfessionen und Privaten in vollkommen selbständiger Weise erhalten und geleitet werden". Selbst wenn die Regierung es wollte! Es hängt nicht vom Wollen der Regierung ab, sondern sie

1) § 17 desselben (44. Art. von 1868) lautet: „Nachdem der Erfolg des öffentlichen Unterrichts aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, so ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dass die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grösseren Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt".

ist verpflichtet, der Bestimmung des § 58 des Volksschulgesetzes von 1868, dass jedes Kind „in seiner Muttersprache“ unterrichtet werden soll, Geltung zu verschaffen. Sie thut es nicht, selbst nicht in den von ihr errichteten Staatsvolksschulen.

Ja, sie hat der Magyarisirung wirksamen Vorschub geleistet durch das im Jahre 1879 geschaffene Gesetz, welches den Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen nichtmagyarischen Volksschulen anordnet. Man merke wohl, es handelt sich nicht um die Mittelschule (Gymnasium oder Realschule), in welcher die magyarische Sprache, insoweit sie nicht die Unterrichtssprache ist, wenigstens obligater Lehrgegenstand ist, sondern um die Elementarschule, selbst in solchen Gegenden, in welchen meilenweit kein magyarischer Laut gehört wird und der arme Bauernjunge und das schlichte Bauernmädchen nichtsdestoweniger die ihnen fremde magyarische Sprache erlernen müssen, auf Kosten der eigenen Muttersprache. Wir überlassen es getrost dem Urtheile der Pädagogen, ob durch den Unterricht einer fremden Sprache in der Elementarschule, in der Dorfschule, nicht in der That, wie Dr. Heinze's Anklageschrift sagt, „die allernöthigsten und unentbehrlichsten Leistungen der Volkschulen verkümmert, ja vernichtet werden“.

XXIV.

Die Widerlegungsschrift bemüht sich, die harten Bestimmungen des Gesetzes über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen Volksschulen, Gesetzartikel XVIII : 1879, so harmlos als möglich darzustellen, ja scheut vor den gröbsten Fälschungen nicht zurück.

Es ist nicht wahr, was die Widerlegungsschrift (S. 136) unter den „wesentlichen Momenten dieses Gesetzes“ anführt: „Erstens, dass in den Volksschulen, wie bereits bemerkt, 1—2 Stunden wöchentlich dem Unterrichte in der Staatssprache gewidmet werden“. In dem Gesetze steht kein Wort von einem 1—2stündigen Unterricht der magyarischen Sprache, vielmehr setzt der Unterrichtsminister den Stundenplan im Verordnungswege fest. Im § 4 des XVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1879 „über den Unterricht der magyarischen Sprache in den Volks-Unterrichts-Lehranstalten“ heisst es wörtlich: „Diesen

obligaten Unterricht in der magyarischen Sprache in sämmtlichen Gemeinden regelt der Kultus- und Unterrichtsminister in einer besonderen Verordnung. Diese Verordnung haben auch, bezüglich der Stundenzahl, sämmtliche konfessionelle und sonstige Schulbehörden bei der Feststellung ihrer Volksschullehrpläne sich vor Augen zu halten".

Der Unterrichtsminister hat in der That von seinem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht, bereits drei Jahre früher, bevor die Widerlegungsschrift erschienen ist. Der Verfasser der offiziösen Widerlegungsschrift, der aus amtlichen Quellen geschöpft hat und sich so häufig auf amtliche Zeugnisse beruft, hat Gelegenheit gehabt, die bezügliche Verordnung des Unterrichtsministers kennen zu lernen, und kennt sie wohl auch, aber er hat es für nützlicher erachtet, das Licht der Wahrheit unter den Scheffel zu stellen. Der königl. ungar. Kultus- und Unterrichtsminister hat in einem am 29. Juni 1879 unter Zahl 17,284 im Verordnungswege „für die nichtmagyarischen Volksschulen" erlassenen Lehrplane folgende Stundenzahl für die Erlernung und Uebung der magyarischen Sprache festgesetzt:

1) Für die mit einem Lehrer versehenen Volksschulen, in der ersten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 1 Stunde, Schreiben und Lesen in der Mutter- und magyarischen Sprache 2 Stunden (zusammen 3 Stunden unter 7 Stunden wöchentlich); in der zweiten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 4 Stunden, Schreiben und Lesen in der Mutter- und magyarischen Sprache 2 Stunden (zusammen 6 Stunden unter 11 wöchentlich); in der dritten, vierten, fünften und sechsten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 2, Schreiben und Lesen in der Mutter- und magyarischen Sprache je 2 Stunden (zusammen 4 unter je 10 in der dritten und vierten, beziehungsweise unter je 12 in der fünften und sechsten Klasse);

2) für die mit zwei Lehrern versehenen Volksschulen: in der ersten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 4 (zusammen 7 Stunden unter $13^1/_2$ wöchentlich); in der zweiten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 6, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 4 (zusammen 10 Stunden unter $18^1/_2$ wöchentlich); in der dritten, vierten, fünften und sechsten Klasse Sprech- und Verständnissübungen je 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 3

(zusammen je 6 Stunden unter je 16 in der dritten und vierten und unter je 20 in der fünften und sechsten Klasse).

3) für die mit drei Lehrern versehenen Volksschulen: in der ersten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 4, Lesen u. Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 8 (zusammen 12 Stunden unter 22 wöchentlich); in der zweiten und dritten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 6, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 3 (zusammen 9 Stunden unter 19 beziehungsweise 20 Stunden wöchentlich); in der vierten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 4, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 3 (zusammen 7 Stunden unter 17 wöchentlich); in der fünften und sechsten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 2 (zusammen 5 Stunden unter 19 wöchentlich);

4) für die mit vier Lehrern versehenen Volksschulen: in der ersten und zweiten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 5, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 8 (zusammen 13 Stunden unter 22, bezw. 24 wöchentlich); in der dritten und vierten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 6, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 3 (zusammen 9 Stunden unter 21 wöchentlich); in der fünften und sechsten Klasse Sprach- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 4, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 3 (zusammen 7 Stunden unter 26 wöchentlich);

5) für die mit fünf Lehrern versehenen Volksschulen: in der ersten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 8 (zusammen 11 Stunden unter 20 wöchentlich); in der zweiten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 6 (zusammen 9 Stunden unter 20 wöchentlich); in der dritten und vierten Klasse Sprach- und Verständnissübungen, magyarische Sprachlehre und Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 4 (zusammen 8 Stunden unter 26 wöchentlich); in der fünften und sechsten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 4, Lesen und Schreiben in der Mutter- und

magyarischen Sprache 2 (zusammen 6 Stunden unter $23^1/_2$, bezw. $22^1/_2$ Stunden wöchentlich);

6) in den mit sechs Lehrern versehenen Volksschulen: in der ersten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 8 (zusammen 11 Stunden unter 20 wöchentlich); in der zweiten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre 3, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache 6 (zusammen 9 Stunden unter 20 wöchentlich); in der dritten und vierten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 6, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 4 (zusammen 10 Stunden unter 26 wöchentlich); in der fünften und sechsten Klasse Sprech- und Verständnissübungen und magyarische Sprachlehre je 4, Lesen und Schreiben in der Mutter- und magyarischen Sprache je 2 (zusammen 6 Stunden unter 28 wöchentlich).

Zur Erläuterung dieses vom Minister für die nichtmagyarischen Volksschulen festgestellten Stundenplanes diene, dass, nach derselben Verordnung, „die magyarische Sprache im Zusammenhange mit der Muttersprache“ gelehrt werden muss.

Als weitere Momente des Gesetzes führt die Widerlegungsschrift an: „Zweitens die folgerichtige Bestimmung, dass die Schullehrer sich die Kenntniss der Staatssprache insoweit anzueignen haben, als dies der Unterricht in der Staatssprache erheischt. Das Gesetz normirt für seine Durchführung einen Zeitraum von 4 Jahren, was schon an und für sich den Vorwurf der „unerhörten Härte“, welchen die Anklageschrift erhebt, nicht im Entferntesten rechtfertigt. Von einer Entlassung der bereits angestellten Lehrer, die dieser Bedingung nicht zu entsprechen vermögen, ist keine Rede.“ Diese letztere Behauptung ist — man verzeihe uns den Ausdruck, aber es ist nichts Anderes — eine grobe Lüge. Von einer Entlassung der bereits angestellten Lehrer, welche sich die magyarische Sprache nicht angeeignet haben, ist allerdings die Rede. Darin liegt eben die „unerhörte Härte“ dieses Gesetzes, dass es im § 2 nicht blos bestimmt: „vom 30. Juni 1882 angefangen, kann Niemand ein Lehrerdiplom erlangen und von den Individuen, welche den Lehrkurs der Bildungsanstalt entweder im Privatwege oder in der Lehranstalt bis 1882 oder nachher absolvirt haben, Niemand als Lehrer oder Lehrgehilfe angestellt werden, der sich nicht die magyarische Sprache in

Wort und Schrift dermaassen angeeignet hat, um dieselbe in den Volksschulen lehren zu können", sondern dass es sich auch rückwirkende Kraft auf die seit 1872 — sieben Jahre vor Schaffung des Gesetzes — angestellten Volksschullehrer beilegt, indem es im § 3 anordnet: „Diejenigen schon im Amte befindlichen oder die Lehrerlaufbahn betretenden Individuen, welche den Lehrerbildungskurs im Zeitraume vom Jahre 1872 bis zum Schlusse des Jahres 1881 absolvirt haben, respective absolviren werden oder welche in dieser Zeit ihr Lehramt angetreten haben oder antreten, sind gehalten, die magyarische Sprache, wenn sie derselben nicht mächtig sind, binnen vier Jahren nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sich so weit anzueignen, um dieselbe in der Volksschule lehren zu können. Diese Befähigung ist im Wege einer durch einen Ministerialerlass zu regelnden Prüfung nachzuweisen." Tausende von nichtmagyarischen Elementarschulen, welche den Bestimmungen über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache nicht entsprechen, sind der Gefahr ausgesetzt, „im Namen des Gesetzes" (vgl. § 6 alinea 4 des XVIII. Gesetzartikels von 1879 und § 22 des XXXVIII. Gesetzartikels von 1868) von der Staatsgewalt gesperrt zu werden, und über tausenden nichtmagyarischer Volksschullehrer schwebt das Damoklesschwert, wegen ungenügend befundener Kenntniss der magyarischen Sprache Amt und Brod zu verlieren.

Die Widerlegungsschrift sucht an der Bemerkung Heinze's, dass durch dieses Gesetz „die Nationalitäten Ungarns auf den Aussterbeetat gesetzt werden", mit der Phrase vorbeizuschlüpfen: „Keine Satyre schreiben ist solchen Behauptungen gegenüber wahrhaftig nicht das Schwerste" (S. 135). Nun, wir wollen einen klassischen magyarischen Zeugen citiren, der die Heuchelei mit der harmlosen Darstellung der „Aneignung" oder „Ausbreitung der magyarischen Sprache" in das richtige Licht gesetzt hat. Der magyarische Reichstagsabgeordnete Ludwig Mocsary sagte bei der Verhandlung des Gesetzes im ungarischen Abgeordnetenhause am 30. April 1879: „Ich muss es aussprechen, dass ich einen solchen Mangel an Aufrichtigkeit weder der magyarischen Rasse, noch des Staates würdig halte. Denn es ist uns Allen sehr wohl bekannt, dass wir unter der Ausbreitung der magyarischen Sprache nichts Anderes verstehen, als die thunlichste Beseitigung des grossen Uebelstandes, dass nämlich jene 15 Millionen Menschen, die dieses Vaterland bewohnen, nicht sämmtlich ihrem Urstamme nach Magya-

ren sind. Aber diese Intention, diese Tendenz, welche, sei es mit, sei es ohne Willen, in dieser Aktion sich offenbart, begreifen auch die nichtmagyarischen Nationalitäten sehr gut. Und nachdem es zweifellos ist, dass man den Personalstand der magyarischen Rasse anders nicht vermehren kann, als auf Kosten des Personalstandes der übrigen Nationalitäten: so ist es sehr natürlich, dass die übrigen Nationalitäten in diesem Bestreben, in dieser Tendenz nothwendig in gewisser Hinsicht den Angriff auf die Grundlage ihrer eigenen Existenz erblicken, was wieder nur die eine Folge haben kann, dass wir abermals die beklagenswerthen Zeiten vor 1848 zurückführen, in welchen die Nationalitäten-Bewegungen eine so böse und schliesslich so gefährliche Richtung nahmen ... Jetzt kann man in Folge der Verwirklichung dieses Gesetzes sagen — vielleicht mit einer Fiktion — aber man kann sagen: siehe! nun ist Jedermann Gelegenheit zur Erlernung der magyarischen Sprache gegeben, jetzt muss Jeder magyarisch lernen, mithin ist es nicht nöthig, dass bei Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten eine andere als die magyarische Sprache gebraucht wird (Rufe von der äussersten Linken: Das wird sehr gut sein!). Dies wird also die natürliche logische Folge haben, dass jene Bestimmung des 1868er Gesetzes aufgehoben werde, dass in öffentlichen Angelegenheiten auch in den andern Sprachen, nicht blos in der magyarischen Sprache, verhandelt werden könne (Rufe von der äussersten Linken: So soll es auch sein!)." Lehrreich sind auch die Bemerkungen anderer magyarischer Abgeordneten während der Debatte[1]). „Wir sind noch nur am Beginne dessen, was wir zu erreichen wünschen!" — versicherte der Abgeordnete Ignaz Helfy (früher Heller). Ebenso erwiderte der Abgeordnete Josef Madarass seinem Parteigenossen Mocsary: „Wenn er die Unabhängigkeit Ungarns wünscht, wie ich und meine Freunde, und wenn wir deshalb treue Bürger dieses Landes sind, so wünschen wir nicht blos ein selbstständiges, nicht blos ein unabhängiges und freies Ungarn, sondern auch einen Magyarenstaat (Rufe von der äussersten Linken: Und zwar einen starken!). Ich hoffe, dass auch er nichts Anderes wünschen würde, und wenn auch er nichts Anderes als einen magya-

1) Siehe: Magyarisirung in Ungarn. Nach den Debatten des ungarischen Reichstags über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen Volksschulen. München 1879 bei Theodor Ackermann.

rischen Staat wünscht, wie wir, dann ist es für ihn unmöglich, diesen Gesetzentwurf zu bekämpfen (Beifall auf der äussersten Linken). Er kann noch zu wenig darin finden, aber er hat keinen Grund ihn anzugreifen (Beifall auf der äussersten Linken). Ich gestehe aufrichtig, dass auch ich in dieser Hinsicht etwas mehr und Besseres gewünscht hätte, aber ich nehme ihn als Anfang an.“

XXV.

Mit der Wahrheit und mit dem Gesetze im Widerspruch stehen auch die Ausführungen der Widerlegungsschrift über die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen). „Eben so wahr ist es, dass die Regierung, wenn sie die Mittel Aller in Anspruch nimmt, um magyarische Universitäten und Mittelschulen zu errichten, nur im Interesse des Staates und unleugbar zum Wohle aller seiner Bürger, demnach mit Fug und Recht handelt.“ Die Widerlegungsschrift fügt diesem Satze noch hinzu: „Wer dieses Recht oder dieses Interesse negirt, steht eben nicht auf dem Standpunkte des Staates, muss also unberücksichtigt bleiben.“ Kecker ist wohl noch nie die Willkür, die Gesetzesmissachtung über die Heiligkeit des Gesetzes gestellt worden, als es hier geschieht. Die Widerlegungsschrift nennt diese Willkür und Gesetzesmissachtung den „Standpunkt des Staates“. Eine sonderbare Auffassung des „Staates“, auf dessen Standpunkt Derjenige stehen soll, der positive, in Kraft stehende Gesetze nicht achtet, und Derjenige nicht stehen soll, der sie achtet! Niemand wird das Recht des Staates läugnen, magyarische Gymnasien und Realschulen zu errichten, aber Jeder, der die ungarischen Gesetze kennt, wird auch die Pflicht des Staates anerkennen, auch nichtmagyarische Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) zu errichten. Der noch immer in Geltung stehende § 17 des im Jahre 1868 geschaffenen Nationalitätengesetzes verpflichtet den Unterrichtsminister, „in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dass die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grösseren Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt.“ Der gesetzlichen Verpflichtung, nichtmagyarische Mittelschulen zu errichten, ist der Unterrichtsminister

in 14 Jahren nicht nachgekommen. Er hat bis heute keine einzige nichtmagyarische Mittelschule errichtet. Dagegen sind die slovakischen Gymnasien in Oberungarn, angeblich wegen staatsfeindlicher Umtriebe, — ohne dass jedoch die darauf bezüglichen Akten bisher veröffentlicht worden wären — von der Staatsgewalt gesperrt worden. Von einem Gymnasium, das die Regierung in Südungarn „für die Serben" errichtete, sagt der Unterrichtsminister: „Die berufsmässige Funktion dieses Gymnasiums besteht in der Magyarisirung." Es gibt kein einziges deutsches Gymnasium, keine einzige deutsche Realschule in Ungarn (ausser Siebenbürgen). Bereits beim Beginne der Sechziger Jahre unsers Jahrhunderts wurde an 16 Gymnasien in Ungarn die deutsche Unterrichtssprache abgeschafft und die deutschen Lehrer wurden so rasch beseitigt, dass die Lehranstalten aus Mangel an magyarischen Lehrkräften beim Beginne des Schuljahres nicht eröffnet werden konnten, sondern längere Zeit geschlossen bleiben mussten. Noch am 23. Januar 1872 — also vier Jahre nach Schaffung des unausgeführt gebliebenen § 17 des Nationalitätengesetzes — sprach der „ungarische Weise" Franz Deak im Pester Abgeordnetenhause die Worte: „Erinnern wir uns nur, wie hart wir in unserer Jugend damit zu kämpfen hatten, dass wir in einer fremden, in einer todten Sprache studiren mussten, und sehen wir, um wie viel der heutigen Jugend das Studium dadurch erleichtert wird, dass sie in ihrer Muttersprache unterrichtet wird. Dasselbe gilt auch für die Nationalitäten. Wenn wir sie zwingen wollten, ihre Kinder, die der magyarischen Sprache gar nicht oder nur sehr wenig mächtig sind, — denn in den Volksschulen wurden sie ja vornehmlich in ihrer eigenen Muttersprache unterrichtet — magyarisch studiren zu lassen, so würden wir den Fortschritt der Jünglinge an den Gymnasien unmöglich machen, die Eltern würden ihr Geld umsonst ausgeben, die Kinder ihre Zeit umsonst verschwenden." Worte, nichts als Worte, und sie sind es auch seither geblieben!

Die ungarische Regierung geht daran, das Mittelschulwesen durch ein von ihr im Entwurf vorgelegtes Gesetz über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht zu regeln. Die Widerlegungsschrift verschweigt es, dass dieser Gesetzentwurf den nichtmagyarischen Nationalitäten den gesetzlichen Anspruch auf Errichtung nichtmagyarischer Mittelschulen (§ 17 des Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868) nehmen will, und unterschiebt, wie wir später sehen werden, sogar falsche Gesetzestexte, um die Magyarisirungstendenzen dieses Gesetzentwurfes

zu verhüllen. Die Widerlegungsschrift verräth mit keinem Sterbenswörtchen, dass es in diesem Gesetzentwurfe eine Bestimmung (§ 39) gibt, welche nur die Errichtung magyarischer Gymnasien und Real schulen durch den Staat für zulässig erklärt, also die Errichtung deutscher Mittelschulen aus Staatsmitteln verbietet, ja dass auch kein Munizipium, keine Gemeinde in Ungarn nach diesem Gesetzentwurfe ein Gymnasium oder eine Realschule anders als mit magyarischer Unterrichtssprache errichten darf (§§ 75, 39, 79). Die überwiegend deutschen Städte: Pressburg, Oedenburg, Käsmark, Temesvar, der überwiegend deutsche Wieselburger Komitat u. s. w. dürfen darnach für eine deutsche Gymnasial- oder Realschulbildung ihrer Söhne nicht Sorge tragen, selbst wenn sie von dem Staate keinen Kreutzer Unterstützung verlangen!

Die Widerlegungsschrift unterschiebt, wie wir bemerkten, dem Gesetzentwurfe auch falsche Texte. Heinze hat, auf dem Texte des Gesetzentwurfes fussend, in seiner Anklageschrift hervorgehoben: „Der Kandidat muss nachweisen (in der Lehramtsprüfung), in welchem Grad er die magyarische Sprache als Unterrichtssprache versteht und handhabt.“ Blinder Eifer lässt den Verfasser des (Gesetz-) Entwurfes hinzufügen: „sowohl sprachwissenschaftlich als literargeschichtlich“. Dagegen bemerkt die Widerlegungsschrift (Seite 148): „Die Wahrheit ist: dass der fragliche Paragraph nur die Lehramtsprüfungen für die Staatsschulen betrifft, deren „Unterrichtssprache“ eben die magyarische ist, und keinen Bezug hat auf die konfessionellen Anstalten, am allerwenigsten auf diejenigen, deren Unterrichtssprache eben nicht die magyarische ist. Man sieht also, was es mit dem blinden Eifer auf sich hat.“ An anderer Stelle (Seite 149) fügt die Widerlegungsschrift die Behauptung hinzu, dass die Bestimmung des Gesetzes, derzufolge die bereits angestellten, aber kürzere Zeit als vier Jahre im Amte befindlichen Lehrer sich ebenfalls einer Prüfung in magyarischer Sprache zu unterziehen haben, „nur für die Staatsschulen gilt, in welchen die Unterrichtssprache die magyarische ist, und auf die konfessionellen Anstalten, die sächsischen also nicht ausgenommen, gar keinen Bezug hat“.

Es gibt leider keine Bestimmung des Gesetzentwurfes, welche die Behauptungen der Widerlegungsschrift rechtfertigt. Im Gegentheil sagt der Text des Gesetzentwurfes gerade Dasjenige, was die Widerlegungsschrift leugnet. Der Mittelschulgesetzentwurf fordert im § 60 ausdrücklich: „in den Lehramtsprüfungen muss der Kandidat auch

nachweisen, in welchem Grade er die magyarische Sprache als Unterrichtssprache sowohl sprachwissenschaftlich als literaturgeschichtlich versteht und handhabt", und § 69 dehnt die Forderung des § 60 auf jene Lehramtsprüfungen der Konfessionen, deren Zeugnisse die Geltung der staatlichen beanspruchen, ausdrücklich aus. Auch für jene konfessionellen Lehramtsprüfungen, welche den Erfordernissen der vor den staatlichen Kommissionen abgelegten Prüfungen nicht vollständig entsprechen und deren Zeugnisse die Geltung der staatlichen nicht besitzen, schreibt der § 71 des Gesetzentwurfes ausdrücklich vor: „Die Sprache der Befähigungsprüfungen ist die magyarische. Der Kultus- und Unterrichtsminister wird indessen ermächtigt, dass er während der Dauer von fünf mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnenden Jahren über die motivirte Vorstellung der betreffenden konfessionellen Behörde die ausserordentliche Erlaubniss zur Ablegung der Befähigungsprüfungen ganz oder nur bezüglich einiger Lehrgegenstände in magyarischer Sprache geben kann. Die magyarische Sprache und Literatur muss auch in diesem Falle unter den Gegenständen der Prüfung sein." Der deutsche Kandidat für das Lehramt eines der deutschen (konfessionellen) Gymnasien in Siebenbürgen muss vor den Prüfungskommissären deutscher Zunge Prüfung in magyarischer Sprache ablegen, seine Fähigkeit zum Gebrauche der magyarischen Sprache als Vortragssprache darthun, auch dann, wenn er auf die Anstellbarkeit an einer staatlichen oder überhaupt magyarischen Lehranstalt von vorneherein Verzicht leistet. Auch die Bestimmung, dass der weniger als fünf Jahre im Amte befindliche Lehrer sich einer Prüfung in magyarischer Sprache unterziehen muss, findet auf die Lehrer an konfessionellen Mittelschulen Anwendung.

Wenn die Widerlegungsschrift dort, wo sie durch den Text amtlicher Aktenstücke Lügen gestraft werden kann, vor gröblichen Entstellungen nicht zurückschreckt, so lässt sich denken, welcher Verdrehungen sie fähig ist, dort, wo sie der Gefahr einer so handgreiflichen Widerlegung nicht ausgesetzt ist.

Der auch für die sächsischen Lehramtskandidaten vorgeschriebene magyarische Prüfungszwang hindert die ersteren in dem Besuche deutscher Universitäten. Die Widerlegungsschrift fragt: „Verbietet der Entwurf diesen Besuch? Nein! Alljährlich frequentiren viele junge Ungarn, unter ihnen die Söhne der ersten Familien des Landes, die Universitäten Oesterreichs und Deutschlands. Nichts kann uns also ferner

liegen, als der Gedanke, den Lehramtskandidaten aus dem Besuch ausländischer Schulen einen Vorwurf zu machen". Gewiss, der Besuch ausländischer Universitäten ist im Mittelschulgesetzentwurfe nicht direkt verboten; aber der magyarische Prüfungszwang wirkt indirekt wie ein Verbot: ein deutscher Kandidat, der eine deutsche Schule in Siebenbürgen absolvirt hat, soll — eine magyarische Lehramtsprüfung geben. Ist es anders denkbar, als dass er um der magyarischen Prüfung willen gezwungen ist, nur eine der beiden magyarischen Landesuniversitäten in Klausenburg oder Pest zu besuchen?

Humbug und Entstellung ist es, wenn die Widerlegungsschrift (Seite 146) weiter sagt: „Die sächsischen Herren finden es unerträglich, dass man sie bestimmen will, in ihren Schulen vaterländische Geographie und Geschichte zu lehren", denn es gibt keine sächsische Mittelschule, wo solche nicht schon seit undenklicher Zeit gelehrt würde. Ebenso ist die (Seite 142) erzählte Geschichte aus Thun's Zeiten erfunden. Ferner ist es ein völlig unbegründeter Vorwurf (S. 128), die Sachsen verschlössen ihre Schulen „hermetisch vor jeder ernstern Prüfung"; der Regierung gegenüber haben die sächsischen Schulbehörden stets alle Auskünfte, die sie verlangte, willig gegeben; es ist nie Jemand abgewiesen worden, der aus persönlicher Anschauung eine Anstalt kennen lernen wollte; alle sächsischen Gymnasien veröffentlichen seit 1852 jährlich gedruckte Programme, die von dem gesammten Zustande der Schule Kunde geben. Von einem „hermetischen Verschluss" kann also keine Rede sein. Die Widerlegungsschrift führt den Widerstand der Sachsen gegen den Mittelschulgesetzentwurf auf die Abneigung gegen die magyarische Sprache zurück und stellt die Sache so dar, als ob sich die Sachsen gegen die magyarische Sprache wehrten; auch diese Darstellung will irreführen, denn in allen — auch den sächsischen — Gymnasien ist die magyarische Sprache schon seit einer Reihe von Jahren obligater Unterrichtsgegenstand und braucht daher nicht erst durch ein neues Gesetz eingeführt zu werden. Die Sachsen wehren sich nicht gegen den Unterricht der magyarischen Sprache, sondern gegen die Magyarisirung ihrer noch deutsch gebliebenen Mittelschulen, zu welcher der Gesetzentwurf die Handhabe bieten soll. Auch die nachstehenden Bestimmungen des Entwurfes rechtfertigen hinlänglich die Opposition gegen diesen Gesetzentwurf: Der § 79 fordert die Vorlage des Lehrplanes und der Studieneintheilung des magyarischen Unterrichtes an den Kultusminister auch von den konfessionellen Schulbehörden, womit die Möglichkeit gegeben

ist, eine Lehrordnung und einen Stundenplan für die magyarische Sprache festzusetzen, welche die anderen Aufgaben der nichtmagyarischen Gymnasien schwer schädigen. § 89 setzt fest, dass blos magyarische Maturitätszeugnisse ausgestellt werden dürfen (lateinische Uebersetzung ist gestattet); § 91 gibt der Regierung die Macht, Schulen „wegen einer staatsfeindlichen Richtung" aufzuheben, ohne nur im Geringsten anzugeben, was „staatsfeindlich" ist. —

Wo immer die Widerlegungsschrift „im Licht der Wahrheit" geprüft wird, da zeigt sie nichts als — Entstellungen; von Heinze's Anklagen hat sie, wie hier gezeigt wurde, keine wesentliche widerlegt!

Schlusswort.

Der Zweck dieser Entgegnung ist keineswegs, Hass gegen den magyarischen Volksstamm zu predigen, sondern der entstellten Wahrheit die Ehre zu geben und dadurch einen ehrlichen und dauernden Frieden zwischen den magyarischen und nichtmagyarischen Bürgern Ungarns anzubahnen. Die offiziöse Widerlegungsschrift sucht dagegen das unheilvolle, gegenwärtig herrschende System der Magyarisirung durch unwahre Darstellungen zu verhüllen und die Fortsetzung desselben gegen die störende Kritik des Auslandes sicher zu stellen. Dem Magyarenthum selbst leistet solcher Lug und Trug den schlechtesten Dienst. Wir unterscheiden zwischen dem magyarischen Volksstamm und magyarischem Chauvinismus. Es dürfte diesbezüglich nicht überflüssig erscheinen, an die Aeusserung des Hermannstädter Abgeordneten Dr. Karl Wolff im ungarischen Reichstage zu erinnern: „Ich bemerke, dass jener deutsche Kosmopolit, welcher sich über das Gefühl der Nationalität hinwegsetzt, der ohne Widerstand seine Nationalität preisgibt, der durch seine Schlaffheit den Chauvinismus in Rausch versetzt und zu unsinnigen Uebergriffen ermuthigt, wenn auch wider Willen, aber thatsächlich der Gehilfe des Chauvinismus, aber nicht der Freund der magyarischen Rasse ist. Dagegen wird jener Deutsche, welcher sich für die Interessen seiner eigenen Nationalität begeistert, nicht vergessen, dass Andere ebenso warm fühlen; er würdigt die Lebensbedingungen, welche zur Aufrechthaltung nicht blos der eigenen, sondern

auch einer andern Nationalität nothwendig sind; er bewahrt den Magyaren vor leichten Siegen, aber auch vor dem Rausch; er kann der geschworene Feind des Chauvinismus sein, ist aber der wahre Freund der magyarischen Rasse“ (vgl. Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. Februar 1882).

Der Szekler Bauer, der seine Bretter auf dem knarrenden Wagen durch das Land fährt, und der Bewohner der Tiefebene, der den Weizen von seinen Pferden austreten lässt, wie die Urväter es gethan, die haben Nichts dagegen, dass man der benachbarten deutschen Gemeinde ihre deutsche Schule lässt oder die Postrezepisse und Steuerbescheide u. ä. nicht bloss magyarisch ausstellt. Die „obern Zehntausend“ sind es, die heute dem chauvinistischen Gelüste des Bundschuhadels, der schreienden Advokaten, der Renegatenmeute und der zahlreichen wirthschaftlich herabgekommenen Klasse, die Alle nur vom Staat leben wollen, nicht genug Widerstand leisten und eine Oligarchie in Ungarn errichtet haben, wie sie selten drückender irgendwo bestand, eine Herrschaft Weniger über den Staat, die die Macht der Krone erschüttert, nach unten aber Unzufriedenheit und Sturm säet.

Das Interesse des magyarischen Stammes fordert nicht die Kräftigung der unheilvollen chauvinistischen Strömung, sondern deren Zurückdrängung. Denn aus der Drachensaat der Magyarisirung geht schweres Unheil auf, nicht blos für die Nichtmagyaren, sondern noch mehr für die Magyaren. Eine Schrift, wie die offiziöse Widerlegungsschrift, welche den Verblendeten die Binde, anstatt sie von den Augen zu reissen, noch fester anzieht, ist im eminentesten Sinne des Wortes — wenn auch unbewusst — magyarenfeindlich. So lange die Chauvinisten noch sehen, dass Lug und Trug ausreichen, um sie im Besitze unrechten Gutes und widerrechtlicher Gewalt zu bewahren und weiteres anstreben zu lassen, werden die Stimmen erfolglos verhallen, welche sich für den allein auf Grundlage gegenseitiger Achtung und gleichen Rechtes möglichen Frieden der Nationalitäten im vielsprachigen Ungarn erheben. Nur die Wahrheit und die Erkenntniss, dass jede Täuschung vergeblich sei, kann der nüchternen Auffassung in den maassgebenden Kreisen Ungarns Eingang verschaffen und den für Ungarn und die magyarische Rasse heilsamen Entschluss zeitigen, ehrlichen Frieden mit den Nichtmagyaren zu schliessen und auf jeden Versuch nationaler Unterdrückung zu verzichten.

Anhang.

Literatur.

Charles Boner: Siebenbürgen, Land und Leute. Leipzig, J. J. Weber. 1868.

Fr. v. Löher: Die Magyaren und andere Ungarn. Leipzig, Fues, 1874.

Das Erwürgen der deutschen Nationalität in Ungarn. München 1874, Adolf Ackermann.

Zur Lage der Siebenbürger Sachsen. Zweite Auflage. München 1878, Theodor Ackermann.

Ein Beitrag zur orientalischen Frage. Pressprozess gegen das „Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt". Dritte Auflage. München 1873, Theodor Ackermann.

Die Zertrümmerung des Siebenbürger Sachsenlandes. München 1876, Theodor Ackermann.

Magyarisirung in Ungarn. Nach den Debatten des ungarischen Reichstages über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen Volksschulen. München 1879, Theodor Ackermann.

Rechenschaftsbericht der Sächsischen Universitäts-Abgeordneten 1878. Hermannstadt, Drotleff 1878.

Dr. W. Wattenbach: Die Siebenbürger Sachsen. Ein Vortrag. Heidelberg, Bassermann, 1870. Zweite, vermehrte Ausgabe, München, Bassermann 1882.

G. vom Rath: Siebenbürgen. Reisebeobachtungen und Studien. Heidelberg, Winter, 1880.

Dr. R. Heinze: Hungarica, eine Anklageschrift. Freiburg u. Tübingen, Mohr, 1882.

K. Ludolf: Der Sprachen- und Völkerkampf in Ungarn. Ein Bericht- und Mahnwort an das deutsche Volk. Leipzig, Mutze, 1882.

Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirthschaft. Organ für Auswanderungs- und Colonisationswesen, herausgegeben vom Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland. Dritter Jahrgang. Heft 1—3. April 1881. Berlin 1881.

Flugblatt dem Deutschthum zum Schutz und Trutz. Berlin, Sittenfeld, Nr. 1, Dezember 1881; Nr. 2, Januar 1882.

Correspondenzblatt des Deutschen Schulvereins. Berlin, Fickert, 1882, I—V.

Debatte über die Besteuerung nichtmagyarischer Firmatafeln. Uebersetzt aus dem stenographischen Bericht. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Die wahren Hungaricae res. Eine Entgegnung auf die Druckschrift „Hungaricae res“ von Dr. Ambros Nemenyi. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Was der Schulverein will. Eine Entgegnung auf A. Halasz: Was der Schulverein will. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Die Debatte vom 27. Jan. 1882 im ung. Abgeordnetenhause über die deutsche Bewegung. Uebersetzt aus dem stenogr. Protokoll. Hermannstadt, Drotleff, 1882. 2. Aufl. Kronstadt, Gött.

Der deutsche Schulverein im ungarischen Reichstag. Uebersetzt aus dem stenogr. Reichstagsbericht. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

„Im Licht der Wahrheit“. Beleuchtung von „Dr. Heinze's Anklageschrift Hungarica im Licht der Wahrheit“. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Deutsche Erklärungen aus Siebenbürgen. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen und der deutsche Schulverein. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Zur Orientirung über den am 6. Oktober 1881 dem ungarischeu Abgeordnetenhause in Ofenpest vorgelegten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Aktenstücke betreffend den Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Vorstellung der griechisch-orientalischen romänischen und griechisch-katholischen Kirche an das Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstages in Sachen des Mittelschulgesetzentwurfes. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr. Eine Rechts- und Kulturfrage. Leipzig, O. Wigand, 1880.

J. H. Schwicker: Statistik des Königreichs Ungarn. Stuttgart, Cotta, 1877.

Derselbe: Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. Wien und Teschen, Prohaska, 1881.

G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Leipzig, 2. Auflage. S. Hirzel, 1874.

Chr. Fr. Maurer: Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die das Land jetzt bewohnenden Nationen. 2. Aufl. Berlin, Fickert, 1882.

F. Zieglauer: Harteneck und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit 1691—1703. Hermannstadt, 1869.

Derselbe: Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josefs II. und Leopolds II. Wien, Braumüller, 1882.

E. Friedenfels: J. Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert. 2 Bände. Wien, Braumüller, 1876.

Fr. Müller: Siebenbürgische Sagen. Kronstadt, Gött, 1857.

J. Haltrich; Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenland in Siebenbürgen. 3. Aufl. Wien, C. Gräser, 1882.

Fr. Fronius: Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen. Wien, Gräser, 1879.

PB-07471 SB
5-24

Fr. W. Schuster: Siebenbürgisch-sächische Volksdichtungen. Hermannstadt, 1865.

Traugott Teutsch: Schwarzburg. Kronstadt, 1882.

E. A. Bielz: Reisehandbuch für Siebenbürgen. Hermannstadt, Drotleff, 1881.

Siebenbürgisch-Deutsches Wochenblatt. Hermannstadt, 1868—1873.

Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt. Hermannstadt, seit 1874.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Alte Folge 4 Bände. Neue Folge 17 Bände. (Wird fortgesetzt.)

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, seit 1878. (Erscheint monatlich.)

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

DB 926.5 .G3 .D5 C.1
Deutsche Wahrheiten und magyar
Stanford University Libraries
3 6105 036 921 752

DB
926.5
.G3.D5